I. can. P. 1154 d Wessenberg.

Die Eintracht
zwischen Kirche und Staat,

auf die
genaue Beachtung des wahren Zweckes beider
begründet.

Von
Ign. Heinrich von Wessenberg.

Aus
dem handschriftlichen Nachlasse des Verfassers
herausgegeben von
Dr. Joseph Beck,
Grossherzoglich badischen Geheimen Hofrath.

Sunt certi denique fines,
Quos ultra citraque nequit consistere rectum.

Aarau.
Druck und Verlag von H. R. Sauerländer.
1869.

292 H

Trachtet vor Allem nach dem Reiche Gottes
und seiner Gerechtigkeit!

Matth. 6, 33.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Die Verlagshandlung behält sich das Recht der Uebersetzung
in fremde Sprachen vor.

Vorwort des Herausgebers.

Unter dem schriftlichen Nachlass des seligen von Wessenberg* fand sich ein ziemlich umfangreiches Manuscript vor, das einen Gegenstand behandelt, der gegenwärtig recht eigentlich zur Tagesfrage geworden ist.

Wessenberg vollendete diese Arbeit über „die Eintracht zwischen Kirche und Staat" im Jahre 1853, unter dem Eindruck von Ereignissen, welche die Verschiedenheit der Ansichten über die Abgrenzung kirchlicher und staatlicher Gewalten und deren gegenseitige Berechtigungen in höchst betrübender Weise hervorgerufen hatte. Hier und dort, namentlich aber in Baden, war man von Seiten mancher kirchlicher Gewaltträger bereits dahin gekommen, bis zur Selbsthilfe fortzuschreiten, indem man die bisher rechtlich und vertragsmässig zwischen Staat und Kirche bestehenden Schranken eigenmächtig zu durchbrechen sich nicht scheute. Mit diesem revolutionären Schritt, mit dem das mittelalterliche Faustrecht auf das religiös-kirchliche Gebiet übertragen werden wollte, haben seitdem die kirchlichen Irren und Wirren an Bedeutung und Umfang mehr und mehr zugenommen.

Gegenwärtig halten die obern Leiter der römischen Hierarchie es an der Zeit, den von langer Hand vorbereiteten Plan, das jesuitische System in allen seinen Consequenzen an die Stelle des alt-katholischen zu setzen, insbesondere den römi-

*) Siehe meine Schrift: Freiherr J. Hein. von Wessenberg. Sein Leben und Wirken. Ein Beitrag zur Geschichte der neuern Zeit. Freiburg 1862.

schen Stuhl in ein mit göttlicher Unfehlbarkeit ausgestattetes Orakel umzugestalten, das die armen Menschenkinder von der mühsamen Aufgabe des Suchens und Forschens nach Wahrheit befreien soll, indem es mit unantastbarer Autorität über alle irdischen und himmlischen Dinge den entscheidenden Ausspruch ertheilt, den dann ein willenloser, lediglich zum Gehorchen berechtigter Clerus in aller Welt zu verkünden und gegen Männiglich durchzusetzen hat. —

Mit einem so äussersten Schritte, der allerdings, wie anerkannt werden muss, die höchste Consequenz des jesuitischen Systems ist, wird der Zwiespalt zwischen der kirchlichen und staatlichen Gewalt oder vielmehr zwischen jener und der gesammten modernen Civilisation, auf der die neueren Staaten nach den wesentlichen Bedingungen ihrer Existenz und Wohlfahrt beruhen, geradezu ein unversöhnlicher. Was das Ende des kühnen Wagstückes — des verzweiflungsvollen Sint ut sunt, aut non sint — sein werde und müsse, ist unschwer vorauszusehen. Es wird, besonders bei der Rathlosigkeit und Sorglosigkeit mancher Regierungen, vorübergehend allerlei Wirren und Kämpfe hervorrufen, aber über kurz oder lang wie alles sophistische Menschenwerk dem zernichtenden Gerichte der christlichen Wahrheit verfallen.

„Die Hierarchie“, schrieb der würdige Bischof Mich. Sailer schon vor Decennien an seinen Freund Wessenberg, „ist, Gott sei Dank! nicht die Kirche. Jene, die mehr von der Welt in ihrer Hoffahrt, als von dem Geiste Christi und seiner sich selbst verläugnenden Liebe sich leiten lässt, wird und soll untergehen; ich aber getröste mich der gewissen Hoffnung, dass die Kirche Christi auf dem allein unerschütterlichen Fels des Evangeliums nur um so schöner aufblühen werde.“ —

Unter den Männern, welche gegen den zunehmenden Verfall der Kirche, den das durch Vernichtung der altkatholischen Kirchenverfassung zur Herrschaft gelangte jesuitisch-hierarchische System hauptsächlich herbeigeführt hat, am muthigsten

ankämpften, nimmt Heinrich von Wessenberg eine erste Stelle ein. Diesem Kampfe für Erhaltung und Wiederherstellung des wahrhaft Katholischen gegenüber der fortschreitenden Entchristlichung der Kirche hat er mit seltener Ausdauer und Consequenz sein ganzes langes Leben gewidmet. Selbst auf einer Altersstufe, auf der es wenigen Sterblichen vergönnt ist, gegen den Druck der Jahre sich aufrecht zu erhalten, hat er nach jener Richtung hin stets eine lebendige Theilnahme für das Wohl und Wehe der Menschheit bewahrt.

Eine letzte Frucht dieses Sinnes ist die vorliegende Arbeit, in der der 80jährige Greis seine gereiften Erfahrungen und christlich-humanen Grundsätze über eine wahre Lebensfrage der Gegenwart mit eben so viel evangelischer Milde als männlichem Freisinn niederlegt. Seine Vorschläge beruhen auf dem Grundsatze der Selbständigkeit der Kirche und des Staates; sie wollen keine absolute Trennung beider — eine ungerechtfertigte, den Conflict zu Gunsten der herrschenden Hierarchie nur noch verschärfende Anwendung des sogenannten Princips von der freien Kirche — sondern ein einträchtiges Zusammenwirken beider, eines jeden in seiner Sphäre, zur Förderung der gemeinsamen höhern Aufgabe der menschlichen Gesellschaft, der beide, von Gott gegebene Anstalten, der Staat wie die Kirche, gleich unterthan sein sollen. Die Schrift ist gleichsam eine praktische Anleitung zur gedeihlichen Führung des Kirchenregiments, behufs der Eintracht zwischen Kirche und Staat, auf deren wahren Zweck gegründet, mit Berücksichtigung der biblischen Vorschriften, des canonischen Rechts, der Tradition und der bestehenden Praxis. Nach dieser Seite hin gibt die Schrift mehr als ihr Titel andeutet.

Die Veröffentlichung der Schrift ist durch die Zeit und ihre gegenwärtige Gestaltung hinreichend gerechtfertigt. Der Herausgeber bemerkt nur noch, dass er Manches abgekürzt hat, dagegen in allem Wesentlichen den Charakter der Schrift nach Inhalt und Form treu zu bewahren bestrebt war.

Möge diese Stimme eines der edelsten Männer der Neuzeit gerade in der jetzigen ernsten Krisis nicht ungehört bleiben, sondern eine Leuchte werden, um die sich alle verständigen Freunde eines vernünftig und freiheitlich geordneten kirchlichen und staatlichen Lebens sammeln mögen!

Dr. Jos. Beck.

Vorwort des Verfassers.

Niemand, der mitten in der Bewegung der Gegenwart lebt und sie mit Theilnahme beobachtet, wird es für überflüssig halten, dass für die Eintracht von Kirche und Staat geschrieben, Gutachten und Vorschläge dafür veröffentlicht werden. Dagegen glaube ich ohne Unbescheidenheit bezweifeln zu dürfen, ob der bei weitem grösste Theil dessen, was in der neuesten Zeit über diesen hochwichtigen Gegenstand geschrieben worden ist, zur Förderung der fraglichen Eintracht und zu ihrer dauerhaften Begründung beitragen werde. Das Hauptgebrechen der meisten dieser Schriften ist Einseitigkeit. Viel zu wenig sind in ihnen die zwei wesentlichen Gesichtspunkte wahrzunehmen, von denen die Bearbeitung einer solchen Schrift, die dem Zwecke befriedigend entsprechen soll, nothwendig ausgehen muss. Das Werk einer wahren, nachhaltigen Eintracht kann nämlich nur dann gelingen, wenn erstens die Selbständigkeit, der Beruf und die Würde des Staats eben so wohl als die der Kirche zum Augenmerk genommen, und wenn zweitens das Wesen des Christenthums als entscheidend bei der Beurtheilung der beiderseitigen Interessen anerkannt und vorangestellt wird. Die Unerlässlichkeit dieser beiden Anforderungen an einen Entwurf, der die Grundlagen für die Eintracht der beiden von Gott zum Besten des Menschengeschlechts angeordneten Anstalten aufstellen will, muss Jeglichem einleuchten, der diese Eintracht aufrichtig wünscht und sie nicht blos zum Vorwand nimmt, um eine ungebührliche Beherrschung des Einen durch den Andern zu erzielen, oder zu rechtfertigen.

Unter allen Zerwürfnissen und Conflicten haben sich nach dem Zeugnisse der Geschichte diejenigen als die heillosesten und verderblichsten erwiesen, die zwischen Kirche und Staat entzündet wurden, weil hier das Heiligste, die Religion, welche ihrem Wesen nach die mächtigsten Antriebe zum Frieden und zur Eintracht enthält, der augenscheinlichsten Gefahr blosgestellt ist, in ein Vehikel menschlicher Leidenschaften verwandelt zu werden.

Welcher christlich gesinnte Menschenfreund sollte daher nicht ein einträchtiges Zusammenwirken von Kirche und Staat als eines der schätzbarsten Güter der Menschheit ansehen, zu dessen Erhaltung Jeder nach Thunlichkeit beizutragen verpflichtet ist?

Die gegenwärtige Beleuchtung dieses Gegenstandes ist das Ergebniss vieljähriger Studien und Erfahrungen, und mir sagt mein Bewusstsein, redlich nach Unbefangenheit und nach sorgfältiger Berücksichtigung alles dessen, was hier gerechten Anspruch auf gewissenhafte Würdigung machen kann, gestrebt zu haben. Ich halte es dabei für Pflicht, mich von einseitigen Parteiansichten fernzuhalten, und den Blick nicht blos auf die Vergangenheit und Gegenwart, sondern auch auf die unschwer vorherzusehenden unvermeidlichen Forderungen der Zukunft zu richten.

Mögen die wahren Verfechter und Freunde eines selbstständigen freien staatlichen wie kirchlichen Lebens diesen Versuch, eine lebendige Eintracht zwischen beiden zu begründen, einer redlichen, genauen und umsichtigen Prüfung mit gleichem wohlmeinendem Sinne unterziehen, mit welchem er verfasst worden ist!

Wessenberg.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Wichtigkeit einer wahren und festen Eintracht zwischen Kirche und Staat für eine gedeihliche Wirksamkeit beider zum Besten der menschlichen Gesellschaft. 1—30.

§. 1. Religion und Christenthum in ihrer Beziehung zur bürgerlichen Gesellschaft 1
§. 2. Kirche und Staat in ihrer gegenseitigen Beziehung . . 3
§. 3. Grundbedingung der Eintracht zwischen Kirche und Staat; nachtheilige Folgen ihrer Störung 6
§. 4. Hauptbedingung der Verständigung 13
§. 5. Staatsreligionen und Weltreligion 15
§. 6. Ausbreitung des Christenthums im römischen Weltreich . 17
§. 7. Sieg des Christenthums mit dem Uebertritt des Kaisers Constantin 21
§. 8. Beginnender Zwiespalt zwischen Kirche und Staat . . . 23
§. 9. Uebermacht der Kirche und deren Folgen 27

Zweiter Abschnitt.

Vorschläge zur Begründung der Eintracht zwischen Kirche und Staat durch genaue Berücksichtigung der wahren und wesentlichen Bestimmung beider. 31—199.

§. 1. Ueber Begriff und Aufgabe des Staats und der Kirche muss man sich vor Allem verständigen, wenn von Begründung der Eintracht zwischen beiden gehandelt werden soll . . 31
§. 2. Die Selbständigkeit der Kirche und des Staats ist an sich kein Hinderniss ihrer Eintracht, sondern ihre gegenseitige Beachtung ist dieser Eintracht vielmehr förderlich . . 35
§. 3. Auf der Beobachtung der durch das Wesen und den Zweck von Kirche und Staat bestimmten Grenzlinien zwischen der Wirksamkeit beider beruht ihre Eintracht 41
§. 4. Die Kirchendisciplin ist der Veränderlichkeit nach der Forderung der Zeiten und Umstände unterworfen, und ein zu weit getriebenes Streben, sie überall und jederzeit durchgehends gleichförmig zu machen und zu erhalten, kann ein Hinderniss der Eintracht zwischen Kirche und Staat abgeben 50

§. 5. Die Schutzherrlichkeit des Staats ist durch eine zu grosse Ausdehnung derselben, die ihr bisweilen in Bezug auf die Kirche, bald zu Gunsten der kirchlichen Anforderungen, bald aus staatlichem Interesse gegeben wurde, eine andere fruchtbare Quelle der Zwietracht zwischen Kirche und Staat geworden 53

§. 6. Ein grosses Hinderniss der Eintracht zwischen Staat und Kirche wird dadurch beseitigt, dass die Gleichstellung der Genossen der verschiedenen im Staate bestehenden Kirchen oder Religionsvereine in Hinsicht der politischen und bürgerlichen Rechte gesetzlich anerkannt und diesen Vereinen der gleiche Staatsschutz gesichert wird, wofern sie nichts gegen die Gesetze und die der Staatsregierung gebührende Folgsamkeit unternehmen 60

§. 7. In Ansehung der ganzen Kirchenverwaltung wird die Eintracht zwischen Kirche und Staat am festesten dadurch begründet, dass zwar dieser Selbständigkeit und möglichste Freiheit eingeräumt, aber auch zugleich vom Staate gemäss seines Aufsichtsrechts dafür Fürsehung getroffen werde, damit sie
a) ohne Beeinträchtigung des Staatszwecks und
b) mit Beseitigung aller Willkür nach bestimmten für alle Kirchenmitglieder verbindlichen Vorschriften geschehe 66

§. 8. Vorschläge in Hinsicht des Besitzthums der Kirche an zeitlichen Gütern und Gerechtsamen 76

§. 9. Die Abgrenzung der Kirchensprengel und die Bestimmung der Sitze von Erz- und Bischöfen sind Gegenstände gemeinsamen Interesses für Kirche und Staat 92

§. 10. Die sittlich-religiöse Erziehung des Volkes im Ganzen und insbesondere des Clerus wird am besten durch übereinstimmendes Zusammenwirken des Staats und der Kirche geleitet 93

§. 11. In Bezug auf die Ausübung des geistlichen Lehr- und Hirtenamtes ist das Verhältniss zwischen Kirche und Staat einfach 115

§. 12. Auch die sonstigen Vorschriften und Einrichtungen der kirchlichen Disciplin berühren vielfach die Interessen des Staats, welche die Regierung zu wahren berechtigt und verpflichtet ist
a) in Bezug auf die äussern Formen der Gottesverehrung 117

§. 13. Fortsetzung.
b) in Hinsicht der Lebensordnung der Geistlichen . . 121

§. 14. Fortsetzung.
c) in Betreff der äussern kirchlichen Lebensordnung der Gemeinden und ihrer Glieder 130

§. 15. Fortsetzung.
d) in Hinsicht der Sittlichkeit überhaupt 132

§. 16. Fortsetzung.
e) insbesondere in Bezug auf die Ehe 137

§. 17. Fortsetzung.
f) in Betreff besonderer religiöser Vereine, namentlich der Mönchsorden, Klöster, Bruderschaften u. a. 142

§. 18. Fortsetzung.
g) in Hinsicht der kirchlichen Strafen und Bussen gegen Uebertretungen der Kirchenvorschriften überhaupt . 149
§. 19. Herstellung einer wohlgeordneten und den Zeitbedürfnissen entsprechenden Organisation der Synoden 156
§. 20. Der päpstliche Primat in der Kirche ist auch für den Staat von hoher Wichtigkeit 162
§. 21. Da der Staat allen seinen Angehörigen zum Rechtsschutz gegen jedermann verbunden ist, so kann er einen solchen von Rechtswegen auch gegen den Missbrauch der kirchlichen Gewalt nicht versagen, muss ihn aber mit dem Rechtsschutz, welcher der Kirche gebührt, in Uebereinstimmung bringen 176
§. 22. Aeussere Ehrenbezeugungen gehören zu den bloss weltlichen Dingen, über welche dem Staat allein die Bestimmung zukommt 180
§. 23. Die Pflicht zum Kirchengebet für die Inhaber der obersten Staatsgewalt und die Obrigkeit überhaupt ist in einer allgemeinen christlichen Vorschrift begründet 183
§. 24. Von der kirchlichen Trauerfeier beim Hintritt des Landesfürsten 186
§. 25. Die geistlichen Personen sind wegen Vergehen gegen den Staat den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen . . 188
§. 26. Das Bedürfniss kirchlicher Reformen ist ein Gegenstand ernster Beachtung für Kirche und Staat 190
Schlussbemerkung 197

Anhang.

Prüfende Beleuchtung verschiedener Theorien zur Begründung der Rechtsverhältnisse zwischen Kirche und Staat. 200.

Erster Abschnitt.

Wichtigkeit einer wahren und festen Eintracht zwischen Kirche und Staat für eine gedeihliche Wirksamkeit beider zum Besten der menschlichen Gesellschaft.

§. 1.

Religion und Christenthum in ihrer Beziehung zur bürgerlichen Gesellschaft.

Gott, die Fülle der Vollkommenheit, bedarf unsrer Verehrung nicht; aber wir bedürfen der Verehrung Gottes. Eine Staatsgesellschaft ohne Religion würde des wichtigsten Bindemittels entbehren, dessen Stärke gerade darauf beruht, dass es aus dem Gewissen eines Jeden und Aller hervorgeht. Der Staat als abstrakter Gedanke hat keine Religion; aber als wirkliches lebendiges Gemeinwesen kann er ohne Religion weder bestehen noch gedeihen. Schon der weise Mark Aurel* sagt in dieser Hinsicht: du wirst die menschlichen Dinge nie zu einem guten Ziele hinführen, wenn du der Verhältnisse uneingedenk bist, in denen sie mit Gott stehen; noch wirst du in die göttlichen eingeweiht werden, wenn du ihre Verhältnisse zur Menschheit verkennst.

Im häuslichen und bürgerlichen Leben entwickelt sich Manches, das die sittliche Kraft belebt und fördert; aber auch Manches, was sie hemmt und schwächt, und sie würde gegen die vielen Versuchungen und Anreizungen zum Bösen nicht ausreichen, wenn ihr der Glaube an eine göttliche Leitung des Weltalls nicht zu Hilfe käme. Der Mensch hat daher ein tiefes in seiner geistig-sinnlichen Natur begründetes Bedürfniss zur Religion; diese gibt ihm in geistig sittlicher Beziehung, was er

* Selbstbetrachtungen B. III. n. 12.

ohne sie im häuslichen und bürgerlichen Verein nicht finden würde. Sie hält ihn noch aufrecht, wenn jede andere Stütze sich ihm versagt. Zu den Mächten, welche der staatliche Verein in Ausübung seiner Gewalt ohne grossen Nachtheil weder unbeachtet lassen, noch nach blosem Gutdünken mit Willkür behandeln oder untersagen darf, gehört neben denjenigen Einrichtungen, welche den physischen, geistigen und sittlichen Anlagen und Kräften des Menschen ihre Ausbildung sichern, ganz vorzüglich die Religion.

Schon die Doppelnatur des Menschen zeigt an, dass eine weise Leitung der Gesellschaft bestrebt sein müsse, jener Natureinrichtung eine stete Berücksichtigung und verständige Rechnung zu tragen. Keine Religion hat dies so folgerichtig anerkannt wie die christliche; diese lehrt, dass die Staatsgewalt eben so wie die Kirche von Gott für die menschliche Gesellschaft und deren verschiedenen Zwecken angeordnet und bestellt sei, mithin solle zwischen beiden kein Widerstreit, sondern ein einträchtiges Zusammenwirken stattfinden.

Die vorchristlichen Religionen waren nach ihrem Wesen und in ihrer Wirksamkeit ganz mit dem häuslichen und bürgerlichen Leben, mit dessen Obliegenheiten und Aufgaben verwachsen und verschmolzen. Man war einer gewissen Religion zugethan, weil man einem gewissen Menschenstamme, einer gewissen Nation, oder einem gewissen Staate angehörte. Wesentlich anders verhält es sich mit dem Christenthum. Man kann seine Lehre anwenden und befolgen, mag man diesem oder einem andern Volke und Staate, oder auch keinem angehören. Daraus folgt aber keineswegs, dass der Einfluss des Christenthums auf Gesinnung und Leben für den Zweck des Staats weniger bedeutsam und vortheilhaft sei, als der Einfluss anderer Religionen, die ganz von der Leitung des Staats abhängig waren. Diese konnten zwar die Antriebe zur äusserlichen Erfüllung der Bürgerpflichten verstärken, aber das Innere des Menschen sittlich zu veredeln, vermochten sie nicht, denn eine solche Veredlung kann nur die Frucht geistiger Wirksamkeit sein und ist durchaus mit keinem Zwang vereinbarlich.* Die christliche Religion enthält keine

* Lactantius divin. Institut. Religio cogi non potest.
Tertullian. ib. adv. Scapulam: Religionis non est, cogere religionem.
S. Athanasius Apolog. 2: Non gladiis aut jaculis militari manu

andern Beweggründe zum Guthandeln als geistige. Daraus folgt aber wieder nicht, dass sie mit dem Staate nicht in Verbindung treten dürfe, dass jede solche Verbindung ihrem Wesen Abbruch thun müsse. Das Christenthum ist zwar für sich selbst von dem Staate völlig unabhängig. Aber in so ferne es in seinem Bekenntnisse und in seinen Anstalten äusserlich erscheint, tritt es gegenüber dem Staate in ein gewisses Verhältniss zu diesem. In einer äussern Gesellschaft, „Kirche", im nemlichen Raum, auf dem nemlichen Boden wie der Staat sich darstellend, verlangt es selbst von allen seinen Bekennern, dass sie den Forderungen der Gesetze des Staats nach Möglichkeit Genüge thun sollen. Der Staat kann sich hinwieder durch seinen Vortheil, sowie durch die Gerechtigkeit bewogen finden, dieser religiösen Gesellschaft seinen Schutz anzubieten oder zu gewähren. Mit dem Wesen des Christenthums ist es zwar nicht vereinbar, dass es selbst oder seine Kirche sich von der Staatsregierung als ein Werkzeug für weltliche Zwecke behandeln lasse. Aber je grösser der Theil der Staatsbevölkerung ist, der sich zum Christenthum bekennt, desto weniger kann dessen Gedeihen und Einfluss auf die Gesinnung und das Leben der Angehörigen des Staats der Regierung desselben gleichgültig sein.

§. 2.

Kirche und Staat in ihrer gegenseitigen Beziehung.

Die Kirche soll ewige unvergängliche Wahrheiten bewahren und fortpflanzen, und ihre fruchtbare Anwendung für das Leben vermitteln. Ihre Aufgabe ist nicht blos die Wahrung der Einigung im religiösen Glauben, sondern auch die Regelung des religiösen Gemeinlebens. Aber auch dem Staat, obgleich er nur für die Wohlfahrt im vergänglichen Leben zu sorgen hat, liegt es ob, den unvergänglichen Wahrheiten, ohne deren Anerkennung die zeitliche Wohlfahrt nicht vollständig zu erreichen und zu

veritas prædicatur, sed suadendo et consulendo; piæ religionis est proprium, non cogere sed suadere.

S. Gregor. Epist. l. II. n. 52. Pastores facti sumus, non persecutores, et egregius prædicator dicit: argue, obsecra, increpa cum omni patientia; nova vero atque inaudita est prædicatio, quæ verberibus exigit fidem. Der König Theodorich erklärte: wir können die Religion nicht befehlen, weil Niemand gezwungen werden kann, wider Willen zu glauben. Cassiod. opera. Parisiis. 1559. Variar. l. II. c. 27.

sichern wäre, zu dieser Anerkennung, so weit es durch äussere Anstalten thunlich ist, behilflich zu werden. Muss der Staat hiebei auf Volk und Zeitumstände Rücksicht nehmen, so kann sich auch die Kirche von solcher Rücksicht nicht ganz lossagen, will sie anders ihren Erfolg sichern, woferne nur der ihrer Obsorge und Pflege anvertrauten Wahrheit nichts vergeben wird. Der Staat erzieht die Menschen für ihr irdisches, äusserlich erscheinendes Dasein und Leben, die Kirche für ihr innerliches, sittlich religiöses, das irdische und jenseitige Sein zugleich umfassendes Leben. Dadurch sind die Grenzen sowohl als die Berührungspunkte von beiden bezeichnet. Die Kirche sucht durch religiöse Ueberzeugung das Innere zu ordnen; der Staat das Aeussere durch Gesetze und deren Vollziehung. Dieses Verhältniss erstreckt sich auf alle Lebenszustände. Die Kirche unterstützt dadurch den Staat, dass sie Jeden im Gewissen verpflichtet erklärt, den Staatsgesetzen, woferne sie das allgemeine Gewissen nicht verletzen, Folge zu leisten. Der Staat aber unterstützt die Kirche dadurch, dass er ihre Wirksamkeit in soweit beschützt, als diese in religiösen Verpflichtungen begründet ist.

Christus hat kein Kirchenrecht, wohl aber Kirchenpflichten gelehrt und seinen Bekennern an's Herz gelegt. Das Verhältniss der christlichen Kirche zu den Staatsregierungen wurde vom Apostel Paulus in seiner Mahnung an die Christen mit den Worten bezeichnet: dass sie beten sollen für die Könige und alle Obrigkeiten, damit sie ein stilles und ruhiges Leben führen mögen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit* Auch kann in Bezug auf das Verhältniss zwischen dem Staate und der christlichen Kirche von einem Rechte des Stärkern nicht die Rede sein. Das Recht des Stärkern ist überhaupt vor der Vernunft ein Unding, eine Negation des Rechts und eine Ueberschreitung der rechtmässigen Gewalt. Die Gewissensfreiheit zu beeinträchtigen, kann der Staat kein Recht haben, da ihm über die Gewissen an sich kein Urtheil und keine Macht zusteht. Auch hat der Staat so wenig ein Recht, die Religion als die Philosophie (die Entwicklung und den Gebrauch der Vernunft) zu bevormunden. Die Staatsmacht für sich kann weder einen Glauben noch eine Tugend gebieten oder verbieten. Zur öffentlichen Ausübung seines Cultus hin-

* I. Timoth. 2, 1—3.

gegen bedarf jeder religiöse Verein, so ferne er äussern Schutz ansprechen will, der Verwilligung der Staatsgewalt. Diese kann sich das Recht nicht absprechen lassen, einem öffentlichen Cultus die Verwilligung zu verweigern, wenn ihr Beweise vorliegen, dass derselbe, sei es durch Unsittlichkeit, sei es durch Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Staatswohlfahrt nachtheilig sei. Mithin handelt die Staatsregierung ihrer Befugniss gemäss, wenn sie vor dem Zugeständnisse eines öffentlichen Cultus, dessen Beschaffenheit in Bezug auf die Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft, deren Bewahrung und Erhaltung, unbedingt in den Rechtskreis der Staatsgewalt gehören, prüft und untersucht. Auch das Christenthum musste diese Probe bestehen, bevor der Staat ihm die Aufnahme unter den Schutz seiner Gesetze zugestand. Anderseits lag es im Interesse des Staats, in seine Gesetze nichts aufzunehmen, was das allgemeine Gewissen verletzt, wogegen es zu seinem Vortheil gereichen musste, wenn der die Gesinnung und die Sitten veredelnde Geist des Christenthums auf seine Gesetzgebung und seine Lehr- und Bildungsanstalten Einfluss gewann. Allen denen aber, die zugleich Mitglieder des Staats und der christlichen Kirche sind, ist es von Wichtigkeit, das beide zusammen ungestört ihre Bestimmung erfüllen, wie dies von Christus selbst als Gottes Wille deutlich ausgesprochen wurde. „Die christliche Religion," sagt Montesquieu*, „welche den Menschen einander zu lieben befiehlt, will ohne Zweifel, dass jedem Volke die besten politischen und bürgerlichen Gesetze zu Theil werden, weil sie nach ihr das grösste Gut sind, das die Menschen geben und empfangen können. Denn je vollständiger und besser der Zweck des Staats erreicht wird, desto mehr wird der Wille Gottes, durch dessen Anordnung die Staaten bestehen, erfüllt und verherrlicht". — „Die Staaten aber (so schreibt ein anderer berühmter politischer Schriftsteller)**, die sich vor Verderbniss und Verfall bewahren wollen, müssen vor Allem die Religion in ihrer Reinheit und Ehrfurcht erhalten. Es gibt kein sichereres Vorzeichen des nahen Verfalls eines Staates, als wenn man die Verehrung des Göttlichen verachtet sieht."

* Esprit des loix l. XXIV. ch. 1.

** Machiavelli discorsi sopra la prima decade di Tito Livio l. 1. c. 12.

§. 3.

Grundbedingung der Eintracht zwischen Kirche und Staat; nachtheilige Folgen ihrer Störung.

Wenn die Staatsregierung von der christlichen Kirche einen die Sittlichkeit und jede Tugend fördernden Einfluss erwartet, so muss sie auch bewirken, dass die selbständige Kraft des Christenthums allgemein anerkannt werde, und die Wirksamkeit der Kirche für diesen Zweck keine Störung und Beeinträchtigung erleide.

Nach den Grundprincipien des Christenthums muss aber auch die Kirche nicht nur wünschen, sondern auch ihren Einfluss auf die Gesinnung und die Sittlichkeit der Völker dafür verwenden, dass die politischen Einrichtungen immer mehr die Forderungen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit befriedigen und den Rechten von Allen und Jedem volle Sicherheit gewähren. Hinwieder liegt es in dem wahren Interesse des Staats, dass die Kirche sich stets in dem Zustande der Lauterkeit und Unversehrtheit der Glaubensgesinnung und der Sitten erhalte, welcher sie in den Stand setzt, den Lehren und Vorschriften des Stifters eine ungeheuchelte Befolgung zu verschaffen, und dass mithin jede Ausartung ihrer allgemein als heilsam erkannten Verfassung und Ordnung fern gehalten werde, wodurch ihre Kraft, ein ächt christliches Leben zu befördern, geschwächt würde.

In dem Normalzustand von Staat und Kirche, wo ersterer als der Beschützer, die letztere als die Beschützte sich darstellt und beiden die Absicht und das Streben, einander selbstsüchtig als Werkzeug zu gebrauchen, fremd ist, hat weder die Kirche noch der Staat Ursache zu Misstrauen und Eifersucht, wohl aber den vollsten Grund, sich der grossen Wohlthaten zu erfreuen, welche von der Wirksamkeit des einen Theils dem andern zufliessen. Die Kirche erhält hier durch den gesetzlichen Schutz des Staats freien Spielraum, um den ihr innewohnenden Kräften die Entwicklung zu geben, die dazu erforderlich und dienlich ist, ihre Angehörigen aller segenreichen Wirkungen des Christenthums empfänglich und theilhaftig zu machen. Dem Staat hinwieder bringt der Einfluss der Kirche den unermessenen Gewinn, dass die durch das Christenthum unterhaltene Gottesfurcht, Rechtschaffenheit und Treue der Gesinnung ihm die zuverlässigste Bürgschaft für die Heilighaltung der Gesetze

gewährt, durch welche die wahre Wohlfahrt der Gesammtheit wesentlich bedingt ist.

Ganz zum Nachtheil hingegen muss dieses schöne heilbringende Verhältniss sich abändern, sobald die Lenker des Staats oder die der Kirche oder beide, durch selbstsüchtige Triebe verleitet, dem Gedanken sich hingeben, einander zu beherrschen, d. i. mit Missachtung des Selbstzweckes sich gegenseitig als bloses Mittel zu behandeln. Ein so verkehrtes Verfahren kann nur Zerrüttung, Unordnung und Zwietracht erzeugen. Wenn eine Regierung, anstatt von dem Einfluss der Kirche die feste Begründung solcher Gesinnungen, welche zur Befolgung der Gesetze die mächtigsten Antriebe enthalten, zu begehren, jenen zur Stütze und zum Werkzeug selbstsüchtiger Maassregeln der Willkürherrschaft zu machen strebt, so muss sich daraus unvermeidlich eine Stellung der Kirche zum Staate ergeben, die den Staat eben so wohl als die Kirche den grössten Ausartungen und Verderbnissen aussetzt. Denn entweder bequemen sich die Kirchenhirten den ungerechten Zumuthungen der Regierung, oder sie verweigern ihre Mitwirkung. Im ersten Fall verweltlicht und erniedrigt sich die Geistlichkeit, und die Religion verliert ihre Würde und die Lauterkeit ihrer Kraft, indem sie unheiligen Zwecken dienen soll; in diesem Falle wird die Kirche zur Mitschuldigen einer ungerechten Willkürschaft herabgedrückt. Im andern Falle geräth die Kirche in Gefahr, von der Regierung als Widersacherin behandelt und des ihr gebührenden Schutzes beraubt zu werden. Diese rückhaltige Stellung ist zwar in solchem Falle die einzige, die ihrer Bestimmung entspricht und wird ihr die Achtung aller rechtlich und wahrhaft religiös Gesinnten erwerben. Sie hat aber dann die schwierige Aufgabe zu lösen, ihren passiven Widerstand gegen die Zumuthung der Theilnahme an dem finstern Werke despotischer Willkür von jedem begründeten Vorwurfe einer Einmischung in die politischen Angelegenheiten und von Unruhestiftung entfernt zu halten. Sie befindet sich in dem Falle Johannes des Täufers, als er vor Herodes freimüthig sein „es ist nicht erlaubt“ aussprach, ohne sich desshalb einer Auflehnung gegen die Gewalt und das Ansehen des Regenten schuldig zu machen.

Verderbenbringend ist es aber unter allen Umständen, wenn die Kirchenvorsteher es sich zum Ziele ihres Strebens vorstecken, die Herrschaft über die Staatsgewalt (wenn auch nur

mittelbar und auf Umwegen) zu erwerben, und deren Inhaber in dienstbare Werkzeuge und Vollstrecker von Beschlüssen und Vorschriften zu verwandeln, welche blos die Vergrösserung der äussern Kirchengewalt erzielen. Ein solches Beginnen muss früher oder später einen heftigen und erbitterten Kampf zwischen Thron und Altar hervorrufen, wodurch noch jeder Zeit der Religiosität und der guten Ordnung in Kirche und Staat tiefe Wunden geschlagen wurden. Selbst der glänzendste Sieg der Hierarchie wird dann für die Religion eine Niederlage, indem die unvermeidliche Folge davon eine stets mehr um sich greifende Verweltlichung der Geistlichkeit in Gesinnung und Leben ist. Das Christenthum verleiht der Kirche die Macht, das Böse in der Welt zu überwinden. Allein durch Verweltlichung der Kirche wird es ihr schwer oder vielmehr unmöglich, diese geistige Macht auszuüben. Das Reich Gottes, welches die Kirche zu fördern berufen ist, leidet (äusserlich) Gewalt,* aber es legt keine an, übt keine. Hat jedoch einmal die Selbstsucht unter was immer für einem Vorwande (und an einem solchen fehlt es ihr nie) sich einer Dictatur über den Staat und seine Beziehungen zur Kirche angemaasst, dann tritt die Religion selbst immer tiefer in den Hintergrund, während eine schnöde Politik im kirchlichen wie im bürgerlichen Gebiete alle Künste der List, Klugheit und Gewalt erschöpft, bis auch diese nicht mehr aushelfen, und dieStrömung der Weltverhältnisse einen Umschwung herbeiführt, der alle Berechnungen menschlichen Scharfsinnes zernichtet.

Die vielen und grossen Nachtheile, die aus einer nachlässigen oder verkehrten und missbräuchlichen Kirchenverwaltung in kurzer Zeit für die gesellschaftlichen Zustände hervorgehen, lassen sich hernach auch mit der grössten Anstrengung und der besten Fürsorge nur schwer und erst nach langer Zeit wieder beseitigen; ja sie werden sogar unheilbar, wenn nicht beide Gewalten, die der Kirche und die des Staats, zur Besonnenheit zurückkehren und redlich dafür zusammenwirken.

Mit allem Grunde bezeichnet Montesquieu** die fortwährende Unkunde der Griechen (oder Byzantiner) in Hinsicht der Grenzen zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt

* Math. 11. 12.

** La source la plus empoisonnée de tous les malheurs des Grecs, c'est qu'ils ne connurent jamais la nature ni les bornes de la puissance ecclésiastique et de la séculière; ce qui fit, que l'on tomba de part et

als die Hauptursache ihrer unheilvollen Zustände; indem diese Unkunde zahllose Verirrungen, Missgriffe und Streitigkeiten der Lenker des Staats und der Kirche veranlasste, was das ganze byzantinische Staatswesen in unaufhörliche Wirrsale stürzte. Aber auch die neuere Zeit führt warnend Beispiele vor, wie einst mächtige Staaten durch Confundirung des Kirchlichen und Weltlichen einer schwer heilbaren Zerrüttung entgegengeführt, und wie alte Dynastien zum Falle gebracht wurden, weil sie mit gleicher Willkür über Kirche und Staat herrschen wollten, oder weil sie sich zu dienstbaren Werkzeugen für die hierarchischen Zwecke der Kirchengewalt hingaben.

Zur richtigen und gründlichen Einsicht der Mittel und Wege, die geeignet sind, eine nachhaltige Eintracht zwischen Kirche und Staat festzustellen, ist vor Allem nöthig, die Ursachen genau zu kennen, aus welchen bisher so vielfältig Störungen dieser Eintracht hervorgegangen sind, und sodann zu untersuchen, ob diese Ursachen nicht dadurch beseitigt oder vermieden werden könnten, dass das Wesen und die Bestimmung des Staats und der Kirche genauer und sorgfältiger in ihrer wechselseitigen Beziehung zu einander beachtet würden.

Der Stifter des Christenthums hat es dessen Bekennern zur besondern Gewissenspflicht gemacht, der Obrigkeit des Staats und dessen Gesetzen Folgsamkeit zu leisten. Christus hat in den Rechten des Staats, die aus seinem Wesen und seiner Aufgabe hervorgehen, weder etwas abgeändert, noch ändern wollen. Diese Rechte liess das Christenthum völlig unberührt. Dies gilt auch von jenen Rechten, welche dem Staate in Beziehung auf das Aeussere der Religion naturgemäss zukommen.

Das Christenthum war nicht entgegen, dass der Staat auch gegenüber der christlichen Kirche diese Rechte ausüben möge.*

d'autre dans des égaremens continuels. — Cette grande distinction qui est la bâse sur laquelle pose la tranquillité des peuples, est fondée non seulement sur la religion; mais encore sur la raison et la nature, qui veulent que des choses tellement séparées ne soient confondues. Considérations sur les causes de la Grandeur des Romains et de leur Décadence. chap. 22. — Was im Morgenland die Grenzen der beiden Gewalten am meisten verwirrte, war die ebenso erbitterte als spitzfindige Streitsucht über die Erklärung des Unerklärlichen, welche die Parteien veranlasste, sich an die Kaiser zu wenden, damit sie durch ihr Machtwort zu ihren Gunsten entscheiden möchten.

* Math. 22, 17. 21. Marc. 12, 14. 16. 17. Luc. 20, 22. 25. 26. Vergl.

Die christliche Kirche steht zum Staate in gleichem Rechtsverhältnisse, wie jeder andere Verein, der, woferne er die Gesetze des Staates beobachtet, auch den Schutz derselben ansprechen darf. Sie ist gleich sehr den Staatsgesetzen Gehorsam schuldig und hat von ihnen gleich sehr den äussern Rechtsschutz anzusprechen, mag die Regierung, mögen die Inhaber der Staatsgewalt sich persönlich zu ihr bekennen oder nicht. Auch wäre hierin zwischen der christlichen Kirche und dem Staate gleich anfangs jeder Gegenstoss vermieden geblieben, wenn nicht die Vermischung der Religions- und der Staats-Verfassung bei den Heiden den Christen solche Verpflichtungen zugemuthet hätte, die dem Götzendienste angehörten und desshalb mit dem Christenglauben nicht vereinbar waren. Einzig die Weigerung der Christen, diese Verpflichtungen, gegen die ihr Gewissen sich auflehnte, anzuerkennen, zog ihre Verfolgung nach sich, die erst aufhörte, nachdem die Staatsregenten selbst das Christenthum angenommen hatten.

Jetzt erst erhielt die christliche Kirche von Seite des Staats die Anerkennung, welche sie bis dahin von den Heiden vergebens

Röm. 13, 1—7. I. Petr. 2, 13. 14. I. Thimoth. 3, 1. Zu der Stelle Röm. 13: »Jeder unterwerfe sich der obrigkeitlichen Gewalt« — fügt Chrysostomus (Homil. in epist. ad. Rom.) hinzu: »sei es auch ein Apostel, ein Evangelist, ein Prophet oder wer immer.« Durch seine Vorschriften hat Christus den Ausspruch der Vernunft, dass alle Glieder des Staats der regierenden Gewalt sich unterwerfen müssen, weil sonst Ordnung, Sicherheit und Wohlfahrt Aller, kurz der Staatszweck, nicht erreichbar wären, bestätigt; diese Verpflichtung hat er ferner durch den Beweggrund der Liebe Gottes, von dem alle Gewalt angeordnet sei, verstärkt und geheiligt. Wenn Christus dem Pilatus auf seine Aeusserung, dass er Macht habe, ihn zu kreuzigen oder ihn frei zu geben, erwiederte: du hättest keine Macht über mich, wäre sie dir nicht von Oben (von Gott) gegeben (Joh. 19, 10. 11), so lag es sicher nicht in seinem Sinne, weder selbst eine weltliche Macht, noch eine Unabhängigkeit von dieser anzusprechen; er unterwarf sich ihr vielmehr vollkommen; nur wollte er den Pilatus darauf aufmerksam machen, dass er die Macht, die ihm Gott gegeben, auch nach dem Willen Gottes ausüben soll. — Christus erschien als ein Fürst des Friedens (Luc. 2, 14. Joh. 14, 27), und ferne von ihm war der Gedanke, dass sein geistiges Reich das weltliche des Staates unterdrücken oder sich an dessen Stelle setzen solle. Sein Reich, in den Herzen gegründet, sollte vielmehr die Ordnung in dem weltlichen Staat fördern, indem zu seiner wesentlichen Aufgabe gehöre, die Wurzel aller Unordnung, alles Kriegs und Aufruhrs, nämlich die böse Begierlichkeit des menschlichen Herzens zu überwinden und auszutilgen.

zu erwerben gesucht hatte, indem sie sich als einen Verein darstellte, der blos und einzig die Verbesserung der Gesinnung und Sitten ihrer Glieder im Auge hatte, ohne vom Staate etwas anders als Duldung und äussern Schutz anzusprechen.

Was die Staatsregenten nach ihrem persönlichen Uebertritt zum Christenthum der Kirche in Beziehung auf Rechte und Besitzungen einräumten, war freie Gabe, freies Zugeständniss von ihrer Seite. Diese christlich gewordenen Regenten hielten es ihrem staatlichen Interesse angemessen, den Kirchenvorstehern eine Stellung im Staate zu geben, die mit grossen Rechten und Verpflichtungen in Hinsicht der weltlichen Dinge verbunden war, und die Kirchenvorsteher (so lästig es auch Manchem der Bessern wegen ihres christlichen Berufes fiel*) glaubten sich dieser Stellung im Interesse der Kirche nicht entschlagen zu dürfen, weil diese vielen Anfechtungen blosgestellt war, welche sie durch ihre Theilnahme an dem Staatsorganismus leichter überwinden zu können hofften. Anderseits hatte auch die Kirche damals bereits ihre blos von ihrer Selbstbestimmung ausgegangene Einrichtung, und sie hatte nun in ihrer neuen Stellung zum Staat weder Grund noch Willen, dieser Selbständigkeit zu entsagen. Wenn demnach die Kirche gegen die Gewalt und die Gesetze des Staates, dessen Anerkennung und Schutz sie erhalten hatte, in allen weltlichen Dingen und Interessen, wie jede andere Gesellschaft im Staate, sich zur Folgsamkeit verpflichtet erkannte, die Staatsregierung aber die Autonomie der Kirche in Bezug auf ihre geistliche Verwaltung unberührt liess, so war die Möglichkeit denkbar, dass jede Veranlassung zu Zerwürfnissen oder Reibungen zwischen Staat und Kirche entfernt bleiben werde. Aber bald kamen Umstände zum Vorschein, die eine Veränderung in diesem Verhältnisse herbeiführten. Die Organe der Kirchenverwaltung liessen es sich selbst immer mehr angelegen sein, aus ihrer Armuth und ihrem Mangel an äussern Vorzügen durch die Freigebigkeit der Fürsten und der Vornehmen und Reichen gehoben zu werden. Anderseits war den Staatsregenten selbst nach ihrem Uebertritt zum Christenthum das Bewusstsein noch nicht entschwunden, dass die oberste Leitung des heidnischen

* Schon Augustin, noch mehr Gregor M. bedauerten, vermöge ihrer Stellung sich in so viele, dem eigentlichen Hirtenamte fremde Sorgen und Geschäfte verwickelt zu sehen.

Cultus und seiner Priesterschaft früher einen wichtigen Bestandtheil ihrer Herrschergewalt bildete, und dass sie vermöge der letztern, auch bei Anerkennung der Selbstbestimmung der christlichen Kirche, in Bezug auf ihre innere Verwaltung doch der äussern Beaufsichtigung derselben nicht entsagen könnten, woferne sie den Staat sicher stellen wollten, um von der Kirche, die jetzt nebst ihrem grossen geistigen, sittlich religiösen Einflusse auf die Völker auch durch beträchtlichen Besitz von Rechten und Gütern zu bedeutender Machtstellung auch im Weltlichen gelangt war, nicht gefährdet und beeinträchtigt zu werden. In dieser Stellung gegen einander ist es leicht begreiflich, dass mancherlei Anlässe sich ergeben konnten, wo die Lenker des Staats und die der Kirche, waren sie auch persönlich von feindseliger oder herrschsüchtiger Gesinnung ferne, sich zu grössern Ansprüchen berechtigt hielten, als die einen dem andern zuzugestehen geneigt waren. Bischöfe und Clerus glaubten auch die weltlichen Vortheile, die der Kirche waren eingeräumt worden, und alles Aeussere in ihrem Bereiche ganz in den Kreis der kirchlichen Gesetzgebung ziehen zu dürfen. Die Staatsregierung dagegen verlangte in allen diesen Dingen die Mitaufsicht und Mitwirkung. Es wurde ihr der wachsende Einfluss einer sich stets vermehrenden, an Vermögen und Ansehen wachsenden Priesterschaft auf alle Classen und Stände und ihre verschiedenen Beziehungen zu fühlbar, als dass sie hätte unterlassen können, die öffentlichen Handlungen der Priesterschaft auch in rein kirchlichen Dingen sorgfältig zu überwachen. Die staatlichen Gunstbezeugungen, Befreiungen und Zugeständnisse, welche von den Kaisern zu Byzanz und später auch von Carl dem Grossen und seinen Nachfolgern der Kirche verwilligt wurden, erhöhten ihr äusseres Ansehen und förderten ihren äussern Einfluss, versetzten sie aber auch in vielfache Abhängigkeit vom Staat. So geschah es denn, dass nach und nach eine doppelte Gesetzgebung in Rücksicht auf das Kirchliche sich bildete und einander gegenüber stellte, wovon die eine von der Hierarchie der Kirche, die andere von der Staatsregierung ausging. Da wurden denn Gegensätze zwischen beiden unvermeidlich, sobald ein jeder Theil voranschritt, ohne sich vorher mit dem andern verständigt und in Uebereinstimmung gesetzt zu haben. Ein Zusammenfluss von Umständen verlieh zuletzt nach manchen Schwankungen der Kirche solch

ein Uebergewicht, dass deren Häupter auch eine Oberherrschaft über alle Weltlichkeit in Anspruch nahmen, und für ihr Gesetz, für das einseitig von ihr festgestellte Kirchenrecht, unbedingte Anerkennung und Beachtung von Seite der weltlichen Gewalten forderten. Eine derartige Gestaltung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat musste den letztern zu Gegenwirkungen veranlassen, und so entspann sich ein viele Jahrhunderte lang fortwährender Rechtshandel zwischen beiden Mächten, den wir bald durch Uebereinkünfte, Vergleiche und Zugeständnisse theilweise und auf einige Zeit beschwichtigt, bald mit grossem Ernst und Nachdruck sich erneuern sehen.

§. 4.
Hauptbedingung der Verständigung.

Leicht begreiflich ist es, dass von nun an die Begründung einer nachhaltigen Eintracht zwischen Staat und Kirche nicht mehr erwartet werden durfte, so lange man nicht von beiden Seiten zu der klaren Erkenntniss gelangte, dass ein für Staat und Kirche befriedigendes Verhältniss nur dann verwirklicht werden könne, wenn mit Beseitigung jeden Gedankens von Beherrschung, blos der Zweck und die Bestimmung der beiden grossen Anstalten in der menschlichen Gesellschaft in's Auge gefasst werde, wie die Lehre des Christenthums sie uns darstellt, dass sie nämlich beide von Gott angeordnet seien, damit jede innerhalb ihres Berufskreises seinen heiligen Willen vollziehe.

Die sichtbare Kirche ist eine Thatsache. Nach der gläubigen Ueberzeugung der Christen ward sie von Christus gestiftet, um seine Lehre zu verbreiten, zu bewahren und fortzupflanzen und deren segenreiche Wirkungen zu vermitteln und zu fördern. Sobald sie in Berührung mit äussern Zuständen und Interessen der bürgerlichen Gesellschaft oder des Staates kam, mussten sich zwischen ihr und diesem Verhältnisse bilden, welche gegenseitige Rechte und Verpflichtungen begründen konnten und mussten. In diesen Verhältnissen zeigt sich jedoch in verschiedenen Ländern und Zeiten eine grosse Verschiedenheit. In äusserer Beziehung konnte die christliche Kirche vom Staat nur ein ungestörtes Bestehen, gleich andern kein staatliches Recht gefährdenden Gesellschaften oder Vereinen ansprechen. Ein äusserlich geltendes Recht darauf erwarb sie

aber erst dadurch, dass der Staat ihr das ungestörte Bestehen wirklich zusicherte. Dem Staate kam es zu, die Bedingungen festzusetzen, an welche sein Schutz geknüpft sein sollte. Christus sagte nirgend zu seiner Kirche, sie habe den Schutz des Staats von Rechtswegen zu verlangen, sie habe diese oder jene Rechte vom Staat zu fordern. Aber auch nirgend untersagte er ihr, dergleichen Rechte zu erwerben und eben so wenig auch entsprechende Verbindlichkeiten zu übernehmen, wofern nur dadurch ihr Wesen, ihr Beruf zur Festhaltung seiner in der ewigen Wahrheit gegründeten Lehre nicht gefährdet würde.* Wenn ein Staat ihr gewisse Rechte zugestand, so erhielt sie dadurch nicht die Befugniss, die gleichen Rechte auch von andern Staaten zu fordern. Sobald sie aber gewisse Rechte von einem Staat annahm, nahm sie eben dadurch die Verpflichtung auf sich, die mit diesen Rechten, z. B. zum Güterbesitz verbundenen Obliegenheiten zu erfüllen, ausgenommen es hätte sie denn der Staat selbst gutwillig und so lange seine Wohlfahrt dies gestattet, davon freigesprochen. In blos weltlichen Dingen ist das Gesetz des Staats für die Kirche von gleicher Verbindlichkeit wie für jede andere Person im Staate. Christus gab hievon selbst das Beispiel, und befahl Allen, dem Cäsar zu geben, was ihm gebühre, dagegen sollte sich seine Kirche (so wollte er es) vor Verweltlichung behüten. In Bezug auf das äussere Leben und dessen Güter legte er die höchste Anspruchlosigkeit, Nachsicht und Duldsamkeit an den Tag, und forderte die gleiche von seinen Jüngern. Der Schüler sollte sich nicht höher stellen wollen als der Meister. Grosse und schwere Pflichten legte er ihnen auf, ohne Berechtigungen daran zu knüpfen. Nur nach jener Gerechtigkeit, die im Reiche Gottes gilt, sollte jeder trachten und diese sich anzueignen suchen, im Uebrigen Gott vertrauen, von dem jede gute Gabe kommt.

* Die Zusicherung der öffentlichen Wirksamkeit und des äussern Schutzes einer Kirche oder Religionsgesellschaft von Seite des Staats kann so formulirt werden: In der Ueberzeugung und sichern Erwartung, dass diese Kirche oder Religionsgesellschaft sich in ihrer Wirksamkeit mit der Verfassung und den Gesetzen des Staats und mit seiner Sicherheit und Wohlfahrt in keinen Widerspruch setzen werde, wird dieselbe unter den öffentlichen Schutz des Staats gestellt und allen ihren Mitgliedern der Genuss von politischen und bürgerlichen Rechten auf gleiche Art zugesichert, wie sie nach den Gesetzen allen Staatsbürgern zustehen.

§. 5.

Staatsreligionen und Weltreligion.

Es brauchte indessen lange Zeit, bis die Staatsregierungen das Wesen des Christenthums und dessen Stellung den weltlichen Dingen gegenüber auch nur einigermaassen begriffen. Der Grund davon lag in der wesentlichen Verschiedenheit des Christenthums von allen frühern Religionen. Ehe das Christenthum unter den Völkern der alten Welt bekannt wurde, gab es nur Staatsreligionen. Die Religion wurde überall als eine der wichtigsten Staatsangelegenheiten angesehen und behandelt, und so war denn auch die Leitung alles dessen, was auf die Religion sich bezog, in den Augen der Regierenden ein wesentlicher Bestandtheil der Staatsgewalt und ihrer Fürsorge. *

Erst das Christenthum erhob die Menschheit über diesen beschränkten, den Geist beengenden, das religiöse Bewusstsein erniedrigenden Gesichtspunkt. Vollkommen selbständig und unabhängig von den mannigfaltigen Interessen und Bestrebungen der verschiedenen Staaten fasste Christus die höchste Bestimmung und die sittlich religiösen Anlagen und Bedürfnisse der gesammten Menschheit in's Auge, und lud alle Menschen ohne Unterschied, welchem Stamm oder Volk sie angehören möchten, zur Aufnahme seiner Lehre vom Reiche Gottes ein, für deren

* Die priesterliche Gewalt war zwar bei den Römern stets eine andere als die bürgerliche. Aber beide Gewalten befanden sich in den Händen der Regierung, wie früher der republikanischen, so nachher der kaiserlichen. In jener waren Staatsbeamte pontifices, in dieser legte sich der Cäsar selbst den Titel: pontifex maximus bei. Um der Vereinigung der religiösen mit der politischen Gewalt das Siegel aufzudrücken, gingen die römischen Weltherrscher seit Augustus noch einen Schritt weiter als ihre Vorgänger. Sie begnügten sich nicht mehr mit dem obersten Priesterthum, sie liessen sich selber (nach ihrem Tode) vergöttern. Dadurch dachten sie wohl ihrer Anmassung auf absolute Gewalt, die vorher noch immer als Ausfluss der Volksgewalt war angesehen worden, eine göttliche Sanktion zu verleihen. Dieser Titel, den sich die geknechteten Völker gefallen liessen, versetzte dem Heidenthum den letzten Stoss; denn wie konnte die Ehrfurcht vor den alten Gottheiten des Olymps sich erhalten, nachdem ihnen solche Ungeheuer, wie Nero, Caligula, Domitian u.a. an die Seite gestellt worden waren. Tertullian adv. gent. 28 Majore formidine et callidiore timiditate Cæsarem observatis, quam ipsum de olympo Jovem . . . et in isto irreligiosi erga vestros Deos deprehendimini, cum plus timoris humano domino dicatis. Citius denique apud vos per omnes deos, quam per unum genium Cæsaris pejerastis.

Befolgung er keine zeitlichen und irdischen Güter und Vortheile, wohl aber innern Frieden im irdischen Leben und ewige Seligkeit in einem künftigen in Aussicht stellte. So kündigte sich das Christenthum gleich bei seinem ersten Erscheinen im Gegensatz mit allen Staatsreligionen als die Weltreligion an, die, weil sie blos den Geist berührt, von den äussern sinnlichen Verhältnissen und Interessen unabhängig ist. Dadurch war dessen Auffassung für Jeden, der bis dahin gewohnt war, das Religionswesen als Staatssache anzusehen, schwer, und es ist nicht zu verwundern, dass das Christenthum lange Zeit so viele Widersprüche, besonders von den Staatsregenten, die bisher die Religion als ihre kostbarste Domäne benutzt hatten, erregte. Diesem Widerspruch beizustimmen, waren natürlich alle diejenigen geneigt, die durch Vorurtheile und langwierige Gewohnheit oder auch durch Eigennutz in der alten Ansicht von religiösen Dingen befangen waren. Selbst die wegen ihres geistigen Tief- und Scharfblicks berühmtesten Philosophen der alten Welt hatten Mühe, sich mit dem Gedanken einer Weltreligion zu befreunden.* Noch im zweiten Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung schrieb der Heide Celsus: „Der muss ganz unverständig sein, der glauben könnte, dass Helenen und Barbaren, Asiaten, Europäer und Lybier zur Annahme Einer Religionslehre vermocht werden können.“ So sehr war man gewöhnt, die Religion im Dienste jedes Staats, der verschiedenen Beschaffenheit des Klima's, der geschichtlichen Ueberlieferungen und der Sitten und Gebräuche angepasst zu sehen. Doch was Allen in ihrer Befangenheit unmöglich schien, geschah. Das Christenthum verbreitete sich allmälig über alle Gegenden des Erdbodens; eine Menge heidnischer Götzendienste verschwanden. Wo der neue Glaube obsiegte, musste auch das Verhältniss zwischen dem Staat und der Religion eine andere Gestalt annehmen; denn der letztern widerstrebte es, ein Werkzeug in der Hand der Machthaber im Staate zu sein. Aber sie rief doch weit stärker und eindringlicher als alle frühern Religionen dem Gewissen zu, diesen Machthabern im Allem zu gehorchen, was

* Anaxagoras, dem eine Ahnung davon in der Erkenntniss der einen Gottheit aufging, durfte es nicht wagen, sie bekannt zu machen, und den Sokrates, weil er seiner Ueberzeugung vom Göttlichen, obgleich ohne Verdrängung der Gestaltungen desselben, in seinem Vaterlande Geltung verschaffen wollte, verdammten die Machthaber zum Giftbecher.

das Gesetz Gottes nicht untersagt. Dennoch bildete sich der äusserlich erscheinende Verein der Bekenner des Christenthums, die Kirche, nur allmälig und mühsam unter dem beengenden Drucke ungünstiger, widerwärtiger Umstände nach den Grundlagen aus, welche ihr die Apostel, dem Geiste des Stifters gemäss, mit der Absicht gegeben hatten, überall eine auf gemeinsamem Glauben beruhende, durch das Band der Liebe Gottes und des Nächsten festgehaltene Verbrüderung der Menschen für alle Zeiten und Orte zu begründen. Die Kirche wurde schon in den frühesten Zeiten katholisch (allgemein) genannt, weil das Christenthum allen Völkern verkündet werden sollte. Der heilige Ignatius in seinem Briefe an die Smirnenser, n. 8, sagt: „Wo Christus, da ist die katholische Kirche.

An den Staat stellte die Kirche kein anderes Begehren, als das der Freiheit des Bekenntnisses und der Verkündung ihrer religiösen Ueberzeugung, wogegen sie allen ihren Gliedern gewissenhafte Folgsamkeit gegen die politischen Gesetze und Ehrfurcht vor jeder weltlichen Obrigkeit vorschrieb, und für den Regenten und des Staats Wohlfahrt in ihren Gebeten Gott anflehte. Sie selbst ordnete die religiösen Angelegenheiten der Gemeinden ihrer Gläubigen; der Staat blieb der Sache fremd. Brachen Streitigkeiten in kirchlichen Dingen aus, so geschah die Schlichtung derselben durch die kirchlichen Vorsteher und die Gemeinde der Christen, ohne dass die weltliche Obrigkeit sich einmengte. Diese schritt nur dann ein, wenn die Parteien sich an sie wendeten, oder wenn die öffentliche Ruhe betheiligt schien. So liess Kaiser Aurelian das Urtheil der Bischöfe, welches ihren Amtsbruder in Antiochien, Paul von Samosata, seiner Würde entsetzt hatte, dem dieser aber sich nicht fügen wollte, vollziehen, nachdem er sich vergewissert hatte, dass die italienischen Bischöfe dem Ausspruche der morgenländischen beistimmten. *

§. 6.

Ausbreitung des Christenthums im römischen Weltreich.

In dem weiten Umfange des römischen Reiches kam es der Ausbreitung der christlichen Kirche sehr zu Statten, dass lange Zeit die Staatsbehörden sie wenig beachteten. Nur einzelne

* Eusebius, der davon in s. hist. eccles. l. 7. c. 30 Nachricht gibt, belobt diese Entscheidung Aurelians.

Bekenner des christlichen Glaubens zog der weltliche Arm hin und wieder zur Strafe wegen angeblicher Beeinträchtigung der Staatsreligion. Erst als ein bedeutender Theil der Bevölkerung sich der christlichen Gemeinschaft zuwendete, wurde die Frage von der Duldung, die der neuen Religionsübung zu bewilligen sei, von der Regierung aus dem Gesichtspunkte der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Erwägung gezogen. Durch die beharrliche Verweigerung aller Theilnahme an dem Götzendienste, welchen die Regierung leitete und dessen Aufrechthaltung sie als eine Stütze ihrer Macht und der Wohlfahrt des Reichs ansah, erregten die Christen zuerst die allgemeine Aufmerksamkeit. Der Obrigkeit erschien diese Verweigerung als ein Verbrechen. Indessen erhellt aus dem amtlichen Briefwechsel des Kaisers Trajan mit Plinius, dem Statthalter von Bithynien, dass die Regierung auf Auskunftsmittel bedacht war, um sich der Bestrafung der Christen, die in ihren Augen gutmeinende Schwärmer waren, zu überheben. Sie verbot die Anklage wegen christlicher Gesinnung und trachtete die Christen von allen Aeusserungen der Verachtung des Götzendienstes zurückzuhalten. Jeder Einmischung in die innern Einrichtungen der christlichen Gemeinde blieb die Regierung fremd, welche jene übrigens nicht als eine berechtigte Gesellschaft anerkannte. Auch später zeigte sich die Regierung noch gewöhnlich mehr zur Duldung als zur Verfolgung geneigt, wozu auch der Umstand beitragen mochte, dass die Juden, die gleichfalls als Anbeter eines einzigen Gottes allen Götzendienst verwarfen, längst im römischen Reiche bürgerliche Duldung genossen. Allein das verletzte Gefühl und die Missstimmung der abgöttischen Menge gegen die von ihr sich absondernde Christengemeinde steigerte sich doch bald in verschiedenen Theilen des Reichs, hauptsächlich auf Anstiften der Götzenpriester, zu fanatischen Wuthausbrüchen, und so kam es, dass später die Volksmassen sich wider die duldsame Gelindigkeit der Obrigkeiten auflehnten und diese zu Gewaltmaassregeln gegen die sich vermehrenden Neugläubigen antrieben. Der Widerstand der Obrigkeit gegen diese Zudringlichkeit wurde in gleichem Grade schwächer, in welchem der Muth und die Begeisterung der Christen sich verstärkten. Den Vorwurf, der den Christenglauben der Unverträglichkeit mit patriotischer Gesinnung bezüchtigte und den Christen die Schwächung des Reiches durch die Einbrüche der Barbaren zur

Schuld schrieb, wiesen jene mit Entrüstung als Verleumdung von sich. *

Die eigentliche Veranlassung zu planmässiger Christenverfolgung gab indessen die durch Schmeichelei und knechtische Gesinnung aufgekommene Vergötterung der unumschränkt gewordenen Kaiser. Die Christen weigerten sich nemlich standhaft, obgleich sie die Rechtmässigkeit der Herrscher nicht in Abrede stellten, gegen ihre Person und Bildnisse zu solchen Ehrfurchtsbezeugungen, welche wie Götzendienst aussahen, sich zu bequemen. Diese Weigerung wurde nun als frevelhafte Verachtung der Majestät des Reiches gedeutet. Von nun an bekam die mit der Strenge des Strafamts bewaffnete Verfolgung der Christen eine immer grössere Ausdehnung. Der knechtischen Dienstbeflissenheit der Staatsbeamten war hier ein weiter Spielraum geöffnet. Die Verfolgung diente indessen, je ärger sie wüthete, nur dazu, den Muth und die Begeisterung der Christen anzufeuern. Ihr Blut wurde der fruchtbarste Same zur Verbreitung ihres Glaubens, und die heidnische Welt stand mit staunender Bewunderung vor dem Schauspiel des gottvertrauenden Gleichmuths, welchen die christliche Kirche der Verfolgung entgegenstellte, indem sie einerseits die Standhaftigkeit ihrer Bekenner durch Verherrlichung der Märtyrer und Ahndung jeder

* Siehe Minucius Felix l. 1. Orig. contr. Celsum l. 1. c. 1—5. Alle Gebildeten unter den Christen wie unter den Heiden zitterten bei den Fortschritten der Barbaren vor dem Gedanken des Untergangs der ewigen Stadt. Quid salvum est, si Roma perit, schrieb Hieronymus ep. ad Agerachiam. Opp. Paris 1706. IV. 748. So gewöhnt war man, Rom als den Mittelpunkt aller Bildung anzusehen. — Nicht Sympathie der römischen Christen mit den Barbaren, sondern andere Ursachen waren es, warum der Einbruch der barbarischen Völker in das römische Reich der Verbreitung des Christenthums auf mehrfache Art förderlich wurde. Der Kraftaufwand, welchen die Machthaber zur Abwehr der Barbaren machen mussten, ward ein Ableiter des Verfolgungseifers gegen die Christen. Die Drangsale, welche der Einbruch der Barbaren verursachte, die Lebensstörungen, womit er viele Provinzen heimsuchte, erschütterten den Glauben der Einwohner an ihre Götter und machten sie geneigt, einer andern Gottheit sich zuzuwenden. Auch brachte das Vordringen der Barbaren in die civilisirten Gebiete des Römerreichs sie selbst der Kenntniss des das Leben veredelnden Christenthums näher, für dessen Lehre diese unverdorbenen Naturkinder mehr Empfänglichkeit hatten, als die durch die Künste der Verfeinerung verweichlichten und dem Wahrheitssinne entfremdeten Römer.

Glaubensschwäche bestärkte, und anderseits nicht aufhörte, Ehrfurcht und Folgsamkeit gegen die feindseligen Staatsgewalten einzuschärfen. Zugleich war man von Seite der Christen bemüht, die ihre Lehre und Gebräuche entstellenden Vorurtheile und Anschwärzungen durch gründliche Schutzschriften zu widerlegen, und warnte die Glaubensgenossen vor Ausartung der Glaubenstreue in fanatischen Eifer. Die Verfolgung belebte unter den Christen den brüderlichen Gemeingeist und die Wachsamkeit für die Bewahrung untadelhafter Sitten und umgab ihren Glauben mit dem Glanze einer Heldentugend, welcher ihm in allen Reihen der heidnischen Gesellschaft die Bewunderung und die Theilnahme von Vielen gewann.

Während so der Verfolgungseifer der Machthaber durch die gottesfürchtige Beharrlichkeit der Machtlosen beschämt und entwaffnet wurde, fanden die grossen Wahrheiten, wodurch das Christenthum eine völlige Wiedergeburt der Gesinnung und des Lebens erzielte, immer mehr Anerkennung, und als die obersten Machthaber endlich zur Einsicht gelangten, dass die heidnischen Religionen unaufhaltbar ihrer Auflösung entgegen eilten, die christliche hingegen, trotz der Verfolgung, das Uebergewicht erhielt und eine stets wachsende Kraft entfaltete, auf welche auch in der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten und in Handhabung guter Ordnung mit grösserer Zuversicht, als auf den morschen Bau des Götzendiensts gerechnet werden könne, so entschlossen sie sich selbst zum Bekenntniss des Christenthums, in welchem sie einen wirksamen Verbündeten für die Befestigung der Staatsgewalt und zur Herstellung der zerrütteten Zustände des Reichs erkannten. Anders gestalteten sich jetzt die Verhältnisse zwischen dem Staat und der Kirche. Zwar begab sich diese, indem sie den Staat in ihren Schooss aufnahm, eben so wenig ihrer geistlichen Verwaltung, als der Staatsregent durch den Eintritt in die Kirche seiner weltlichen Gewalt und ihrer Unabhängigkeit das Mindeste zu vergeben gedachte. Vor Constantins Uebertritt waren schon viele Vornehme des Reichs Mitglieder der Kirche, Theilnehmer ihres Glaubens und ihrer Sittenzucht geworden. Dabei waren sie nach wie vor gleich Andern Genossen des Reichs geblieben, mit dem alleinigen Unterschiede, dass sie das Heidnische abgelegt hatten. Doch indem nun die Beherrscher des Reichs bei ihrem Uebertritt zum Christenthum die Kirche als eine gesetzlich berechtigte Gesellschaft

anerkannten, betrachteten sie sich als deren Schutzherrn, und sie selbst trug um so weniger Bedenken, die Schutzherrlichkeit des Staats dankbar anzuerkennen, als sie hoffen durfte, im Schatten derselben nicht nur ihre Einrichtungen ungestört entfalten und vortheilhafter ausbilden zu können, sondern sie auch nach und nach über alle Classen, Gegenden und Völker, die noch der Abgötterei zugethan waren, auszudehnen.

§. 7.
Sieg des Christenthums mit dem Uebertritt des Kaisers Constantin.

Die Anordnung ihrer innern Verwaltung und Leitung war in der Kirche bereits festgestellt, ohne dass die Staatsregierung einen Einfluss darauf gehabt hätte. Nunmehr aber hielten sich die Kaiser als Schirmherren der Kirche befugt und berufen, in ihre Angelegenheiten, so weit sie das öffentliche Leben berührten, gesetzgebend, bald durch Zustimmung, bald durch Verbote, bald gutheissend, bald anregend einzugreifen. Dabei kam es ihnen jedoch nicht in den Sinn, das Wesen der bereits festgestellten Kirchenverfassung abändern zu wollen. Diese war noch sehr einfach. Indessen waren ihre Grundlagen einer vielfachen Entwicklung empfänglich; aber auch diese konnte sich jetzt dem Einflusse der kaiserlichen Schutzherrlichkeit um so weniger entziehen, als es der Staatsregierung wichtig schien, dass die äussere Gestaltung des Kirchlichen der Form der Staatsverwaltung angepasst würde. Auch hatten sich schon mancherlei Verderbnisse und Missbräuche in der Kirche eingeschlichen, die sich ihrem ächt christlichen Wirken trübend und störend entgegenstellten. Den Reformbestrebungen, die dadurch veranlasst wurden, sollte auch die neue Schutzherrlichkeit zu Hilfe kommen, damit die Hindernisse leichter beseitigt würden. So wurde der Umfang der Schutzherrlichkeit durch die Bedürfnisse der Kirche selbst mehr und mehr erweitert. Seit Constantin haben sie die Regenten als einen wesentlichen Bestandtheil der Staatsgewalt angesehen, als ein Attribut der letztern, das in Hinsicht der christlichen Bevölkerung des Reichs und ihres Cultus an die Stelle des obersten Pontifikats getreten sei, das die Regenten bis dahin in Ansehung der heidnischen Religion ausgeübt hatten und auch jetzt noch auszuüben fortfuhren. Sie konnten sich sehr wohl in Bezug auf Glauben und Sittenlehre als gehorsame Schüler und Söhne der Kirche betrachten, ohne desshalb sich

der Aufsicht über den Clerus und die Kirchenverwaltung, in so ferne das Interesse des Staats oder das bürgerliche Leben daran betheiligt war, zu entäussern. Vielmehr bekamen seit Constantin die kirchlichen Dinge mit den politischen zu viele Berührungspunkte, als dass der Staat die Kirche unbeschränkt walten und gewähren lassen konnte, ohne dass desshalb eine Verschmelzung von beiden hätte erfolgen müssen, die beiden gleich nachtheilig und verderblich geworden wäre; der Staat hätte in dieser Verschmelzung leicht aufgehen und die Kirche von ihrem lediglich geistigen Berufe ganz abkommen können.

Indessen lässt sich in der Ausübung der fürstlichen Schutzherrlichkeit in verschiedenen Zeiten und Ländern keine Gleichförmigkeit wahrnehmen. Die Denk- und Sinnesart der Fürsten, die Persönlichkeit der Kirchenhäupter, die Umstände der Zeit, die Bedürfnisse von Staat und Kirche übten auf sie einen bestimmenden und wechselreichen Einfluss. Immer stand aber die Ueberzeugung fest: nur durch einträchtiges Zusammenwirken von Staat und Kirche könne das öffentliche Wohl vollständig befördert werden.* Auch bewährte sich's jederzeit, dass, wenn harmonisches Zusammenwirken zwischen Staat und Kirche bestehen soll, vor Allem nöthig sei, dass sie sich beiderseits die edelste Bestimmung, die redlichsten Absichten für das Wohl der Völker zugestehen. Theorien, welche für die Kirche alles Geistige in Anspruch nehmen und dem Staate nur die Sorge für das materielle Wohl einräumen, waren hier durchaus unstatthaft. Das Streben, ihnen Geltung zu verschaffen, hätte unmöglich ein heilbringendes Einverständniss zwischen Staat und Kirche können aufkommen lassen. Die Staatsregierung blos auf die Sorge für die materiellen, sinnlichen Interessen ihrer Untergebenen beschränken, hiesse sie auf eine sehr niedrige, für die menschliche Gesittung höchst unbefriedigende Stufe herabsetzen. Wenn der Staat ein dem Innern des Menschen, seinem Geist und Gemüth fremdes Wesen wäre, wie könnte die Vaterlandsliebe sich der Herzen der Bürger bemächtigen und sie zur Hingebung für das Staatswohl begeistern?

* Viele Kirchenhirten und Staatshäupter sprachen dies aus. So noch in spätern Zeiten Kaiser Leo: Subditorum quies et felicitas tam animae quam corporis consistit in consensione et concordia imperii cum summo sacerdotio. Leonis Imp. Eccloga seu constitutio. tit. 3. §. 8.

Die Erreichung des allgemein anerkannten Staatszweckes: Sicherstellung der Rechte Aller, ist dadurch bedingt, dass die Bürger für das Wahre, Gerechte und Gute gebildet und herangezogen werden. * Ein Clerus aber, der sich der geistigen Interessen ausschliesslich bemächtigte, würde dadurch zum Besitze eines Einflusses und einer Macht gelangen, dass er nicht blos der Regierung und dem Staate, sondern auch dem menschlichen Geiste überhaupt unbedingt das Gesetz vorschreiben würde. ** Auf der andern Seite wäre es ein Missgriff der Regierung, wenn sie dem Clerus sein Ansehen, seine Achtung im Volke, welche in berufsmässiger Thätigkeit begründet ist, mit eifersüchtigem Blicke missgönnen würde und zu schmälern bedacht wäre. Weit grössern Vortheil wird sie erhalten, wenn sie sich ernstlich für die geistige Ausbildung des Clerus verwendet und ihm nach Maassgabe seiner geistigen Befähigung den Wirkungskreis erweitert.

§. 8.

Beginnender Zwiespalt zwischen Kirche und Staat.

In dem Verhältnisse von Schützlingen zu dem Schutzherrn bildet sich deren gegenseitige Stellung nur zu leicht so aus, dass letzterer für seinen Schutz Entgeltung durch völlige Ergebenheit fordert, und dann diese Forderung über das Maass des Rechts und der Billigkeit ausdehnt, die Schützlinge hingegen den vollen Schutz als ein Recht ansprechen, das sich von selbst verstehe, daher sie sich auch gegen den Schutzherrn zu so wenigen Leistungen und Beschränkungen ihrer Freiheit (Autonomie) als möglich verbunden erachten wollen. So sah

* Diejenigen, die einem Staate Gesetze und eine gute Verfassung geben wollen, haben die persönlichen Eigenschaften der Bürger, die Beförderung des Guten, die Verhinderung des Schlimmen zum Augenmerk. Es gehört desswegen zum Wesen und Endzweck eines Staats, dass die Bürger durch ihre Vereinigung bessere, vollkommnere Menschen in der That und Wahrheit zu werden streben. Aristot. polit. l. 3. c. 6.

** L'idée de regarder comme spirituelle toute matière, qui a quelque rapport avec le péché ou la morale, deviendrait un principe universel d'attraction, qui aurait l'effet de tout attribuer à l'église, puisque la morale embrasse tout; elle ramenerait le pouvoir indirect et même le pouvoir direct; elle ne laisserait aux souverains que l'administration des choses purement arbitraires et le droit inutile de regler les actes indifférents. Portalis, Rapports sur les articles organiques.

man auch das Verhältniss zwischen Kirche und Staat zuweilen sich gestalten. Wo immer ein Regent, Barbar oder civilisirt, die christliche Kirche in seinem Staat als berechtigte Gesellschaft anerkannte, hielt er sich überall und jederzeit für befugt, vermöge seiner politischen Gewalt, Fürsorge zu treffen, dass durch die Handlungen der Kirche, d. i. ihrer Organe und Glieder, der Ordnung und der Ruhe im Staate kein Abbruch geschehe. Dieser Befugniss konnte sich ein Regent nie begeben, weil sie zum Wesen der Staatsgewalt gehört.

Uebrigens offenbarte es sich schon unter Constantin und noch mehr unter seinen Nachfolgern, dass die fürstliche Schutzherrlichkeit in eine Bevormundung umschlagen könne, wenn die Kirche in Behauptung ihrer geistigen Würde zu lässig wäre. Die Grenzen der Gewalten mochten sich aber auch leicht vermischen, sobald die Regenten dem Clerus zu grosse Willfährigkeit in weltlichen Dingen bewiesen oder die Kirchenvorsteher aus Eifer für Durchsetzung ihrer rein geistlichen Absichten, z. B. bei Bestimmung der Formen des Cultus, oder der clericalischen Lebensordnung oder bei Entscheidung von Lehrstreitigkeiten die Mitwirkung des weltlichen Arms in Anspruch nahmen. Schon Constantin wollte als der „äussere" Bischof oder Pontifex in der Kirche angesehen sein,* und selbst in ihre innern Angelegenheiten erlaubte er sich vielseitige Einmischung, wobei ihm vorzüglich die Partheiungen, die im Schoosse der Kirche bald über Lehrsätze, bald über hierarchische Ansprüche sich bildeten, auffordernd entgegen kamen, indem sie sich um seine Gunst bewarben. Er berief Versammlungen der Bischöfe, und sein Wort erhielt hier grosses Gewicht. Nicht nur Disciplinarvorschriften, auch Glaubensregeln wurden von nun an unter Mitwirkung der kaiserlichen Autorität von den Kirchenhirten beschlossen und unter deren Schutz gestellt.** Die

* Euseb. vit. Constantini V. 24. Vergl. Socrat. I. 6. Vos quidem, sagte Constantin zu Nicea, in iis, quæ intra ecclesiam sunt, episcopi estis, ego vero in iis, quæ extra geruntur, episcopus a Deo sum constitutus. Fenelon (Oeuvres, ed. Paris 1823, XVII) gibt auch der Benennung Constantins als äusserer Bischof seinen Beifall, setzt aber hinzu: mais l'évêque du dehors ne doit jamais entreprendre la fonction de celui du dedans.

** Res humanæ, sagt Leo der Grosse (ep. l. I. n. 60), aliter tutæ esse non possunt, nisi quæ ad divinam confessionem pertinent et regia et sacerdotalis defendat auctoritas.

Häupter der Kirche gewöhnten sich mehr und mehr, für ihre Beschlüsse uud Verordnungen die Unterstützung des weltlichen Arms zu begehren. Das sechszehnte Buch des Theodosianischen Codex enthält lauter Verordnungen, die den kaiserlichen Schutz über die Kirche gegen jede Gefährdung ihrer Lehre, ihrer Verfassung, ihres Vermögens und der ihr eingeräumten Gerechtsame zum Gegenstand haben und aussprechen. Auch Carl der Grosse und viele seiner Nachfolger rechneten es sich zur Ehre, Beschützer der Kirche zu heissen und zu sein. Die Kirchenhirten ihrerseits waren scharfsinnig in Erfindung von geistlichen Ehrentiteln, womit sie den Regenten ihre Dankbarkeit ausdrückten.* So sehr aber die von ihnen angesprochene Unterstützung anfänglich die Wirksamkeit der Kirchenhirten erleichterte und ihr Ansehen bei der Menge zu heben schien, so bedenklich zeigten sich die Folgen davon für die Selbständigkeit der Kirche. Der geistliche Charakter ihrer Vorschriften wurde zuweilen durch das politische Gepräge, das ihnen der Antheil der Staatsgewalt durch ihre Vollstreckung aufdrückte, geschwächt; die geistige Freiheit sah sich oft durch äussern Zwang beeinträchtigt. Die Anwendung des weltlichen Armes, um rein kirchliche Dinge zu fördern und durchzusetzen, hat auch nicht wenig zu der Verweltlichung der Kirche beigetragen, welche mehr als irgend ein Anderes ihrer eigentlichen religiösen Aufgabe und Wirksamkeit Abbruch gethan hat. Diese Verweltlichung der Kirche und ihrer Diener machte um so reissendere Fortschritte und war um so schwerer aufzuhalten, je mehr die Regenten durch Einräumung von Gütern und

* Bischof Eusebius nannte den Kaiser Constantin einen »allgemeinen Bischof«, und die Griechen feierten später sein Andenken als eines Mitgenossen der Apostel. Tillemont, hist. des empereurs. IV. 429. Das Concil von Constantinopel im J. 448 begrüsste den Kaiser Theodosius II. als »kaiserlichen Hohenpriester«, Harduin, Conc. II. 15. — Der dritte Artikel eines Concils zu Chalcedon nennt den Kaiser Marcian »pontifex inclytus«, und unter den Acclamationen dieses Concils befindet sich auch diese: Pio et orthodoxo imperatori, Pontifici imperatori! — Carl der Grosse wurde von den Bischöfen als »Theilnehmer des priesterlichen Amts und Statthalter Christi« begrüsst. Das Concil. von Mainz im J. 813, welches Carl zusammen berufen hatte, nennt ihn im Eingang: veræ religionis Rector ac Defensor sanctæ Dei ecclesiæ, und fügt den Beschlüssen die Bitte bei: quidquid in eis emendatione dignum reperitur, vestra magnifica imperialis dignitas jubeat emendare. Harzheim, Concil. German. I. 405. 406.

Rechten die Kirchenhirten in ihr Interesse zu ziehen bedacht waren. Der grosse Einfluss, welchen der Clerus vermöge seines Berufes auf die Gesinnung der Völker auszuüben vermochte, weckte natürlich in den Machthabern des Staats den Wunsch, sich seiner Ergebenheit durch Freigebigkeit zu versichern. Sie bedachten zu wenig, dass der Clerus, je mehr er verweltlicht wird, desto schwächere Bürgschaft wahrer Treue und Ergebenheit biete. Wie Constantin und mehrere der spätern Kaiser die Einheit des Glaubensbekenntnisses förderten, so halfen andere, wie sein Nachfolger Constantius, sie zu hindern. Aber auch für die Staatsgewalt war der Einfluss, den die Regenten auf rein kirchliche Dinge dadurch erhielten, dass sie ihre Vollziehung übernahmen, keineswegs wahrer Gewinn. Vielmehr kamen sie dadurch oft in grosse Verlegenheit. Die Unterstützung, welche der weltliche Arm den Kirchenhirten zur Durchsetzung ihrer Beschlüsse und Anordnungen anfangs gutwillig aus Wohlwollen verlieh, wurde nachher von diesen als eine Verpflichtung gefordert. Der Staat wurde in den Augen der Kirchenhäupter ihr Dienstmann, ihr Rüstzeug, ihr Waffenträger. Kirche und Staat geriethen so in eine schiefe, ihrer beiderseitigen Bestimmung fremde, wo nicht widerstrebende Stellung gegen einander. Die Vermengung und Verwirrung der Gewalten und ihrer Sphären machte zuletzt aus engen Verbündeten die erbittertsten Gegner. Gerne sahen die Regenten, dass die Kirchenhirten für alle ihre Zwecke und Bestrebungen ihren Arm zu Hilfe riefen und meinten, ihre Macht durch nichts mehr kräftigen und erhöhen zu können, als wenn sie bereitwillig die begehrte Hilfe gewährten.

Kaiser Justinian betrachtete die Kirchensatzungen (Canones sowohl in Sachen des Glaubens als der Zucht) als Staatsgesetze, deren Handhabung ihm noch mehr als die anderer Gesetze obliege.* Er, wie seine Vorgänger und Nachfolger, suchten zugleich die Lenker der Kirche durch zeitliche Vortheile

* Nov. 6. c. 1. §. 8. A præcedentibus nos imperatoribus et a nobis recte dictum est, oportere Sacras regulas pro legibus valere. Nov. 137: Si civiles leges, quarum potestatem nobis deus pro sua in homines benegnitate condidit, firmas ab omnibus custodiri ad obedientium securitatem studemus; quanto plus studii adhibere debemus circa sacrorum canonum et divinarum legum custodiam, quæ super salute animarum nostrarum definierunt. — Ludwig der Fromme erklärte, ihm als König sei die

jeder Art auf's engste an sich zu knüpfen. Viele Fürsten glaubten, hierin nie zu viel thun zu können. Sie verliehen dem Clerus mit freigebiger Hand die unbeschränkte Befugniss, Güter zu erwerben, und häuften Vergabung auf Vergabung; sie übertrugen ihm sogar die Ausübung von Regentenrechten, gaben ihm weltliche Gerichtsbarkeit* und später eine Aufsicht über die weltlichen Richter;** sie befreiten den Clerus von den Verpflichtungen und Diensten anderer Staatsglieder; sie wählten endlich aus dessen Mitte, weil seine Mitglieder an geistiger Bildung die andern Stände überragten, ihre vertrautesten Rathgeber und einflussreichsten Gewaltträger. Nachdem aber die Kirche durch solche Freigebigkeit und Gunst, die bald oft jedes Maass überschritt, reich und mächtig geworden war, stellten ihre Hirten bald sich als Macht der Macht gegenüber und fingen an, ihre geistliche Gewalt dazu anzuwenden, um sich Beherrschung auch der weltlichen Dinge zu bemächtigen. Mehrentheils rafften sich die Regenten erst dann zur Verfechtung ihrer Selbständigkeit auf, als schon die Krone auf ihren Häuptern wankte. Ein grosser Theil ihrer Völker, vom Clerus, den der Corpsgeist beseelte und antrieb, bethört, schlug sich nun auf die Seite der Hierarchie, welche bereits grosses weltliches Besitzthum und weltliche Gewalt mit der geistlichen in sich vereinigte. Kein Wunder, wenn die Schaale des Siegs immer mehr der Hierarchie sich zuneigte.

§. 9.
Uebermacht der Kirche und deren Folgen.

In dem siebenhundertjährigen Kampfe, welcher zwischen der Hierarchie und der Staatsmacht um den Preis der Oberhoheit fast ohne Unterbrechung bis zum Ausbruche des grossen Reformationssturms seit dem fünfzehnten Jahrhundert die Welt erschütterte, entwickelten sich die Kräfte der Völker. Aber dem Frieden, der Eintracht zwischen Kirche und Staat, war man in

Obsorge über die Kirche und das Reich von Gott anvertraut, er sei für die Bischöfe sowohl als für die Grafen als der Mahner zu ihrer Pflichterfüllung innerhalb ihrem Amtskreis bestellt. Capit. l. 2. c. 2. §. 3. De Marca l. IV. c. 7. n. 7.

* Die kaiserlichen Gesetze räumten den Bischöfen die Befugniss ein, wenn beide Parteien damit einverstanden seien, ihre bürgerliche Streitsache vor ihr Schiedsrichteramt zu bringen, und darüber den Ausspruch zu thun, den dann die weltliche Behörde in Vollzug zu setzen habe. Cod. Justin. l. I. tit. 4. c. 7. und 8.

** In den Capitularen Carls des Grossen.

diesem hartnäckigen, blutigen Kampfe, welcher verheerend die Länder durchzog, im Wesentlichen um keinen Schritt näher gekommen. Eine Reformparthei gab es zwar stets, und diese wollte jenen Frieden durch Verbesserung in den innern Zuständen der Kirche, durch Austrocknung oder Verschüttung der Quellen ihrer Verweltlichung herbeiführen. Allein ihre wohlgemeinten Bestrebungen warfen einen Apfel der Zwietracht in die Welt. Zwischen den weltlichen Gegnern der Kirchenreform und der Hierarchie kam es jetzt zu einer Art von Waffenstillstand, um desto kräftiger die Reformbestrebungen gemeinsam bekämpfen zu können, welche aber ihrerseits gleichfalls weltliche Mächte zu ihrem Schutze anriefen. An die Stelle der Kriege zwischen Päpsten und Königen, Infuln und Kronen traten jetzt Religionskriege zwischen Alt- und Neugläubigen. Diese Kriege endeten bald mit Unterdrückung der letztern, bald mit einer äusserlichen Ausgleichung zwischen den Parteien. Im letztern Falle aber blieben die Parteien einander ohne innerliche Aussöhnung gegenüber feindlich gesinnt und entfremdet. Während übrigens bei den Reformirten der alte Zwist zwischen Kirche und Staat dadurch sich löste, dass die oberste Kirchengewalt meist an den Staatsregenten übergegangen war, war dieser Zwist in den katholisch gebliebenen Ländern, selbst während den Reformhändeln nie ganz eingeschlafen, und nachdem diese Händel zur Noth beigelegt waren, erwachte er auf's neue bei hundert Anlässen, und wurde auch jetzt wieder bald für den Bestand des Kirchenwesens, bald für die Ruhe der Staaten bedenklich, obwohl er jetzt mehr und mehr in diplomatische Formen sich kleidete.

An Versuchen, dauernden Frieden zwischen Kirche und Staat zu begründen, hat es bis in die neuern Zeiten nie gefehlt. Unterhandlungen zwischen den Häuptern selbst konnten aber das Ziel nie erreichen. Dies rührte daher, dass man, ohne auf gemeinsam anerkannte Grundsätze zu bauen, nur die möglichste Behauptung gewisser einzelner Vortheile im Auge hatte, wesshalb Alles gewöhnlich zuletzt auf ausgleichende wechselseitige Zugeständnisse in Hinsicht dieser Vortheile hinauslief. Solche Ausgleichungen enthielten meist schon den Keim neuer Zerwürfnisse in sich. Von grösserer Bedeutung und tiefer in's Leben eingreifend waren hin und wieder theils umfassende Gesetze in einzelnen Ländern über die Verhältnisse des Staats und der Kirche, theils Versuche ausgezeichneter Schriftwerke,

die Grenzlinien von Staat und Kirche genauer zu bezeichnen. Dass jene Gesetze den Frieden nur zum Theil oder nur auf einige Zeit bewirkten, ist bekannt. Der Widerstand, dem sie begegneten, hat sie bald wieder beseitigt, oder ihre Wirksamkeit verwickelt. Die fraglichen Schriftwerke aber haben wohl zuweilen dazu gedient, die Ansichten einflussreicher Männer in Kirche und Staat aufzuhellen und in der öffentlichen Meinung gewisse Grundsätze in Geltung und Ansehen, andere dagegen in Abgang zu bringen. Allein in diesen Schriftwerken selbst begegnet man grossem und mannigfaltigem Widerstreit, und gegenwärtig sind die Schriftsteller über das Verhältniss zwischen Kirche und Staat wieder zwiespältiger als je. Dieser Stand der Sache hängt mit dem ganzem Zeitgeist, der sich aus den Elementen der französischen Staatsumwälzung und der daraus gefolgten weitergreifenden Ereignisse herausgebildet hat, innig zusammen. Obgleich die Schöpfer von Theorien sich das Ansehen geben, oder auch wirklich sich einbilden, jedem Einfluss der Zeitumstände fremdgeblieben zu sein, so haben doch ihre Schöpfungen gewöhnlich nicht nur Geruch, Geschmack und Farbe von diesen, sondern sind wirkliche Erzeugnisse derselben. Denn nicht leicht hält sich ein Schriftsteller über Gegenstände, die das gesellschaftliche Leben nahe berühren, von den Einflüssen der Gegenwart unabhängig. Am wenigsten ist dies in Zeiten der Fall, wo eine Menge Umstände zusammenwirken, um überhaupt unter den Menschen Spaltungen hervorzurufen und den Parteigeist zu nähren und zu hegen.

Der Verfasser des gegenwärtigen Versuchs hat sich bemüht, die weitläufigen Acten des grossen Prozesses, der die Geister seit vielen Jahrhunderten beschäftigt, mit Unbefangenheit zu durchforschen. Eben so entfernt, irgend eine speculative, nicht auf Thatsachen begründete Theorie zum Leitstern zu nehmen, als einseitigen Machtsprüchen das Ansehen unumstösslicher Normen zuzuerkennen, ist er überzeugt, dass nur solche Grundsätze die Eintracht zwischen Kirche und Staat festbegründen können, die der wahren Natur, Wesenheit und Bestimmung dieser beiden Anstalten für das Wohl der Menschheit angemessen sind. Sein Versuch geht daher von der Untersuchung des Begriffs und der Aufgabe oder Bestimmung von Kirche und Staat aus, und bestrebt sich dann, davon die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen beider für alle ihre Berührungspunkte abzuleiten.

Hohe Zeit ist es, dass die Vorsteher und Organe der Kirche mit ungetrübtem Blick erkennen, woher ihr wirkliche Gefahr drohe. Nicht starke und aufgeklärte Regierungen sind es, noch ist es die Kraft des immer mehr in alle Schichten des Volks sich verbreitenden Lichts der Wahrheit und der Erkenntniss, noch der in den Völkern erwachende Sinn für Freiheit innerhalb der Schranken des Gesetzes, was die Kirche zu fürchten hat. Dies sind vielmehr lauter Mächte, welche sie sich befreunden, von denen sie grossen Vortheil ziehen kann und die ihr in der Bekämpfung ihrer eigentlichen Feinde sehr behilflich sein können. Diese Feinde sind vielmehr

1) die stets mehr um sich greifende Lockerung und Trübung der sittlichen Grundsätze und Gesinnung und

2) die in gleichem Grade krebsartig zunehmende Herrschaft des Unglaubens an alles Göttliche.

Der Erfolg einer Bekämpfung dieser beiden schlimmsten Feinde menschlicher Wohlfahrt scheint gerade in unsern Tagen von einem harmonischen Zusammenwirken von Kirche und Staat wesentlich bedingt zu sein. Dass hier überall nur von der sichtbaren Kirche die Rede sein könne, versteht sich von selbst, weil nur mit ihr der Staat in Berührung kommen kann. Die unsichtbare Kirche umfasst das Jenseits, wie das Diesseits. So ferne die Kirche dem verwirklichten Reiche Gottes auf Erden gleichkommt, beschränkt sich ihre Genossenschaft auf diejenigen, welche Gott im Geiste und in der Wahrheit anbeten und nach der wahren Gerechtigkeit der Kinder Gottes trachten. Diese Kirche ist keine blose Idee wie z. B. die allgemeine Vernunft. Aber einzig Gott, der allein die Herzen durchschaut, ist es bekannt, wer sich in ihr befinde. In so ferne ist die Kirche auf Erden eine unsichtbare. So ferne sich aber die Kirche auf Erden als die Erziehungs- und Vorbereitungsschule für das ewige Reich Gottes darstellt, umfasst sie alle diejenigen, die sich zum wahren Glauben an Christus und seine Lehre bekennen, und da sind neben den Guten, Frommen und geistig Starken auch die verkehrten und geistig schwachen Glieder derselben darin begriffen, indem allen diesen die Mittel dargeboten sind, um sich von den Sündenmakeln und Irrthümern zu läutern, um der christlichen Vollkommenheit theilhaftig zu werden. Dies ist die sichtbare Kirche, von deren Verhältnissen zum Staate wir handeln.

Zweiter Abschnitt.

Vorschläge zur Begründung der Eintracht zwischen Kirche und Staat durch genaue Berücksichtigung der wahren und wesentlichen Bestimmung beider.

§. 1.

Ueber Begriff und Aufgabe des Staats und der Kirche muss man sich vor Allem verständigen, wenn von Begründung der Eintracht zwischen beiden gehandelt werden soll.

Mögen die Gelehrten über Begriff, Zweck und Aufgabe des Staats und der Kirche hin und her streiten, und die dialectische Speculation ihre verschiedenen oft widersprechenden Ansichten darüber aufstellen, für uns sind Staat und Kirche keine metaphysischen Abstrakta, sondern geschichtliche Realitäten. Sie sind uns die hochwichtigsten Erscheinungen und Anstalten, im gesellschaftlichen Leben der Menschen verwirklicht, deren wesentliche Bestimmung auf dem Wege der Erfahrung sich kund gibt.

Der Staat ist der Geschichte gemäss der Verein, welcher durch Festsetzung und Handhabung der gesellschaftlichen Rechte und Pflichten allen seinen Gliedern Schutz ihrer Person und aller wahren Lebensgüter gegen äussere Angriffe zu verschaffen beabsichtigt.*

Die Kirche (nemlich die christliche) ist der Verein von Solchen, die zum christlichen Glauben sich bekennen, kraft welchem ihnen die Theilnahme an den Wohlthaten der christlichen Religion für das zeitliche und das jenseitige Leben gegen die Verbindlichkeit, ihre Vorschriften zu erfüllen, zugesichert wird.

* Carl des Grossen erstes Capitular in der grossen Reichsversammlung v. J. 802 (1 u. 2) bezeichnet den Schutz der Rechte Aller und Jeder als den grossen Beruf der Kaisergewalt.

Der Zweck der beiden Vereine ist wesentlich verschieden. Der des Staats besteht im äussern Rechtsschutz für alle zeitlichen Güter; der der Kirche in der Mittheilung jener geistigen Güter, welche das Christenthum allen Menschen anbietet, und seinen wahren Bekennern wirklich verleiht.*

Der Zweck des Staats beschränkt sich auf das irdische Dasein, der der Kirche betrifft das blos geistige Leben in Gott, das auch über das irdische Leben hinaus sich erstreckt. Durch den Ausspruch: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt," hat Christus die angegebene Grenzlinie klar und treffend bezeichnet. Die Macht der Religion und die Macht des Clerus kommen stets in ein umgekehrtes oder vielmehr verkehrtes Verhältniss, sobald der Clerus seine Aufgabe nicht in der rein geistigen Macht der Religion sucht, und diese nicht als das einzige Ziel aller seiner Bestrebungen ansieht. Allerdings hat Christus den Aposteln Gewalt zur Begründung, Vorbereitung und Verwaltung der Kirche verliehen. Diese Gewalt ist aber, wie ihr Zweck, von dem sie ausgeht, ganz und blos geistiger Natur, wogegen die Gewalt des Staats ebenfalls der Natur der Sache nach das Recht zu physischem Zwange in sich begreift.**

Dies begründet einen wesentlichen Unterschied beider Gewalten. Damit wird jedoch keineswegs gesagt, dass in Hinsicht der Mittel der Wirksamkeit der Kirchengewalt alles Sinnliche und dem Staate alles Geistige entgegen sei. Da der Mensch aus Körper und Geist besteht, so kann keine Anstalt Einfluss auf ihn ausüben, ohne Geist und Körper zugleich zu berühren. Zwar lässt sich sagen, dass Staat und Kirche zusammen bestehen, wie Körper und Geist. Dies ist jedoch nicht in dem Sinne zu verstehen, als wäre der Staat für sich etwas blos körperliches. Auch er hat eine belebende Seele; auch ist die wahre Regierungskunst mehr geistiger und moralischer als materieller Art.

* Zweck des Staats ist, der Rechtsidee — Zweck der Kirche, der Religionsidee Geltung zu verschaffen. Droste-Hülshoff Grundsätze des gem. Kirchenrechts. I. §. 62. S. 162.

** Gregor der Grosse (Pastoral. P. II. c. 6), sagt in Beziehung auf Natur und Zweck der Kirchengewalt: Vitiis dominandum, non hominibus. Vergl. Epist. h. I, n. 24. h. II. n. 37. Papst Nicolaus I. schrieb an den Erzbischof von Mainz: Sancta Dei ecclesia gladium non habet,

Es ist eine ganz willkürliche, heillose Herabwürdigung der Staatsgewalt, sie blos auf das, was den Körper betrifft, zu beschränken, und sie dem Geistigen und Sittlichen zu entfremden. Die Kirche ihrerseits kann nicht auf den Geist einwirken, ohne sich sinnlicher Medien zu bedienen; die Staatsgewalt aber kann den Rechtsschutz für die äussern Lebensgüter nicht geltend machen, ohne den Geist (Erkenntniss und Willen) dafür in Anspruch zu nehmen, zu beleben und in Bewegung zu setzen. Ueberhaupt lassen sich Geist und Körper, die Gott zusammengefügt hat, nicht getrennt und abgesondert ohne Berücksichtigung der Forderungen beider behandeln, woferne sie vor Benachtheiligung und Gefährdung bewahrt werden sollen. Dem Staat ist es unmöglich, die materiellen Interessen wahrhaft, gründlich und nachhaltig zu fördern, wenn es nicht aus dem Gesichtspunkte ihrer Unterordnung unter die Forderungen des geistigen Menschen geschieht; eine gute Staatsverwaltung ist ohne diesen Gesichtspunkt gar nicht denkbar. Auf der andern Seite wäre es der Kirche, die berufen ist, die Religiosität zu begründen und zu befördern, nicht möglich, diesem Berufe vollständig zu genügen, wenn sie es unterliesse, bei ihren Einrichtungen und Anordnungen auch die Bedürfnisse des materiellen Wohls der Gesellschaft zu berücksichtigen, und wenn sie es hindern oder erschweren wollte, dass der Staat Fürsorge treffe, damit unter seinem Schutz der geistige Mensch durch angemessene Bildung auch für die Auffassung und Aneignung der religiösen Wahrheiten empfänglich und befähigt werde. Die rechte geistige Bildung wird daher immer nur dann gelingen, wenn Staat und Kirche dafür einträchtig jeder in seiner Sphäre wirken; dagegen wird sie stets mangelhaft und einseitig sein, wenn der Staat die Kirche in ihrem eigenthümlichen Wirkungskreis beeinträchtigt, oder wenn die Kirche, ihren wahren Beruf überschreitend, darauf ausgeht, die ganze geistige Bildung zu ihrem Monopol zu machen.

In Ansehung des Ursprungs sind die beiden Gewalten einander einerseits ähnlich, anderseits unähnlich; ähnlich darin, dass beide von Gott herrühren und keines ohne Gott bestehen könnte; unähnlich darin, dass das ewige Haupt der Kirche

nisi spiritualem ac divinum; non occidit, sed virificat. Harzheim. Concil. Germ. II. 246.

Christus ist und bleibt, wenn gleich die Ausübung der Kirchengewalt einzelnen Gliedern der Kirche übertragen wird, wogegen in jedem Staate das Recht zur Ausübung der obersten Gewalt sich darauf gründet, dass die Mitglieder sich zu dessen Anerkennung verbindlich gemacht haben.

Obgleich übrigens der Zweck und die Wirksamkeit der Kirche und des Staats wesentlich verschieden sind, so besteht doch an sich zwischen beiden kein Widerstreit, und sollte schon desshalb keiner bestehen, weil die nemlichen Menschen Glieder der Kirche und Bürger des Staates sind. Eitel ist auch der Streit, ob die Kirche im Staate, oder der Staat in der Kirche sich befinde. In soferne der Boden, das Land etwas Weltliches ist, das dem Staate zugehört, besteht die Kirche im Staate. Dies ist für sich einleuchtend.* Alle Glieder der Kirche ohne Unterschied sind desshalb in weltlichen Dingen der Staatsgewalt unterworfen, wenn gleich die Kirche als solche keinen irdischen, sondern einen geistigen Boden hat und heute auf einem gewissen Erdfleck bestehen kann, aber morgen nicht mehr. Sie ist nicht gleichsam hörig (glebæ adscripta). Dasselbe gilt von der Wissenschaft, der Gerechtigkeit, der Tugend, überhaupt von allen moralischen Mächten, die auf keine staatlichen Grenzen beschränkt sind, dessen ungeachtet aber ihrer Ausübung nach im Staate bestehen.

Freiheit der Kirche darf indessen nicht mit der Freiheit der Religion oder der Gewissen verwechselt werden. Die Religion ist ihrem Wesen nach etwas Individuelles und Innerliches, und steht mit dem Staate nicht in äusserer Berührung; die Kirche hingegen ist etwas Gemeinsames und Aeusserliches, und steht in sehr mannigfachen Berührungen mit dem Staate. Die christliche Religion insbesondere ist ihrem ganzen Wesen und Geiste nach innerlich; die Kirche aber ist ihrem Wesen nach äusserlich wirkend wie der Staat, nur in anderer Weise. So bezweckt die Erziehung, die der Staat dem Menschen gibt, die Ordnung seines äussern, die Erziehung der Kirche, die Ordnung seines innern Lebens. Zur Erreichung dieser Zwecke bedient sich die Kirche auch äusserlich wirkender, und der

* Der hl. Bischof Optatius, indem er die Donatisten wegen ihrer Widersetzlichkeit gegen die Kaiser tadelt, sagt: Non est respublica in ecclesia, sed ecclesia in republica, i. e. in imperio romano. De schismate Donatist. L. III. n. 3. p. 66 ed. Alt. u. 52. ed. Dupin.

Staat auch innerlich wirkender Mittel; allein die äusserlichen Mittel der Kirche dürfen eben so wenig einen dem Geiste angelegten Zwang enthalten, als diejenigen, deren sich der Staat bedient, einen Anspruch machen dürfen, die Gewissen in Hinsicht dessen, was zu glauben und für sittlich zu achten sei, zu beherrschen.

Keine Gesellschaft, kein Verein im Staate hat so viele und so starke Gründe, sich jeder Losreissung von den Gesetzen des Staates und von der zu ihrer Handhabung bestellten Obrigkeit zu enthalten und ihre Glieder davon abzumahnen, als die Kirche. Denn es ist vor Allem die gesetzliche Staatsordnung und der Schutz, den sie gewährt, wodurch die Kirche in Stand gesetzt wird, ungestört ihrem geistigen Berufe zu leben. Die Vorsteher und Organe der Kirche selbst sind überall der Gewalt und den Gesetzen des Staats, wie jeder Andere (es seien Einzelne oder Körperschaften) unterworfen. Auch die Inhaber und Organe der Staatsgewalt sind, woferne sie Mitglieder der Kirche sind, zu Befolgung ihrer Vorschriften gleich andern verpflichtet. Zwischen diesen zwei Arten der Unterordnung besteht aber der wesentliche Unterschied, dass die der Kirchenvorsteher unter die Staatsgewalt eine rechtlich nothwendige, durch äussern Zwang zu bewirkende, die der Staatsregenten hingegen unter die Kirche keine solche, sondern eine blos auf rein sittlich-religiösen Grundsätzen beruhende, nur von dem persönlichen Glauben des Individuums abhängige ist.

Ueberhaupt aber findet eine heilbringende Eintracht zwischen Kirche und Staat ihre feste Grundlage nicht sowohl in einem Rechts- als weit mehr in einem Pflichtverhältniss, d. i. in der beiderseitigen Ueberzeugung, dass sie ihre Zwecke am besten durch redliches Zusammenwirken erreichen und fördern können. In dieser einträchtigen Gesinnung beruht die Grundlage einer wahren Concordia inter imperium et sacerdotium, wie sie von Christi Wort und Geist gefordert wird.

§. 2.

Die Selbständigkeit der Kirche und des Staats ist an sich kein Hinderniss ihrer Eintracht, sondern ihre gegenseitige Beachtung ist dieser Eintracht vielmehr förderlich.

In der Selbständigkeit liegt die wahre Kraft und Stärke der Kirchengewalt, aber ebenso die der Staatsgewalt. Aber

diese Selbständigkeit beider neben einander soll so bestehen, dass weder der eine noch der andere Grund hat, sich über Beeinträchtigung zu beschweren. In christlichen Ländern ist die Eintracht und das Zusammenwirken beider Gewalten von um so grösserer Wichtigkeit, als dadurch die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit, und somit der Zweck der Kirche wie der des Staats, wesentlich befördert wird.

Es wäre ein grosser Irrthum zu glauben, es sei nothwendig, dass eine dieser Gewalten sich der andern unbedingt füge und unterordne, dass somit nicht jede ihre selbständige Wirksamkeit innerhalb ihrer Sphäre hehaupten könne und dürfe. Wenn man unter Bezug auf den Ausspruch des Herrn: Niemand kann zweien Herren dienen, die Unthunlichkeit der gleichmässigen Selbständigkeit der weltlichen und geistlichen Gewalt behauptet und sagt: zwei an sich (in thesi) verschiedene Gewalten können nicht gleichzeitig über dieselben Menschen gebieten, sondern müssen in Beziehung auf ihre Untergebenen (in hypothesi) nur als eine einzige Gewalt betrachtet werden, d. h. einer der beiden Gewalten muss das Recht zustehen, von der andern Gehorsam und Unterwerfung zu fordern, so geht man von der höchst irrigen Voraussetzung aus, dass die Kirche ihrem Wesen nach mit zwingender Gewalt versehen sei und dem Staat gleichsam auch als Staat gegenüberstehe, somit auch nach dem Maassstabe eines Staats beurtheilt werden müsse. Der Stifter der christlichen Kirche hat aber auf das Bestimmteste erklärt, dass diese nichts mit einem weltlichen Reiche, mit einer weltlichen Herrschaft gemein habe, und ihre Vorsteher keineswegs nach Weise weltlicher Regenten sich benehmen dürfen. So wie ihr Zweck ein blos geistiger ist, so sind ihr auch nur geistige Mittel gegeben. In der Anwendung dieser Mittel ist sie vom Staate unabhängig. Dagegen kann sie hinsichtlich der weltlichen Dinge keine solche Unabhängigkeit ansprechen. Alle ihre Mitglieder ohne Ausnahme sind hierin der Staatsgewalt unterworfen, und ihr zu gehorchen dergestalt gebunden, dass Nichts sie davon entbinden kann.

Im Staate überhaupt und in jedem einzelnen Staate insbesondere gibt es in Rücksicht auf die Leitung seiner Angelegenheiten nur Eine rechtmässige oberste Gewalt, der alle Individuen und alle besondern Gesellschaften in allen weltlichen Dingen gleichen Gehorsam schuldig sind; auch die Kirche kann hierin ein Recht auf eine Ausnahme nicht ansprechen. Ihre

Selbständigkeit in rein geistlichen Dingen darf aber der Selbständigkeit der Staatsverwaltung keinerlei Eintrag thun. Die Staatsregierung kann desswegen auch von jedem Geistlichen ohne Unterschied den Eid der Treue, oder das eidliche Versprechen, der Verfassung und den Gesetzen Folge zu leisten, verlangen. Diesen Eid zu leisten, ist jeder Geistliche als Unterthan verbunden. Daher fordert auch in den meisten Ländern das Gesetz, dass der Geistliche beim Antritt seines Amts den Eid des Gehorsams gegen die Gesetze und die Regierung ablege. Die canonische Einsetzung erhält er von der Kirche, aber in das Zeitliche wird er vom Staate eingesetzt. Dies thut der selbständigen Gewalt der Kirche so wenig Eintrag, als der Staat dadurch, dass er der Kirche in der äussern Wirksamkeit ihrer geistigen Gewalt den Rechtsschutz verleiht, seiner eigenen Gewalt etwas vergibt.

Der Rechtsschutz des Staats erstreckt sich auch auf alle weltlichen Rechte, welche die Kirche rechtmässig erworben hat, und in dieser Beziehung steht die Kirche, obgleich an sittlicher Würde hervorragend, jeder andern berechtigten Gesellschaft im Staate gleich.

Dieser Rechtsschutz schliesst das Aufsichtsrecht des Staats über die Kirche in sich, ein Recht, dessen Aufgaben den Staat vielfachen bedeutenden Störungen blosstellen würde. Diese Ansicht, weit entfernt, die geistige Natur der christlichen Religion zu misskennen, nimmt nur die Anerkennung der Thatsache in Anspruch, dass die Kirche, wie auch der Staat, nicht in einer idealen Geisterwelt, sondern in einer wirklich aus sinnlich geistigen Wesen bestehenden Gesellschaft auf Erden sich befinde.*

Die Selbständigkeit sowohl des Staats als der Kirche findet ihre wahre und sicherste Grundlage darin, dass beide sich zum unverbrüchlichen Gesetze machen, ihre Wirksamkeit gegenseitig

* Papst Hilarius († 468) glaubte nicht, der Selbständigkeit der Kirche zu nahe zu treten, da er mit ausdrücklichen Worten den Einfluss der Staatsgewalt auf kirchliche Dinge anerkannte. (Ep. XI, Mæsi Concil. VII, 939). Vergl. überhaupt Bossuet defens. declarat. eccles. gallic. F. L. L. I. sect. 2. c. 34. 35. — P. Gregor II. schrieb an Leo den Isaurer: Ecclesiis præfecti sunt pontifices, a reipublicæ negotiis abstinentes, et imperatores similiter ab Ecclesiasticis abstineant, et quæ sibi commissa sunt compessant. Unusquisque nostrum in ea, qua vocatione vocatus est a Deo, in ea maneat. Baron. Anal. tom. 9. ad ann. 729.

nur innerhalb dem Kreise ihrer Bestimmung auszuüben. Wahrhaft selbständig erscheint insbesondere die Kirche nur dann, wenn ihre rechtmässigen Vorsteher und Organe mit unerschütterlicher Pflichttreue einzig die Vorschriften des göttlichen Stifters zum Leitstern ihres Benehmens machen und sich jeder Abweichung davon gewissenhaft enthalten, und mithin aller Herrschbegierde und Willkür ferne bleiben. An der Behauptung dieser Selbständigkeit kann keine weltliche Gewalt die Kirche hindern.

Die Anerkennung der Selbständigkeit der Kirche in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten ist ein wesentlicher Fortschritt sowohl der Wissenschaft als der Politik (d. i. der Einsicht in die wahren Interessen der Staatsgesellschaft), der unserm Zeitalter zur Ehre gereicht. Zu diesem Fortschritt ist man dadurch gelangt, dass einerseits die Vorstellungen von Religion und Kirche nach und nach von vielen Auswüchsen gereinigt wurden, und dass man anderseits durch die Erfahrung belehrt worden ist, dass die Versuche der Staatsregierungen, die bessere Gestaltung und Regelung des Kirchenwesens mittelst einseitiger staatlicher Anordnungen zu bewirken, sich für die wirkliche Verbesserung der religiösen und kirchlichen Zustände mehrentheils unvermögend oder unzulänglich erwiesen, und dass sie vielmehr die Kirchenorgane auf einer Seite nur zum Widerspruch und Widerstand gereizt, auf der andern die aus dem selbständigen Berufsgeiste hervorgehende Kraft und Thätigkeit niedergehalten haben.

Man würde jedoch einem andern schädlichen Extreme entgegensteuern, wenn man jetzt die Selbständigkeit der Kirche und ihrer Organe so deuten wollte, dass sie dieselben von den Rücksichten auf die Forderungen der Staatswohlfahrt freispreche, und man von den Staatsregierungen verlangen solle, sich jeder Theilnahme, Einsprache und Mitwirkung in Bezug auf die zur Erreichung des wahren Zwecks der Kirche erspriesslichen Maassregeln und Anstalten zu entschlagen, und das Kirchenwesen lediglich dem Gutfinden der Geistlichkeit zu überlassen. Ein solcher totaler Umschwung würde die bisherigen Uebelstände nur durch andere ersetzen, deren Folgen für das Gemeinwohl vielleicht nur noch verderblicher werden könnten.

Man ist kein Feind weder des Thrones noch des Altars, wenn man die Selbständigkeit von beiden vertheidigt; man ist aber gewiss ihr Freund nicht, wenn man die Behauptung aufstellt, dass sie ohne Rücksicht auf einander ihre Wege gehen

sollen, anstatt einträchtig für die Wohlfahrt der Gesellschaft zusammen zu wirken. Es ist ein arger Missgriff, wenn man die Selbständigkeit mit unbeschränkter Freiheit verwechselt. Beide sind wesentlich verschieden, und können neben einander nicht bestehen. Würde auch der Staat der Kirche wirklich unbeschränkte Freiheit einräumen, die Folgen davon würden sich nur zu bald für die Kirche selbst wenig erspriesslich, für die Religiosität mehr hinderlich als förderlich und selbst für die Wirksamkeit und die Zwecke des Staats höchst nachtheilig erweisen. Unbeschränkte Freiheit ist ein Vorbehalt Gottes, dessen Wesen allein jede Möglichkeit eines Missbrauchs ausschliesst.

Die Kirche, ihre Vorsteher und Hirten sind und wirken als solche selbständig; sie sind als solche keine Staatsdiener, keine Staatsbehörden, und empfangen ihren Beruf, ihre Amtsgewalt nicht vom Staate. Sie sind für ihre geistliche Wirksamkeit unmittelbar der Kirche verantwortlich; mittelbar und in gewisser Beziehung dem Staate, insoweit nemlich ihre Wirksamkeit einen Einfluss auf die öffentliche äussere Wohlfahrt ausübt. Auch können die angestellten Geistlichen dem Staate unmittelbar verantwortlich werden in solchen Gegenständen, die ihnen von der Staatsregierung übertragen sind. Dahin gehört z. B. das Amt eines Schulaufsehers in Betreff des weltlichen Unterrichts und der materiellen Schuleinrichtung; ferner die Führung der Standesbücher.

Sind Kirche und Staat in Beziehung ihrer selbständigen Wirksamkeit auch für sich selber von einander unabhängig, so hindert dies doch nicht, dass die Vorsteher und Mitglieder beider Gemeinschaften, die zusammen auf dem nemlichen Boden sich befinden, zu einander in Verhältnissen stehen, die ihnen gegenseitige Rücksichten gebieten, ohne welche die Ordnung im Staate und in der Kirche gefährdet würde. Auch dann, wenn der Grundsatz der Selbständigkeit der Kirchengewalt von der Staatsgewalt gesetzlich anerkannt ist, werden doch beide Gewalten nicht aufhören können, gegenseitig Beistand von einander für die Förderung ihrer Zwecke anzusprechen, damit das gesellschaftliche Wohl weder Störung noch Abbruch erleide. Ist die Kirche mit äusserer Berechtigung in den Staat aufgenommen, hat dieser ihre Beschützung übernommen, so hat sich die Kirche eben dadurch und in allen weltlichen Dingen den Gesetzen des

Staats unterworfen. Sobald anderseits die Inhaber der Regierungsgewalt als Mitglieder in die Kirche eintreten, so verpflichten sie sich persönlich zur Anerkennung und Befolgung der Vorschriften der Kirche in kirchlichen Dingen, ohne dass die Kirche dadurch ein Recht gegen die Staatsgewalt erlangt; denn dieser gegenüber bleibt die Stellung der Kirche die nemliche, der Regent mag sich persönlich zur Kirche bekennen oder nicht.

Sowie aber die Kirche kein Recht hat, für ihren Zweck Zwangsmittel anzuwenden, oder weltliche Herrschaft anzusprechen, so kann auch der Staatsgewalt das Recht nicht zustehen, über rein geistliche Dinge Bestimmungen zu treffen. Es kommt nur darauf an, jede Grenzverwirrung zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt zu vermeiden.

a) Ist es nun der Natur der Dinge gemäss, dass der Kirche die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten gesichert werde, dass sie mithin ihren sittlich religiösen Unterricht, die Auswahl ihrer Organe, die Erziehung und Ausbildung derselben, die Verwaltung und Verwendung des ihr eigenthümlichen Vermögens (des Kirchenguts) und die Formen und den Organismus in der Behandlung und Leitung der kirchlichen Geschäfte und Zuchtordnung selbständig anordne, so wird doch dadurch die Berechtigung und Verpflichtung der Staatsregierung zur Oberaufsicht über die Kirchenverwaltung, in so weit diese die Interessen des Staatslebens berührt, keineswegs aufgehoben. Sie ist vielmehr um so nothwendiger, je vollständiger die Freiheit der Verwaltung ist, welche der Kirche für ihre Angelegenheiten eingeräumt wird. Einerseits kann die Freiheit der Kirche nie die Befugniss in sich begreifen, die Rechte des Staats oder irgend eines Glieds desselben zu beeinträchtigen, und anderseits kann auch die Kirche auf den Schutz des Staats in Hinsicht der ihr zustehenden äussern Wirksamkeit nicht wohl verzichten.

Unveräusserlich ist auch das der Staatsregierung ausschliesslich zustehende Amt der Handhabung der äussern Rechtsordnung. Der Ausübung dieses Amtes kann und darf auch die Kirche in ihrer äussern Wirksamkeit sich nicht entziehen, und sie kann solche für sich selber in manchen Fällen nicht entbehren, wo die ihr zustehende geistliche Amtsgewalt nicht zureichen würde, um ihre äussere Wirksamkeit gegen Beeinträchtigung zu schützen.

b) Der Kirchenrechtslehrer Walter, dessen katholische Gesinnung noch nie verdächtigt worden ist, anerkennt das Recht des Staats, zu verlangen, dass die Kirche die moralische Kraft, welche ihr innewohnt, zur Wohlfahrt des Staats gebrauche, von ihrem Wirken offene Rechenschaft ablege, dasselbe mit Vertrauen unter den Schutz der Regierung stelle, und in ihren äussern Einrichtungen, die das bürgerliche Leben berühren, den Anforderungen desselben, so weit es ihrem eigenen wesentlichen Zwecke unbeschadet geschehen kann, bereitwillig entgegenkomme. „Wenn der Staat," sagt derselbe, „die Kirche schützen soll, so muss er sich auch die Ueberzeugung verschaffen dürfen, dass sie das, was er für sich von ihr verlangt, wirklich erfülle, und dass sie keine neuen, von ihrem ursprünglichen Inhalte wesentlich abweichenden oder der bürgerlichen Ordnung widerstreitende Bestimmungen in sich aufnehme." *

c) Uebrigens verliert die Kirche auch dadurch nichts an ihrer Selbständigkeit, dass sie darauf bedacht ist, den Bedürfnissen der Staatsgesellschaft, die gleichfalls von Gott angeordnet ist, entgegen zu kommen, und so viel möglich zu ihrer Sicherheit, Ordnung, Eintracht und Wohlfahrt nach den jedesmaligen Forderungen der Zeitumstände beizutragen.

§. 3.

Auf der Beobachtung der durch das Wesen und den Zweck von Kirche und Staat bestimmten Grenzlinien zwischen der Wirksamkeit beider beruht ihre Eintracht.

Vollkommene Eintracht zwischen Staat und Kirche kann nur dann bestehen, wenn die Staatsregierung von der Kirche nichts verlangt, was ihrer Bestimmung widerstreitet, und ihr nichts vorenthält, was sie dafür nothwendig bedarf, die Kirche hinwieder die Bestimmung des Staats unbedingt anerkennt, und daher in allen äussern Dingen seinen Anordnungen allen Gehorsam leistet, der den Glauben und das Gewissen nicht verletzt.

Die Stellung der Kirche zum Staate hat sich im Verlaufe der Zeiten vielfach verändert und musste sich verändern. Solche Veränderungen werden durch den Wechsel der Zeitumstände, der Bildungs- und Erkenntnissgrade der Menschen, der Umgestaltung der Staaten, endlich durch Kraft oder Schwäche ihrer

* S. Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 38 u. 39.

Beherrscher u. s. w. erzeugt. Hiedurch wurden selbstverständlich auch die Grenzen der Wirksamkeit beider verändert, deren es unverrückbare gibt, die in dem Grundwesen beider Gewalten begründet sind, aber auch solche, die nach Zeit und Umständen erweitert oder enger gezogen werden können. Diese Verschiedenheit ist wohl zu beachten, wenn der Friede zwischen Staat und Kirche erhalten werden soll.

Die Unterschiede, die aus der Natur des Staats und der Kirche hervorgehen und sich einander gegenüber stellen, lassen sich im Wesentlichen auf Folgendes zurückführen: Staat und Kirche unterscheiden sich in ihrem Wesen dadurch:

1) Zwangsrechte stehen nur dem Staate und seiner Regierung zu, die Kirche dagegen kann keine Zwangsrechte ansprechen. Rechtsschutz kann die Kirche daher nur vom Staate erhalten, zu welchem dieser verpflichtet ist, sobald er die Kirche als berechtigten Verein innerhalb seines Gebietes anerkannt hat.

2) Der Staat ist berechtigt, von der Kirche die Beobachtung seiner Gesetze in allen weltlichen Dingen unbedingt zu fordern; hierin einen Unterschied zwischen geistlichen und weltlichen Personen zu gestatten, kann vom Staate nicht gefordert werden. Dem Staat ist dieses Recht zu seiner Erhaltung nothwendig; die Kirche hingegen bedarf zu ihrer Erhaltung keiner Rechte über den Staat. Der Grund hiervon ist einfach: der Zweck des Staats kann von Seite der Kirche durch die Wirksamkeit ihrer Organe gestört, vereitelt werden, nicht aber der Zweck der Kirche von Seite des Staats. Der Staat kann wohl die Kirche in ihrer Wirksamkeit stören, aber nicht zerstören, weil sie ihrem Wesen nach geistiger Natur ist. Die Kirchenorgane aber könnten durch missbräuchlichen Einfluss die Wirksamkeit des Staats dergestalt lähmen, dass er seinen Zweck nicht mehr zu erreichen vermöchte.

3) Die Kirche wird in ihrem Wirken für die innere, ächt christliche Bildung und Heiligung der Menschen immer einer um so grössern und ungestörtern Freiheit sich erfreuen, je mehr sie sich alles Strebens nach äusserer Herrschaft enthält. Der Grund hiervon liegt darin, dass ihre wahre Kraft ganz und einzig in ihrer geistigen Bestimmung und Bevollmächtigung ruht. Ohne diese ihr inwohnende Kraft, ohne das aus dieser Kraft hervorquellende innere, geistig-sittliche Leben

kann die Kirche sich nicht in die Länge aufrecht erhalten, selbst wenn sie auch von einer noch so starken äussern Gewalt unterstützt würde.

Durch diesen wesentlichen Unterschied wird von vorneherein die Einwendung beseitigt, die man gegen diese Feststellung einer genauen Grenzlinie zwischen der kirchlichen und staatlichen Wirksamkeit erhoben hat. Wo denn, so lautet die Einwendung, der Richter sei, welcher zu entscheiden berechtigt wäre, wenn dieselbe Sache von der Kirche für eine geistliche, von dem Staate aber für eine weltliche erklärt wird. * Es ist hiermit allerdings eine Schwierigkeit, keineswegs aber die Unmöglichkeit bezeichnet, die Selbständigkeit der beiden Gewalten aufrecht zu erhalten. Der redliche, gute Wille kann hier allerdings nicht ausreichen, den beide zu haben glauben. Die Frage ist eigentlich: Wem es zukomme, im Falle die Grenze streitig geworden, darüber zu entscheiden? Zu Rom meinte man jederzeit gerne, eine Synode oder der Papst. Aber ebenso waren die Regenten, zumal die deutschen Kaiser, jederzeit wenig geneigt, solch einem Ausspruche oder vielmehr Anspruche beizustimmen. Hierbei beruft man sich von kirchlicher Seite gar oft auf den Spruch: dass man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen. Ap. Gesch. 4, 19; 5, 29. Aber dieser Spruch trifft die Kirche so gut als den Staat, indem beide von Gott bestellt und die Leiter von beiden Menschen sind. Auch ist die Kirche nicht befugt, ihre Satzungen über das Gesetz Gottes zu stellen und die Gewissen und Ueberzeugungen durch äussere Gewalt beherrschen zu wollen. Ein Gesetz Gottes ist auch der Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit. Ueberdies geziemt den Kirchenbehörden beim Eintreten einer Collision mit dem Staate Mässigung und Bescheidenheit, und in jedem Falle eher Unrecht zu dulden, als jenes Maass zu überschreiten, das der lebendige Geist Christi jedem nahe legt. Führt der Weg der Unterhandlung nicht zum erwünschten Ziele, so erübrigt der Kirche nichts, als im Bewusstsein erfüllter Pflicht ohne Bitterkeit eine Verwahrung ihrer Gerechtsame einzulegen, in der Hoffnung, dass ihre Gründe später Gehör finden werden.

Die Staatsregierung kann sich zwar bei ihrem Urtheile, dass etwas von den zufälligen Dingen im Bereich der Kirche

* Zachariae, Vierzig Bücher vom Staate, VI. 71.

der Staatswohlfahrt hinderlich oder nachtheilig sei, im Irrthum befinden; allein der Kirche kommt es nicht zu, darüber zu richten; sie muss sich das Urtheil der Staatsgewalt so lange gefallen lassen, so lange es ihr nicht gelingt, dasselbe durch Vorstellungen zu berichtigen. In manchen Fällen wird sogar Nachgeben und Entsagen aus Friedensliebe die Kirchenbehörde am meisten ehren, in keinem Falle aber darf sie sich für berechtigt halten, gegen die Staatsregierung, selbst wenn diese ihr wirklich begründete Rechte vorenthält, verweigert oder entzieht, eigenmächtig zu verfahren, Factionen zu bilden, oder Widerstand zu organisiren.* Die Lehre des göttlichen Stifters untersagt der Kirche jeden Gebrauch weltlicher Waffen oder solcher Mittel, wodurch die Ruhe und Ordnung im Staate gefährdet würde. Das oberste Gesetz der Kirche fordert, Unrecht und Druck nur durch Vorstellungen, Ermahnungen und Bitten, nicht durch Drohungen und Gewalt zu erwiedern. Sie darf sich nie zwingen lassen, selbst Unrecht zu üben, oder die ewige Wahrheit zu verleugnen, oder auf wesentliche Ausübung der von Christus ihr verliehenen geistigen Gewalt zu verzichten. Aber ihre sicherste Schutzwehr bleibt immer, der Macht der Wahrheit und Gerechtigkeit zu vertrauen. Eine irregeführte oder tyrannische Staatsgewalt kann diese drücken, aber nicht unterdrücken.

Es ist traurig, wenn die Kirche kein Vertrauen zum Staat, und dieser keines zu jener hat; jedoch dass man es wechselseitig zu einander haben könne, muss man es auch gegenseitig verdienen. Beim Obwalten wahrhaft christlicher Gesinnung können Missverständnisse über die Grenzen beider Gewalten nie zu bedenklichen Zerwürfnissen erwachsen, und eine Unterbrechung der wechselseitigen Achtungsbezeugung veranlassen. Selbst die genauesten Grenzbestimmungen können die Nothwendigkeit wohlwollender, redlicher und rechtlicher Gesinnung nicht aufheben; diese ist vielmehr die beste Bürgschaft für jene.

* Leo IV. schrieb an Kaiser Ludwig II.: Nos, si incompetenter aliquid egimus et in subditis justæ legis tramitem non conservavimus, vestro ac missorum vestrorum cuncta volumus emendare judicio. Decret. Gratian. c. 2. qu. 7. — Hinkmar, Erzbischof von Rheims, schreibt an Papst Hadrian II.: »Man muss abstehen von Solchem, woraus zwischen der bischöflichen Autorität und der königlichen Macht, zwischen Kirche und Staat, ein solches Aergerniss entstehen könnte, das hernach nicht leicht ohne Nachtheil der Religion und Schaden der Kirche beigelegt werden kann.« Ep. 41.

Hiebei versteht sich von selbst, dass nach dem Zeugniss der Geschichte nichts die Selbständigkeit der Kirche mehr gefährdet, als das Hin- und Herschwanken ihrer Hirten zwischen gefallsüchtiger Wohldienerei gegen die Machthaber und trotzigem Auflehnen gegen die Gesetze des Staates. Erstere entwürdigt, letzteres stört die Ordnung, welche Gott der menschlichen Gesellschaft gesetzt hat, und an deren Aufrechthaltung der Schutz geknüpft ist, dessen die Kirche bedarf. Ein von Wohldienerei, wie ein vom Factionsgeist ergriffener Clerus gibt dem ganzen Volke ein böses Beispiel, und wird zuletzt unvermeidlich selbst ein Spielball weltlicher Parteiungen.

Unstreitig hat die Kirche über Alles, was die Glaubens- und Sittenlehre betrifft, die ausschliessliche, entscheidende Gewalt. Ebenso ist es unbestreitbar, dass die Kirche sowohl in Betreff ihres weltlichen Besitzthums, als auch bezüglich der zur Kirchenzucht gehörenden Gegenstände von den frühesten Zeiten an eine ordnende, wie auch einige richterliche Gewalt ausgeübt hat; sie hat Vorschriften, nach denen diese Gegenstände behandelt werden sollen, festgesetzt, und bei vorkommendem Streit darüber den Ausspruch gethan. Auch haben die Staatsregenten, seitdem diese sich zum Christenthum bekannt hatten, solche Anordnungen und Richtersprüche anerkannt. Sind aber die Staatsregenten zu dieser Anerkennung durchgehends oder nur in gewissen Fällen und unter gewissen Bedingungen verbunden? Das ist eine Frage, deren Lösung für die so erwünschte Eintracht zwischen Kirche und Staat stets an Wichtigkeit zunimmt, und auch hier im Verlaufe dieser Erörterungen in christlicher und möglichst allseitig befriedigender Weise versucht werden soll. Vorläufig hierüber nachfolgende Bemerkungen:

1) Was der Staat der Kirche an Gütern und Rechten in Bezug auf weltliche Dinge entweder selbst verliehen hat oder hat erwerben lassen, verliert doch niemals seine weltliche Natur. *

2) Den Organen der Kirche, so bald sie sich von irgend jemand in Hinsicht des kirchlichen Besitzthums an Gütern oder

* In Ansehung des weltlichen Besitzthums der Kirche (an Gütern und Gerechtsamen) hat sich zwar frühzeitig die Ansicht ausgebildet und geltend zu machen gesucht, dass es unveräusserlich und unantastbar sei, weil jedes Gut, das in den Besitz der Kirche komme, dadurch

Gerechtsamen beeinträchtigt halten, steht es zu, die Rechtshilfe von der Staatsgewalt gemäss der gesetzlich bestehenden Rechtsformen zu begehren.

3) Alle Befreiungen (Immunitäten) der Kirche, ihrer Organe und ihres Besitzthums, von den allgemeinen Staatsgesetzen sind als ein blos widerrufliches Zugeständniss des Staats anzusehen.

4) Die Kirche kann für die Benutzung und den Genuss der von ihr erworbenen Güter und der ihr vom Staate zugestandenen weltlichen Rechte und Befreiungen den Schutz des Staats ansprechen, und sie, wie jeder Andere im Staate, vor den weltlichen Gerichten gegen Anfechtung vertheidigen. Aber nie hat die Kirche, so wenig als Andere, die Befugniss, sich selbst Recht zu verschaffen, vielmehr liegt ihr die Pflicht ob, sich, wie dies in geordneten Staaten Jedermann (und der Regierung selbst in Rechtsstreitigkeiten mit Privaten) zusteht, dem Ausspruch des ordentlichen weltlichen Richters zu unterziehen, wenn die Versuche gütlicher Ausgleichung fehlgeschlagen sind oder die Bestellung eines Schiedsgerichts nicht beliebt wird.

5) Die Kirche vertheidige also das Ihrige vor dem für die Entscheidung in solchen Dingen bestellten Richter, dessen Unabhängigkeit durch das Gesetz gewährleistet ist. Nichts ist billiger! Doch darf hierbei nicht übersehen werden, dass die Kirche da, wo es sich um weltliche Berechtigungen handelt, bei der Verfechtung ihres Rechts auf gesetzmässigen Wegen noch einer Betrachtung, die aus ihrer eigenthümlichen Würde und Bestimmung hervorgeht, zugänglich sein müsse. Hier geziemt es ihr nemlich, auf die Forderungen des Staatswohls nicht nur gerechte, sondern sogar weitherzige Rücksicht zu nehmen, und daher, sobald es einleuchtend wird, dass eine Abänderung in ihrem bisherigen weltlichen Besitzthum durch das Staatswohl geboten erscheint, freiwillig sich zu derselben zu verstehen. Denn nie darf es nach dem Geist, der sie beseelen und leiten soll, Aller Dienerin zu werden, ihr Wille sein, wegen zeitlichen, nicht das Wesen der Religion betreffenden Interessen,

ein Eigenthum Gottes werde. Allein diese Ansicht, dem mosaischen Gesetze entnommen, hat bei uns, die wir keine Theokratie kennen, keinen Rechtsboden, wenn gleich sie in viele Urkunden von Vergabungen an die Kirche und vor Bestätigung derselben Eingang gefunden hat.

der Staatswohlfahrt im Wege zu stehen. Ein solches Benehmen kirchlicher Seits wird Achtung gebieten, wird Zutrauen einflössen und jedes widrige Vorurtheil in der öffentlichen Meinung entkräften. * Einrichtungen, die nicht zum Wesen der Kirchenverfassung gehören und der Abänderung nach den Forderungen der Zeiten und Umstände unterworfen sind, müssen daher im Collisionsfall mit den die gemeine Wohlfahrt bezielenden Staatsgesetzen diesen weichen.

6) Die Bestimmung der bürgerlichen Rechte und die Handhabung der sie schützenden Gesetze ist unstreitig alleiniger Ausfluss der Staatsgewalt. Ihr allein gehört das Richteramt bei Streitigkeiten, die darüber entstehen, und über alle Vergehen gegen die Gesetze des Staates. Hat nun die Staatsregierung zu einer gewissen Zeit eine Ausübung dieses Richteramtes für bestimmte Fälle und Personen der Kirche übertragen, so ist vorauszusetzen, dass sie dabei von der Absicht und Ueberzeugung ausgegangen ist, durch diese Uebertragung die Rechtsverwaltung und eben dadurch die Wohlfahrt der Gesammtheit im Staate nicht zu gefährden. Wenn aber nun bei wesentlich veränderten Zeitverhältnissen überwiegende Gründe sich hervorthun, dass diese Einrichtung einer durchgängig zweckmässigen Rechtsverwaltung zum Hinderniss gereiche, könnte die Kirche wohl in solchem Fall noch das Recht ansprechen, der Regierung bei der Zurückrufung der ihr gemachten Zugeständnisse entgegen zu treten?

7) Ebenso verhält es sich mit dem Asylrecht, das die Regierung früher mit gewissen, der Kirche zuständigen Orten (Tempeln, Friedhöfen, Klöstern) dergestalt verbunden hat, dass Verbrecher, die dahin fliehen würden, vor der Ergreifung durch die Gerichtsdiener des Staates gesichert sein sollten. Die ursprüngliche Absicht war hier nicht, zu Freveln zu ermuntern, sondern gewaltthätige Selbstrache zu verhüten und der Vertheidigung gegen etwa grundlose Anschuldigungen sichern Spiel-

* Selbst der streng-kirchliche Theod. Scherer (Das Verhältniss zwischen Kirche und Staat, S. 22, Regensburg 1846) macht das Zugeständniss: »Privilegien, welche die Kirche durch Verträge, Concordate, oder auf ähnliche Weise vom Staat erhielt, und welche die Grenzen der Kirchengewalt ausdehnen, und diese auf das Gebiet des Staats übertragen, unterliegen den Grundsätzen des allgemeinen und bürgerlichen Rechts und weichen daher in Collisionsfällen dem Wohle des Staats.«

raum zu gewähren. Wenn aber später die Regierungen die Ueberzeugung erhielten, dass solche Asyle durch die erstarkte Rechtsordnung überflüssig geworden und mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit nicht mehr vereinbarlich seien, sollte da ihr früheres Zugeständniss ihr das Recht zur Abstellung der Asyle benehmen? In allen solchen Fällen handelt die Regierung ihrer Achtung für die Kirche gemäss, wenn sie den Vorstehern derselben offen die Gründe darlegt, die sie zu einer Abänderung auffordern. Der Regierung das Recht abzustreiten, die Forderungen des Staatswohls zu beurtheilen, und ihnen je nach den veränderten Umständen und Bedürfnissen der Zeit verständig Rechnung zu tragen, wäre Anmaassung. Weit ehrenvoller ist es in solchen Fällen für die Kirche, dieses Recht offen anzuerkennen und zum erwiesenen Besten des Staats bereitwillig mitzuwirken.

8) Befreiungen von den gesetzlichen Steuern und Abgaben an den Staat sind mit den jetzigen Rechtsbegriffen und Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft unvereinbar. Auch schützt die Gleichstellung in dieser Beziehung mit allen andern Staatsangehörigen die Kirche gegen viele Vorwürfe und Missgunst. Sie müsste überall selbst solche Gleichstellung herbeiwünschen, wo sie noch nicht gesetzlich bestände.

9) Ueberhaupt sollten kirchlicher Seits zwei wichtige Momente stets im Auge behalten und beherziget werden:

Erstens ist der Staat, als eine der Beförderung der öffentlichen Wohlfahrt der ihm Angehörigen bestimmte Anstalt, nicht schon von seinem Ursprung an etwas Vollendetes, sondern einer fortwährenden Entwicklung und Vervollkommnung im Verlaufe der Zeiten bedürftig und empfänglich. Es ist eine wesentliche Aufgabe für ihn, den Bedürfnissen und rechtmässigen Forderungen einer jeden Zeit zu genügen. Hiernach kann und soll er in der Gestaltung seiner Gesetze und Einrichtungen niemals stille stehen. Niemand ist berechtigt, vom Staate ewigen Stillstand zu fordern, mithin zu verlangen, dass er in den Berechtigungen, welche von ihm einzelnen Ständen, Klassen oder Vereinen innerhalb seines Gebietes im Laufe der Zeit zugestanden worden sind, niemals Abänderungen eintreten lasse, wiewohl er bei veränderter Beschaffenheit der Umstände und Verhältnisse die begründete Einsicht gewonnen hat, dass eine solche Abänderung durch das dringende Bedürfniss der Gesammtheit geboten werde.

Zweitens hat keine Gesellschaft im Staate eine stärkere Verbindlichkeit, der dem Staatszweck zusagenden Entwickelung und Verbesserung der bestehenden Einrichtungen nicht nur kein Hinderniss entgegenzustellen, vielmehr jenen selbst durch geistige Mittel Vorschub zu leisten, als die christliche Kirche. Die Lehre, welche sie vorzutragen und fortzupflanzen berufen ist, fordert Jedermann auf, nach Vollkommenheit zu trachten (Math. 5, 48.), und ihre Organe, die Lehrer und Hirten der Kirche, sollen nach der Vorschrift des Stifters ihren Vorzug einzig in dem Bestreben und Wetteifer suchen, Aller Diener zu werden (Math. 20, 26.—28. Marc. 9, 34.) Wie könnte es demnach je im Berufe der Kirche liegen, den Staat zu beherrschen oder zu bevormunden? Wie dürfte sie sich berechtigt glauben, der Staatsgewalt in dem ihrer Bestimmung gemässen Streben nach Verbesserung ihrer Gesetze und Verwaltung in den Weg zu treten? Wie dürfte sie, die Aller Dienerin sein soll, in Hinsicht des Staats eine Ausnahme machen wollen? Muss sie sich nicht vielmehr nach ihrem Grundgesetz für verbunden halten, der Entwicklung des Staats zu seiner Vervollkommnung mit ihrem ganzen Einfluss auf die Gemüther und mit allen ihren geistigen Schätzen behilflich zu werden? Nicht die Dienstmagd, die Sklavin des Staats soll die Kirche sein. Aber dessen freiwillige, zu allem Guten stets hilfbereite Dienerin zu sein, hat sie sich fürwahr keineswegs zu schämen. Sie flechtet sich vielmehr dadurch vor Gott und der Welt die schönste Ehrenkrone um das Haupt.

10) Was das Geistliche in dem Wirkungskreis der Kirche betrifft, so besteht es theils in der Glaubens- und Sittenlehre, theils in der Disciplin oder dem Organismus des äussern kirchlichen Lebens, d. i. in der Verwaltung alles Dessen, was der Kirche als solcher zusteht, der äussern Gottesverehrung und der sittlichen Lebensordnung. Die Staatsgewalt hat offenbar das Recht, von der Lehre in ihrem ganzen Umfang und von den Einrichtungen der Disciplin Kenntniss zu verlangen, indem ihr die Wachsamkeit obliegt, dass hierin nichts einschleiche, was für das Gemeinwohl störend oder gefährdend werden könnte. Es kann ihr hingegen nie zustehen, in Betreff der Glaubens- oder Sittenlehre Bestimmungen zu treffen. Selbst der Kirche Befugniss hierin beschränkt sich auf die Erklärung, worin die wahre Lehre, die göttlichen Ursprungs ist, bestehe, und auf Bewahrung derselben vor Entstellungen. Machen kann und darf sie die

Lehre nicht, sondern sie hat nur den Beruf, die überlieferte Lehre zu überwachen und unversehrt zu erhalten. Dem Staat aber liegt daran, dass Streitigkeiten über die Lehre nicht die öffentliche Ruhe und Ordnung stören, und irgend Jemand von der Erfüllung seiner Bürger- und Unterthanspflichten abgehalten werde.

In Ansehung der Disciplin hat der Staat die Befugniss und Pflicht, zu verlangen, dass durch ihre Handhabung das Recht von Niemand, und auch das Seinige nicht, in Beziehung auf Förderung der öffentlichen Wohlfahrt beeinträchtigt oder gefährdet werde. Der Regent darf einer solchen Beeinträchtigung mit seinem Veto entgegentreten. Hingegen bestehen die der Kirche zukommenden Waffen zur Verfechtung ihrer Ueberzeugung vom Wahren und Rechten dem Staate gegenüber stets nur in Vorstellungen, Belehrungen, Ermahnungen und Bitten. Gebraucht sie andere Waffen, so setzt sie sich selbst in's Unrecht. Der Sieg der göttlichen Wahrheit, der ewigen Gerechtigkeit, der Tugend und Sittlichkeit ist das Ziel, wornach alle ihre Bestrebungen gerichtet sein müssen, und diesen Sieg kann nur der Geist durch geistige Mittel erringen.

§. 4.

Die Kirchendisciplin ist der Veränderlichkeit nach der Forderung der Zeiten und Umstände unterworfen, und ein zu weit getriebenes Streben, sie überall und jederzeit, durchgehends gleichförmig zu machen und zu erhalten, kann ein Hinderniss der Eintracht zwischen Kirche und Staat abgeben.

Manche Zerwürfnisse zwischen Kirche und Staat wären nicht entstanden, oder leicht wieder beigelegt worden, wenn der Unterschied zwischen den Forderungen und Vorschriften der allgemeinen Disciplin, die vermöge ihrer Bestimmung in der ganzen Kirche Geltung ansprechen, und denen der besondern Disciplin, die in verschiedenen Ländern nach den Umständen verschieden sind und Modifikationen erleiden können, genau beachtet worden wäre.

Die Kirchendisciplin im weitern Sinne oder der Inbegriff der Regeln, durch welche der Kirchenzweck, die Erziehung der Gläubigen für ihren christlichen Beruf, angestrebt werden will und soll, gründet sich theils auf Vorschriften, göttliche und menschliche, theils auf Gewohnheiten. Die göttlichen sind allgemein und unwandelbar, während die menschlichen den Charakter der Wandelbarkeit an sich tragen und auf die Lebensart, Ge-

bräuche und Bedürfnisse der einzelnen Länder und Völker zu verschiedenen Zeiten berechnet sein sollen. Die Häupter der Hierarchie haben sich dagegen, zur Förderung und Darstellung der kirchlichen Einheit, vielfältig ernstlich angelegen sein lassen, in die Disciplin die grösstmögliche Gleichheit und Einförmigkeit zu bringen. Die Kirchengeschichte aber lehrt uns, dass hierin ein gewisses Maass gehalten werden müsse, wenn nachtheilige Missstände vermieden werden sollen; denn Widerspruch und zuletzt förmlicher Widerstand kann nicht wohl ausbleiben, wenn der Einheit der Disciplin der Culturstand der Völker und Nationen geopfert werden will.

Es liegt im Geiste des Christenthums, der Allen Alles zu werden strebt, und selbst im Interesse der Kirche und der kirchlichen Einheit, in zufälligen Nebendingen der Freiheit einen bedeutenden Spielraum zu lassen, damit das Wesentliche überall desto kräftiger festgehalten werden kann. Der Geist belebt, der Buchstabe tödtet; desswegen hielt es die Kirche lange Zeit der geistlichen Weisheit angemessen, Nachsicht und Ausnahmen selbst in Bezug auf allgemeine Canones zu gestatten, wo das Gebot der Liebe solche verlangte. Indem die Kirche Freiheit im Unwesentlichen walten liess, zeigte sie, dass ein weiter, erhabener Geist sie beseele, der die Gottheit nachzuahmen sucht, welche die Einheit des Weltganzen durch eine grosse Mannigfaltigkeit im Einzelnen bewirkt und erhält.*

* Vergl. Röm. 14, 13 ff. — Der heil. Cyprian schreibt ep. 73: Nemini præscribentes aut præjudicantes non contendimus, cum quibus divinam concordiam et dominicam pacem tenemus.

Als P. Viktor (gest. 202) wegen des Tags der Osterfeier, worüber verschiedene Ansichten und Gewohnheiten walteten, (eine allgemeine Bestimmung wurde erst von dem Concil von Nicäa J. 325 getroffen) denjenigen Bischöfen, die seiner Ansicht widersprachen, die Kirchengemeinschaft aufgekündet hatte, war es der heilige Martyrer und Bischof Irenäus von Lyon, der den Papst mit evangelischer Weisheit und mit apostolischem Muthe zurechtwies (Euseb. hist. eccl. l. 4. c. 23). Bischof Firmilian drückt sich in einem Briefe über des Papstes Stephanus Ausspruch wegen der Osterfeier (S. Cypriani ep. 15. n. 16) so aus: — in cæteris quoque plurimis provinciis multa pro locorum et hominum diversitate variantur, nec tamen propter hoc ab ecclesiæ catholicæ pace atque unitate discessum est. — Selbst für den Ausdruck der Glaubensbekenntnisse wurden lange Zeit verschiedene Formulare gebraucht, ohne dass dadurch dem Wesen des Glaubensinhalts Eintrag geschah. Sozomenus sagt:

Das gedeihliche Verhältniss zwischen allgemeiner und besonderer Disciplin fand eine breite und tüchtige Grundlage in dem Synodalsystem, nach welchem die Kirche dem Geiste ihrer ursprünglichen Verfassung gemäss verwaltet werden sollte. Wäre die regelmässige Versammlung der Presbyterien, Bisthums- und Provinzial-Synoden, National- und allgemeinen Concilien aufrecht und ungestört in Uebung geblieben, so hätte sich daraus ohne Zweifel in der Disciplin fortwährend das rechte Maass von Gleichförmigkeit und Verschiedenheit entwickelt und erhalten, welches der Gesammtkirche sowohl als den einzelnen

— a mutua communione non recesserunt. Frivolum enim merito judicarunt, consuctudinis gratia a se separari eos, qui in præcipuis religionis capitibus consentirent. Hist. eccles. l. VII. c. 19. Vergl. Bingham Orig. eccles. tom. IV. l. 10. c. 3 et 4. — Als P. Stephan (gest. 257) wegen des Zwiespalts über die Ketzertaufe den Bischöfen Afrika's die Gemeinschaft aufkündigte, führten die Bischöfe Cyprian und Firmilian ihm zu Gemüthe, dass jede Kirche ihre besondere Disciplin nach bester Ueberzeugung beobachten könne, ohne dadurch das Band der Einheit zu lösen.

S. Cypr. ep. 74 et 75. Hierher gehört auch, was Hieronymus an Evangelus schreibt: Quid mihi profers unius urbis (Romæ) consuetudinem? quid paucitatem (urbem im Gegensatze von orbis) in leges ecclesiæ vindicas? (Ep. 101, in andern Ausgaben 85). — Monica, die Mutter des heil. Augustin, welche diesen aus Thegaste nach Mailand begleitet hatte, war besorgt, weil sie hier einen von ihrer Heimath abweichenden Gebrauch hinsichtlich des Fastens am Sonnabend fand. Ihr Sohn fragte den heil. Ambrosius um Rath, und der erleuchtete Erzbischof erwiederte: »Wenn ich hier bin, so faste ich am Sonnabende nicht; wenn ich aber in Rom bin, faste ich. So mögt auch ihr den Gebrauch der Kirche beobachten, zu der ihr gekommen seid, wenn ihr keinen Anstoss geben noch nehmen wollt.» Vergl. S. August. Epist. ad Casulanum, Opp. II. 81. Damit stimmen auch vielfach andere Aeusserungen des heil. Augustinus überein. Bei Strabo (de reb. eccles. c. 26) thut P. Gregor I. den denkwürdigen Ausspruch: In una fide nihil officit ecclesiæ consuetudo diversa. — Fulbert, Bischof von Chartres, ein genauer Kenner des christlichen Alterhums, sagt: in ecclesiasticis officiis plura sunt, in quibus orientales ecclesiæ et nostræ communi observatione sibi respondent; sunt vero alia, in quibus alias ab aliis cultu dispari et varia observatione audimus dissonare..... Nec tamen offendit observationis diversitas, ubi fidei non scinditur unitas. Porro in multis Græcia ab Hispania, ab illis romana et gallicana discrepat ecclesia. Sed neque in hoc scandalicamur, si audimus diversam observationem, sed non diversam fidem in Christi ecclesiis extitisse.

Von jeher behaupteten die Bischöfe und ihre Kirchen die Freiheit besonderer Liturgien, unbeschadet dem Wesen der Lehre. S. Bingham orig. eccles. tom. 1. l. 2. c. 6. §. 2; tom. 7. l. 16. c. 15. Die grosse Verschiedenheit

Kirchen am zuträglichsten ist, indem es gegenseitige Erbauung fördert. (Röm. 14, 19.) Man wendet zwar ein: die Papstgewalt habe durch den Gebrauch ihres Uebergewichts zur Einführung und Handhabung einer möglichst einförmigen Disciplin ihren Zerfall verhindert, und den schädlichen Einfluss weltlicher Mächte auf sie abgewehrt. Diese Einwirkung der Papstgewalt mag auch in Zeiten der Barbarei und Verwilderung in Ländern, wo die Verfassung und Verwaltung der Kirche und des Staats noch wenig geordnet waren, und die Zügellosigkeit der Sitten der Unwissenheit gleichkam, für die Kirchendisciplin wohlthätig gewirkt haben. Doch lässt sich gleichfalls nicht in Abrede stellen, dass in vielen Gegenden von den Synoden dem Widerstreben der Päpste gegen Duldung der Verschiedenheit in der Disciplin oft ein heilsamer Widerstand geleistet wurde.

§. 5.

Die Schutzherrlichkeit des Staats ist durch eine zu grosse Ausdehnung derselben, die ihr bisweilen in Bezug auf die Kirche bald zu Gunsten kirchlicher Anforderungen, bald aus staatlichen Interessen gegeben wurde, eine andere fruchtbare Quelle der Zwietracht zwischen Kirche und Staat geworden.

In neuerer Zeit hört man bereits mehr als je jede Einsprache der Staatsregenten als Anmaassung verdammen, dagegen die Herrschergelüste eines Gregor VII. und anderer Päpste des Mittelalters über die Staatsgewalten anpreisen. Gegen diese Anschauung gewisser moderner Schriftsteller spricht laut die unleugbare Thatsache, wornach die sittlich religiösen Zustände der Kirche sich überall um so mehr verschlechterten, je mehr sich die Päpste mit der Verwaltung des Richteramts über die Könige befassten, und in die weltlichen Angelegenheiten der Staaten sich einmischten. Es zeugt von der hohen Weisheit des Stifters der Kirche, dass er den Beruf seiner Apostel ganz auf das, was des Geistes ist, beschränkte und zur Nachahmung für seine Jünger selbst das Schlichten weltlicher Händel mit Ernst von

der Liturgien beim Messopfer beschreibt der Cardinal Bona rer. liturg. L. 2. c. 9. Und noch das Concil von Trient Sess. 21. c. 2. de commun. erklärt, der Kirche habe jederzeit das Recht zugestanden, in der Ausspendung der Sakramente bei Unverletzlichkeit des Wesentlichen dasjenige anzuordnen und zu verändern, was sie zum Heil der Gläubigen nach Verschiedenheit der Zeiten und Orte am zweckmässigsten erachtet.

sich wies (Luc. 12, 14.) Wie unzweideutig es aber von dem göttlichen Richter der Kirche selbst entschieden ist, dass dieser eine Einmischung in weltliche Angelegenheiten weder zustehe noch gezieme, so schwierig ist dagegen die Beantwortung der Frage: Ob und wiefern es der Bestimmung des Staats entspreche, dass dessen Regierung die Vollstreckung von kirchlichen Aussprüchen übernehme? Seit Constantin haben es allerdings viele Kirchenvorsteher als heilige Verpflichtung der Regenten darzustellen gesucht, dass sie mit dem weltlichen Arme den kirchlichen Beschlüssen und Vorschriften Befolgung verschaffen sollen.* Die Kaiser kamen auch dieser Ansicht, wie wir schon früher bemerkten, bereitwillig entgegen, indem sie dadurch ihr eigenes Ansehen bedeutend zu erhöhen und die Eintracht und gute Ordnung im Staate mächtig zu fördern glaubten. Schon Constantin übernahm die Vollstreckung aller Beschlüsse des Concils von Nicäa, selbst derjenigen, die den Glauben betrafen. Auch Theodosius der Grosse und Justinian liessen es sich eifrig angelegen sein, die Anordnungen der Synoden in Vollzug zu setzen. So bildete sich immer mehr die Meinung aus, dass die Vollstreckung kirchlicher Anordnungen zu den wesentlichen Verpflichtungen der Regenten gehöre. Dennoch hat die Erfahrung bald gezeigt, dass die folgerechte Durchführung dieser Ansicht die Selbständigkeit des Staats sowohl als der Kirche, am meisten aber die Religion selbst grosser Gefährdung blosstelle. Die Vermischung des Geistlichen mit dem Weltlichen und die Verschmelzung beider Elemente des gesellschaftlichen Lebens, die dadurch herbeigeführt wurde, war schon an und für sich selbst eine bedenkliche Sache. Wenn sodann einerseits die Verpflichtungen der Staatsregenten, Jedermann zur Annahme gewisser Glaubensformeln und kirchlicher Uebungen mittelst weltlicher Strafen zu zwingen,

* Der heil. Augustin (Contra Crescon. l. III. c. 51.) sagt: In hoc reges, sicut eis divinitus præscibitur, Deo serviunt, in quantum reges sunt, si in regno suo bona jubeant, mala prohibeant, non solum quæ pertinent ad humanam societatem, verum etiam, quæ pertinent ad divinam religionem. Ferner (epist. 50 ad Bonifacium): Quomodo ergo reges domino serviunt in timore, nisi ea, quæ contra jussum domini fiunt, religiosa severitate prohibendo atque plectendo? — Leo d. Gr. schrieb (epist. 33): res aliter tutas esse non posse, nisi quæ ad divinam confessionem pertinent, et regia et sacerdotalis defendat auctoritas. Vergl. Isidorus Hyspalensis bei Gratian 23. quæst. 5. c.

zu der ärgsten Verletzung der Gewissensfreiheit verleiten musste, so ist es zugleich anderseits nicht zu verkennen, dass die Glaubensüberzeugungen und die religiösen Gebräuche und Handlungen durch die Betreibung mittelst weltlichen Zwanges ihrer geistigen Natur verlustig und lediglich zu knechtischen Dienstleistungen herabgewürdigt wurden. Das Amt eines Büttels und Henkers im Dienst der Kirchenbehörden lässt sich mit der selbständigen Würde des Beschützers aller Rechte und insbesondere des unveräusserlichen Rechts der Gewissensfreiheit unmöglich vereinbaren. Und wie wenig kann die ganz geistige Natur des religiösen Glaubens und der Anstalten, die die religiöse Bildung und sittliche Veredlung bezwecken, mit Zwangsmitteln bestehen, womit der weltliche Arm sie durchzusetzen sich unterfängt?

Die Staatsregierung, welche den Grundsatz festhält, die Freiheit in der Religionsübung, so ferne durch sie weder die gesetzliche Ordnung noch irgend ein wohlbegründetes Recht beeinträchtigt wird, durch nichts zu beschränken, vielmehr sie gegen äussere Störungen zu schützen, sichert am besten ihr eigenes Ansehen gegen jeden Angriff von Seiten irgend eines Kirchenvereins. So oft hingegen die Regenten ihre Gewalt auf den Glauben ihrer Unterthanen ausdehnten, brachten sie ihr Ansehen, die Ruhe des Staats, zugleich aber auch die Aufrichtigkeit des Glaubens und Lauterkeit des religiösen Lebens in Gefahr. Wenn anderseits die ungeheuchelte Anerkennung der Religionswahrheiten eine mächtige Stütze der Ordnung und Wohlfahrt der Staaten abgibt, so kann es doch dem Christenthum am wenigsten zusagen, wenn der Einfluss seiner ganz geistigen Kraft von der Zwangsruthe der Staatsgewalt abhängig gemacht wird.

Dass die Kirche den Glauben ihrer Angehörigen unversehrt zu erhalten strebe, liegt wesentlich in ihrem Beruf. Dies gibt ihr jedoch kein Recht, den Glauben zu erzwingen. Das äusserste Mittel, wozu sie befugt sein kann, um den Glauben in ihrem Schoosse zu bewahren, besteht darin, dass sie offenbare Verleugner oder Störer dieses Glaubens mit Ausschliessung aus der Gemeinschaft der Gläubigen bedrohe, und falls diese Drohung fruchtlos bliebe, die Ausschliessung wirklich ausspreche. Hingegen gleich einem weltlichen Gewalthaber zu Gericht zu sitzen und zwingende Strafen gegen den im Unglauben Verharrenden zu verhängen, kommt der Kirche nicht zu, und geziemt ihr

nicht, weil ein solches Verfahren den ächten heiligenden und beseligenden Glauben der Natur der Sache nach unmöglich fördern kann. Noch weniger lässt sich aber ein Recht des Staats nachweisen, den Glauben zu erzwingen und zu beherrschen, wie dies in frühern Zeiten — theilweise bis auf unsere Tage — durch Strafgesetze und Glaubensgerichte bezweckt wurde. Die Regenten liessen sich hierzu durch einen zweifachen Beweggrund bestimmen: erstens weil sie sich als Beschützer der Kirche zur Handhabung ihrer Glaubensvorschriften verbunden hielten, und zweitens weil sie von der Abweichung von diesen kirchlichen Vorschriften eine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung befürchteten. Allein weder die eine noch die andere dieser Rücksichten konnte den Staat zu einer solchen religiösen Unduldsamkeit berechtigen. Der Kirche ist aber eine derartige Handlungsweise durch das oberste Gebot des Christenthums, das sogar den Feinden mit Liebe zu begegnen befiehlt, unbedingt untersagt.

Uebrigens sollte der wohlverstandene eigene Vortheil den Staat sowohl als die Kirche jederzeit vermögen, in religiösen Dingen der Duldsamkeit stets den weitesten Raum zu gestatten. Auf Seite des Staats ist jeder Religions- oder Glaubenszwang Tyrannei, auf Seite der Kirche nicht nur eine Misskennung der Wesenheit des religiösen Glaubens, die in der Freiheit der Ueberzeugung besteht, sondern auch eine Verleugnung der Lehre und des Beispiels des göttlichen Stifters selbst.*

Nur eine irrige, kurzsichtige oder bösartige Politik hat Staatsregierungen, nur selbstsüchtige Herrschsucht oder falscher Eifer hat Kirchenhirten zu Handlungen der Unduldsamkeit antreiben können. Die Folgen davon waren jedesmal für die Religion, die Wohlfahrt der Völker und die Macht und das An-

* Man hat sich zum Beweis, dass die Kirche auch körperliche Strafen gegen Ketzer und Verletzer der Kirchenzucht zu verhängen ermächtigt sei, auf das Beispiel Christi berufen, der die Verkäufer und Käufer aus dem Tempel trieb, auf das des Petrus (Apostelgesch. 13, 6—12) und des Paulus (1. Corinther 5, 5) u. s. w. Allein diese Beispiele beweisen nur, dass der Kirche zusteht, Tempelschänder aus den Tempeln zu entfernen und Unverbesserliche aus der Kirche zu bannen; Körperstrafen hingegen zu verhängen, kann nach Christi und Pauli Lehre nur denen zustehen, denen Gott das Schwert der Gerechtigkeit verliehen hat (Röm. 13, 4, vergl. Luk. 9, 54—56 und Joh. 18, 36).

sehen des Staates höchst verderblich. Zwang in Religionssachen erzeugt nothwendig Heuchelei und Fanatismus; und diese zerstören allen wohlthätigen Einfluss, den der religiöse Glaube auf die Eintracht der Gemüther, die gesetzliche Ordnung und alle wohlthätigen Einrichtungen der menschlichen Gesellschaft ausüben kann.

Mit Recht verlangte die Kirche von den heidnischen Regenten, sich aller Verfolgung der Christen zu enthalten. In welchen Widerspruch mit sich selber und mit der Lehre Christi wurde aber die Kirche verwickelt, als ihre Hirten die Regenten zur Bestrafung und Verfolgung der Ungläubigen und Irrgläubigen aufforderten!?

Unter den Lebensgütern, deren gerechte Beschützung einem wohlgeordneten Staate obliegt, gebührt dem rechtmässigen Gebrauch der geistigen Kräfte und Fähigkeiten, und namentlich der Unabhängigkeit des Gewissens von allem äussern Zwang der oberste Rang.* Man kann es daher der Staatsregierung mit Fug nicht als Anmaassung deuten, wenn sie Anordnungen und Anstalten trifft, um so hohe Güter, als Glaubens- und Gewissensfreiheit sind, sicher zu stellen. Sie kann in den Mitteln sich irren und fehlgreifen. Aber ihr Recht, ja ihre Pflicht, diesem Zwecke nachzustreben, lässt sich nicht in Abrede stellen. Wenn demnach die Regenten die Anstalten für Erziehung, Bildung und Wissenschaften in Schutz nahmen oder auch selbst solche begründeten, so handelten sie ganz in ihrem Recht und Beruf; ebenso wenn sie dem Bestreben der Kirchenbehörden, sich hierin ein Monopol zuzueignen, sich widersetzten; nicht minder, wenn sie jeder Handlung der Unduldsamkeit mit Ernst und Nachdruck entgegentraten. Die Kirche konnte mit Recht verlangen, dass der religiöse Unterricht des christlichen

* Schon Tertullian erklärt in seiner Schrift ad Scapulam c. 1 u. 2: »Es ist ein allgemeines Menschenrecht und steht Jedem von Natur zu, Gott nach seinem Gewissen zu verehren. Es ist keine Religiosität, die Religion erzwingen zu wollen; denn frei muss der Glaube angenommen sein, nicht mit Gewalt aufgedrungen.« »Dem Geiste der wahren Kirche,« sagt Gregor von Nazianz (Orat. 22), »ist nichts so sehr zuwider als Zwang und der Gebrauch physischer Waffen!« Und Lactantius (Div. Institut. L. V): »Nihil est tam voluntarium quam religio, in qua si animus est adversus, jam sublata, jam nulla est.« »Die Religion mit Gewalt und Grausamkeit vertheidigen,« erklärt derselbe Kirchenlehrer (L. II, c. 3), »heisst sie verletzen, entehren, schänden.«

Volkes und der kirchliche der zum geistlichen Berufe sich vorbereitenden Jugend ihrer Aufsicht und Leitung nicht entzogen werde. Aber auch der Regent überschritt seine Befugniss nicht, wenn er die Beaufsichtigung, die oberste Ueberwachung und Leitung der Erziehung und des Unterrichts übernahm, wenn er Vorschriften darüber gab, um gemeinschädlichen Richtungen und Auswüchsen zu begegnen, wenn er auch von dem Clerus forderte, dass er, um Anstellung ansprechen zu können, sich gewisse Kenntnisse aneignen müsse, ohne welche Keiner im Stande ist, seinen Beruf zum Besten des Volkes gehörig zu erfüllen, wenn er das Benehmen und Leben des Clerus überwachen liess, wenn er fest darauf bestand, dass kein Unwissender und kein Unwürdiger darin aufgenommen, dass Unfähige und Lasterhafte von Kirchenstellen entfernt werden u. s. w. Der Geistliche hört nicht auf, Bürger und Unterthan zu sein, und die Amtspflichten des Seelsorgers stehen in zu vielseitiger Berührung mit der Ordnung, Eintracht und Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft, als dass es der Staatsregierung gleichgültig sein könnte, ob und wie diese Pflichten erfüllt werden.

Wenn die christlichen Regenten die Verbreitung des Christenthums und seiner Lehre mit Enthaltung von allen Zwangsmaassregeln immer lediglich der geistigen Macht der religiösen Belehrung und Erbauung von Seite der Kirche heimgegeben hätten, so würde das Christenthum ungemein gewonnen haben. Als Frucht der Ueberzeugung würde es dann überall in ungetrübter Reinheit sich verbreitet und eine wahre Sittenverbesserung bewirkt haben, anstatt dass der Zwang Heuchelei und religiösen Mechanismus hervorbrachte, ja bei Vielen selbst bittern Hass gegen das Christenthum erweckte und eine völlige Misskennung seines Wesens nach sich zog, deren Nachwirkungen schwer zu überwinden waren. — Hätten ferner die Regenten die Entscheidung in Glaubenssachen jederzeit der Kirche anheimgestellt, ohne sich anders daran zu betheiligen als durch Festhaltung des Grundsatzes, keine Störung der gesetzlichen Ordnung, der öffentlichen Ruhe und der Gewissensfreiheit zu gestatten, die Streitigkeiten über Glaubensartikel würden schwerlich in wilde und blutige Kämpfe fanatischer Parteien ausgeartet sein; vielmehr würden sie entweder friedlich im Schoosse der Kirche beigelegt worden sein, oder sich zu bloser Verschiedenheit von unmaassgeblichen Privatansichten gestaltet haben, die sich all-

mälig im Wege der Erörterung und Belehrung selbst verwischt und ausgelöscht hätten. Sobald aber die Regierung in Glaubenssachen Partei ergriff und es unternahm, einem Glaubenssatze gegen den andern mit Zwang den Sieg zu verschaffen, so bekam die rein christliche Angelegenheit eine politische Farbe; der Glaube vermengte sich mit weltlichen Vor- und Nachtheilen; seine Triebfedern und Beweggründe wurden getrübt und verfälscht; die Leidenschaften bemächtigten sich der Sache und diese, von ihrer rein-geistigen Natur sich entfernend, wurde unvermerkt zum Spielball sehr weltlicher Interessen und Bestrebungen.

Man wendet zwar ein: Ohne Mitwirkung der Staatsgewalt hätte die Einheit des Glaubens nicht aufrecht erhalten werden können. Dagegen drängt sich zuvörderst die Bemerkung auf, ob denn die Staatsgewalt, zum Glaubensherrn, zum Zwingherrn der Glaubenseinheit unter Christen bestellt sei? Sodann widerspricht die Erfahrung, dass die Eintracht im Glauben durch politische Zwangseinmischung gefördert worden sei, ausser wenn Zwangseinmischung so weit ging, alle Anhänger der einen Glaubenspartei zu Gunsten der andern im Staate zn vertilgen oder aus ihm zu vertreiben. Wie lässt sich aber ein Recht hierzu der Staatsgewalt zueignen? Gerade die Anmaassung der letztern, durch ihren bewaffneten Arm in Streitigkeiten über Glaubenssätze die Entscheidung zu geben, ermuntert die Parteiführer zur Unnachgiebigkeit in der Hoffnung, welche jeder Theil hegt, die Zustimmung und den Beistand der weltlichen Macht für sich zu gewinnen. Die vielen Edicte, wodurch Staatsregenten, namentlich die Kaiser zu Byzanz, von Zeit zu Zeit allgemeine Glaubensvorschriften, sei es mit oder ohne Berufung auf Beschlüsse von Concilien, mit Strafbedrohung bekannt machten, konnten die Glaubenseinheit so wenig bewirken, dass sie vielmehr die Streitsucht nur anfachten und den Glaubenszwiespalt vermehrten. Auch schnitten sie der Regierung den Weg ab, wenn sie hernach, um den durch die Wuth der Glaubensparteien erregten Ruhestörungen zu begegnen, den Streitenden Stillstand zu befehlen versuchte, sich Gehör zu verschaffen. Uebrigens brachten die Glaubensedicte der Herrscher schon dadurch das Gebiet des Glaubens in grössere Verwirrung, dass oft das spätere Edict verwarf, was das frühere zur Norm aufgestellt hatte.

Eine jeden Zwang ausschliessende Duldsamkeit ist übrigens unter allen Umständen das einzig sichere Mittel, um der Kirche sowohl als dem Staate die ihnen gebührende Selbständigkeit zu verschaffen, und ihrer beiderseitigen Eintracht in der Unabhängigkeit der Religion von allen politischen und sonstigen Rücksichten eine feste Grundlage und Schutzwehr zu verleihen.

§. 6.

Ein grosses Hinderniss der Eintracht zwischen Staat und Kirche wird dadurch beseitigt, dass die Gleichstellung der Genossen der verschiedenen im Staate bestehenden Kirchen oder Religionsvereine in Hinsicht der politischen und bürgerlichen Rechte gesetzlich anerkannt und diesen Vereinen der gleiche Staatsschutz gesichert wird, wofern sie nichts gegen die Gesetze und die der Staatsregierung gebührende Folgsamkeit unternehmen.

Der Staat soll die Gerechtigkeit auf alle Unterthanen, die Kirche die Liebe auf alle Wesen, die von Gott berufen sind, Glieder seines Reiches zu werden, erstrecken. Die katholische Kirche insbesondere kann durch Duldsamkeit gegen andere Glaubensgenossen nur gewinnen. Je mehr Einer zum Besitz der Wahrheit gelangt ist, desto duldsamer wird er gegen Andere sich erweisen. Das schönste Beispiel ächter Duldsamkeit hat uns der Erlöser selbst in seinem Benehmen gegen Heiden und Samariter gegeben.

a) Befinden sich in einem Staate mehrere Kirchenvereine mit gleichberechtigter Existenz, so hat keiner derselben das Recht anzusprechen, die Rechtsverhältnisse, die zwischen ihnen bestehen sollen, zu bestimmen. Dieses Recht kann nur der Staatsregierung zustehen. Sie allein hat auch die Macht, jeden Kirchenverein innerhalb seiner Rechtsgrenzen zu schützen und sie alle vor Ueberschreitung derselben abzuhalten. Sie hat daher volles Recht, keinem kirchlichen Verein ein äusseres gerichtliches Verfahren gegen einen andern oder dessen Glieder zu gestatten. Ist durch das Staatsgesetz den Gliedern aller Confessionen Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte zugesichert, so ist keine derselben befugt, dieses Gesetz als einen Eingriff in ihre Rechte zu erklären und sich ihm zu widersetzen. Wo demnach die Staatsgesetze die Rechtsgleichheit mehrerer Kirchenvereine und ihrer Glieder aussprechen, ist die Regierung befugt, die Beachtung dieser Rechtsgleichheit

von Jedermann zu fordern und ihre Verletzung zu bestrafen. Die Erledigung von Beschwerden über solche Verletzung kann auch nur der Staatsregierung zustehen. Verweigert hingegen ein Staat nach seinem rechtskräftigen Gesetze oder auch ohne ein solches einem Kirchenverein die Rechtsgleichheit mit andern, so mag dieser Kirchenverein desshalb bei den Staatsorganen sich beschweren; aber so lange vom Staat seiner Beschwerde nicht abgeholfen ist, hat er sich mit dem Maasse der ihm zugestandenen Rechte zu begnügen, ohne auf anderm Wege, als dem der politischen Gesetzgebung, nach einer Erweiterung dieser Rechte zu trachten.

b) Indessen wird das Verhältniss des Staats zu den religiösen oder kirchlichen Vereinen in seinem Schoosse immer der Willkür blosgestellt bleiben und die Gewissensfreiheit keine volle Wahrheit werden, so lange nicht alle solche Vereine, deren Zulässigkeit das Gesetz ausgesprochen hat, in allen äussern Rechtsbeziehungen gleichgestellt sind. So lange dies nicht geschehen ist, bleibt der Grundsatz in Geltung, dass die Form des religiösen Bekenntnisses und Cultus für Jeden entscheide, ob und zu welchen bürgerlichen und politischen Rechten er zugelassen werde. — Erst bei der Losreissung der protestantischen und reformirten Glaubensparteien von der katholischen Kirche trat die Wichtigkeit dieses Gegenstandes recht klar in Vordergrund. Der übergrosse Eifer der Glaubensparteien liess es aber damals nicht zu, dass die durch ihre Religionseigenschaft selbst getrennten Staatsregenten sich für den Grundsatz der Rechtsgleichheit Aller hätten vereinigen können. Vielmehr waren die Anstrengungen jeder Regierung einzig darauf gerichtet, dass der entgegengesetzten Glaubenspartei so wenig Berechtigung als möglich zugestanden und so viel Eintrag als möglich angethan werde. *

* Selbst die protestantischen Reformatoren standen bekanntlich mit einander hierüber in offenem Widerspruch. Luther huldigt einer ächt christlichen Auffassung, indem er in seiner Abhandlung von der weltlichen Obrigkeit (Luthers Werke, Jenaer Ausg. II) sagt: »Gott allein nur erkennt die Herzen; darum ist es unmöglich und umsonst, Jemanden zu gebieten oder mit Gewalt zu zwingen, so oder so zu glauben. So wenig ein Anderer für mich in die Hölle oder in den Himmel fahren kann, so wenig kann er auch für mich glauben oder nicht glauben, und so wenig er mir kann Himmel oder Hölle auf- oder zuschliessen, so wenig kann

Die Folge davon war, dass anstatt des Grundsatzes der Rechtsgleichheit gerade das Gegentheil, nemlich der Grundsatz Geltung erhielt: dass in jedem Lande das Glaubensbekenntniss des Regenten die Rechte seiner Bewohner bedinge. Drei Jahrhunderte mussten vorübergehen, bevor zunehmende Einsicht und Humanität in den meisten Ländern es dahin brachten, dass dieses Princip einer mehr als heidnischen Unduldsamkeit allmälig dem der Toleranz weichen musste. Diese blieb indess auch nachher noch vielen Schwankungen unterworfen, bis dass Gesetz in den neuesten Tagen in den meisten civilisirten Ländern den Grundsatz zur Geltung brachte, dass der Unterschied der religiösen Bekenntnisse keinen Unterschied in dem Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte begründen soll. Man ist jetzt so ziemlich allgemein zur Einsicht gelangt, dass der Staatsregierung zur Bestimmung des Glaubens gar kein Recht zustehe. Das eigentliche Interesse der Regierungen besteht darin, dass die für das Leben so wichtigen und einflussreichen religiösen Gesinnungen gesund und in unversehrter Kraft bestehen. Hiefür können sie aber nichts Besseres thun, als darauf zu dringen und darüber zu wachen, dass alle Kirchenbehörden den Ausartungen und Missbräuchen begegnen, wodurch die religiöse Gesinnung geschwächt und getrübt würde, und dass sie bei den Kirchenbehörden nachdrücklich darauf dringen, damit durch religiösen Unterricht und die Anstalten der Gottesverehrung ächte religiöse Gesinnungen den Gemüthern eingepflanzt und diese darin befestigt werden. Zwang kann auch hier

er mich zum Glauben oder Unglauben antreiben. Weil es denn einem Jeglichen auf seinem Gewissen liegt, was er glaubt oder nicht glaubt, und damit der weltlichen Gewalt kein Abbruch geschieht, soll sie auch zufrieden sein und ihres Dinges warten und lassen glauben so oder so, wie man kann und will, und Niemand mit Gewalt dringen.« — Hingegen behauptet Theodor Beza in seiner Schrift: De Hæreticis a civili Magistratu puniendis (Olivar 1554): »Die Obrigkeit müsse, als von Gott bestellte Wächterin und Lenkerin der Gesellschaft, selbst mit Aufopferung des äussern Friedens die wahre Gottesverehrung handhaben; sie, die schon in weltlichen Dingen keine Unordnung duldet, wie dürfte sie es in dem Höchsten, was die Gesellschaft kennt und bezweckt? Wer die Strafgewalt gegen Ketzer der weltlichen Obrigkeit abspricht, der hält die heilige Schrift, wie die Beispiele des David, Salomon und Anderer aufweisen, für leeren Tand. Soll der christliche Magistrat etwa hinter den Heiden zurückstehen?«

das Gute nur hindern, einzig Belehrung, Aufmunterung, Beispiel, Ersetzung des Fehlerhaften durch Zweckmässiges kann eine wahre Religiosität begründen und nachhaltig die Zustände des gesellschaftlichen Lebens verbessern.

c) Allerdings kann eine Regierung, ohne den Zweck des Staates mancher Gefährdung bloszustellen, nie dem Rechte entsagen, den äussern Rechtsbestand eines neuen Kirchenvereins von ihrer Bewilligung abhängig zu machen und diese Bewilligung zu verweigern, wenn sie die Beschaffenheit des Vereins mit der Verfassung oder den Gesetzen des Staats und mit der Ordnung und Ruhe in ihm unverträglich erachtet. Sie kann sich desshalb in einzelnen Fällen in einem grossen und bedauerlichen Irrthum befinden, wie dies bei den heidnischen Regenten Jahrhunderte lang in Hinsicht der christlichen Kirche der Fall war. Aber dieser Irrthum berechtigt den verkannten Kirchenverein nur, ihn durch die Kundmachung seiner Lehre, durch Berichtigung der falschen Beurtheilung und durch den Thatbeweis seines Betragens zu entkräften.

Der Staat darf aber auch seine Verpflichtungen gegen schon bestehende Kirchenvereine nicht ausser Acht setzen, sondern er ist ihnen gegen widerrechtliche Gefährdung von Seite neuer Vereine zum Schutz verbunden. So kann die Frage sich erheben, ob die neuen Vereine auf einen Antheil an dem Kirchengut der längst bestehenden Kirchengemeinen Anspruch machen können? Es ist dies eine Rechtsfrage, bei deren Lösung verschiedene Ansichten obwalten können, und auch die Verschiedenheit der Umstände Berücksichtigung fordern kann. Am zuträglichsten ist es, wenn durch das Gesetz für Fälle, wo in einer Gemeinde neue Confessionen sich bilden würden, in Hinsicht des Kirchenguts zum Voraus gerechte und billige Bestimmungen getroffen sind.

d) Wo die Staatsbewohner sich zu verschiedenen Religionen bekennen, wird gewöhnlich jeder Theil wünschen, dass die seinige auch die der andern werde. Dagegen ist an sich nichts einzuwenden. Nimmt aber ein Theil sich heraus, den andern zu seinem Glauben nöthigen zu wollen, oder den Glauben des andern öffentlich zu verunglimpfen, so ist die Staatsobrigkeit berechtigt und verpflichtet, einem solchen Gebahren Einhalt zu thun. Der Staatsgewalt kommt es zu, von jedem im Staate zu fordern, dass er sein Gewissen nicht zum Gesetzgeber und Richter des

Gewissens der andern erhebe, und darauf zu bestehen, dass Allen und Jedem das Recht auf Gewissensfreiheit unangetastet bleibe.

e) Einer unter dem Schutze des Staats stehenden Kirche kann hingegen das Recht nicht versagt werden, Glieder anderer Kirchenvereine auf dem Wege der Belehrung für sich zu gewinnen, und Solche, die sich ihrer Lehre freiwillig zuwenden, aufzunehmen. Doch kann der Staat mit Recht fordern, dass dabei keinerlei Gewalt, Drohung oder Ueberlistung angewendet, und dass Niemands gesetzliches Recht, z. B. das der Eltern und Vormünder in Hinsicht der Kinder, verletzt werde. Der Staat ist berechtigt, auch hier jedem Ausschreiten durch Anordnungen zu begegnen, in denen die Wahrung der Gewissensfreiheit den Hauptgesichtspunkt bilden muss.

f) Auch kann dem Staat das Recht nicht abgesprochen werden, einerseits Controverspredigten in den Kirchen zu verbieten, damit der äussere Friede zwischen den Confessionen nicht durch Entzündung eines leidenschaftlichen Eifers gestört werde, anderseits aber der Freiheit jedes Kirchenvereins und seiner Angehörigen im mündlichen oder schriftlichen Vortrage seine Lehren gegen Anfechtungen zu vertheidigen, Schutz zu verleihen. Jeder Confession muss die kritische Beurtheilung der andern Confessionen gestattet sein, wenn sie nur keine Beleidigung enthält. Jede Beschimpfung und Verspottung liegt aber ausser dem Kreis der erlaubten Kritik.

g) Wo es hergebracht ist, dass das nemliche Gotteshaus von Katholiken und Nichtkatholiken zu ihrem Gottesdienst gebraucht wird, ist die Regierung befugt, beide Theile in ihrem hergebrachten Rechte zu schützen und Fürsorge zu treffen, dass jede Störung beseitigt bleibe.

h) Wo Nichtkatholiken keinen eigenen Friedhof haben, und ihnen die Mittel abgehen, einen solchen anzuschaffen, ist ihren dort Verstorbenen die Beisetzung auf dem katholischen zu gestatten, jedoch ohne dass dem katholischen Pfarrer zugemuthet werde, die Leiche zu geleiten und sich mit der Bestattung zu befassen, da sein Kirchenritus mit dem protestantischen Glaubensbekenntniss nicht zusammenstimmt. Der westphälische Friedensschluss (Art. V. §. 35) hat für Deutschland festgesezt, dass Katholiken und Protestanten nirgendwo von den öffentlichen Gottesäckern und der Ehre des Begräbnisses ausgeschlossen werden dürfen.

i) Zweckmässig ist es, dass in allen kirchlichen Gegenständen die geistliche Gewalt eines jeden Kirchenvereins sich allein auf die Angehörigen seiner Confession, nicht aber auch auf die einer andern erstrecke. In allen Gemeinden gemischter Confession wird sonach jeder Einwohner in Hinsicht aller kirchlichen Gegenstände dem Seelsorger seiner Confession dergestalt zuzuweisen sein, dass kein Seelsorger einer andern Confession an ihn einen Anspruch zu machen habe.

k) Die katholische Kirche, die im Vertrauen auf die ihr verheissene Leitung des göttlichen Geistes die Unversehrtheit des Wesens der Lehre ihres Stifters mittelst unausgesetzter Sorgfalt für stete Fortpflanzung der bewährten Ueberlieferung derselben bewahrt hat, und ihre Einigkeit auf diesem unverrückbaren Felsengrund aufrecht zu erhalten strebt, ist durch die ihrer Verfassung innewohnenden Mittel ohne Vergleich besser, als andere Kirchenvereine, die sich von ihr abgesondert haben, gegen Gefahren der Erschütterung und des Abfalls gesichert. Sie kann dadurch, dass sie gegen diese andern Kirchenvereine in vollem Maasse den Geist der Liebe walten lässt, welchen Christus gegen die Samariter empfahl und selbst ausübte, an Kraft und Ansehen nur stets gewinnen. Indem sie es sich zur Angelegenheit macht, die Abweichungen dieser Kirchenvereine von ihrer Lehre durch eine möglichst klare, einfache und einleuchtende Darstellung derselben zu widerlegen, darf sie hoffen, dass Dasjenige, worin die Getrennten mit ihr übereinstimmen, sie folgerecht auch der Wiedervereinigung im Uebrigen entgegenführen werde. Sie kann sogar unbedenklich mit ihnen in der Bekämpfung des Unglaubens, der jetzt mit allem Aufwande der Täuschungskünste gewandter Sophistik und blendenden Witzes alle Grundfesten christlicher Wahrheit zu unterwühlen strebt, gemeinsame Sache machen; indem sie dies thut, erwirbt sie gerechten Anspruch auf die Dankbarkeit der von ihr Getrennten, und belebt in Vielen den Gedanken und Wunsch einer Wiedervereinigung. Ein solches Verhältniss kann in Ländern, wo verschiedene Confessionen den gleichen Staatsschutz geniessen, der Regierung, abgesehen von ihrer persönlichen Gesinnung, nur willkommen und zur Befestigung der Eintracht zwischen Staat und Kirche behilflich sein.

l) Vereine zu dem Behufe, die eigenen Glaubensgenossen nahe und ferne zu unterstützen, damit sie nicht gehindert, sondern

vielmehr in den Stand gesetzt werden, ihre Religion auszuüben, verdienen allen Beifall und haben nichts Staatsgefährliches. Vereine hingegen, welche es sich zur Aufgabe machen, Misstrauen, Unduldsamkeit, Gehässigkeit unter den Anhängern der verschiedenen Glaubensbekenntnisse zu verbreiten und zu hegen, können auf den Schutz der Staatsregierung keinen Anspruch machen. Vielmehr ist diese berechtigt, solche Vereine in Ländern von gemischtem Bekenntniss zu verbieten.

Gehässige Aufhetzung von Kirchenvereinen gegen einander kann heut zu Tage nur Solchen Vorschub thun, denen alles Kirchenthum verhasst ist, oder die selbstische Zwecke verfolgend im Trüben fischen möchten.

m) Billig und angemessen ist es, dass die Staatsregierung die Ausübung und Wahrung ihrer Rechte in Beziehung auf jede Kirche im Lande zunächst nur solchen Personen, die jeweils der betreffenden Confession angehören, übertragen.

n) Dadurch übrigens, dass die Staatsregierung den verschiedenen Kirchenvereinen gleichen Anspruch auf Schutz und eine gleiche politische und bürgerliche Berechtigung zusichert, erklärt sie sich nicht für religionslos, sondern gibt in der That zu erkennen, dass sie die gewissenhafte religiöse Gesinnung eines Jeden als ein unverletzbares Heiligthum geachtet wissen wolle. Es entsteht aber auch daraus für keinen Kirchenverein ein Recht, sich dem Aufsichtsrecht des Staats zu entziehen.

§. 7.

In Ansehung der ganzen Kirchenverwaltung wird die Eintracht zwischen Kirche und Staat am festesten dadurch begründet, dass zwar dieser Verwaltung Selbständigkeit und möglichste Freiheit eingeräumt, aber auch zugleich vom Staate gemäss seines Aufsichtsrechts dafür Fürsehung getroffen werde, damit sie

a) ohne Beeinträchtigung des Staatszwecks und

b) mit Beseitigung aller Willkür nach bestimmten für alle Kirchenglieder verbindlichen Vorschriften geschehe. —

Die Staatsregierung hat kein jus in Sacra, aber ein jus circa Sacra. Dieses letztere muss die Kirche anerkennen, weil die geistliche Gewalt von Christus keineswegs dazu bestellt ist, dass sie die Gewalt der Staatsregierung beeinträchtige, sondern sie vielmehr achte und fördere. Hieraus ergibt sich, dass der

Staatsregierung das Aufsichtsrecht in Bezug auf Alles, was äusserlich in der Kirche vorgeht, mithin auf die ganze äussere Kirchenverwaltung zustehe. Auf dieses Aufsichtsrecht kann eine Staatsregierung nie verzichten, und sie kann dessen Ausübung nie unterlassen, ohne sich der doppelten Gefahr auszusetzen.

a) dass der Zweck des Staats (seine Sicherheit und Wohlfahrt) beeinträchtigt, und

b) dass der sittliche Einfluss der Religion und ihrer Anstalten zur Förderung der öffentlichen Ordnung und Wohlfahrt getrübt oder geschwächt werde.

Die Ansicht, dass das Aufsichtsrecht des Staats mit der Selbständigkeit der Kirche nicht vereinbarlich sei, ist ein schwerer Irrthum; vielmehr gewährt die zweckmässige und sorgfältige Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes der Selbständigkeit der Kirche selbst einen Schutz und eine Bürgschaft, welche ihr nur erwünscht sein muss, indem sie von der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten sowohl den Missbrauch der geistlichen Gewalt, als die Lässigkeit in ihrem Gebrauch, wodurch die Kirche unstreitig am meisten gefährdet wird, ferne zu halten hilft.

Wird von dem Staat der Kirche das Recht zugestanden, ihre Angelegenheit selbständig zu ordnen und zu verwalten, so kann seinerseits der Staat auch verlangen, dass dies ohne Eintrag seines Aufsichtsrechts geschehe, dessen er zu Wahrung seiner eigenen Selbständigkeit bedarf, ohne dass man diese Forderung des Staats als Misstrauen gegen die Kirche zu deuten berechtigt wäre.* Das Misstrauen des Staats kann nie die Kirche an sich, wie sie von Christus gestiftet und angeordnet ist, sondern nur die Träger der Kirchengewalt treffen. Wie könnte man auch jetzt einer Staatsregierung zumuthen, dass sie die vielen Ausartungen und Missbräuche, durch welche die Kirche

* Diejenigen, welche eine unbedingte Freiheit für die Kirche in Anspruch nehmen, bezeichnen die Beaufsichtigung der Kirche (oder der Kirchen) durch den Staat als eine Bevormundung, sind aber selbst weit entfernt, eine Bevormundung über die Geister von Seite der Kirchenbehörden als eine Anmaassung anzusehen. Christus hat jedoch seine Kirche mit keiner Bevormundung der Geister beauftragt, und die Staatsregierung hat das volle Recht, keine solche zu gestatten. Sie kann und darf dies selbst aus Achtung für die Kirche nicht gestatten, welche der Welterlöser zur Leuchte bestellt hat, die den Menschen den Weg zu allem wahrhaft Guten aufhellen soll.

in verschiedenen Zeiten verunstaltet wurde, und die tief greifenden Anmaassungen, welche die Häupter und Vorsteher der Kirche sich gegen die Staaten und deren Regenten von Zeit zu Zeit herausgenommen haben, aus dem Gedächtniss verliere, dass sie die langen Zeiträume vergesse, in denen die obersten Hirten der Kirche die Suprematie über den Staat beharrlich in Anspruch nahmen und geltend zu machen strebten?

Das Recht der Aufsicht über die äussern Vorgänge in der Kirche, über die äussere Verwaltung derselben, und das Recht, den Staat vor Handlungen und Ansprüchen der Kirchenvorsteher, die ihm zum Nachtheile gereichen würden, zu verwahren (das jus cavendi) sind nicht Geburten eines unstatthaften Misstrauens, sondern Ausflüsse der Pflicht der Selbsterhaltung und der Fürsorge für die Sicherung der Staatswohlfahrt. Schon Constantin der Grosse und später Carl der Grosse hielten es für eine wesentliche Verpflichtung ihres Regentenamtes, die Aufsicht und das jus cavendi in Hinsicht aller Aeusserlichkeiten der Kirchenverwaltung mit Ernst und Sorgfalt auszuüben. In ihren Augen war die Erfüllung dieser Pflicht die unerlässliche Bedingung des Schutzes, den sie der Kirche verliehen und zugleich der heilbringenden Eintracht, die zwischen Staat und Kirche zum Besten der Völker bestehen soll.

Ihrerseits hat auch die Staatsregierung keinen Grund, der Kirche eigene Wachsamkeit in Betreff der weltlichen Einflüsse auf den Bereich des kirchlichen Lebens als einen Ausfluss von Misstrauen hinzunehmen. Nur darf in Ansehung des Verhältnisses zwischen den Kirchenvorstehern und der Staatsregierung der Unterschied nie übersehen werden, dass die Staatsregierung von der Kirche die Beachtung der Staatsgesetze in allen äussern Dingen selbst auf dem Zwangswege zu fordern berechtigt ist, wogegen der Kirche kein Aufsichtsrecht über die Handlungen des Staats zusteht; sie ist nur befugt, wenn sie ihre Rechte oder Interessen verletzt oder beeinträchtigt glaubt, den Staatsschutz und die Abhilfe der Beeinträchtigung auf allen den Staatsgesetzen angemessenen Wegen ungehindert nachzusuchen.

a) In der Kirche wie im Staate soll nicht Willkür, sondern das Gesetz regieren. Die Forderung ist sowohl in der Lehre Christi, als in den Grundsätzen des äussern Rechts begründet. In einem durch eine gesetzliche Verfassung geordneten Staate ist dessen Regierung nicht nur berechtigt, sondern auch ver-

pflichtet, fürzusorgen, dass in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung, die auf die Wohlfahrt der Angehörigen des Staats Einfluss haben, die Willkür ferne gehalten und alle Handlungen durch bestimmte Normen geregelt werden. Indem die Regierung dies auch von der Kirchenverwaltung verlangt, erweist sie sich der Kirche selbst als ihren wahren Beschützer, indem nichts geeigneter ist für Aufrechterhaltung ihrer Selbständigkeit und ihres Ansehens. Doch sollen die Vorschriften, nach denen die Kirche ihre Angelegenheiten verwaltet, von ihr selbst ausgehen; sie sind schon ihrer Natur nach wesentlich von den weltlichen Gesetzen verschieden.* In der Kirche soll es sich einzig um Handhabung sittlich religiöser Ordnung handeln, und darf von Herrschen des Einen über den Andern keine Rede sein. Wer hier gross sein, wer hier Einfluss üben will, der soll als Aller Diener sich betragen.** Dies ist das grosse Gesetz des Christenthums, sagt Gregor von Nazianz, (Apolog.), dass die Heerde nicht durch Zwang, sondern durch freiwillige Unterwerfung regiert werde. Im Schoosse der Kirche sollen alle Beschlüsse und Vorschriften den Brudergeist athmen.*** Der heil. Bernard erklärte dem Papst Eugen III. mit Freimuth: das Apostelamt und Herrschaft seien unvereinbarlich; wolle er beides in sich vereinigen, so werde er beides verlieren.†

Die kirchlichen Vorschriften müssen jeder Zeit das Seelenheil der Individuen im Auge haben; sie dürfen nicht einer Person etwas, das ihrer innersten Ueberzeugung zuwiderläuft, und ihrem Gewissen widerstrebt, unter dem Vorwand aufdringen, dadurch das Wohl der Gesammtheit zu fördern. Die Kirche muss vielmehr gleich dem guten Hirten neun und neunzig Schafe stehen lassen, um nur ein verirrtes wieder zurecht zu bringen (Luc. 15, 4). Sie hat auch bei allen Strafen und Büssungen, die sie auflegt, vorzüglich die Besserung der Fehlenden zu beabsichtigen In den Augen der Religion gilt kein Ansehen der Person, und nach der herrlichen Lehre des Evangeliums, ist Heiligung jedes

* Gegor II. schrieb an den Kaiser Leo den Isaurier: Alia est ecclesiasticorum institutio et alius est sensus secularium in administratione seculi. Baronii Anal. ad a. 726.

** Matth. 20, 26. 27. Marc. 10, 42. 43. Luc. 22, 25. 26.

*** Gregor d. Gr. schrieb an Bischöfe: Verbum jussionis peto a meo audito renovere. Ep. l. 8. n. 30.

† De consideratione ad Eugen. l. 3. c. 6.

Einzelnen die Aufgabe, welcher die religiöse Erziehung, mithin auch die hierfür bestimmte grosse Anstalt — die Kirche — nachzustreben hat.

b) Eben desswegen, weil die Begründung der Herrschaft des Geistes der Liebe (oder der innigsten Verbrüderung) der Kirche obliegt, hat sie auch von ihrem Ursprunge an eine gemeinsame Behandlung ihrer Angelegenheiten angeordnet. Diese sollte in allen — den grössten wie den kleinsten Kreisen ihrer Verwaltung stattfinden.* Zu dieser Absicht wurden die Presbyterien der Bischöfe (an deren Stelle später die Domcapitel und geistlichen Rathscollegien traten) angeordnet, und die allgemeinen, die Provinz- und die Bisthums-Synoden und deren regelmässige Abhaltung vorgeschrieben. Diese Anordung bildet die Grundlage der ganzen Kirchenverwaltung, deren Beobachtung allen Seelenhirten und Vorstehern zur unerlässlichen Pflicht gemacht wurde

c) Diese Form der Verwaltung, die am Besten der Aufgabe der Kirche zusagt, ist auch diejenige, die mit dem Interesse jedes nach guten Gesetzen regierten Staats am meisten in Einklang steht, mithin auch am geeignetsten ist, die Eintracht zwischen Kirche und Staat zu unterhalten und zu befestigen.

Sein Schutzrecht in Beziehung auf die Kirche kann der Staat nicht besser geltend machen, als indem er einem solchen dem allgemeinen, gerechten und bleibendem Interesse aller Staaten zusagenden Organismus der Kirchenverwaltung die gesetzliche Sanktion ertheilt und sein ganzes Ansehen dafür verwendet, dass die Kirche selbst ihn aufrechthalte und dass jeder thätliche Angriff auf denselben, woher er immer komme, abgewendet und vereitelt werde. Auch ist der Staat befugt, zu verlangen, dass eine Abänderung dieses von ihm sanktionirten Organismus nur

* In communi regi debet ecclesia, schrieb der heil. Hieronymus. Antequam, sagt derselbe, diaboli instinctu studia in religione fierent, communi presbyterorum consilio ecclesiæ gubernabantur. Ep. 146 ad Evang. Cyprian von Carthago schreibt: Quando a primordio episcopatus mei statuerim, nihil sine consilio vestro presbyterorum et sine *consensu plebis* mea privatim sententia gerere. Ep. 14. Vergl. ep. 19. Non firmum decretum potest esse quod non plurimorum videbitur habuisse consensum (ep. 30). — Das vierte carthaginensische Concil bestimmt: Episcopus nullus causam audiat sine præsentia clericorum suorum, alioquin irrita est sententia episcopi, nisi clericorum sententia confirmetur (c. 23, bei Mansi III, 953.)

in einer Weise geschehe, die sich als eine wirkliche Verbesserung der Kirchenzustände darstellt und für die Eintracht zwischen Staat und Kirche keine Gefahr herbeiführt.

d) In Hinsicht aller Vorschriften, Anordnungen und Einrichtungen, welche die Kirche zum Behufe ihres geistlichen Zweckes trifft, hat die Staatsregierung die Verpflichtung, mithin auch das Recht:

1) vor der Ausführung genaue Einsicht von ihnen zu verlangen, und im Falle sie darin etwas vorfindet, das sie der öffentlichen Wohlfahrt zuwiderlaufend erachtet, solches einzubieten (jus cavendi);*

2) keine Kundmachung von kirchlichen Beschlüssen und Anordnungen, die der Geistlichkeit oder andern Gliedern der Kirchengemeinde Verbindlichkeiten auflegen, oder eine neue Einrichtung in äussern Kirchensachen bezielen, zu gestatten, bevor die Staatsregierung die Erklärung abgegeben hat, dass von ihrer Seite der Kundmachung kein Hinderniss entgegenstehe. (Jus placeti.*) Die Kirche Gottes hat keinen Grund, irgend eine ihrer das Aeussere berührenden Handlungen der Einsicht der Staatsregierung zu entziehen, oder sich ihrer Einsichtsnahme zu widersetzen. Der Zweck des Placeti regii besteht aber einzig darin, sich zu vergewissern, dass in den kirchlichen Anordnungen nichts den Rechten und dem Wohle des Staats Nachtheiliges enthalten sei, wodurch die Regierung die Amtsgewalt der Bischöfe keineswegs beeinträchtigt, sondern ihr vielmehr eine Zusicherung gibt, die für sie gegenüber den Staatsbehörden und dem Volke nicht ohne Werth sein kann.

Wenn übrigens für das Kirchliche der Schutz des Staats verlangt wird, so hat dieser auch das Recht, genaue Kenntniss von dem zu fordern, worauf sein Schutz sich erstrecken soll.

* Maurus Schenkl zählt zum jus cavendi auch das jus legum (disciplinarium) jam vigentium vel immutationem vel abrogationem mediis sibi propriis urgendi. Instit. jur. eccl. 1793. T. 1, §. 344. Auch J. A. Sauter, fundamenta jur. eccles. T. 1, p. 144 spricht der Regierung dieses Recht zu in Hinsicht der Disciplinareinrichtungen, die — pridem constituta aut usu et consuetudine introducta sunt, mutatis autem moribus et temporibus hodierno reipublicæ statui minus conveniunt.

** Van Espen, tractat. de promulgatione leg. eccles. bes. T. II, III. und IV. in opp. ed. Lovan. tom 4 p. 132. — Joseph Ehrsam, Das placetum regium, Luzern 1841, mit vorzüglicher Hinsicht auf die Schweiz. J. A. Sauter fundam. jur. eccles. Cathol. 1825. T. 1, §. 144, p. 148.

Man hat zwar neuerlich das Placet als einen Eingriff in die Freiheit der Presse darzustellen versucht, als ob dadurch die Allen und Jedem zustehende Freiheit nur allein den Bischöfen willkürlich entzogen werde. Diese Ansicht ist grundlos. Als Privatschriftsteller haben die Bischöfe gleich andern die gesetzliche Pressfreiheit anzusprechen; allein amtliche Kundmachungen und Anordnungen können nicht blosen Privatschriften gleichgestellt werden; sie sind Ausflüsse einer vom Staat anerkannten öffentlichen Autorität, was bei andern Schriften nicht der Fall ist. Für das Ansehen der Bischöfe selbst ist durch das Placet weit besser gesorgt, als wenn die oberste Staatsbehörde oder selbst Gerichtshöfe sich nach den Gesetzen vermüssigt sehen würden, gegen bischöfliche Erlasse, die ohne Vorkenntniss des Staats kund gemacht sind, einzuschreiten, was begreiflicher Weise dem Ansehen der Kirchenbehörde immer Nachtheil brächte.

Gegen das jus placeti ist kirchlicher Seits eingewendet worden, es finde sich keine Spur eines gegen die Apostel, ihre nächsten Nachfolger und die Synoden geübten Placets des Staats. Allein die Synoden, Vorschriften und Anstalten der ersten Kirchenhirten standen damals mit dem öffentlichen Leben wenig oder gar nicht in Berührung. Es war die Kirche vom Staate damals noch gar nicht anerkannt und befand sich nicht in seinem Schutze; es bestand noch gar kein positives Rechtsverhältniss zwischen beiden.

In der Schrift: der Josephinismus in Bezug auf die Kirche (Wien 1851, S. 69) wird gegen das Placet bemerkt: es sei nicht erlaubt, vorauszusetzen, dass die kirchlichen Erlasse Dinge enthalten können, die den Landesgesetzen zuwiderlaufen, und sollte doch der Fall eintreten, so stehe es ja in der Macht der Regierung, diejenigen, welche an der Veröffentlichung oder Vollziehung einer solchen Schrift Theil genommen, zur Verantwortung zu ziehen. Allein viele Thatsachen (z. B. die Bulle in Coena domini) rechtfertigen zu sehr jene Voraussetzung, als dass sie für grundlos oder beleidigend angesehen werden könnte, und das Einschreiten gegen einen gesetzwidrigen kirchlichen Erlass, nachdem er schon veröffentlicht worden, kann in manchen Fällen die für den Staat daraus entstandenen Nachtheile nicht mehr von ihm abwenden, sondern nur ihrer Fortdauer entgegentreten.*

* Es kommt einzig nur auf eine geregelte Form bei Ausübung des Placet an, um es zum unverfänglichsten Mittel zu machen, Staat und

Zur Ausübung des Rechts der Ueberwachung und der Verhütung von Nachtheilen für die Rechte und Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft ist die Staatsregierung um so mehr verpflichtet, als in den Kirchenrechtsbüchern und in den päpstlichen Decretalen und Constitutionen der Vorzeit manche Grundsätze und Anordnungen enthalten sind, denen die Staatsregierungen die Anerkennung mit Recht versagt haben, deren Geltung aber immer von der römischen Curie behauptet und von curialistischen Schriftstellern vertheidigt wird.

e) Es gibt sogar Leute, welche auch für die Kirche ein Placet, nemlich für die Kirchenvorsteher das Recht in Anspruch nehmen wollen, die Verordnungen und Gesetze des Staats vor ihrer Kundmachung einzusehen und zu untersuchen, ob sie etwas gegen das Wohl der Kirche enthalten und wenn dies der Fall wäre, gegen die Kundmachung Einsprache zu erheben. Ein solcher Anspruch beruht auf gänzlicher Verkennung des Wesens des Staats und der Kirche, und hat durchaus keinen Rechtsgrund für sich, indem der Kirche in weltlichen Dingen keinerlei Recht zusteht, das ihr nicht vom Staate eingeräumt wird. Sie hat kein Aufsichtsrecht über die Verwaltung des Staats und auch kein Zwangsrecht gegen denselben. Dagegen steht es ihr allerdings zu, gegen Anordnungen des Staats, welche sie für nachtheilig für die Religion, die Kirchenordnung oder die guten Sitten erachtet, Vorstellungen zu machen, um wo möglich ihre Rücknahme oder Abänderung zu bewirken.

Eben so hat die Kirche das Recht, den Staatsschutz gegen Störung des öffentlichen Cultus und gegen Beeinträchtigung der amtlichen Wirksamkeit ihrer Organe anzurufen, und der Staat die Pflicht, denselben nach gepflogener Untersuchung zu leisten.

f) Ihre Rechte und Verpflichtungen gegenüber der Kirche

Kirche vor Zerwürfniss und Aergerniss zu bewahren. Die herbe Form, in welcher das jus placeti zuweilen von einigen Regierungen ausgeübt worden ist, hat allerdings zu begründeten Beschwerden von Seiten der Kirchenvorsteher Anlass geben können. Dergleichen Formfehler können aber die wohlbegründete Berechtigung selbst nicht aufheben. Die Forderung, welche zuweilen von Staatsregierungen gemacht wurde, den Hirtenbriefen und andern kirchlichen Erlassen die Staatsgenehmigung vorzusetzen, war verletzend und einem freundlichen Verhältniss zwischen Staat und Kirche wenig angemessen. Ebenso sollten die Gründe, warum in einzelnen Fällen die Staatsgenehmigung zu kirchlichen Erlassen verweigert wurde, angegeben werden.

kann die Staatsregierung nicht blos durch weise und gerechte Anordnungen zur Abwehr von Nachtheilen für die öffentliche Wohlfahrt, sondern noch mehr und ganz vorzüglich als Admonitor ecclesiæ — (wie die Kaiser Constantin, Carl d. Gr. und noch dessen Nachfolger genannt wurden) — dadurch ausüben, dass sie die Kirchenobern in freundlichen Mittheilungen auf dasjenige aufmerksam macht, was nach ihrer Ansicht und Ueberzeugung zum Vortheil der kirchlichen Anstalten anzuordnen, einzustellen oder zu verbessern wäre.

Solche Mittheilungen mit dem Ausdruck eines von Aufdringlichkeit entfernten Wohlwollens können, wenn sie von triftigen Gründen unterstützt sind, früher oder später ihre Absicht kaum verfehlen, und können besonders dazu beitragen, dass der Gedanke an Vervollkommnung des kirchlichen Lebens nicht einschlafe und die Triebwerke dafür nicht einrosten. Eine Einmischung der Staatsregierung in ein ihr nicht zuständiges Gebiet wird man ihr hierbei so lange nicht zum Vorwurfe machen können, als sie die Grenzen freundlicher Mittheilungen und bloser Wünsche nicht überschreitet.

g) Der Staat soll aber auch seinerseits, während er seine eigenen Rechte sicher stellt, der Kirche, die unter seinem Rechtsschutze steht, die Befugniss zugestehen, von den im Staate bestellten (weltlichen) obersten Gerichtshöfen gegen unrechtmässige, gesetzwidrige Eingriffe der Staatsbehörden oder ihrer Organe Schutz zu begehren. Im Widerspruch mit der Schutzherrlichkeit des Staats in Hinsicht der Kirche steht die Ansicht, dass gegen eine im Verwaltungswege ergangene Verfügung von Staatsbehörden, wodurch Vorsteher oder andere geistliche Glieder der Kirche als solche sich in ihrem durch die Gesetze anerkannten Rechte verletzt glauben, keine Klage bei dem obersten Gerichtshofe des Landes stattfinde. Die Staatsgerechtigkeit darf keine Ausnahme machen; sie muss für Alle, welche sie anrufen, gleiche Zugänglichkeit und gleiches Maass und Gewicht haben. Der höchste Staatsgerichtshof wäre auch die competente Behörde, welcher es nach dem Grundsatz, dass die Bischöfe in weltlichen Dingen gleich Andern der Staatsregierung untergeordnet sind, zukommt, über Vergehen gegen den Staat und seine Gesetze den Bischof auf die Anklage des Staatsanwalts zur Verantwortung zu ziehen, von Rechtswegen gegen ihn zu verfahren und das Urtheil auszusprechen.

h) Der Kirchenbehörde muss es aber stets freistehen, den Inhaber der Staatsgewalt über die Nachtheile, die nach ihrer Ansicht von gewissen politischen Gesetzen und Einrichtungen für die Religion und das kirchliche Leben erwachsen, Eröffnungen zu machen und den Wunsch ihrer Abänderung ehrerbietig darzulegen.*

i) Alle Staatsgesetze sind nach Erforderniss der Zeitumstände der Abänderung unterworfen und eine solche Abänderung erhält allgemein verbindliche Rechtskraft, wenn sie mit Beobachtung derjenigen Formen geschehen ist, welche die Staatsverfassung dafür bestimmt. Dies leidet auch in Hinsicht derjenigen Staatsgesetze keine Ausnahme, welche die äussern Verhältnisse der Kirche berühren. Auch der Kirche steht es zu, ihre Vorschriften (Canones) nach Erforderniss der Zeitumstände abzuändern, und das Recht der Staatsregierung in Beziehung auf eine solche Abänderung beschränkt sich darauf, vorherige Kenntniss von der Abänderung zu verlangen und vom politischen Standpunkt aus zu beurtheilen, ob sie keine Rechtsverletzung und keine Beeinträchtigung der öffentlichen Wohlfahrt enthalte.

Am schlimmsten ergeht es unter allen Umständen der Religion, wenn die Oberhäupter in Kirche und Staat sich mit einander verbinden, um abergläubischen Wahn zu einem vorherrschenden Element des Volkslebens zu machen. Dadurch wird die Religion zum dienstbaren Werkzeug willkürlicher Gewalt herabgewürdigt, zugleich aber auch aller Kraft beraubt, den Menschen solche Gesinnungen einzuflössen, welche vom Bösen fernhalten und zur wahrhaften Tugend antreiben. Der Aberglaube, indem er den Verstand und die Vernunft verfinstert, macht zu den ernsten Zwecken des menschlichen Lebens untüchtig, und indem er die Vorstellung von Gott und seinem Willen trübt und verunstaltet, verkehrt er auch die Neigungen des Herzens, betäubt das Gewissen, zerstört so die Grundfeste der Rechtschaffenheit und benimmt dem sittlichen Charakter alle Zuverlässigkeit. Er macht die Menschen selbstsüchtig, zum Guten und Edlen träg und kraftlos, dagegen zu Allem, was schlecht und niederträchtig ist, aufgelegt und bereitwillig. Wie wenig der Aberglaube demnach dem Staatswohl und der Kirche Christi förderlich sein kann,

* Ein solches jus cavendi der Kirche verdient alle Anerkennung. S. Schenkel Instit. jur. eccles. I, §. 345.

ist von selbst verständlich. Arge Täuschung ist es, wenn Vorsteher, sei es der Kirche, sei es des Staats, die Macht des Aberglaubens zur Stütze der ihrigen ausersehen. Wehe dem Volk, wo Kirche und Staat sich dafür die Hand reichen, anstatt, wie es ihr Beruf mit sich bringt, diesen Unhold mit vereinten Kräften zu bekämpfen.

§. 8.

In Hinsicht des Besitzthums der Kirche an zeitlichen Gütern und Gerechtsamen wird das Wohl der Kirche selbst wie das des Staats und daher auch die Eintracht zwischen beiden am besten gesichert, wenn

a) dieses Besitzthum der Kirche gleich dem von allen Andern *gerechten Staatsgesetzen* unterworfen ist und nach diesen behandelt wird; wenn

b) der Staat in Beziehung auf *das Erwerben weltlicher Güter und Gerechtsame* von Seite der Kirche und auf *die Verwaltung und Verwendung* ihrer Güter solche Bestimmungen trifft, die dem anerkannten Zweck und Beruf der Kirche am zuträglichsten und zugleich geeignet sind, jeder Benachtheiligung oder Gefährdung der gesellschaftlichen Wohlfahrt zu begegnen, und wenn

c) die Kirche selbst solche Vorschriften für die Verwaltung und Verwendung ihrer Güter ertheilt und in Ausübung bringt, wodurch das kirchliche Leben gemäss den Forderungen des Christenthums möglichst befördert und vor Ausartungen und Missbräuchen bewahrt wird.

a) Die Erwerbsfähigkeit (das Recht, Güter, Besitzthum und äussere Berechtigungen zu erlangen und zu besitzen) kann nur der Staat ertheilen, und die Bestimmung der Bedingungen und Formen, an welche sie gebunden ist, ist Gegenstand der Staatsgesetzgebung. Man kann aber der Kirche, sobald sie vom Staate als berechtigte Gesellschaft anerkannt ist, das Recht nicht absprechen, sich innerhalb der Schranken, welche die Staatsgesetze vorzeichnen, zeitliche Güter als Mittel für den Unterhalt ihrer Organe und Anstalten zu erwerben; auch hat der Besitz der rechtmässig von der Kirche erworbenen Güter auf den gesetzlichen Schutz des Staats vollen Rechtsanspruch. Daher suchten auch die Vorsteher der Kirche von jeher die Bestätigung

ihrer weltlichen Besitzungen und Rechte bei den Kaisern und Königen nach, weil sie dieselben als ihre Schirmherrn ansahen und ihres Schutzes bedurften. In rohen Zeiten, wo das Faustrecht in Geltung war, und der geordneten Rechtsverwaltung oft in den Weg trat, bewarben sich die Kirchen um mächtige Schirmvögte; bald drangen auch hernach dergleichen selbst wegen eigener Vortheile den Kirchen sich auf. Heutzutage ist meistens der Staat ihr einziger Beschützer. So gewiss sich aber die Regenten zum Schutze des Kirchenguts verpflichten konnten, und diese Schutzverleihung ein rechtmässiger Ausfluss des Regentenamtes ist, so kann doch daraus keine Verzichtung oder Verminderung des Rechts und der Verpflichtung der Staatsregierung gefolgert werden, in Beziehung auf die Kirchengüter die Rücksichten zu beobachten, welche die Wohlfahrt der Gesammtheit nach den Staatsgesetzen fordert. Diese fordern aber mit Recht,

1) dass der Gütererwerb der Kirche an Bedingungen und Formen geknüpft werde, wodurch verhindert wird, dass er die Wohlfahrt der Gesammtheit beeinträchtige;

2) dass der Staat die Verwaltung und Verwendung der Kirchengüter überwache, damit nicht der Zweck, für den sie an die Kirche vergabt oder sonst von ihr erworben wurden, durch Missbräuche vereitelt werde;

3) dass eine wesentliche Veränderung im Kirchengut oder eine Veräusserung desselben nur mit Gutheissung der Regierung geschehen dürfe;*

4) dass auf dem Wege der Staatsgesetzgebung einem solchen Uebermaass des Erwerbs begegnet werde, welches eine Beeinträchtigung der bürgerlichen Wohlfahrt herbeiführen könnte. Eine unbeschränkte Erweiterung des kirchlichen Gütererwerbs hat das Bedenkliche, dass die von der Kirche erworbenen Güter auf immer dem Kreislauf des Verkehrs entzogen werden könnten. Ohne weise Beschränkung durch das Gesetz hätte (wenigstens in frühern Zeiten) die Freiheit der Kirche im Gütererwerb zuletzt alle Güter zur todten Hand nehmen können. Die Privatfamilien, bemerkt Montesquieu (L'esprit des loix l. 25, c. 5) können sich stets vermehren. Billig ist es darum, dass auch ihr Ver-

* Vergl. Capitularia Caroli M. vom J. 803, c. 1; I. vom J. 806, capit. II, c. 3 u. III, c. 9; vom J. 814; und Capit. Ludov. pii vom J. 816, c. 1.

mögen sich stets vermehren könne. Der Clerus aber ist eine Familie, die sich nicht über das (gesetzlich nach dem Bedürfniss bestimmte) Maass vermehren soll; seine Erwerbsfähigkeit sollte darum auf dieses Maass beschränkt sein, gegen Gesetze, die durch Beschränkung des Erwerbs von Gütern zur todten Hand Nachtheile von der bürgerlichen Gesellschaft abzuwenden beabsichten, kann die Kirche keinen rechtsgültigen Widerspruch erheben. Sie hat vielmehr allen Grund, sie für ihr eigenes Interesse zuträglich zu erachten; denn sie schützen sie gegen den Vorwurf, dass ihr Vermögen der Wohlfahrt des Volks im Wege stehe und sie vermindere.*

Auch abgesehen von dem möglichen Missbrauch geistlicher Einwirkung, handelt die Staatsregierung nicht nur im Interesse der Familien, um sie gegen ungerechte Benachtheiligung zu schützen, sondern auch im Interesse des Clerus selbst, um von ihm den Verdacht eigennützigen Strebens fern zu halten, wenn sie *a)* die Formen vorschreibt, welche die Rechtsordnung erfordert, damit ein frommes Vermächtniss rechtsgültig verbindliche Kraft erhalte, und *b)* verlangt, dass jedes fromme Vermächtniss vor seiner Vollziehung der Gutheissung des Staats unterstellt werde, damit er die Untersuchung veranstalte, ob das Vermächtniss die Kennzeichen einer freiwilligen Verfügung habe, und ob Niemands, insbesondere nicht der gesetzlichen Erben Rechte dadurch beeinträchtigt werden.** Ganz eitel und grundlos ist das Vorgeben, dass dadurch das Verfügungsrecht zu kirchlichen Zwecken ungebührlich beschränkt werde. Denn auch für die heiligsten Zwecke kann Niemand verlangen, dass sie auf Kosten des Rechtes Anderer begünstigt werden.***

* Selbst in Belgien können die Klöster nur durch eine besondere Ermächtigung des Staats die Fähigkeit, Vermögen zu erwerben, als Etablissements publics erhalten. S. O. Meyer, die deutsche Kirchenfreiheit mit Hinsicht auf Belgien. 1848, S. 30.

** Frühzeitig schon sahen sich die christlichen Kaiser genöthigt, der Erbschleicherei von Clerikern mit strengen Gesetzen entgegen zu treten, und der heil. Hieronymus konnte dieser staatlichen Fürsorge selbst im Interesse der Kirche die Billigung nicht versagen.

*** Man vergleiche überhaupt die gehaltreichen Verhandlungen über diesen Gegenstand in dem Reichsrathe der bayer'schen Landstände in der Allgem. Zeitung von 1846 vom 30. Jänner Nr. 30 S. 236, vom 9. und 18. Februar Nr. 49.

b) In Hinsicht alles Kirchenguts liegt es wesentlich im gleichen Interesse der Kirche und des Staats, dass von beiden der Grundsatz festgehalten werde: Kein Kirchengut dürfe überhaupt seinem Zweck und kein einzelner Bestandtheil des Kirchengutes dürfe seiner besondern wie immer rechtmässig bestehenden Bestimmung willkürlich entzogen werden. Daher darf auch die Staatsregierung sich widersetzen, wenn Kirchengüter ohne ihre Zustimmung einem ausländischen Zweck zugewendet werden wollten.

c) In unsern Tagen und Zuständen, wo ein grosser Theil der Bevölkerung vieler Gemeinden wenig vermöglich ist und von der Hand in den Mund lebt, muss es als eine grosse Wohlthat erscheinen, wenn der Stiftungseifer der Vorzeit für den anständigen Unterhalt der Seelenhirten und für die Bedürfnisse der Kirchen sichernde Fürsorge getroffen hat. Wäre die Kirche blos auf die gutwilligen Beiträge ihrer Genossen und der Gemeinden verwiesen, so würden ihre Anstalten jetzt meistens in einer armseligen Stellung sich befinden, und die Abhängigkeit der Geistlichen von dem guten Willen der Gemeinden wäre für ihre gedeihliche Wirksamkeit im Ganzen gewiss nicht förderlich. Da indessen in manchen Gegenden in dem Einkommen der Pfarrer eine solche Ungleichheit besteht, dass, während die Einen Ueberfluss haben, die Andern darben oder doch sich nur kümmerlich fortbringen können, so wär' es bei solchen Verhältnissen wohl eine würdige Aufgabe für die Vorsteher in Kirche und Staat, zu erwägen, wie im Einverständniss zwischen beiden hierin eine billige Ausgleichung getroffen und allmälig ausgeführt werden könnte, ohne weder den Stiftungszweck noch irgend Jemands wohlerworbene Rechte zu beeinträchtigen. (Vergl. Concil. Trident. Sess. XXIV, cap. 13 de ret.) Eine völlige Gleichstellung wäre jedoch weder gerecht noch erwünscht. Vielmehr kann eine Verschiedenheit des Pfarreinkommens (mit Rücksicht auf die Grösse der Kirchsprengel und der Arbeit) zur Unterhaltung des Berufseifers dienlich sein. Nur die Kluft zwischen Ueberfluss und Dürftigkeit sollte hier so viel als thunlich verschwinden. Zur Erreichung dieses Zweckes sind auch schon hin und wieder Vorkehrungen getroffen worden. So könnten etwa die am reichlichsten ausgestatteten Pfarreien bei ihrer Wiederbesetzung verpflichtet werden, eine bestimmte mässige Summe jährlich an einen allgemeinen Kirchenfond zu entrichten,

damit aus diesem den schlecht oder ärmlich dotirten Pfarrstellen eine Aufbesserung des Einkommens zugeschieden werden kann. Auch erscheint es da, wo die Einkünfte erledigt stehender Pfründen nach Abzug der Verwesungskosten in den allgemeinen Kirchenfond eingezogen werden, nur billig, sie für die bessere Ausstattung solcher Pfarren, die noch zu gering dotirt sind, zu verwenden. Eine solche Verwendung eignet sich ganz zu einer Verständigung zwischen dem Bischof und der Regierung. Dergleichen Einrichtungen würden übrigens wohl am füglichsten auf Bisthumssynoden geschlossen, geregelt und nach erfolgter Zustimmung der Regierung ausgeführt werden. Jedenfalls erfordert die Fürsorge, dass keinem Geistlichen der nöthige und anständige Lebensunterhalt abgehe, eine gesetzliche Bestimmung der Congrua, d. i. der geringsten Einkommenssumme, welche jeder Geistliche, sei es als Amtsgehalt, sei es als Ruhegehalt, rechtlich ansprechen darf, und ihm aus Kirchenmitteln geleistet werden soll. Diese Bestimmung geschieht füglich durch Zusammenstimmung der Staatsregierung und des Bischofs. Wegen dem Wechsel des Geldwerthes und des Preises aller Lebensbedürfnisse kann die Congrua nicht für alle Zeiten festgesetzt werden, sondern nur mit Vorbehalt einer Erhöhung, wenn ein beträchtliches Steigen der Preise sie für den Unterhalt der Geistlichen nöthig machen würde. Denn der Grundsatz muss aufrecht bleiben: dass jeder Kirchendiener gegen Noth gesichert zu werden Anspruch habe. *

d) Für die Bestreitung solcher Bedürfnisse der Kirche, für welche durch die einzelnen örtlichen und für gewisse Zwecke ausschliesslich bestimmte Stiftungen nicht vorgesehen ist, dient in einigen Ländern ein allgemeiner Kirchen- oder Religionsfond (wie in Oestreich, Baden u. a.). Seinem Zweck ist es angemessen, dass die für die Verwaltung solcher Fonds angestellten Personen sowohl der Kirche als dem Staat verantwortlich sind, dass den Rechnungsabhören sowohl bischöfliche als landesfürstliche Commissäre anwohnen, überhaupt dass die Bischöfe von dem Zustand des Fonds jederzeit genaue Einsicht erhalten. Die Vorschriften über die Verwendungen seiner Einkünfte wären gleichfalls ein Gegenstand des Einverständ-

* Concil. Trident., Sess. XXIV, c. 13 de ref. Van Espen Jus eccles. univ. de compet. pastorali, § 6.

nisses zwischen der Staatsregierung und den Bischöfen. Zweckmässig wäre es auch, wenn über die Verwaltung und Verwendung des allgemeinen Kirchenfonds der Ausweis jährlich veröffentlicht würde, damit die Gesammtheit der Kirchenglieder davon Kenntniss erhalte.

e) Für die Selbstverwaltung des Kirchenguts, welches zur Bestreitung der Kirchenbedürfnisse bestimmt ist, durch die Kirche spricht schon der Umstand, dass gemeinhin alle Güter von denen am gedeihlichsten verwaltet werden, die an ihrer Erhaltung und an ihrem Erträgniss zunächst betheiligt sind. Indessen kann die Staatsregierung eine solche Einrichtung der Kirchengutsverwaltung verlangen, welche der Verwahrlosung und Vergeudung begegne und die Kirchenhirten an der Erfüllung ihres wesentlichen Berufs nicht verhindere. In letzterer Absicht haben schon vor Alters Synoden die Bestellung eigener Oekonomen angeordnet. So das Concil zu Calcedon von 451 (c. 26). Centralisation der Verwaltung ist in der Regel mit vielen Nachtheilen verbunden, zumal wenn die blos örtlichen Zwecken bestimmten Güter der örtlichen Verwaltung entzogen werden. Hingegen ist es der Kirche vortheilhaft, wenn sie, wie schon oben bemerkt wurde, für Gesammtbedürfnisse eigene Güterfonds besitzt, die unter eigene Verwaltung gestellt sind. Obwohl die selbständige Verwaltung ihres zeitlichen Vermögens der Kirche zusteht, so kann doch die Staatsregierung verlangen, dass kein solches Vermögen ohne ihre Einwilligung *a)* veräussert oder *b)* zu einem andern als dem Stiftungszweck verwendet, oder *c)* mit Schulden oder auch *d)* mit andern Lasten beschwert werde. — Dass die römische Curie in keinem Lande ohne Zustimmung des Regenten Geldforderungen an das Kirchengut zu machen befugt sei, ist längst anerkannt. Hätten die Regenten jederzeit in diesen Beziehungen ihr Recht behauptet oder vielmehr ihre Pflicht erfüllt, es wäre vielen Unordnungen begegnet worden.

Den Anspruch auf ausschliessliche Verwaltung des Kirchengutes würde die Geistlichkeit heut zu Tage vergebens geltend zu machen suchen. Es ist, selbst nach dem Geist aller Kirchensatzungen, billig, dass in jeder Kirchengemeinde auch die Laien sich an dieser Verwaltung betheiligen. Die Form, in welcher dies zu geschehen hat, muss aber, um gesichert zu sein, unter dem Schutz der Staatsgesetze stehen. Denn im Fall eines Zer-

würfnisses zwischen dem Clerus und der Laiengemeinde könnte der erstere das staatliche Richteramt nicht wohl ansprechen.

Die Staatsregierung sowohl als die obere Kirchenbehörde hat nach Recht und Pflicht fürzusorgen, dass bei jeder Kirchenanstalt ein genaues Inventar aller ihr angehörigen Güter und Einkünfte gefertigt, fortgeführt und sorgfältig bewahrt werde.

Die Bestimmung der Förmlichkeiten für die rechtsgültige Abfassung von Stiftungsbriefen, von Verträgen über kirchliche Rechte und Besitzthümer, auch der Kirchenrechnungen ist Sache der Staatsregierung. Sowie der Bischof fordern kann, dass jede Stiftung für kirchliche Zwecke seiner Bestätigung unterstellt werde, so kann auch die Staatsregierung das gleiche Recht für sich ansprechen. Am besten entspricht es der Ordnung, wenn beide Behörden sich vor der Bestätigung mit einander darüber verständigen. Denn allerdings können bei Stiftungen Rechte von Dritten betheiligt oder auch Ungehöriges in die Stiftungsurkunde aufgenommen sein, das bald der kirchlichen, bald der staatlichen Rechtsordnung zuwider läuft.

Für die genaue jährliche Ablegung und Revision aller kirchlichen Stiftungsrechnungen und die Aufbewahrung der Stiftungsurkunden haben Kirche und Staat übereinstimmende Fürsorge zu treffen. Einleuchtend ist es, dass nur durch eine strenge, gesetzlich bestimmte Aufsicht und Controle über die Verwalter den Nachtheilen ihrer Fahrlässigkeit und Unredlichkeit sich begegnen lasse. Zur Ueberwachung der Verwaltung der geistlichen und milden Stiftungen in jeder Gemeinde ist die Anordnung von ständigen Stiftungsräthen, die aus den Ortsgeistlichen, Gemeindevorstehern und gewählten Abgeordneten der Gemeinde zusammengesetzt sein sollten, und denen die Berathung aller wichtigeren Angelegenheiten der Stiftungen obliegt, vorzüglich geeignet. Die Vorschrift über die Geschäftsführung der Stiftungsräthe wäre am füglichsten zwischen der Staatsregierung und dem Bischof zu verabreden. Dieser hätte durch die Dekane, jene durch die Bezirksbeamten die Aufsicht zu führen. *

f) Für die Fälle, wo in Betreff eines Kirchenguts Streit entsteht, dürfte folgende Einrichtung dem Interesse von Kirche

* Diese Ansichten des Verfassers haben in Baden durch die neuen Organisationen gesetzlichen Ausdruck erhalten.

und Staat am besten zusagen: 1) Vorerst hätte der Bischof durch seine Behörde oder ein eigens dafür bestelltes Friedensgericht (dessen geistliche und weltliche Glieder von der Synode erwählt werden könnten) den Versuch einer friedlichen Beilegung zu veranstalten; 2) käme aber eine solche Beilegung nicht zu Stande, so wäre der Streit an die ordentlichen, vom Staat bestellten Gerichte zu verweisen, welche wegen ihrer Unabhängigkeit von der Staatsregierung allen Betheiligten die beste Sicherheit für einen gerechten Ausspruch gewähren.

g) Die christliche Kirche hat von ihrem Ursprung an die Sorge und Verwendung für Bedürftige und Hilflose, für arme Wittwen und Waisen, Kranke und Presthafte und für verlassene Elende jeder Art als einen wesentlichen Theil ihres Berufs angesehen. * Sie hat dafür Wohlthätigkeitsanstalten theils selbst begründet, theils veranlasst. Die Aufsicht über dieselben wurde ihr auch vom Staat und den Gemeinden mehrentheils überlassen, und dies erwies sich als dem Zwecke förderlich. ** Doch hat der Staat dadurch auf die ihm zustehende Oberaufsicht nicht verzichten können, und auch der Kirche kein ausschliessliches Recht zur Verwaltung solcher Anstalten zuerkennen wollen. *** Es handelt aber die Staatsregierung zum Vortheil solcher Anstalten, wenn sie sich dafür verwendet, dass geistliche und auch weltliche Personen aus reinem Liebeseifer sich ihrer Besorgung und unmittelbaren Leitung unterziehen, doch so, dass sie der Aufsicht und Verantwortlichkeit auch gegen den Staat unterstehen. Uebrigens ist es fast aller Orten durch Stiftungsbriefe oder gesetzliche Anordnungen oder Herkommen bestimmt, wem die unmittelbare Verwaltung der verschiedenen Anstalten, welche den Armen, den Kranken, den Hilfsbedürftigen gewidmet sind, zustehe. Den Staatsgesetzen kommt es zu, wohlerworbene Rechte in dieser Beziehung zu beschützen, wodurch jedoch weder

* Vergl. Thomassin, De vet. et nova eccles. disciplina T. II, P. III, L. III, c. 87—91.

** Thomassin a. a. O. c. 92. Muratori, Della charità christiana, Modena 1722.

*** Diese ausschliessliche Verwaltung nimmt auch der Kirchenrath von Trient, Sess. XXVI, c. 8 de ref. und Sess. XXV, c. 8 de ref. nicht in Anspruch. Er spricht nur den Bischöfen das Recht zu, von der Verwaltung der Spitäler Einsicht zu nehmen. Vergl. Van Espen, Jus eccl. univ. P. II, sect. 4, tit. 6, c. 2.

der Oberaufsicht der Regierung, noch dem geistlichen Einfluss der Kirchenbehörden auf die gute Besorgung solcher Anstalten etwas benommen wird. Wenn auch jetzt der Kirche Stiftungen für wohlthätige Zwecke überhaupt oder für gewisse bestimmte Zwecke dieser Art übergeben werden, so gebührt ihr das Recht der Verwaltung und der Verwendung für diese Zwecke. Der Staat aber ist berechtigt, zu verlangen, von jeder solchen Stiftung in Kenntniss gesetzt zu werden und von ihrer Verwaltung Einsicht zu nehmen. Verheimlichung hierin wäre ganz unpassend und dem wahren Interesse weder der Kirche noch der Stiftungen selbst entsprechend.

Das Kirchengut ist selbst schon zur Zeit, als es im steten Zunehmen begriffen war, vorzüglich auch als Armengut angesehen worden.* Die Vorschriften der Kirche wiesen einen Drittel ihres Einkommens den Armen zu. Obgleich das Kirchengut in neuester Zeit sehr vermindert wurde, betrachtet die Kirche doch jene Vorschriften nicht für aufgehoben. Sie kann aber auch sonst noch in mancher Weise mitwirken, um der Verarmung zu begegnen. Es lässt sich nicht leugnen, dass Dürftigkeit und Elend eine Hauptquelle vieler Laster, dass aber Ueberfluss und grosse Reichthümer es oft nicht weniger sind. Man kann daher der Gesellschaft keinen grössern Dienst leisten, als wenn man dahin strebt, die Dürftigkeit und das Elend so viel möglich zu vermindern, und den Ueberfluss und Reichthum auf dieses segenbringende Werk hinzulenken. Dieses war und ist vorzüglich der Beruf der Kirche.

Wo die Kirche reich geworden, brauchte sie nur an dem von ihr anerkannten und oft ausgesprochenen Grundsatz: dass sie sich in Hinsicht ihres Besitzthums nur als Verwalterin des ihr damit anvertrauten Armenguts betrachte, thatsächlich festzuhalten, um sich nicht nur die Verehrung und Liebe der Völker auf immer zu sichern, sondern sich auch in den Stand zu setzen, jeder Zeit bei eintretenden dringenden Nöthen der Gesellschaft vielfache Abhilfe zu verschaffen.

Die alten Kirchenbeschlüsse verordneten ausdrücklich, dass ein beträchtlicher bestimmter (der dritte oder vierte) Theil des Kirchenvermögens zum Besten der Armen ausgesetzt und verwendet werden soll. Die Verbindlichkeit dieser Beschlüsse hat

* Thomassin a. a. O. P. III, L. III, c. 26—33.

dem Wesen nach auch heut zu Tage nicht aufgehört; ihr wird aber noch keineswegs durch die Veranstaltung regelmässiger Almosenspenden Genüge gethan. Die Hauptsache ist hier die Verstopfung der Quellen hilfloser Armuth. Die eigentlichen Grundquellen der zunehmenden Verarmung und des daraus hervorgehenden physischen und sittlichen Elends sind einerseits der weit verbreitete und tief gewurzelte Egoismus, anderseits der Hang zum Müssiggang und zur Schwelgerei. Die traurige Erscheinung zunehmender Verarmung kann daher nicht verschwinden, so lange jene Quellen nicht versiegt sind oder zugeschüttet werden. Man sieht daher die Verarmung auch in solchen Gegenden furchtbar anwachsen, die im Besitz eines Reichthums von Wohlthätigkeitsanstalten sind.

Gegen Dürftigkeit und Elend gibt es in der That kein wirksameres Mittel, als das Hegen und Fördern der Arbeitsamkeit und der häuslichen Tugenden. Nur dadurch kann von oben herab der Vermehrung der Dürftigen begegnet und der Verarmung mit Erfolg Schranken gesetzt werden. Vor Allem thut in dieser Beziehung die Begründung von Erziehungsanstalten für die Kinder der Armen Noth. Kirche und Regierung sollten gemeinsam Allem aufbieten, um für dieses grosse, wenn gleich nicht glänzende Ziel alle Stände zu begeistern. Auf diesem Gebiete können die Kirche und auch die Regierung auf's Schönste bethätigen, dass sie Diener Eines Herrn sind. Man hat in neuester Zeit angefangen, Anstalten für die Rettung verwahrloster Kinder, deren Zahl immer mehr anwächst, zu errichten. Die Vermehrung solcher Anstalten in dem Maasse, dass alle verwahrlosten Kinder eines Landes darin eine menschenwürdige Erziehung erhalten mögen, wäre gewiss eine der wohlthätigsten Fürsorgen, woran sich der Staat und die Kirche mit gleichem Interesse betheiligen sollten, indem das Aufwachsen solcher Kinder ohne eine sie vor Lastern bewahrende Erziehung den Zweck des Staats und der Kirche gleich sehr gefährdet.

h) So sehr es der Stellung und dem wahren Interesse der Staatsregierungen angemessen ist, der Kirche in der Erfüllung ihrer Berufspflichten zu christlicher Wohlthätigkeit ermunternd und werkthätig behilflich zu sein, so haben sie auch nicht minder die wichtigsten Gründe, mithin auch das volle Recht, der Verweltlichung der Kirche mittelst weiser Gesetze nachdrucksam in den Weg zu treten, und zwar aus dem doppelten

Gesichtspunkte, dass erstens die Verweltlichung der Kirchenorgane sie dem Zwecke, für welchen ihnen der Staatsschutz zugesichert ist, entfremdet; sodann zweitens, weil sie mit der Gefahr verbunden ist, die Kirche in einen Staat im Staate umzuwandeln, womit die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Staats nicht bestehen kann. * Es war natürlich, dass eine würdige und segensreiche Verwaltung der geistlichen Gewalt, welche in rohen Zeiten oft auch mit einem Schutzamt gegen weltliche Herrscherwillkür verbunden war, den Inhabern jener Gewalt grosse Achtung, Zutrauen und Anhänglichkeit im Volke erwarben. Als aber diese zu gleicher Zeit mit den weltlichen Besitzthümern der Kirche beträchtlich zunahmen, hatten die Kirchenhirten, zumal ihre Häupter, eine starke Versuchung, nämlich die der Reize weltlicher Herrschaft, zu bestehen. Eine Menge Umstände vereinigten sich, diese Versuchung zu verstärken. Manche Regenten boten selbst dazu bereitwillig die Hand, in der Absicht, sich Gehilfen zur Befestigung ihrer eigenen Macht zu schaffen. Hatten jedoch einmal die Kirchenhirten jener Versuchung Gehör geliehen, so wurde es ihnen von Tag zu Tag schwerer, auf dem glatten Wege zur Verweltlichung inne zu halten. Erst die daraus entstehenden Folgen der Verderbniss und Ausartung lenkten, als sie bereits ein hohes Maass erreicht hatten, die Blicke in den Abgrund, in welchen das Kirchenthum sich hatte fortreissen lassen.

Zum gewaltigen Hebel kirchlicher Herrschaft wurde die Uebertragung vieler Satzungen und Gebräuche der mosaischen Theokratie auf die christliche Kirchenverfassung ausersehen. Auf solche Art wurde auch der Grundsatz in die kirchlichen Gesetze aufgenommen: dass alles Besitzthum der Kirche an Gütern und Rechten G o t t e s E i g e n t h u m sei, mithin jede Schmälerung desselben als G o t t e s r a u b betrachtet und geahndet werden müsse. ** Diese Ansicht ging in die allgemeine Volks-

* Auch ist es nur zu billigen, wenn die Gesetze die Mitglieder des Clerus von jedem G e w e r b e und von der P a c h t u n g von Gütern, Zehnten u. a. ausschliessen. Vergl. V a n E s p e n, Jus eccl. univ. T I, P. 1., tit. 2, c. 6.

** G o t t e s E i g e n t h u m sind eigentlich jeder Zeit alle zeitlichen Güter, der Besitzer sei, wer er wolle. Sie sind dem Besitzer von Gott unter der Bedingung verliehen, dass er sie so gut als möglich verwende. Es ist aber auch in Gottes Auge jeder ungerechte Besitz verwerflich, ohne

meinung über, und erhielt auch von den Männern der Wissenschaft, die freilich meist dem geistlichen Stand angehörten, um so mehr Zustimmung, als sie darin eine mächtige Schutzwehr gegen die Gewalt der Raubsucht und des Faustrechts erblickten. Man übersah dabei nur, dass der Stifter der christlichen Kirche ganz bestimmt und klar die Aufhebung der mosaischen Satzungen durch das Gesetz seines neuen Bundes ausgesprochen hatte, und die von ihm ausgegangene Gemeinschaft, als ein Reich des Geistes, nichts mit den Dingen der Welt gemein habe.

i) Nachdem die Kirchen überall mit zeitlichen Gütern reichlich bedacht waren, suchten die Kirchenhirten auch das daraus bezogene Einkommen von den Leistungen und Abgaben zu befreien, denen sie früher im Besitz von Laien unterworfen waren. Die Regenten liessen sich aus Kurzsichtigkeit zu einer solchen Befreiung im weitern oder engern Umfang bewegen. Die Abgabenfreiheit der Kirchengüter bot bald einen starken Beweggrund für die Regierungen dar, ihrem Anwachsen Schranken zu setzen, zumal da der Clerus und seine ergebenen Verehrer Alles aufboten, die Vergabungen an die Kirche zu vermehren. Immerhin aber war die Steuerfreiheit der geistlichen Güter ein Geschenk von Seiten des Staats, dessen Zulässigkeit und Dauer von der Gerechtigkeit gegen die übrigen Mitglieder des Staats, d. i. von dem mehr oder minder richtig anerkannten Interesse der Gesammtheit abhängig erschienen.* Wenn daher in spätern Zeitverhältnissen die Ueberzeugung die Oberhand gewann, dass die Nachtheile solcher Befreiungen mit der Staatswohlfahrt unvereinbar seien, so war es nicht möglich, ihr Fortbestehen als ein dem Wesen des Kirchenguts inwohnendes Recht zu behaupten, wofern der natur- oder bürgerrechtliche Gesichtspunkt ins Auge gefasst wurde. Die Verfechter der Kirchenfreiheit ge-

Unterschied der Person des Besitzers. Die Kirche, schrieb der hl. Ambrosius, besitzt für sich nichts als den Glauben, und mit diesem hat sie die Welt überwunden.

* Bald, nachdem Kaiser Constantin 319 die Geistlichen von vielen Staatslasten freigesprochen hatte (Cod. Theod. L. XVI, tit. 2, L. 1, 2), zeigten sich die bedenklichen Folgen. Viele Vermögliche suchten nun die Aufnahme in den geistlichen Stand, um dessen Befreiungen zu geniessen, und insbesondere, um dem Kriegsdienst auszuweichen. Daher liess der Kaiser schon im J. 320 ein Gesetz folgen: dass Keiner aus den Dekurionenfamilien (d. i. Keiner, der jene Staatspflichten zu erfüllen im Stande war) in den Clerus aufgenommen werden dürfe (Cod. Theod. L. XVI, tit. 2 L. 6).

stalteten daher ihr bisheriges Besitzrecht zu einem angeblich göttlichen, und stellten die Behauptung auf, dass das von der Kirche erworbene Recht zum Gottesrecht geworden sei, welchem die Kirche selbst nichts vergeben dürfe.

Die Erfahrung hat jedoch in neuern Zeiten gezeigt, dass bei den veränderten Ansichten der Menschen die aufgebrachte Theorie vom Gottesrecht das Kirchengut und dessen Steuerfreiheit nimmermehr zu schützen vermöge. Wenn sie vormals gegen das Faustrecht des Stärkern einigen Schutz verlieh, so kann die Kirche jetzt den Schutz für ihren Güterbesitz nur in einer verbesserten Justizverwaltung des Staates finden, welche den Besitz eines Jeden gegen Anfechtungen dem Gesetze gemäss thatkräftig zu beschirmen berufen ist. Nichts dagegen ist in unserer nach bürgerlicher und politischer Freiheit und Gleichberechtigung strebenden Zeit mehr verhasst, als ein vom Ganzen sich sondernder Kastengeist, dem das Interesse einer geschlossenen Körperschaft mehr gilt, als das der Gesammtheit. Der Clerus handelt mithin dem Geiste seines Berufes gemäss, wenn er in weltlichen Dingen (Gerechtsamen und Verpflichtungen) nur Gleichstellung durch das Gesetz mit andern Classen der Gesellschaft in Anspruch nimmt. Auch von den Staatsgesetzen, welche jedes liegende Eigenthum der Abtretung zum Behufe wichtiger Staatszwecke gegen Entschädigung unterwerfen, kann das Kirchengut keine Ausnahme ansprechen.

k) In Zeiten öffentlicher Noth ist der Staat befugt, verhältnissmässige Beiträge und Opfer von allem Vermögen, mithin auch von dem Kirchenvermögen anzusprechen. In den schönsten Zeiten des kirchlichen Lebens haben die Kirchenhirten sich bei solcher Lage beeifert, durch freiwillige Opfer den Ansprüchen des Staats zuvorzukommen und sie noch zu überbieten.

Der Staat hat jedoch unstreitig das Recht, nicht zu gestatten, dass Sammlungen für die Kirchen ohne seine besondere Bewilligung veranstaltet werden. Wo die Kirchen für ihren Unterhalt hinlänglich ausgestattet sind, hat der Staat auch das Recht, alle Sammlungen dafür einzubieten.* Ob und

* In Oestreich wurden 1783 alle Sammlungen von Klöstern der Bettelorden (ihr sogenanntes Terminiren) eingeboten (mit Ausnahme derjenigen der barmherzigen Brüder), wogegen der Betrag ihres Unterhalts nach dem Maass der Zahl ihrer Mitglieder auf den Religionsfond

wo die Aufstellung von Opferstöcken in den Kirchen für Arme und etwa auch für den Kirchenbedarf zu gestatten sei, ist Gegenstand der Uebereinkunft zwischen der Staats- und Kirchenbehörde. Wo durch das Sammeln mittelst des Klingelbeutels während des Gottesdienstes die Andacht gestört wird, kann die Einstellung von der Regierung verlangt werden, und die Kirchenbehörde wird ohne Zweifel ihre Mitwirkung nicht versagen.

l) Die Stolgebühren — (bestimmte Geldgaben, die bei Anlass gewisser kirchlichen Verrichtungen, z. B. Kindstaufe, kirchlicher Einsegnung, Begräbniss, von einzelnen Kirchengliedern gefordert werden) — sind der Würde der Kirche und ihrer Diener nicht recht zusagend.* Wo aber ihr Betrag bisher einen Theil des zum anständigen Unterhalt der Geistlichen nöthigen Einkommens ausmachte, wäre hier auf andere Art ein Ersatz auszumitteln.** Wie die Stolgebühren nicht ohne Zulassung des Staats eingeführt wurden,*** so müsste allerdings auch ihre Abschaffung und der Ersatz dafür mit dessen Zustimmung angeordnet werden.† — Was die Mess-Stipendien betrifft, so würde die Kirche wohl am Besten thun, das Annehmen von Geld oder Geldeswerth wegen zu applicirender Messen ganz einzubieten,††

angewiesen wurde. Barth. v. Barthenheim, Oestr. geistl. Angel. §. 841. — Schon das Concil von Vienne v. J. 1311 hatte die Sammler, deren Künste, womit sie oft die Einfalt prellten, umständlich aufgedekt wurden, einer strengen Aufsicht der Bischöfe empfohlen. Van Espen, Jus eccl. univ. P. II, sect. 5, tit. 7, c. 4, n. 6. u. 7. Das Concil von Trient aber fand für nöthig, in seiner einundzwanzigsten Sitzung (c. 9 de Reform.) alle Allmosensammler (questores) wegen der vielen Missbräuche, die mit ihrem Geschäft sich zu verbinden pflegten, in der ganzen kath. Christenheit völlig abzuschaffen.

* Van Espen, Jus eccles. univ. P. II, sect. I, tit. 1, c. 4, n. 8 u. 10 bemerkt selbst in Hinsicht der freiwilligen Gaben wegen geistlichen Verrichtungen: Cavenda in oblatorum receptione exactio, und: Cavendum, ne voluntariæ fidelium oblationes transeant in coactas.

** Van Espen a. a. O. n. 15.

*** Van Espen a. a. O. n. 20.

† Die Einleitung dazu wurde in Oestreich (unter Joseph II.) dadurch getroffen, dass die Stolgebühren auf einen ermässigten Betrag festgesetzt wurden; von Barth-Barthenstein Oester. geistl. Angel. §§. 677, 685. Am verwerflichsten ist die Einrichtung in Frankreich seit dem Concordat von 1801, indem die Gebühr von dem Clerus nach dem Maass des Standes und Vermögens der Betreffenden gesteigert werden kann.

†† Das Concil von Toledo v. J. 1324 can. 6 verordnete: ne aliquis Presbyter pro missis celebrandis pecuniam exigat vel rem aliam temporalem.

und den Geistlichen nur den Bezug des Erträgnisses von Messstiftungen, die für ihre Kirchen gemacht worden sind, wofern es als Mittel zu ihrem nöthigen Unterhalt angesehen werden kann, zu gestatten; wogegen, wenn dies der Fall nicht ist, das Erträgniss der betreffenden Kirche zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse zu überlassen wäre.

Die Gebühren bei Leichenbegängnissen sind ein Gegenstand, den die Staatsregierung nach Einvernehmung der Bischöfe und Magistrate so zu regeln berechtigt ist, dass gewinnsüchtiger Willkür und ausschweifendem eiteln Luxus begegnet werde.

m) Aus gleichen Gründen erscheint das Einfordern von Taxgebühren von Seiten der bischöflichen Behörden (Curien) für Ausfertigungen in geistlichen Dingen* ungeziemend, wo der anständige Unterhalt der dafür angestellten Personen durch andere Mittel hinreichend gesichert ist. Die Einstellung solcher Taxgebühren würde mancherlei Anstössen und Vorwürfen ein Ende machen und dem Ansehen der Kirche und ihrer Organe zu grossem Vortheil gereichen,** was auch dem Staate erwünscht

Ebenso das Concil von Trient Sess. XXII. Decret. de observandis et evitandis in celebrat. Missæ. Vergl. Van Espen, Jus eccles. univ. P. II, sect. 1, tit. 5, cap. 6. — Walafried Strabo im neunten Jahrhundert (de rebus ecclesiast. c. 22) missbilligt den Gebrauch, wegen dem Messopfer für Individuen Geldeswerth darzubieten und anzunehmen. Und Thomas von Acquin (dist. 25, quæst. 3, art. 2, ad 4) sagt: Facere pactionem de Missa celebranda est simoniacum semper, und entschuldigt die Mess-Stipendien nur als Mittel zum nöthigen Lebensunterhalt. — »Was die Abgeschiedenen noch beschweren mag, wird nach der (falschen) Ansicht des gemeinen Mannes durch die Seelenmessen vollends gehoben.— Der Reiche ist hierin besonders gut daran, denn er kann der Messen viele lesen lassen, ja er kann solche für ewige Zeiten stiften, so dass er auch in die Ewigkeit hinüber noch reich und gegen den Proletarier im Vortheil bleibt!! Das sind Irrbegriffe und praktische Nachtheile, die Niemand leugnen wird. Dagegen muss geeifert werden, wenn das Volk im Hinblick auf sie den Ernst des Lebens verliert und einer falschen Beruhigung sich hingibt, und wenn der Eigennutz noch hierzu verhilft.« J. B. Hirscher, Die kirchlichen Zustände der Gegenwart, 1849, S. 74, 79.

* Besonders wegen Ordinationen (geistlichen Weihen), Pfrundverleihungen, Einsetzung in Kirchenstellen, Vollmachtsbriefen zur Ausübung der Seelsorge und kirchlichen Dispensen.

** Concil. Trident. Sess. XXI, c. 1. Sess. XXIII, c. 15. Sess. XXV, c. 18, de ref. Van Espen, Jus eccles. univ. P. II, sect. 3, tit. 13, c. 1, n. 18—21.

sein muss. Ist es wohl der Würde der Religion gemäss, religiöse Dinge gegen Taxen zu spenden? Gratis accepsitis, gratis date! ist die Vorschrift des göttlichen Oberhirten.*

Was die Kosten der Sprengel-Visitationen betrifft, so wäre es vortheilhaft, die Bischöfe würden in Stand gesetzt, sie auf ihr Einkommen zu übernehmen. Im widrigen Fall ist es am billigsten, dass sie nach einem gerechten Verhältniss (mit Gutheissung der Regierung) auf die Fabriken der visitirten Kirchen vertheilt werden.**

n) Für den Fall, wo geistliche Personen ohne rechtsgültige letztwillige Verfügung sterben, wäre die Anordnung mit Zustimmung von Staat und Kirche wohl am würdigsten, dass der Nachlass den Armenanstalten der Gemeinde, wo sie angestellt waren, zugechsieden, und wenn die nächsten Verwandten des Verstorbenen ihre Dürftigkeit nachweisen, zwischen diesen und jenen Armenanstalten getheilt werde; das Patrimonialvermögen aber jedenfalls den natürlichen Erben zufallen solle.

o) In Hinsicht der Behandlung der Verlassenschaften gestorbener Geistlichen, wo sie jetzt von Staatsbeamten geschieht, wäre vielleicht am füglichsten anzuordnen:

1) dass dem Capitelsdekan oder bischöflichen Commissär gleich bei der Obsignation, welcher er beizuwohnen befugt ist, die Pfarr- und Kirchenbücher und alle sonstigen Amtsschriften, Siegel, Kirchengefässe und die Schlüssel zum Pfarrarchiv übergeben werden, worüber ein Protokoll aufzunehmen wäre;

2) dass derselbe sich für die Beschleunigung der Erbschaftsverhandlung durch Correspondenz mit der Staatsbehörde zu verwenden befugt sei;

3) dass ihm zur Einsendung an den Bischof die Stellen der letzten Willensverordnungen von Geistlichen, welche fromme und milde Stiftungen betreffen, im Auszug zugestellt werden.

* Basilius spricht in einem Schreiben an die ihm untergeordneten Bischöfe von Solchen, die nicht zu sündigen glauben, weil sie das Geld erst nach der Weihung nehmen. »Nehmen«, sagt er, »ist Nehmen, es sei vor oder nach dem Händeauflegen.« Epist. L. LIII, p. 147.

** Vergl. Concil. Trident. Sess. XXIV, c. 3, de ref.

§. 9.

Die Abgrenzung der Kirchsprengel und die Bestimmung der Sitze von Erz- und Bischöfen sind Gegenstände, woran das Interesse von Staat und Kirche betheiligt ist, die mithin das Einverständniss von beiden verlangen.

Wenn gleich Kirchensatzungen diese Gegeustände für die ganze Kirche ihrem Oberhaupt (dem Papst) und für jeden Sprengel dem Bischof zueignen, so wird man doch nicht behaupten können, dass sie den Staat nicht zugleich sehr nahe berühren. Staatliche Interessen treten hier mit denen der Kirchenverwaltung zusammen. In allen einigermaassen gesitteten Ländern, wo das Christenthum einheimisch wurde, hat sich gleich Anfangs die Anordnung der Kirchensprengel und ihrer Bischofssitze meistens nach der politischen Bezirkseintheilung der Länder und ihrer Verwaltungshierarchie gerichtet. Das Concil von Calcedon vom J. 451) art. 6, c. 17) gab die allgemeine Vorschrift: „Wenn die Staatsregierung für gut fände, der Landesverwaltung einen andern Sitz anzuweisen, so solle auch die Kirchenverwaltung dorthin verlegt werden.“ Damit stimmen der 17. Canon des vierten Concils von Carthago und der 38. Canon des Trullanischen Concils überein. Dem gegenseitigen Verhältniss von Kirche und Staat ist es übrigens gemäss, dass jede Abänderung hierin zwischen beiden verabredet, und dass der Vortheil des Volks und der Gemeinden dabei soviel möglich berücksichtigt werde. Nach der alten Kirchenverfassung war die Synode das geeignete Organ, um hierin das kirchliche Interesse zu vertreten. Später wurde es der päpstliche Stuhl, der jedoch, wie billig, bevor er sich aussprach und mit dem Staat eine Uebereinkunft traf, die Betheiligten einzuvernehmen pflegte.* Man kann nicht in Abrede stellen, dass in dieser Sache die Wohlfahrt wie der kirchlichen so auch der bürgerlichen Gesellschaft auf Berück-

* de Marca (de Concord. L. 4, c. 13, n. 3, 4, 5) berichtet, wie Ludwig VI. von Frankreich die Zertheilung eines Bisthums vor seiner Zustimmung nicht zuliess, wie Philipp August der Errichtung einer neuen Metropole zu Dolle, und Philipp der Schöne der Erhebung einer Abtei zu einer Domkirche sich widersetzte. Als Bonifaz VIII. ohne Zustimmung Philipps des Schönen ein Bisthum zu Pomier errichtete, liess dieser den neuen Bischof einkerkern und verbot seinen Unterthanen die Entrichtung des Kirchenzehnts, die früher war bewilligt worden.

sichtigung Anspruch zu machen habe. Auch lässt sich heut zu Tage billig erwarten, dass die kirchliche Oberbehörde gerechten und wohlbegründeten Anträgen der Regierungen entgegenzukommen stets bereit sein werde.

Die Errichtung neuer Pfarreien und die Abgrenzung ihrer Sprengel ist gleichfalls ein Gegenstand, der die Interessen sowohl der bürgerlichen Gesellschaft als die der Kirche berührt, der mithin durch Uebereinkunft zwischen der Regierung und dem Sprengelbischof zu erledigen ist.

Wohlthätig ist es, dass die Abgrenzung der Kirchensprengel jeder Willkür entzogen werde; auch ist es in vieler Beziehung gut, wenn hierin nur selten und nur aus gewichtigen Gründen des Gemeindewohls Abänderungen getroffen, und wenn sie von der Kirchenbehörde, jedoch nur mit Zustimmung oder auf den wohlbegründeten Antrag der Staatsregierung ausgesprochen werden.* Oftmalige Veränderungen wären für das Ansehen und die Wirksamkeit der Kirchenbehörden und für das kirchliche Leben nothwendig störend und nachtheilig.

§. 10.

Die sittlich-religiöse Erziehung des Volks im Ganzen und insbesondere die des Clerus wird dann am besten zum Vortheil des gesellschaftlichen Lebens gelingen und gedeihen, wenn sie durch übereinstimmendes Zusammenwirken des Staats und der Kirche geordnet, geleitet und überwacht wird.

a) Es gibt keine Angelegenheit, die für den Staat wichtiger wäre, die in alle Zweige der Gesammtwohlfahrt tiefer eingriffe,

* »Unvergesslich muss Kaiser Joseph II. seinen Erbländern auch dadurch bleiben, dass er mittelst Vermehrung der Pfarrkirchen und Schulen für die Erziehung des Volkes väterlich gesorgt hat. Sein Werk ist auch eine zweckmässigere Eintheilung der Pfarrbezirke, welche seit Kaiser Leopolds I. Zeiten öfter war versucht und angefangen, aber nie durchgreifend und vollkommen zu Stande gebracht worden. Es lässt sich urkundlich nachweisen, dass Dörfer und einzelne Bauernhöfe schon vor achthundert und noch mehrern Jahren bestanden, aber eine Pfarrkirche gab es in ihrer Umgegend nicht. Wollten sie dem öffentlichen Gottesdienste beiwohnen, so mussten sie eine Reise von mehreren Stunden antreten. Diese Unbequemlichkeit hörte erst mit der Pfarreintheilung des Kaisers Joseph auf. Bis zu derselben Zeit mussten sichs Viele gefallen lassen, durch eine fremde Pfarre zu gehen, um zur eigenen zu gelangen, und selbst über die Donau mussten sie schiffen, während ihre Häuser doch ganz nahe an einer Pfarrkirche lagen.« Kurz, Oestreich unter Albrecht IV. 1830, II. 269, 265.

als die öffentliche Erziehung. Eine Regierung, die der Obsorge dafür entsagte oder sie vernachlässigte, würde ihre eigene Existenz und das Wohlergehen des Staats dem Zufall und der Ungewissheit preisgeben. In keiner Angelegenheit der Gesellschaft ist es nothwendiger, dass sie durch reiflich erwogene, das Wesentliche genau bestimmende und weise, die ganze Bestimmung des Menschen und Bürgers berücksichtigende Gesetze geregelt werde.

Nur eine pflichtvergessene Regierung könnte die Erziehung und den Unterricht des Volks dem blosen Gutfinden und den Launen eines Jeden, der sich damit befassen will, oder auch ganzen Körperschaften überlassen. Welchen Samen der Entzweiung, der Ruhestörung und Unsittlichkeit könnte nicht eine solche Freigebung der Erziehung und des Unterrichts ausstreuen!

b) Was insbesondere die sittlich-religiöse Erziehung betrifft, so ist sie eine Angelegenheit, an welcher eine rechtmässige Betheiligung der christlichen Kirche sowohl als des (christlich-civilisirten) Staats nicht in Abrede gestellt werden kann. Dem Staate liegt wesentlich daran, dass durch die Anstalten der Erziehung, die auch den Unterricht in sich begreift, sittlich gute, rechtschaffene, pflichtgetreue, Gott und ihre Mitmenschen und das Vaterland liebende und zugleich verständige für die verschiedenen Berufsarten des öffentlichen Lebens befähigte und tüchtige Menschen und Bürger gebildet werden; die Kirche aber hat den Beruf, dafür zu sorgen, dass ihre Mitglieder von früher Jugend an zu ächten Christen, die von den Lehren und Vorschriften des Christenthums durchdrungen sind, herangebildet werden. Sollen Erziehung und Unterricht ihren Zweck vollständig erreichen, so darf die Religion von ihnen durchaus nicht ausgeschieden werden, sondern diese bildet vielmehr das Grundelement, ohne welches eine harmonische Ausbildung des ganzen Menschen für sich selbst und in seinen Beziehungen zur Gesellschaft unmöglich ist. Dass dieser Gesichtspunkt unerlässlich festgehalten werde, liegt im Interesse des Staats ebensowohl als in dem der Kirche. Nicht nur der Kirche, auch dem Staate muss daran liegen, dass die Religion allgemein in hoher Achtung stehe, weil von ihr die wirksamsten Beweggründe zur Beobachtung der sittlichen und bürgerlichen Ordnung ausgehen. Beide müssen es daher auch für ihre Pflicht erkennen, von den Anstalten des Unterrichts und der Erziehung alles das fern zu halten, was zur Schwächung

und Zerstörung jener hohen Achtung hinführt. Befördert werden kann aber diese hohe Achtung weder dadurch, dass in den höhern gelehrten Unterrichtsanstalten das Studium der Classiker des heidnischen Alterthums vernachlässigt oder niedergehalten, noch dadurch, dass in dem Unterricht das heidnisch-sinnliche Element mehr als das christlich-geistige gehegt würde. Die christliche Jugend muss vielmehr sorgsam angeleitet werden, beim Studium jener Classiker das viele Wahre, Gute und Schöne, das sie enthalten, und das mit der christlichen Gesinnung zusammenstimmt, von dem, was blos der sinnlichen Denkweise des Heidenthums angehört, wohl zu unterscheiden, jenes sich anzueignen, dieses aber von sich fern zu halten.* Jederzeit sah man in Ländern und Städten, in Familien und Haushaltungen, wo das Christenthum in reinem Glauben blühend die Menschen innig beseelte, die Bildung des Geistes und die des Herzens im Einklange Fortschritte machen, während da, wo das Christenthum vom Gestrüppe des Aberglaubens überwuchert wurde, oder in den Irrgängen und Sümpfen des Unglaubens abhanden kam, oder in todten Buchstaben, in blose Förmlichkeiten und Ceremoniendienst aus-

* Keine Macht hat das Studium der heidnischen Classiker als Mittel, der Barbarei zu wehren und sie zu beseitigen, eifriger beschützt und gefördert, als die christliche Kirche. »Diese ist«, sagt Macaulay (Gesch. Englands, 1849, Bd. I, S. 7, 8) »oftmals von den Gottesgelehrten mit jener Arche verglichen worden, von welcher wir in dem Buche der Genesis lesen; aber niemals war die Aehnlichkeit vollkommener, als während der bösen Zeit, wo sie allein, inmitten von Finsterniss und Sturm, sich über der Sündfluth hielt, unter welcher all' die grossen Werke antiker Macht und Weisheit begraben lagen, und in sich jenen schwachen Keim barg, aus welchem eine zweite und ruhmvollere Civilisation (die christliche nemlich) erwachsen sollte.« — Aber indem die Kirche sich der Belebung des classischen Studiums voranstellte, lag es ihr ob, gleichzeitig die Elemente christlicher Gesinnung desto mehr und sorgfältiger im Unterricht zu verstärken. Dem wird aber entgegen gehandelt, wenn in dem Jugendunterricht das Heidnische als solches in den alten Classikern mit Vorliebe hervorgezogen, oder an den Werken der modernen Dichter dasjenige am meisten gepriesen wird, was von heidnischer Gesinnung durchdrungen ist. Hohes ausgezeichnetes Talent und Genie erregt natürlich in der Literatur wie im öffentlichen Leben Bewunderung; doch sollte diese Bewunderung nie in Missachtung des Höchsten, des Heiligsten, das uns verliehen ist, ausarten. Bei Werken, welche grosses Talent oder Genie verrathen, bleibt doch immer die Hauptfrage: ob sie nicht dem, was uns Allen am heiligsten sein soll, Hohn sprechen oder es untergraben? Was frommt uns alle Wissenschaft und Kunst, wenn sie uns Gott und seinem Willen entfremden?

artete, die Cultur des Geistes und der Sitten immer mehr an Haltung und Einklang verlor, und nur dazu diente, die geistig-sittliche Verwesung mit trügendem Firniss zu übertünchen.

Aberglaube und Unglaube sind zwei Aeusserste, und die Aeussersten in allen Dingen berühren sich. Wer dem einen wehrt, bewahrt auch vor dem andern; wer das eine fördert, entfaltet, hegt und nährt auch das andere. Demnach müssen Regierungen sowohl als Kirchenhirten, wofern ihnen die Fortschritte ächter Bildung und Sicherung ihrer Vortheile für die Völker am Herzen liegen, sowohl dem Aberglauben als dem Unglauben sich mit aller Kraft entgegensetzen. Die Hauptquelle von beiden ist die Unwissenheit in der Religion. Nahrung und Förderung erhalten beide von dem Zerfall der Kirchenzucht, von den Missbräuchen in dem kirchlichen Leben, und von solchen Zwisten zwischen den Staats- und Kirchenhäuptern, wobei die ewigen Angelegenheiten mit den zeitlichen auf ärgerliche Weise vermengt werden.

Die Folgerung, dass die Kirche, weil ihr die Vollgewalt zur Wahrung und Förderung des religiösen Glaubens zusteht, auch die gleiche Vollgewalt über den Unterricht und die Erziehung überhaupt anzusprechen habe, ist grundlos. Unterricht und Erziehung umfassen den ganzen Menschen, nicht blos den religiösen. Mithin sind daran auch die Familien und die Gemeinden und vorzüglich die grosse Familie und Gemeinde — die Staatsgesellschaft ganz besonders betheiligt.

Wenn die Vorsteher und Leiter der Kirche in allen menschlichen Dingen unfehlbare Wesen wären, könnte allerdings der Staat nichts Besseres thun, als ihnen alles, was auf die geistige Bildung (Unterricht und Erziehung) sich bezieht, unbedingt ohne weitere Controle zu überlassen. Weil sie aber vom Obersten bis zum Untersten gleich den andern stets fehlbare und dem Irrthum unterworfene Wesen sind und bleiben, so darf die Staatsregierung sich der Obsorge für die öffentliche Erziehung und den Unterricht keineswegs entziehen, sondern muss vielmehr selbst in Hinsicht der religiösen Bildung eine wachsame Beaufsichtigung sich zur Pflicht rechnen, damit den Vernachlässigungen, Ausartungen und Missbräuchen, die auch in diesem Bereich sich einschleichen können, immer rechtzeitig begegnet werde. Alles, was den religiösen Glauben und den Unterricht in demselben betrifft, hat die Staatsregierung der

Kirche, welcher die Bewahrung des Glaubens anvertraut ist, zu überlassen, ohne selbst eine Entscheidung darüber anzusprechen. Wer aber kann ihr das Recht absprechen, von dem, was hierin geschieht, Kenntniss zu nehmen, um so viel als thunlich zu verhindern, dass von irgend wem die Glaubenssache zum Anlass oder Vorwand missbraucht werde, den öffentlichen Frieden, die Ruhe und Ordnung zu stören?

c) Man hat, vorzüglich in den neuesten Zeiten, vielseitig auch für den Unterricht und die Erziehung, wie für andere Bahnen des öffentlichen Lebens, völlige Freiheit in Anspruch genommen. Diese Freiheit wurde von ganz entgegengesetzten Parteien mit Ungestüm und in unbeschränktem Maasse verlangt. Selbst manche Kirchenvorsteher, selbst die Ultramontanen, haben für sich in diese Forderung eingestimmt oder sie wohl gar am eifrigsten betrieben. Aber hier drängt sich von selbst die Frage auf: ob und wiefern diese Forderung im wahren Interesse des Staats und der Kirche begründet sei? und ob nicht die entgegengesetzten Parteien in ihr nur desswegen zusammengestimmt haben, weil jede dadurch für sich das Monopol zu erlangen hofft? Bei einer unbefangenen und redlichen Erörterung dieser Fragen wird das Verlangen einer unbeschränkten Freigebung des Unterrichts und der Erziehung sich als ganz unzulässig darstellen. Auf der andern Seite wird zugegeben werden müssen, dass auch hier die Freiheit nicht mehr eingeschränkt werden sollte, als der Zweck des Staates und der Kirche es wesentlich erfordert.

Würde man von Seite des Staats die Schule von der Kirche loszutrennen suchen, so würde die Kirche nur um so eifriger die Schule vom Staat loszutrennen sich bemühen; die Schule würde aber bei diesem gegenseitigen Bestreben nur verlieren, und das wahre Wohl von Staat und Kirche würde dadurch grossen Abbruch und Schaden erleiden.

d) In keiner Angelegenheit ist vielmehr in so hohem Grad, wie in dieser, die für Staat und Kirche gleich wichtig ist, eine freundliche Uebereinstimmung zwischen beiden und ihren leitenden Organen zu wünschen. Alle Anordnungen und Einrichtungen in Betreff der sittlich-religiösen Bildung sollten zwischen beiden verabredet und von beiden gleichmässig betrieben und gefördert werden.

Welche missliche und schädliche Folgen ein blos einseitiges Verfahren von beiden Seiten für die Sache selbst

herbeiführen kann, hat die ältere und neue Erfahrung hinlänglich gelehrt. Diese hat aber auch namentlich in der jüngsten Zeit gezeigt, wie leicht die Nachsicht oder das Gehenlassen in einer so hochwichtigen Sache zu einer nachher wieder schwer zu lösenden Verwirrung hinführen könne, indem sie von den entgegengesetzten äussersten Richtungen missbraucht wird, um gewissen Privatzwecken die Oberhand zu verschaffen. Wenn in irgend einem Kreise des öffentlichen Lebens gute Gesetze und ihre weise Handlung nothwendig sind, so ist es in diesem.*

Damit aber die Unterrichts- und Erziehungsgesetze dem Zweck einer ächten sittlich-religiösen Bildung genügend entsprechen, müssen sie diese für alle Anstalten und Abstufungen des Unterrichts gleichsam als den nothwendigen Grund- und Schlussstein voranstellen. Dies war schon im Alterthum unter heidnischen Völkern anerkannt. Wie viel mehr sollte es nicht bei christlichen Geltung haben! Die Religion, um ein Volk vom Bösen abzuhalten und zu jeder Tugend zu erheben, muss dem jugendlichen Gemüth schon im elterlichen Hause, und dann auf jeder Stufe der Ausbildung tief eingeprägt, sie muss der Mittelpunkt derselben werden. Zu diesem Behuf ist die Fürsorge nöthig, dass die Religion überall der häuslichen Erziehung zum Grunde gelegt und dass keine Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt der einer jeden Bildungsstufe angemessenen religiösen Belehrung und Gottesverehrung ermangle. Allen und Jeden muss es durch diese Thatsache zur Einsicht und Ueberzeugung gebracht werden, dass religiöse Gesinnung der Ausgangs- und Endpunkt aller Bildung sei, damit diese den gerechten Forderungen der Gesellschaft entspreche.

Zur Begründung einer solchen organischen Einrichtung bedarf es eines reinen, guten und festen Willens auf Seite der Häupter von Staat und Kirche und einer sorgsamen Auswahl von einsichtigen und rechtschaffenen Männern für die Ausführung und Ueberwachung derselben. Auf die Einwendung, dass ein solcher Wille und eine solche Auswahl auf Seite des Staats und der Kirche zu den Aufgaben gehören, deren glückliche Lösung

* Selbst den Hausvätern müssen hierin gewisse Schranken gesetzt werden, damit sie nicht ihr Familienrecht als eine Befugniss zur geistigen und körperlichen Verwahrlosung, Verkrüppelung oder Misshandlung der Kinder betrachten.

einen seltenen Zusammenfluss von Umständen erfordert, ist nichts zu erwiedern, als dass in allen menschlichen Bestrebungen das Wollen die Hauptsache sei, und niemals etwas wahrhaft Gutes zu Stande käme, wenn es denen, welche dazu berufen sind, an Redlichkeit und Entschlossenheit des Willens gebräche.

Wesentlich ist es, damit eine gründliche Verbesserung in dieser Sache zu Stande komme, dass die Religion aufhöre, ein Vehikel und Spielball von Privat- oder Partei-Interessen zu sein. Hat es doch die Geschichte bis zur Evidenz dargethan, dass alle Gefahren und Nachtheile, welche aus der Behandlung religiöser Angelegenheiten für den Staat oder die Kirche erwachsen können, hauptsächlich darin ihren Grund haben, dass hierarchische oder büreaukratische Herrschsucht, überhaupt der Parteigeist sich der Religion bemächtigte, um sie zu Zwecken zu missbrauchen, die der Religion selbst sehr fremd sind.

e) Wenn gleich die Religion den Grund- und Schlussstein alles Unterrichts bilden soll, so setzt doch auch der Religionsunterricht, um richtig aufgefasst zu werden, voraus, dass der Geist durch gehörige Entwickelung dazu befähigt werde. Mit dem blosen Auswendiglernen einer unverstandenen Religionslehre wird nichts ausgerichtet. Der Vortrag göttlicher Dinge, damit er Geist und Herz erhelle und durchdringe, erfordert noch mehr Menschenkenntniss und Lehrgabe als irgend ein anderer Unterricht. Dass diejenigen, die dazu von Amtswegen berufen sind, für den rechten Vortrag tüchtig werden, liegt der Kirche ob, Fürsorge zu treffen, der Regierung aber, darauf zu dringen und darüber zu wachen, dass es von den Kirchenbehörden wirklich geschehe.

f) Wenn die Kirche mit vollem Recht darauf dringt, dass der Erziehung das religiöse Element zum Grunde gelegt werde, so ist doch von Einigen mit Unrecht daraus gefolgert worden, dass die Kirche überhaupt, selbst mit Ausschliessung des Staats, die Leitung der Erziehung und des Unterrichts anzusprechen habe, dem Staat aber nur die Verpflichtung obliege, die Kirche dabei zu schützen.* Diese Anforderung leidet eben so sehr an Uebertreibung, als wenn die Staatsgewalt sich der Erziehung

* Dies ist die ganz unlogische sophistische Schlussfolgerung von La Mennais in seinem Buche: Des progrès de la révolution et de la guerre contre l'Eglise, 1829, p. 150. 151.

und des Unterrichts dergestalt bemächtigen wollte, dass die Mitwirkung der Eltern, der Kirche und der Vertreter der Wissenschaft ausgeschlossen bliebe.

Alle Monopole sind verderblich, die des Unterrichts aber am meisten. Was ist aus der geistigen und sittlichen Bildung bei jenen Völkern geworden, wo die Anstalten dafür dem Monopol des Clerus oder gar einer Classe desselben (z. B. gewissen Mönchsorden) verfallen waren? Ist da nicht der Clerus selbst immer tiefer an Wissenschaft, in sittlicher Lebensordnung und gemeinnütziger Thätigkeit herabgekommen? Wie sehr sah man da die reichsten geistlichen Körperschaften ihrer ursprünglichen Bestimmung sich entfremden, wegen Abgang eines anspornenden Wetteifers in Müssiggang und Wohlleben versinken! Das Lehramt der Kirche nach der Vorschrift Christi, alle Völker zu lehren, bezieht sich nur auf den sittlich-religiösen Unterricht. Diesen hat die Kirche als ihre Domäne in allen Schulen und Lehranstalten anzusprechen, und der Staat hat kein Recht, sie darin zu beeinträchtigen. Daraus folgt aber wieder nicht, dass der Staat es sich müsse gefallen lassen, wenn von kirchlichen Organen unter der Firma der Religion gemeinschädliche oder sittenverderbliche Grundsätze und Maximen (dergleichen z. B. im Jesuitenorden, der lange Zeit allen Unterricht in Beschlag zu nehmen wusste, die Oberhand bekamen) oder scholastischer Unsinn oder abergläubige Allfanzereien eingeschmuggelt werden. Vielmehr ist in solchen Fällen die Staatsgewalt berechtigt, ja verpflichtet, mit Ernst und Nachdruck die Beseitigung solcher Dinge zu fordern. Auf der andern Seite muss es den Bischöfen unbenommen sein, wenn sie Verletzungen oder Gefährdungen der Religion durch den Unterricht an katholischen Lehranstalten, die unter der Leitung der Regierung stehen, wahrnehmen, von dieser die gebührende Abhilfe zu begehren. Hingegen würden die Bischöfe ein Unrecht begehen, wenn sie dergleichen Verschuldungen, die einzelnen Lehranstalten und Lehrern in Bezug auf die Religionslehre zur Last fallen, ohne Weiteres der Regierung selbst zuzuschreiben und eine Verdächtigung ihrer Gesinnung darauf begründen wollten. Auch können sie, ohne der Anmaassung bezüchtigt zu werden, nicht verlangen, dass jede Beschwerde, welche sie über eine solche Gefährdung der Religion vorbringen, ohne weitere Untersuchung als unfehlbar begründet angenommen werde. Auch Bischöfe können hier getäuscht werden, da nicht

selten blinder Eifer oder sonst gehässige Triebfedern grundlose Anklagen veranlassen können. Der Regierung kann billig nicht zugemuthet werden, einer doppelten Waage der Gerechtigkeit sich zu bedienen, der einen aus Willfährigkeit für die Bischöfe, der andern mit Abgunst gegen die Angeklagten, ohne Ermittlung des wahren Thatbestandes.

Der Regierung eines civilisirten Staats muss es daran liegen, dass der Unterricht, dessen die verschiedenen Classen des Volks für ihre Ausbildung ihrer Bestimmung gemäss bedürfen, so befriedigend als möglich ertheilt werde, und dass Alle Gelegenheit erhalten, ihn sich anzueignen. Sie handelt desswegen gerecht und weise, wenn sie kein Unterrichtsmonopol gestattet. Jedes Monopol bringt früher oder später den Unterricht in Zerfall und wird seinem Fortschritt hinderlich, welcher schon aus dem Grunde nothwendig ist, weil sonst ein Volk Gefahr läuft, zu seinem Schaden hinter andern zurück zu bleiben. Fühlt sich die Geistlichkeit durch ihren Beruf angetrieben, in verschiedenen Fächern den Unterricht zu übernehmen, so ist billig, dass die Regierung ihr die freie Mitbewerbung einräume. Liefert sie Proben vorzüglicher Tüchtigkeit, so wird ihr die Palme schwerlich versagt werden, welche sie blos als Stand im Staate von Rechtswegen nicht ansprechen kann.

g) Den Universitäten war von jeher durch ihre Bestimmung eine eigene mittlere Stellung angewiesen, in welcher sie mittelst freier und fortschreitender Entwicklung und Ausbildung der Wissenschaft auf die Bestrebungen der Kirche und des Staats einen wohlthätigen Einfluss ausüben, und stets gegen sich zeigende Ausartungen und Missbräuche ihre Stimme belehrend und warnend erheben sollten. In wichtigen Angelegenheiten forderte bald die Staatsregierung, bald die Kirche sie zum Gutachten auf, wohl auch zur Entkräftung schädlicher Irrthümer oder Vorurtheile, weil der Ruf ihrer Gelehrsamkeit ihrem Urtheil grosses Ansehen verlieh. Daher haben die Universitäten, und insbesondere die philosophischen und theologischen Fakultäten, seit ihrer Entstehung eine wissenschaftliche Lehrfreiheit angesprochen, um den geistigen Fortschritt durch Belebung des Wetteifers zu bewirken.* Die

* Noch neuerlich machte J. B. Hirscher (Die kirchlichen Zustände der Gegenwart, 1849, S. 35) aufmerksam, dass der Kirche an der wissen-

Kirche und der Staat haben aber stets das Recht behauptet, die Ausübung dieser Lehrfreiheit zu überwachen und ihr im beiderseitigen Interesse gewisse Schranken zu setzen. Unbeschränkte Lehrfreiheit ist in der That mit dem Zweck des Staates und der Kirche nicht vereinbar. Nach ihren Grundstatuten ist jede öffentliche Lehranstalt dem Staat und der Kirche dafür verantwortlich, dass die vorzutragende Lehre mit den Gesetzen des Staats und der Kirche nicht in einen ihr rechtsbegründetes Ansehen gefährdenden Widerstreit gerathe. In den frühesten Zeiten standen die beiden Fakultäten, die der Philosophie und der Theologie, vorzüglich unter der Obhut der Kirche,* und unter ihrem Schutze gelangten sie zu einer gewissen Unabhängigkeit vom Staat und genossen der Lehrfreiheit, so weit die Grundlehren der Kirche dadurch nicht verletzt schienen. Die berühmtesten Universitäten lieferten längere Zeit, besonders im 15. Jahrhundert, die freimüthigsten Verfechter der von Rom angetasteten Freiheiten und der nothwendig erachteten Reformen der Kirche. Nach und nach kam aber, vorzüglich seit dem 18. Jahrhundert, der Haupteinfluss auf die Anstellung der Lehrer auch dieser zwei Fakultäten an den Staat, jedoch so, dass von ihm mehrentheils auch die Stimme dieser Lehrkörper selbst dabei zu Rath gezogen wurde.

Von den Angestellten wird jedoch auch jetzt vor dem Antritt des Lehramts das eidliche Versprechen gefordert, die Lehrvorschriften zu beobachten, welche vorschreiben, dass das Ansehen des Staats und der Kirche und ihrer Gesetze durch die Lehre nicht beeinträchtigt werde. Anderseits verlangt die Wissenschaft ihrem Wesen nach Freiheit ihrer Entwicklung, ohne welche sie ihren Zweck, die Wahrheit zu erforschen, nicht erreichen und darin keine Fortschritte machen könnte. ** Da-

schaftlichen Freiheit und an dem Ansehen der Fakultäten bei dem gebildeten Theile der Nation und daran, dass die theologischen Fakultäten nicht von den Universitäten losgerissen werden, viel gelegen sein müsse.

* Dessen ungeachtet sahen sich die Regenten auch damals schon als Beschützer der Universitäten an und ertheilten ihnen mancherlei Begünstigungen.

** Wie der Staat darf auch die Kirche die Macht der geistig-sittlichen Natur des Menschen und die Macht der ächten Wissenschaft, zwei Mächte, die das Siegel Gottes an der Stirne tragen, weder unbeachtet lassen, noch nach Gutfinden beherrschen wollen. Nicht frommen kann

mit die wissenschaftliche Lehrfreiheit gute Früchte bringe, müssen Kirche und Staat vereinigt dahin wirken, dass an den Lehranstalten sittliche Ordnung herrsche, Liebe zum Studium und Lernfleiss angeeifert, und mit der wissenschaftlichen Bildung allgemein eine gründliche religiöse verbunden werde. — Ueberhaupt aber ist es für das Wachsthum und den Fortschritt der Wissenschaften von Wichtigkeit, dass ihre Bearbeitung kein Monopol werde. Die ganze Republik der Gelehrsamkeit und der Schriftstellerei übt auf den wissenschaftlichen Genius einen entscheidenden Einfluss, und dieser Einfluss gewinnt an Bedeutung, wo er durch gesetzliche Freiheit der Presse gegen ungebührliche Störung gesichert ist. Wenn aber gleich in den wissenschaftlichen Hörsälen auch das für heilig Geltende, was sich auf Religion und Kirchenverfassung bezieht, der Prüfung unterzogen und mit der Fackel der Vernunft und Geschichte beleuchtet wird, so ist es doch eine billige Forderung der Kirche und auch des Staats, dass dies nur mit Ernst und Würde, ohne Hohn und Bitterkeit, und nur so geschehe, dass die Absicht hervorleuchte, die Anerkennung und Verehrung des wahrhaft Göttlichen zu fördern. — In Ansehung der theologischen Lehrfächer ist es am angemessensten, dass die Regierung mit den Bischöfen die zu beobachtende Ordnung verabrede, dass die theologischen Lehrer von der Regierung mit Zustimmung der Bischöfe angestellt und dass sie verpflichtet werden, ihre Lehrfreiheit nach der vortrefflichen Regel zu ermässigen: dass im Nothwendigen (Wesentlichen) Einheit, im Unwesentlichen Freiheit, in Allem das Gebot der Liebe obwalte. Der Regierung lässt sich das Recht unmöglich absprechen, auch ihrerseits den theologischen Unterricht an den Lehranstalten zu überwachen, und für Beseitigung seiner Gebrechen, die auf das öffentliche Leben sehr nachtheilig einwirken können, Sorge zu tragen. Welcher Vernünftige wird die Regierung eines Uebergriffs bezüchtigen, wenn sie z. B. von den theologischen Schulen die Verbannung einer Scholastik verlangt, die nur dazu dient, das Gehirn und Gemüth zu vertrocknen, und die allem dem fremd

es, diese Mächte zu verkennen oder gar auf ihre Unterdrückung hinzuarbeiten. Staat und Kirche sind beide zum Schutz der Freiheit ächter Wissenschaft berufen, und eben dadurch, dass sie die Bestrebungen ächt wissenschaftlicher Forschung ermuntern, begegnen sie am wirksamsten den Verirrungen der falschen Wissenschaft.

ist, was die wichtigsten Angelegenheiten des Lebens betrifft, oder einer Casuistik, wie sie Pascals Briefe so treffend geschildert haben, wodurch die Grundprincipien der Moral sophistisch untergraben und umgangen werden? Wer kann es ferner der Staatsregierung verargen, wenn sie den Gebrauch solcher Lehrbücher über das Kirchenrecht für unzulässig erklärt, die jedes friedliche Zusammengehen mit der Kirche unmöglich machen? Sie übt ja dadurch nur eine ihrer Oberaufsicht und gesetzgebenden Gewalt entsprechende Fürsorge. Die katholische Kirche ist ihrerseits vollkommen berechtigt, zu verlangen: 1) dass die philosophischen und theologischen Lehranstalten überhaupt die sittliche Bildung der Schüler fördern und auch nach Kräften die Hindernisse beseitigen, welche der religiösen im Wege stehen; und 2) dass ihr Unterricht nichts enthalte, was mit dem Wesen der christ-katholischen Lehre im Widerstreit ist. Der Staat aber hat als Beschützer der Kirche die Verpflichtung, Fürsorge zu treffen, dass von den Lehranstalten diesen gerechten Forderungen der Kirche entsprochen werde, wodurch den individuellen Ueberzeugungen keineswegs Eintrag geschieht.* Oeffentliche Lehrer werden in dem Vertrauen und unter der Bedingung angestellt, dass sie ihr Amt so ausüben werden, wie es sein Zweck erfordert. Wird einer der Pflichtvergessenheit beschuldigt, und wird diese von der gesetzlich bestellten Behörde nach gepflogener Untersuchung als erwiesen erkannt, so kann die Entziehung der Lehrbefugniss nicht als eine Verletzung der Lehrfreiheit gedeutet werden. Durch die Entziehung übt hier die Behörde nicht blos ein Recht, sondern eine Pflicht. Auch hier muss aber, mit Verbannung aller Willkür, das Gesetz entscheiden. Desswegen erfüllt die Staatsregierung nur ihre Pflicht, wenn sie 1) verlangt, dass von den Organen der Kirche nicht durch willkürliche Lehrvorschriften oder durch eigenmächtiges Einschreiten, um jenen Forderungen Geltung zu verschaffen, die gesetzliche Lehrfreiheit gestört werde; 2) nicht zu gestatten, dass von Seite der Kirche gegen angestellte Lehrer mit Willkür und ohne Beobachtung der gesetzlichen Ordnung verfahren, oder

* Filou in der Schrift Du pouvoir spirituel, p. 261, sagt richtig: Quelles que soient les convictions personelles du professeur, c'est pour lui un devoir étroit de respecter des croyances qui sont placées sous la sauvegarde de la constitution.

der Vortrag von gewissen Schulmeinungen, die ein Gegenstand gelehrter Controverse sind, als ein Verstoss gegen das Wesen der Religions- und Kirchenlehre mit Kirchencensuren belegt werde, so lange nicht die Gefährlichkeit dieser Schulmeinungen für den Glauben oder die Sittlichkeit erwiesen ist. Der Schutz, den der Staat der Kirche zu leisten hat, kann und darf den Rechtsschutz nicht ausschliessen, auf den die Lehrkörper und ihre Mitglieder gerechten Anspruch haben. Am zuträglichsten ist es in der Regel, dass die Verantwortlichkeit des gesammten Lehrkörpers für das Benehmen seiner Glieder festgehalten werde. Wenn dieser von der Ueberzeugung durchdrungen ist, dass seine Würde, sein Ansehen und seine Wirksamkeit davon bedingt sei, dass den gerechten Anforderungen des Staats und der Kirche Genüge geschehe, so wird er selbst gewöhnlich von den Lehrvorträgen Alles fern zu halten vermögen, was der Kirche oder dem Staat begründeten Anlass zur Beschwerde geben könnte.

Dass auch an den höhern katholischen Lehranstalten kein Religionslehrer von der Regierung angestellt werde, der sich nicht über seine Rechtgläubigkeit durch bischöfliches Zeugniss ausgewiesen hat, ist eine begründete Forderung der Kirche. Diese kann aber nicht das Recht ansprechen, einen Geistlichen, der seine Befähigung durch die vorgeschriebenen Studien und Prüfungen erlangt hat, von der Anstellung auszuschliessen, wofern nicht sein Mangel an Rechtgläubigkeit oder an canonischer Sittenreinheit erwiesen ist. Die Ausschliessung wegen bloser Schul- oder streitiger Parteiansichten ist unzulässig. Auch kann es dem Bischof nicht zustehen, den Besuch der Vorträge von Lehrern, welche die Regierung an öffentlichen Lehranstalten angestellt hat, mit Strafandrohung zu verbieten, wenn nicht ihr Mangel an Rechtgläubigkeit oder an sittlich-religiösem Sinn erwiesen ist.

Leichtbegreiflich ist es übrigens nach der Natur der Sache, dass es an den höhern Lehranstalten, wo die wissenschaftlichen Bestrebungen und die kirchlich-religiösen Elemente sich mannigfach begegnen, nicht immer möglich ist, alle Collisionen zu vermeiden. Diese werden jedoch nie in gefährliche Kämpfe ausarten, sobald man von keiner Seite von schroffen Ansichten und Theorien ausgeht, sondern die Erörterung mit gebührender Mässigung die Linie des Rechts einhält, welches jeder Betheiligte anzusprechen hat. Mit den beiden Aeussersten, die jetzt

einander die Dictatur über das Gebiet des Geistes streitig machen, nämlich der Forderung unbeschränkter Lehrfreiheit und der des geistlichen Lehrmonopols ad majorem Dei gloriam, ist freilich die Eintracht zwischen Kirche und Staat ganz unverträglich, und wie man sich der einen oder der andern dieser Forderungen nachgiebig erwiese, würde das heilsame Wirken sowohl der Kirche als des Staats in hohem Grade beeinträchtigt.

Aus guten Gründen und im wahren Interesse der Kirche ist in mehrern Staaten (z. B. in Oestreich) vorgeschrieben, dass Keinem der Eintritt in die theologischen Studien zu gestatten sei, der sich nicht über den mit gutem Fortgang zurückgelegten philosophischen Studiencursus ausgewiesen hat.

h) Was insbesondere die *Volksschulen* betrifft, so müssen Staat, Kirche und Gemeinde sich an der Sorge für ihr Gedeihen betheiligen. Wenn dieses Triumvirat durch angemessene Theilnahme sich angelegen sein lässt, dass den gerechten Anforderungen an die Volksschule genügend entsprochen werde, so wird sie auch die rechten Früchte bringen. Wer sollte nicht wünschen, dass jenes Triumvirat harmonisch zusammenwirke, damit aus der Volksschule wahre, ächt christliche, sittliche und bürgerliche Bildung hervorgehe? Die Oberleitung und Oberaufsicht kommt der Staatsregierung zu. Diese darf dem Recht nicht entsagen, sich stets in genaue Kenntniss davon zu setzen, was in der Volksschule gelehrt wird, und Fürsorge zu treffen, dass nur wohl unterrichtete, befähigte und sittliche Männer das Lehramt erhalten. An ihr ist es auch, die Kirchenbehörden und die Gemeinden zur erwünschten Theilnahme für die Förderung der Interessen der Volksschule zu ermuntern und anzueifern. Zur Einseitigkeit führt die Ansicht Einiger, dass die Leitung und Ueberwachung der Volksschule am füglichsten einem Ausschuss oder einer Synode der Volksschullehrer selbst übertragen würde. Dies könnte den Despotismus einer Körperschaft herbeiführen, und die Volksbildung von ihm abhängig machen. In noch grössern Uebelstand dürfte aber die Volksschule gerathen, wenn sie ganz der Leitung der Gemeinde unterstellt würde, die dann immer nach den subjectiven Ansichten Derjenigen sich gestalten müsste, die jedes Mal das entscheidende Wort in der Gemeinde führen, ohne gerade richtige pädagogische Einsichten zu besitzen. Hingegen wird es jeder Zeit zum fortschreitenden Flor der Volksschule vorzüglich bei-

tragen, wenn es von der Kirche und vom Staat als ein wesentlicher Theil der Amtspflichten der Seelsorger anerkannt wird, dass sie diesem Gegenstand eine thätige, unverdrossene und erleuchtete Sorgfalt widmen. * Schon dies ist wichtig, dass die Volksschule und der kirchliche Unterricht mit einander nicht in Widerstreit gerathen. Der sittlich-religiöse Unterricht bildet die Grundlage alles Andern in der Volksschule, und er gehört unstreitig in den Berufskreis des Seelsorgers. Dieser soll ihn selbst ertheilen und ihn, sofern weltliche Lehrer dazu mitwirken, leiten und überwachen. Ueberdies liegt es im Berufe des Seelsorgers, Erzieher seiner Gemeinde zu sein, und der häuslichen Erziehung die rechte Richtung zu geben. Desswegen ist es nöthig, dass das Fach der Pädagogik (Erziehungslehre) einen wichtigen Bestandtheil derjenigen Studien ausmache, zu denen jeder Candidat des geistlichen Berufs verpflichtet wird, um sich zur Aufnahme in denselben zu befähigen. Auch kann der Staat fordern, dass in den geistlichen Pflanzschulen (Seminarien) ein praktischer Unterricht über das ganze Volksschulwesen angeordnet werde, durch den der künftige Geistliche zweckmässige Anleitung erhalte, wie er seinem Berufe gemäss zum Besten der Schule zu wirken habe. Höchst wichtig ist es, dass die Bildung der Geistlichen und die der Schullehrer in den dafür bestimmten Anstalten in Uebereinstimmung gebracht und erhalten werde. **

* Gottfr. Rau in seiner Schrift: Die Neugestaltung der Volksschule, Stuttg. 1848, bemerkt ganz richtig: dass die meisten Schullehrer, je mehr man sie vom Pfarrer unabhängig machte, desto mehr in eine höchst nachtheilige und schmähliche Abhängigkeit von den Launen der Gemeinden und einzelner vorwiegender Glieder derselben gerathen würden.

** Die deutsche Nationalversammlung zu Frankfurt (1848) hat bei Feststellung der Grundgesetze des Bundes beschlossen: »*a)* Das Unterrichts- und Erziehungswesen stehe unter Oberaufsicht des Staats, und sei, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben; *b)* Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und zu leiten, stehe jedem Deutschen frei, wenn er seine sittliche und wissenschaftliche oder technische Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat; *c)* die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.« — Darüber bemerke ich Folgendes: Zur Besorgung des sittlich-religiösen Unterrichts an den öffentlichen Lehranstalten sind die Seelenhirten vermöge ihres Berufs wesentlich verpflichtet. Wie könnte

Unter allen Umständen ist aber zu erwägen, dass das Schul- und Unterrichtswesen in erster Reihe zu den Rechten und Pflichten der staatlichen Gesammtheit gehört. Wenn daher die Regierung die Beaufsichtigung und regelmässige Visitirung der Volksschulen Geistlichen, als dafür nach ihrem Berufe befähigte Organe, überträgt, so sind diese in Bezug auf die äussere Schulordnung, die Methode des Unterrichts, die Pflichterfüllung der Schullehrer und die materiellen Bedürfnisse der Schule der Regierung durchaus verantwortlich. Dadurch wird dem Einfluss der Kirche in sittlich-religiöser Hinsicht nichts benommen.

Tief im Geiste des Christenthums begründet ist das uralte Kirchengesetz: Kirchengut ist Armengut, und ein Theil desselben soll daher nach Maassgabe der Armennoth verwendet

der Staat befugt sein, sie je dieser Verpflichtung zu entheben? Es liegt aber auch keineswegs im Interesse des Staats, dass die Seelsorger sich überhaupt der Aufsicht und Leitung der Volksschulen entschlagen. Vielmehr muss es ihm sehr daran gelegen sein, dass die Geistlichkeit sich diese Aufsicht und Leitung und überhaupt die Förderung der Volksschule ganz vorzüglich zu ihrer Angelegenheit mache, aber auch, dass sie dafür in ihrer eigenen Berufsbildung vollkommen befähigt werde. — Auch die Absicht, durch Enthebung der Geistlichen von der Schulaufsicht die Stellung der Volksschullehrer zu heben, möchte eine verfehlte sein; wohl aber möchte der Selbstdünkel mancher Lehrer dadurch gehoben und ein höchst unerquicklicher Unfriede zwischen dem Schullehrer und dem Seelsorger gestiftet werden. Solches liegt aber im wohlerwogenen Interesse weder des Staats, noch der Kirche, noch der Volksbildung. Die Schullehrer müssen Christen sein, Männer von christlicher Erkenntniss und Gesinnung, Männer von Eifer für ihr Fach, aber von Eifer vor Allem für Bildung und Beglückung der Jugend durch das Christenthum. Dies ist eine Lebensforderung der Zeit. Der Geistliche des Orts muss zur Lösung solcher Aufgabe in der Volksschule beigezogen werden; er sollte den Lehrer dabei leiten, unterstützen und beaufsichtigen, er muss sie aber als Mitarbeiter ehren und lieben, und mit Achtung und Freundschaft behandeln. (J. B. Hirscher, Die kirchlichen Zustände der Gegenwart, 1849, S. 46.) — Was die Anstellung der Schullehrer betrifft, so fordert die gute Auswahl eine Intelligenz, eine Sachkunde und eine Unparteilichkeit, die bei den Gemeinden in der Regel eben nicht vorausgesetzt werden können. Doch ist es zweckmässig, wenn die Staatsbehörde vor Anstellung eines Volksschullehrers die betreffenden Schulaufseher und die Gemeindsvorstände einvernimmt. Man sollte aber bei der an sich gerechten Forderung, dass die Freiheit der Gemeinden in Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten nicht mehr, als nöthig ist, beschränkt werde, doch nie vergessen, dass der Staat über die einzelnen Sonderinteressen gestellt sei, die Gemeinde aber nicht.

werden, um ihr abzuhelfen oder sie zu lindern. Diese auf dem Kirchengut haftende Verpflichtung bezieht sich aber gewiss nicht weniger auf die geistig-sittliche, als auf die leibliche Noth der Armen. Der Kirche kommt es daher zu, für die bessere Ausstattung der Volksschulen, um sie in Stand zu setzen, ihre Bestimmung möglichst befriedigend zu erfüllen, aus dem Gut, das ihr zugehört, und worüber ihr die Verwaltung zusteht, Beiträge zu beschliessen und anzuordnen, ohne dass sie sich dem Vorwurf aussetze, dadurch das Kirchengut seinem Zweck zu entziehen. Insbesondere ist es ihres hohen Berufes würdig, sich an der Begründung von Anstalten für Rettung verwahrloster Kinder werkthätig zu betheiligen.

i) Für die eigentlich kirchliche praktische Berufsbildung derjenigen, die sich zum geistlichen Hirtenamte vorbereiten, steht es der Kirche zu, eigene Lehr- und Erziehungsanstalten zu errichten, die unmittelbar unter ihrer Aufsicht und Leitung stehen. Dieser Gegenstand steht unter den Amtspflichten der Bischöfe oben an. Darin liegt jedoch für sie kein Grund, diese geistlichen Pflanzschulen der Staatsaufsicht zu entziehen. Diese muss sich vielmehr auf alle Lehr- und Erziehungsanstalten und ihren sittlich-religiösen Zusand erstrecken, weil es der Staatsregierung obliegt, darüber zu wachen, dass nicht nur Alles, was die Ruhe und Ordnung, den Frieden und die Wohlfahrt im Staat gefährden könnte, fern gehalten, sondern dass auch das Bedürfniss sittlich-religiöser Bildung aller Volksclassen genügend befriedigt, und dass insbesondere in Beziehung auf die berufsgemässe Ausbildung der künftigen Seelenhirten nichts Verkehrtes veranstaltet werde, und hierin nicht Sorglosigkeit und Vernachlässigung eintreten. * Die Wirksamkeit der Seelsorger, ihr Einfluss auf das gesammte Volksleben ist für die Wohlfahrt des Staats zu wichtig, als dass die Regierungen unterlassen dürften, sich für ihre zweckmässige Ausbildung mit theilnehmendem Ernst zu verwenden.

Allerdings erhalten die rechtmässsig berufenen Organe der Kirche nicht durch das, was der Staat ihnen geben kann (Ver-

* Die Thatsache, dass in die Bildung des Clerus sehr verkehrte gemeinschädliche Richtungen und Ausartungen eintreten können, lässt sich leider, zumal in neuerer Zeit, nicht leugnen. Vergl. überhaupt J. B. Hirscher, Die kirchlichen Zustände der Gegenwart, 1849, S. 9 ff.

mögen, äussere Ehre, öffentlicher Schutz u. a.) die Kraft, die Menschen zu Kindern Gottes zu erziehen. Diese Kraft liegt in dem Worte Gottes, welches sie, vor Allem selbst innigst davon durchdrungen, durch Lehre und Beispiel in die Herzen zu säen und zu pflegen berufen sind. Dem zollt aber die Staatsregierung gerade dadurch ihre volle Anerkennung, dass sie sich mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln dafür verwendet, damit die künftigen Seelenhirten jene Erziehung und Ausbildung wirklich erhalten, die sie in den Stand setzen, ihren hohen Beruf thatsächlich zu erfüllen. *

* Niemand wird hingegen darthun können, dass theilnahmslose Nichtbeachtung des kirchlichen Lebens und Enthaltung von jeder Mitwirkung für dessen Gedeihen von Seite der Staatsregierung jemals eine Segensquelle für ein Land geworden sei. Man bedenke doch nur, wie enge die Bildung der Volksmassen mit der Bildung des Seelsorgerstandes in Verbindung stehe. Die schönste und erhabenste, für den Charakter und die Sittlichkeit eines Volkes erfolgreichste Sendung ist die des Seelsorgers. Sie fordert aber auch, um gehörig erfüllt zu werden, einen höhern, reinern und innigern Berufsgeist, als jede andere; sie fordert die liebreichste Hingebung, aber auch viele Menschenkenntniss und einen von den grossen Wahrheiten und Vorschriften des Christenthums tief durchdrungenen Geist; sie fordert eine mit einem erleuchteten und maasshaltenden Eifer verbundene kluge Berücksichtigung der Zeit- und Ortsumstände, und eine grosse Bereitwilligkeit, von allen Seiten Belehrung anzunehmen. Soll doch der Seelsorger Allen Alles zu werden trachten, mithin die Achtung und das Zutrauen Aller zu gewinnen und zu verdienen suchen. Als der liebreiche Hirt von Allen muss er sich bestreben, nicht blos der Leiter einiger Auserwählter der Gemeinde zu sein. Wo etwas Gutes und Lobwürdiges sich findet oder geschieht, darf er ihm seine Anerkennung nicht versagen, sondern muss sie ihm willig und freudig entgegenbringen. Ohne in weltlichen Dingen seinen Rath aufdringen zu wollen, muss er stets und überall, wo die Leidenschaften und Interessen zu Uebertreibungen in der Meinung und den Anforderungen den Anstoss geben, bedacht sein, nicht nur selbst Maass zu halten, sondern das Gleiche auch Andern zu empfehlen. Alles dies muss in den Bildungsanstalten der Geistlichkeit mit Sorgfalt berücksichtigt werden, und die Staatsregierung erfüllt nur eine Pflicht, indem sie es sich angelegen sein lässt, zu bewirken, dass dies geschehe. Convicte für Studirende, sie mögen Gymnasien, Lyceen oder Hochschulen besuchen, können, wenn sie gut geordnet und von tüchtigen Männern gehörig geleitet sind, den Lerneifer und die Sittlichkeit der studirenden Jugend ungemein befördern. Besondere Convicte blos für Knaben vom zehnten bis sechszehnten Jahr, welche dem geistlichen Stande zum Voraus bestimmt werden, haben jedoch schon dies gegen sich, dass eine

Dies kann von der Staatsregierung vorzüglich dadurch erzielt werden, dass sie darauf bedacht ist, dass die in mancher Beziehung heilsamen canonischen Vorschriften, namentlich auch die des Kirchenraths von Trient, in Betreff der **Seminarien** zur Vollziehung kommen. *

In Bezug auf die theilnehmende Mitwirkung der Staatsregierung für die berufsgemässe Ausbildung des Clerus verdienen noch folgende Punkte einer besondern Beachtung:

1) Wenn die Regierung verlangt, dass sie vor Anstellung der Vorsteher und Lehrer in den bischöflichen Seminarien in genaue Kenntniss von deren Fähigkeiten, Kenntnissen und Würdigkeit gesetzt werde, um zu beurtheilen, ob keine gegründeten Bedenken gegen ihre Anstellung stattfinden, so hat die Kirchenbehörde keinen Grund, dies zu verweigern. Auch kann sich der Staat der Befugniss nicht begeben, an die Kirchenbehörde im Falle der Versäumniss einer zweckmässigen Fürsorge für die geistlichen Lehr- und Bildungsanstalten, und bei der Wahrnehmung bedeutender Gebrechen, die hierin obwalten, geeignete Mahnungen und Anträge gelangen zu lassen, und die Berücksichtigung derselben zu betreiben. Der Regierung steht es ferner zu, die Vorlegung der Lehrbücher, die in den Seminarien und andern geistlichen Lehranstalten gebraucht werden wollen, zu fordern, von ihrem Inhalt Einsicht zu nehmen und die Ausmerzung solcher Lehren zu verlangen, die die öffentliche Wohlfahrt gefährden. Oder würde wohl die Staatsregierung ihrer Pflicht genügen, wenn sie es zuliesse, dass in jenen Anstalten und überhaupt auf theologischen Lehrstühlen solche sittenverderbende Grundsätze, wie die lockere Casuistik mit

solche Bestimmung zu voreilig und daher zu besorgen ist, dass in dergleichen Convicten viele Unberufene für den geistlichen Stand erzogen werden möchten. Zur ächten Frömmigkeit und zur Sittenreinheit sollen **alle** Studirenden, nicht nur solche, die einst den geistlichen Stand betreten, erzogen werden. In der Gemeinsamkeit der Erziehung der studirenden Knaben, ohne Rücksicht auf Standesunterschied, liegt daher für die Charakter- und Sittenbildung Derer, die künftig dem geistlichen Beruf sich zuwenden, Nichts Gefährdendes. Im Gegentheil hat diese Gemeinsamkeit grosse Vortheile. Sie schützt vor Einseitigkeit und Kastengeist, und bewirkt, dass die verschiedenen Stände einander von Jugend auf kennen, schätzen und lieben lernen, was auch der Kirche nur Vortheil bringen kann.

* Vergl. **Van Espen**, Jus eccles. univ. T. I, P. 4, Tit. 11, c. 3 u. c. 4.

ihrem Probalismus und geheimen Vorbehalten sie lehrt, * oder die Lehren von der Oberhoheit des Papstes über die weltlichen Regenten, von dessen Macht, sie abzusetzen, die Völker vom Eid der Treue zu entbinden und anderes mehr, vorgetragen werden?

2) Die Vereinigung der Schüler der Theologie, die vor ihrer Aufnahme in das bischöfliche Seminar ihren Studien an der Universität obliegen, in Convicte kann zum Behuf ihrer Angewöhnung an eine geregelte Lebensordnung und der Aneiferung ihres Berufsfleisses grossen Vortheil bringen. Dieser setzt jedoch eine gut geordnete Einrichtung und eine weise Leitung der Convicte voraus, und die Regierung, welche diese Anstalten ausstattet, erfüllt nur ihre Pflicht, wenn sie ernstlich dafür besorgt ist und darauf dringt, dass ihre Leitung nur Männern anvertraut werde, von denen hinreichende Proben ihrer Fähigkeit in jeder Beziehung vorliegen.

3) Damit die theologischen Studien den Anforderungen, die an den Clerus nach dem jetzigen Zustand der Wissenschaften und den geistigen sittlich-religiösen Bedürfnissen der Völker entsprechen, muss darauf bestanden werden, dass der Unterricht an allen theologischen Lehranstalten *a)* Dogmenlehre, *b)* Moral, *c)* Kirchenrecht, *d)* biblische Alterthumskunde und Hermeneutik, *e)* Exegese des alten und neuen Testaments, *f)* Kirchengeschichte und Patrologie, *g)* Pastoral, *h)* Homiletik, *i)* Katechetik und *k)* Pädagogik umfasse. (Schwächern Talenten mag in Hinsicht des Studiums der alten Sprachen Manches nachgesehen, aber desto unerlässlicher muss bei Allen auf das Studium der praktischen Fächer gedrungen werden.) Ueberhaupt wird der theoretische Unterricht stets ungenügend sein, wenn nicht praktische Uebungen (öftere Prüfungen und schriftliche Bearbeitungen) damit verbunden werden.

4) Da es im Wesen der christlichen Religion und ihres Lehramts liegt, auf möglichste Veredlung und Heiligung der Gesinnung und Handlungsweise in allen Kreisen der Gesellschaft hinzuwirken, so stimmt das Interesse der Kirche und des Staats

* Dass diese jetzt wieder hie und da in Seminarien eingeschwärzt werden, ist nachgewiesen in der Schrift: Découvertes d'un Bibliophile, ou lettres sur différents points de Morale enseignés dans quelques Séminaires de France, Strasbourg 1843, und wird im Univers vom 18. Mai 1843 eingestanden.

darin überein, dass bei der Ausbildung der künftigen Religionslehrer und Seelenhirten darauf gesehen werde, sie mit einer gründlichen Kenntniss des Menschen und der gesellschaftlichen Zustände auszustatten. Denn ohne diese Kenntniss sind sie der Gefahr ausgesetzt, überall durch verkehrtes Benehmen und Unbehilflichkeit anzustossen, das Ansehen ihres Standes und Amtes bloszustellen, und selbst eine schiefe Stellung einzunehmen, anstatt durch Verbindung der nöthigen Klugheit mit apostolischer Einfalt ihrem Berufe mit Erfolg genügen zu können.

5) Der Staatsregent hat auch das Recht, zu fordern, dass Niemand zum geistlichen Berufe die kirchlichen Weihen erhalte, der nicht die zur befriedigenden Erfüllung dieses Berufs erforderlichen Kenntnisse, und mittelst zweckmässiger Anleitung im Seminar die Befähigung zu den geistlichen Amtsverrichtungen erworben hat. Es wäre demnach in Zusammenstimmung der geistlichen und der weltlichen Gewalt anzuordnen: 1) dass kein Candidat in ein geistliches Convict aufgenommen werden dürfe, der nicht die untern und mittlern Gymnasialclassen und die philosophischen Studien nach Vorschrift mit gutem Erfolg und dem Zeugniss guter sittlicher Aufführung zurückgelegt hat; 2) dass die Aufnahme in das geistliche Convict und in das bischöfliche Seminar zufolge geregelter Concursprüfungen geschehen solle, welche der Bischof anordnet und deren Ergebniss er der Regierung mittheilt; 3) dass jeder Candidat wenigstens drei Jahre zur theoretischen und ein Jahr zur praktischen Berufsbildung in dem Convict und Seminar zugebracht haben müsse, bevor er zum Priester geweiht werden könne.

Blose müssige Messpriester sind ein Schandfleck für die Kirche, und der Staat hat das Recht, keine solche zu dulden.* Um diesem heillosen Uebelstand vorzubeugen, dient

* Blose Messpriester zu dulden, kann die Kirche dem Staat um so weniger zumuthen, als die alten Canones selbst nur die Ausweihung für ein bestimmtes Amt gestatteten, und Müssiggänger im geistlichen Amt der Kirche zur grossen Unehre gereichen und Aergerniss geben, womit auch der Beschluss des Concils von Trient (Sess. XXI, c. 2) ganz übereinstimmt. — Macaulay (Geschichte Englands seit Jacob II., B. I, C. 3, S. 294 fg.) gibt uns ein sehr unerbauliches Bild der zahllosen Hauskapläne, die auch nach der Kirchenspaltung sich trotz der königlichen Verbote in England fortpflanzten. Sie mussten sich zu allerlei niedrigen Diensten gebrauchen lassen. — Von der Synode zu Passau

am besten die Einrichtung, dass der sogen. Tafel- oder Tischtitel (d.i. die urkundliche Versicherung eines anständigen Unterhalts für den Fall unverschuldeter Dienstunfähigkeit), ohne welchen kein Candidat zu den höhern Weihen zugelassen werden darf, nur aus einem vom Staat bestimmten und gewährleisteten Fond, und zwar nach vorangehender Prüfung der Fähigkeit und Würdigkeit des Candidaten in Gegenwart eines Regierungscommissärs verliehen werden könne. Dadurch wird dem Einschleichen Untüchtiger begegnet, und weit besser der nöthige Unterhalt für invalid gewordene Geistliche gesichert, als es durch Ausstellung von Tafeltiteln durch Privatpersonen oder Gemeinden geschehen kann. Auch wird durch diese Einrichtung der Unterschied zwischen vermöglichen und unvermöglichen Candidaten beseitigt.

Der Staat kann auch mit Recht darauf bestehen, dass nur solche zur Weihe zugelassen werden, denen keine Verpflichtung gegen den Staat im Wege steht.* In Staaten, wo die Pflichtigkeit zum Kriegsdienst allgemein ist, bedarf derjenige, der sich um die Weihe bewirbt, schon desswegen der Staatsbewilligung.

6) Wenn die Regierung die Prüfungen, die mit denjenigen Studirenden, die um die Aufnahme unter die Cleriker

vom Jahr 1470 wurde jede Stiftung für blose Messpriester, die nach Belieben angestellt und abgedankt werden können, verboten. Binterim, Geschichte der deutschen Concilien VII, S. 378. — Card. Bellarmin schrieb: Plurimi ordinari cupiunt pro utilitate sua, non Ecclesiæ, et de celebrationæ Missæ faciunt artem de pane lucrando, unde sacerdotium contemptibile redditur et Ecclesia scandalis scatet. Das Concil von Trient (Sess. XXII de observandis et evit. in celebratione Missæ) verbot das Messehalten in allen Privathäusern. Vergl. van Espen a. a. O T. II, sect. litt. 5, c. 6. Aus allen diesen Gründen sollte auch den Stiftungen für Kirchenpfründen (Caplaneien) mit bloser Verbindlichkeit, Messen zu lesen, die Gutheissung versagt werden. Van Espen, T. II, sect. 1, tit. 5, c. 7, Nr. 23. In der Kirche soll keine Pfründe ohne Amt bestehen. Nullum beneficium sine officio. Van Espen, T. II, sect. 3, tit. 1, c. 1, Nr. 17.

* Ein Gesetz Constantins des Grossen (Cod. Theodos. L. XVI, tit. 2) schloss vom Eintritt in den geistlichen Stand diejenigen aus, die damals zu gewissen öffentlichen Aemtern verbunden waren. Gregor der Grosse schrieb an den Kaiser Mauritius (Ep. L. III, n. 65): Er belobe sehr, dass des Kaisers Gesetz Solchen, die noch mit einem Staatsdienst verflochten sind, die Zulassung zum Kirchendienst versage. Vergl. Bingham, Orig. eccles. instit. T. II, L. III, c. 4

sich bewerben, oder auch mit den Geistlichen, die die Berechtigung zur Bewerbung um Pfründen und Kirchenämter erhalten wollen, vorgenommen werden, mit einem Commissär beschickt, so bezeugt sie dadurch nur die Wichtigkeit, welche sie dem Ergebniss solcher Prüfungen auch für das Staatswohl beilegt, ohne die kirchliche Autorität im mindesten beeinträchtigen zu wollen.

§. 11.

In Bezug auf die Ausübung des geistlichen Lehr- und Hirtenamtes in der Kirche ist das Verhältniss zwischen Kirche und Staat sehr einfach.

a) Das religiöse Lehr- und Hirtenamt gehört ausschliesslich der Kirche. Dem Staat gibt sein Zweck weder Recht noch Beruf, in dasselbe einzugreifen; vielmehr hat er allen Grund, auch den Schein davon zu vermeiden.

b) Das Recht der Staatsregierung beschränkt sich einzig darauf, genaue Kenntniss von der wirklichen Ausübung des kirchlichen Lehramts zu verlangen, und etwaigen Unordnungen durch ihre Verwendung zu begegnen.

Die Kirche hat keinen Grund, ihm diese Kenntniss, deren er bedarf, um etwaigen Unordnungen zu begegnen, vorzuenthalten. Auch wäre solch' eine Vorenthaltung dem wahren Zweck der Kirche nichts weniger als förderlich. Jeden Beschluss, auch über Glaubenssachen, hat mithin die Kirchenbehörde vor der Kundmachung der Regierung vorzulegen, nicht, damit diese ihm die Bestätigung ertheile (derselben bedarf es nicht), sondern nur, damit sie Kenntniss von ihm habe. Wenn jedoch die Staatsregierung von der Kundmachung Störungen der öffentlichen Ruhe besorgt, so hat die Kirchenbehörde sie zu unterlassen oder zu vertagen. Die Geschichte weist Fälle genug auf, wo Unruhen durch Kundmachungen dieser Art veranlasst wurden. Wir wollen hier nur der Bulle Unigenitus und der Hirtenbriefe für und wider sie erwähnen. Würde die französische Regierung fest darauf bestanden haben, dass sie nicht veröffentlicht werden, so wäre viel Uebles verhütet worden. Die Bulle betraf blos gewisse Meinungen von der Wirksamkeit der göttlichen Gnade, entzündete aber, gewiss gegen die Absicht des Oberhaupts der Kirche, unter Geistlichen und Laien ein Zerwürfniss, das die

nachtheiligsten Folgen für das gesellschaftliche und für das kirchliche Leben selbst hatte. *

c) Sobald bestimmte Anzeichen vorhanden sind, dass dogmatische Streitigkeiten die Ruhe, Eintracht und Ordnung im öffentlichen Leben bedrohen, hat der Staat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, mit der Kirchenbehörde in's Vernehmen zu treten und darauf zu dringen, dass durch Zusammenwirken der von beiden Seiten zu beobachtenden Maassregeln diesem Unwesen begegnet oder gesteuert werde. Dies ist um so leichter, als solche Dogmenstreitigkeiten keineswegs das Wesen des Christenthums, vielmehr meist nur Nebendinge und Schulmeinungen betreffen. Aber gerade der Streit über Nebendinge und Schulmeinungen pflegt die Parteiwuth mehr zu entflammen, als wenn es sich von den wichtigsten Glaubenswahrheiten handelt.

d) Auch wenn die Staatsregierung entweder eine bedeutende Vernachlässigung in der Verwaltung des kirchlichen Lehramts, oder eine gemeinschädliche Richtung in der Ausübung desselben, sei es durch Begünstigung des Aberglaubens, sei es durch Verbreitung von Lehrsätzen, die die Reinheit der Moral gefährden, wahrnehmen würde, läge es in ihrem Beruf, mit Ernst bei der Kirchenbehörde auf die Beseitigung solcher Missstände zu dringen, und in beiden Fällen würde die Kirchenbehörde ihren Beruf verkennen, wenn sie nicht dazu durch geeignete Vorkehrungen bereitwillig die Hand böte.

e) Insbesondere aber muss es dem Staate daran gelegen sein, dass in die öffentliche Kirchenlehre von keiner Seite solche Grundsätze eingeschwärzt werden, welche das vom Christenthum anerkannte Ansehen und die Unabhängigkeit der Staatsgewalt von jeder andern auf Erden gefährden könnten. Die Staatsregierung hat das Recht und die Pflicht zu wachen, dass keine Einschwärzung solcher Grundsätze stattfinde, und gegen sie geeignete Maassregeln zu ergreifen oder zu veranlassen. ** Wer

* Vergl. Frey, kritischer Commentar über das Kirchenrecht, §. 91, S. 256, und §. 207, S. 279. Am schlimmsten ist es, wenn, wie zu Byzanz und in Frankreich unter Ludwig XIV., eine eigene Hoftheologie sich bildet, welche die Religion zum Vehikel selbstsüchtiger Ränke herabwürdigt.

** Dies war die ganz legitime Tendenz des ersten Artikels der von dem Bischof Bossuet entworfenen Erklärung des französischen Episcopats vom J. 1632. (S. Dupin, Manuel du droit public ecclesia-

kann einer Regierung das Recht absprechen, wenn gewisse, den Staat gefährdende Lehren von der Kanzel oder auf Lehrstühlen, in geistlichen Lehrbüchern oder Hirtenbriefen vorgetragen würden, solches bei namhafter Strafe einzubieten?

§. 12.

Auch die sonstigen Vorschriften und Einrichtungen der kirchlichen Disciplin (Zuchtordnung) berühren vielfach und zum Theil sehr nahe das öffentliche Leben und die Interessen des Staats, welche die Regierung zu wahren berechtigt und verpflichtet ist. Im Einzelnen gilt dies zunächst

A) in Bezug auf die äussern Formen der Gottesverehrung.

Die Regierung ist berechtigt, Allem was sie hierin der öffentlichen Ordnung oder Wohlfahrt des Staates zuwiderlaufend und nachtheilig erachtet, die Gestattung des Vollzugs zu verweigern, überhaupt aber auf Wegräumung von Missbräuchen und Unordnungen, die gegen bestehende weise Kirchenvorschriften sich eingeschlichen haben und einer ächt christlichen Gottesverehrung hinderlich sind, zu dringen.*

stique français. 1844, p. 127.) Die gallikanische Kirche erblickte ihrerseits in dieser, die wahren Grenzen der weltlichen und geistlichen Gewalt bezeichnenden Erklärung eine Sicherung und Bürgschaft für die Unversehrtheit ihres Rechtsbestandes gegenüber sowohl dem Staat als insbesondere gegenüber den anmaasslichen Ansprüchen der Ultramontanen, die mit den wahren und wohlbegründeten Vorzügen des päpstlichen Stuhls nicht zu verwechseln sind. Ueber den Gesichtspunkt, von welchem dabei das französische Episcopat ausging, kann man nichts Gründlicheres lesen als Bossuets Defensio declarationis Ecclesiæ Gallicanæ. Die Erhebung des Inhalts der Erklärung zum Staatsgesetz konnte ihrem Ansehen in der Kirche Frankreichs nichts zusetzen. Ludwig XIV. wollte sie aber durch die politische Sanktion zu einem Bollwerk des Staats gegen ultramontane sowohl als gegen kirchenfeindliche Grundsätze machen, indem er vorschrieb, dass in den Schulen nach dieser Erklärung gelehrt und ihr Inhalt auch von allen Gerichtshöfen beachtet werden solle.

* Die Würde der öffentlichen Gottesverehrung fordert z. B. unbedingt das Verbot, Castraten für den Gesang bei derselben anzustellen. Wo dies dennoch geschieht, verliert das Strafverbot gegen die Entmannung von Kindern seine Kraft und erhält die eigennützige Uebertretung dieses Verbots stets neue Ermunterung. Ist es aber nicht für den Christensinn tief empörend, Verbrechen gegen die Natur zum Vehikel der Gottesverehrung zu verwenden? — Durch nichts kann ferner der wohlthätige

Da die Kirche für ihre Liturgie in einer Zeit, wo die meisten Volkssprachen noch sehr unausgebildet waren, eine in der Christenheit weit verbreitete und ausgebildete Sprache erkoren hat, die aber jetzt nur von den wenigsten Gliedern der Kirchengemeinde noch verstanden wird, so hat, vorzüglich seitdem das Volksschulwesen sich verbessert hat, der Wunsch zugenommen und ist vollkommen gerechtfertigt, dass Alles dasjenige, was bei den liturgischen Verrichtungen einen heilsamen Eindruck auf die ganze Gemeinde zu machen geeignet ist, ihr auch in der allgemein verständlichen Muttersprache nahe gebracht werde. In der Kirche selbst haben viele fromme und erleuchtete Seelenhirten diesen Wunsch schon längst getheilt, und auch die Staatsregierungen haben sich dafür vielfach ausgesprochen, dass die Kirchenbehörden zur Verwirklichung dieses Wunsches geeignete Maassregeln treffen möchten.

Die Heiligen- und Bilderverehrung hat in frühern Zeiten durch ihre Ausschweifungen Stürme erregt, welche die Ruhe der Staaten störten und Kämpfe zwischen Kirche und Staat veranlassten, die beiden verderblich waren. Kirchenbehörden machten sich dabei einer zu grossen Nachsicht gegen jene Ausschweifungen schuldig, und hielten mitunter in der Werthschätzung der Sache selbst nicht das gebührende Maass. Regenten fehlten bald durch gewaltthätiges Eifern gegen allen Gebrauch von Bildern, bald durch parteiische Schutzmaassregeln für die Sache und ihre Ausartung. Heutzutage haben Kirche und Staatsregierung vollen Grund, den Ausschweifungen hierin dadurch zu begegnen, dass ein den Urkunden des Christenthums und der Uebung in der ersten Christenzeit entsprechender Unterricht das Volk belehre, und dass Anlässe zu öffentlichem Aergerniss und zu Missbräuchen, die die religiöse Gesinnung trüben und verwirren, durch übereinstimmende Maassregeln vermieden und beseitigt werden. Da ferner ein Uebermaass an Bittgängen, Pilgerzügen, Wallfahrten zur Nährung eines stumpfsinnigen Aberglaubens, zu Unsittlichkeiten, Vernachlässigung des Hauswesens und Störungen

Einfluss der Anstalten öffentlicher Gottesverehrung mehr getrübt werden, als wenn der Eigennutz des Clerus sich daraus eine Quelle des Einkommens zu schaffen unterfängt. Diesem Uebelstand zu begegnen, ist heilige Pflicht der Kirchenvorsteher, und der Staat muss verlangen, dass diese Pflicht erfüllt werde. Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf Messstipendien, wovon bereits oben die Rede war.

der öffentlichen Ordnung und Ruhe Veranlassung geben kann, so ist es gewiss dem Beruf der Kirche und des Staats angemessen, dass beide sich über Anordnungen verständigen, wodurch solchem Unwesen begegnet wird, dessen schändliche Wirkungen für Religion, Kirche und Staat nicht zu verkennen sind,*

Sogenannte Ablässe (Nachlassungen von Kirchenbussen), ihre Ertheilung und Kundmachung, die Beurtheilung ihrer Zweckmässigkeit und die Belehrung darüber sind Sache der Kirchenbehörden. Doch kann die Staatsregierung die Einsicht der Hirtenbriefe, die davon handeln, vor ihrer Kundmachung fordern, und jeder Verbindung eines Gewerbs mit Ablässen, welche die Kirche selbst verworfen hat, mit Nachdruck entgegentreten. Zeigt sich aber ein öffentlicher Missbrauch mit Ablässen, der den canonischen Vorschriften selbst zuwider handelt, Aberglauben und Unsittlichkeit erzeugt, so ist es dem Beruf der Staatsregierung ganz gemäss, die Kirchenbehörde zur Vollziehung der canonischen Vorschriften aufzufordern.

Dass in allen Kirchen öffentlich für die Regenten und Obrigkeiten gebetet werde (I. Timoth. II, 2), ist gemäss den Vorschriften des Christenthums überall angeordnet. Wünschen aber die Regierungen die Veranstaltung solcher öffentlichen Gebete wegen besondern Veranlassungen, so ziemt es sich, dass sie darauf bei der Kirchenbehörde den Antrag stellen, und dass diese dem Wunsch in würdiger und erbaulicher Weise entspreche.

In Bezug auf die Kirchengebäude und die Friedhöfe (Gottesäcker) und selbst die Begräbnisse (Leichenbestattung) finden manche Rücksichten statt, die es nicht zulassen, dass die

* Selbst der eifrige Exjesuit Jos. Weissenbach (Chorherr zu Zurzach) sagte in seinem Buch: Die Vorboten des neuen Heidenthums, 1779 (B. 2, S. 122 ff.): »Die Anzahl der Andachten und des äusserlichen Gepängs in allen Gattungen des Gottesdienstes, welche sich bis ins Unendliche vermehrt hat, thut der Offenbarung weit mehr Schaden, als sich die Geistlichen einbilden. Diese eifern dafür in die Wette und vermengen sie nicht selten mit der Religion selbst. Die Erfahrung lehrt (aber), dass an den Orten, wo man den grössten Staat mit diesen Sachen macht, oft die meisten und grössten Laster begangen werden. Auch die schlimmsten Leute, weil sie keine Beschwerde darin finden, sind darauf ganz versessen und beruhigen sich damit bei all den Vorwürfen, die ihnen ihr böses Gewissen zu machen hat.« — »Diese Missbräuche und Aberglauben, weil sie wider alle Vernunft laufen, und zu stark in die Augen fallen, haben schon Viele, die Ueberlegung anstellen, von ihrer Religion abwendig gemacht.«

Regierung sich nicht dabei gesetzgebend, anordnend und überwachend betheilige. Der Bau, die Unterhaltung und Herstellung der Kirchen, der Kirchhöfe und der Gebäude für den Clerus sind Gegenstände, welche viele Rechtsverhältnisse berühren und wobei auch die weltliche Polizeiordnung vielfache Berücksichtigung fordert. Es ist daher nöthig, dass die Staatsregierung hierin regelnd und anordnend einschreite, und angemessen, dass sie dabei die gerechten und billigen Wünsche und Begehren der Kirchenbehörde vernehme und nach Möglichkeit beachte, wogegen es diese als Pflicht erkennen wird, zur Ausführung und Handhabung der gesetzlich bestimmten Ordnung wachsam und thätig mitzuwirken.

In allen Fällen, wo es sich von Rechten und Verpflichtungen in Hinsicht der Erbauung oder Herstellung, Erweiterung oder Ausbesserung von Kirchen, Kapellen, Kirchhöfen und Pfarrhäusern handelt, ist es am angemessensten, dass die Entscheidung durch Zusammenstimmung der bischöflichen und der Staatsgewalt geschehe. Wenn die Betheiligten sich durch diese im Verwaltungsweg erfolgte Entscheidung nicht befriedigt finden, so ist der Rechtshandel bei demjenigen Gerichtshof vorzubringen, welchen die Staatsgesetze dafür bestimmen.

Eine vorsorgende und wachsame Polizei ist überall im öffentlichen Leben, auch auf kirchlichem Gebiete, nothwendig und wohlthätig, sobald sie nicht in überflüssige Beschränkung der Freiheit und argwöhnische Plackerei ausartet.

Dem Anstand gemäss ist die Absonderung des Frauengeschlechts von dem männlichen in den Kirchen während des Gottesdienstes, wesshalb sie schon in den sogenannten apostolischen Constitutionen (II, c. 57) vorgeschrieben wird. Die Ordnung wegen der Kirchenstühle hat die Kirchenbehörde mit Zustimmung der politischen zu treffen, wobei vorzüglich dafür zu sorgen ist, dass die Andacht der Gläubigen keine Störung erleide.

Sowohl die Staatsregierung als die Kirchenbehörde ist berechtigt, zu verlangen, dass keine Kirche und kein Friedhof ohne ihre Bewilligung angelegt werde, und es ist dem Zwecke der Kirche und des Staats entsprechend, dass beide sich über die Ausführung mit einander ins Einverständniss setzen.

Dass alle Kirchengebäude und Friedhöfe ganz ihrer kirchlichen Bestimmung vorbehalten bleiben und keiner andern zugewendet werden dürfen, liegt sowohl im Interesse des Staats

als in dem der Kirche. Der Staat ist aber auch ebenso wie die Kirchengewalt berechtigt, jede Entweihung der Kirchen und Friedhöfe durch Aufführung von Schauspielen oder andern profanen Gebrauch zu verbieten und zu verhindern. Der Staat hat ferner unstreitig das Recht, aus polizeilichen Gründen das Begraben in den Kirchen zu verbieten.

Da die Kirche den ausschweifenden Aufwand bei Begräbnissen selbst missbilligt,* so ist es angemessen, wenn dieser Gegenstand von der Staatsregierung im Einverständniss mit dem Bischof durch angemessene Vorschriften geregelt wird.

§. 13. Fortsetzung.

B) In Hinsicht der Lebensordnung der Geistlichen

a) Auch hierüber gehören die Vorschriften und die unmittelbare Aufsicht in den Wirkungskreis der Kirchenbehörden. Dem Staat muss aber daran liegen, dass die dem Zweck entsprechenden Vorschriften wirklich beobachtet werden, indem ein zuchtloser Clerus die öffentliche Wohlfahrt wesentlich gefährdet. Der Staat kann demnach verlangen, 1) dass er von den darauf sich beziehenden Vorschriften in genaue Kenntniss gesetzt werde, 2) dass die obern Kirchenbehörden in Hinsicht der Vollstreckung derselben sich keiner Nachlässigkeit schuldig machen, 3) dass Vorstellungen wegen nothwendig scheinenden Verbesserungen der diesfälligen Disciplin von den Kirchenvorstehern nicht unbeachtet bleiben, 4) dass wenn keine Abhilfe von Seite der gewöhnlichen Obern erfolgt, die Synoden sich mit ernster und umsichtiger Berathung darüber befassen.

b) Der Lebenswandel der Geistlichen soll der ganzen Christengemeinde einen reinen Spiegel der Sittlichkeit, der Rechtschaffenheit und jeder Tugend darstellen, und kein Laster soll ihn beflecken. Dahin zielen die canonischen Vorschriften in Hinsicht der Lebensordnung des Clerus. Bei Strafe der Suspension sind allen Geistlichen ohne Ausnahme 1) jeder Wucher, 2) alle Hasardspiele, das Setzen in das Lotto mitbegriffen, 3) die Betheiligung an dem Börsenspiel (Agiotage), 4) der Besuch der Spiel- oder anderer verdächtiger Häuser, ferner 5) die Jagd zu verbieten. Nicht nur des Geistlichen öffentlicher Wandel, auch sein häusliches Leben soll die Gemeinde erbauen. Die apostolische

* Van Espen, Jus eccles. univ. T. II, s. 4, tit. 7, c. 1.

Vorschrift, dass der Seelenhirt nur eines Weibes Mann sein dürfe (Tit. 3, 6, vergl. 1. Tim. 3, 2), ist in dieser Hinsicht bezeichnend. Allmälig gewann die Ansicht die Oberhand, die völlige Enthaltung vom Geschlechts-Umgang schütze den Clerus am besten sowohl vor der Gefahr Aergerniss zu geben, als vor Verweltlichung des Sinnes und Lebens. Indessen hat bekanntlich die Einführung des Cölibatgebots oder Eheverbots durch kirchliche Anordnungen grosse Zerwürfnisse in der Kirche und zwischen Kirche und Staat veranlasst. Auch wurde die Handhabung einer erbaulichen Beobachtung des kirchlichen Verbots und die Verhinderung ärgerlicher Uebertretungen immer schwieriger, je mehr die Zahl der Geistlichen zunahm und auch Müssiggang und Ueppigkeit des Lebens unter ihnen Eingang fanden.

Zwar wurde endlich auf dem durch die Reformation veranlassten Concil von Trient die dringende Nothwendigkeit anerkannt, den durch die Nichtachtung dieses Gebots oder Verbots eingerissenen Unordnungen zu steuern; als aber einige katholische Regenten die Aufhebung des Eheverbots selbst verlangten, wurde dieses Verlangen vom Concil abgelehnt. Das Recht der Regenten, eine Abändernng dieser Disciplinarvorschrift zu begehren, konnte jedoch von Seite der Kirche nicht angefochten werden. Es ist allerdings die Schwierigkeit einer durchaus befriedigenden Abänderung dieses Disciplinargebotes nicht zu verkennen, weil viele weltliche sowohl als kirchliche Umstände dabei Berücksichtigung fordern. Gerecht und zeitgemäss erscheint übrigens jedenfalls die Erwägung, ob nicht dem Verlangen solcher Geistlichen, die sich zur erbaulichen Beobachtung des Cölibatgebots nur schwer verstehen können oder nicht wollen, in den Laienstand zurückversetzt zu werden, dann zu willfahren wäre, wenn sie sich über die Mittel ausweisen, in einem weltlichen Beruf anständig ihren Unterhalt zu verdienen?* Dadurch könnte nemlich dem doppelten Aergerniss begegnet werden, welches für die Gemeinden theils aus der Uebertretung des Gebots, theils daraus entsteht, dass die Uebertreter entweder in der Unenthaltsamkeit verharren, oder blos, um heirathen zu können, aus dem Kirchenverband ganz heraustreten.

So lange übrigens das kirchliche Eheverbot für die katho-

* Ueber die Laisirung von Geistlichen in der alten Kirche siehe Bingham Orig. ecclesiast. T. 7, L. 17, c. 2, §. 3.

lischen Geistlichen in voller Kraft besteht, muss es der Staatsregierung höchst erwünscht sein, dass die Beobachtung dieses Verbots in solcher Weise geschehe und betrieben werde, dass davon die öffentliche Sittlichkeit und Erbauung die möglichste Förderung erhalten und die bürgerliche Rechtsordnung keinen Abbruch erleide. Die Staatsregierung ist daher befugt, und kann sich für verpflichtet halten, zur Beseitigung von öffentlichen Aergernissen in dieser Beziehung hilfreichen Beistand zu leisten, namentlich bei der obersten Kirchenbehörde auf die Zustimmung anzutragen, dass einem Geistlichen, der wegen Unverbesserlichkeit seines Kirchendienstes enthoben worden, mittelst Versetzung in den Laienstand die Befähigung ertheilt werde, zur Ehe zu schreiten, wofern er sich über die sonstigen gesetzlichen Erfordernisse zu diesem Behuf ausweist.*

c) Insbesondere hat die Staatsregierung das Recht und die Pflicht, zu verlangen, dass von jedem Inhaber eines Kirchenamtes die canonisch vorgeschriebene Residenzpflicht beobachtet, und dass er von der Kirchenbehörde nach canonischer Vorschrift

* Als frühzeitigste Folge des Eheverbots zeigte sich in der Kirche das Einschleichen der Uebung, dass im Clerus das Concubinat an die Stelle der Ehe trat. Das Concil zu Toledo vom J. 401 behandelte dieses Verhältniss mit auffallender Nachsicht. Is, qui non habet uxorem et pro uxore concubinam habet, a communione non repellatur; tamen aut unius mulieris aut uxoris aut concubinæ sit conjunctione contentus!! Die Ausrottung des Concubinats unter dem Clerus wurde später, besonders seit Gregor VII., ein Hauptziel des geistlichen Eifers für Herstellung der Kirchenzucht. Seine eigentliche Absicht beim Eheverbot sprach Gregor VII. (Epist. L. 3) mit den Worten aus: Non liberari potest ecclesia a servitute laicorum, nisi liberentur clerici ab uxoribus. Solche Strafen, wie das unter dem Erzbischof Bonifaz im J. 742 gehaltene deutsche Concil wegen Vergehen der Unzucht über Geistliche, Mönche und Nonnen verhängte, verwirft die Bildung jetziger Zeit. Priester sollten nemlich bis aufs Blut gegeisselt werden, dann zwei Jahre bei Wasser und Brod im Kerker zubringen; andere Cleriker, Mönche und Nonnen, nach dreimaliger Prügelung ein Jahr im Kerker Busse thun. (Binterim, Gesch. der deutschen Concilien II, 121). Mehr als die Strenge der Strafgewalt vermochte für die Enthaltsamkeit des Clerus dessen bessere geistige Bildung nebst Maassregeln, wodurch er zu geistiger Thätigkeit in Kirche und Schule und auch zum Anbau der Wissenschaften ermuntert und angeeifert wurde. Doch bleibt die nöthige Aufgabe für Kirche und Staat noch ungelöst: wie dieser heikle Gegenstand der Kirchenzucht zur Erbauung der Gemeinden und zur möglichsten Befähigung der Geistlichen für ihren Beruf am besten geregelt werden könnte.

dazu angehalten werde, weil die wohlthätige Verwaltung des Kirchenamts dadurch bedingt ist. Desswegen ist auch die Kirche befugt, von den Regenten zu verlangen, Keinem ihrer Angestellten weltliche Geschäfte zu übertragen, die mit seiner Residenzpflicht unverträglich sind.

d) Die Kirchensatzungen untersagen den Geistlichen überhaupt, sich mit weltlichen Aemtern und Geschäften zu befassen, und noch schärfer, weltliche Gewerbe oder Handel zu treiben. Um so mehr ist die Staatsregierung berechtigt, auch durch ihre Anordnungen diesem Verbot Nachdruck zu geben.

e) Billig und zweckmässig ist die durch die Staatsgesetze ausgesprochene Befreiung aller wirklichen Mitglieder des Clerus von der Milizpflichtigkeit sowohl bei dem stehenden Heer als bei der Land- und Bürgerwehr und in Hinsicht des Wächterdiensts in den Gemeinden; ferner von allen persönlichen Staatsfrohnden. Diese Befreiungen haben ihren Grund in der Unerträglichkeit solcher Dienstleistungen mit den Pflichten und den Anforderungen des geistlichen Berufs.

f) Um der Wirksamkeit der angestellten Seelenhirten nachzuhelfen oder sie zu ergänzen, haben zuweilen religiöse Verbindungen (Congregationen, Orden) dafür den Beruf übernommen. Nicht selten aber folgte hier dem Eifer vielfältiger Missbrauch auf der Ferse, und man sah die Helfer oftmals in Verwüster im Weinberge des Herrn ausarten. Dergleichen Aushilfsanstalten dürften in der Regel entbehrlich werden, wofern 1) die canonische Ordnung durch die Fürsorge aufrecht erhalten wird, dass nur tüchtige Seelenhirten angestellt und diese zu genauer Pflichterfüllung angehalten werden; wofern 2) für ausserordentliche Fälle, wo Aushilfe nöthig ist, eine hinreichende Anzahl von Weltpriestern unterhalten wird. Die Staatsregierung ist daher in ihrem Recht, wenn sie *a)* Missionen (obgleich sie solche unter Heiden begünstigen sollte) in den wohlgeordneten Kirchsprengeln christlicher Länder untersagt, damit nicht Altar gegen Altar sich erhebe, und anstatt Erbauung Zerwürfniss und Aergernisse gestiftet werden, und wenn sie *b)* bei den Kirchenobern auf genaue Beobachtung der canonischen Seelsorgsordnung dringt, die weitaus am besten geeignet ist, die Religion und das Ansehen der Kirche zu fördern.*

* Missionen können wohl nur in ganz ausserordentlichen

g) Die Bestrafung von Geistlichen wegen Vernachlässigung ihrer Amtspflichten oder Uebertretung der Vorschriften canonischer Lebensordnung gehört in den Amtskreis der Kirchenvorsteher. Die Staatsregierung ist aber berechtigt, die Kirchenvorsteher nöthigenfalls zur Untersuchung und gehörigen Bestrafung aufzufordern, auch sie hierin durch geeignete Verfügungen zu unterstützen. Sollte die verdiente Bestrafung schuldbarer Geistlichen beharrlich verweigert werden, so ist die Staatsregierung befugt, zum Schutz der betreffenden Gemeinden selbst eine Einstellung des Amtsgehalts zu verfügen. Was die Auflegung von Geldstrafen betrifft, so unterliegt sie überhaupt manchem Bedenken, und die Staatsregierung kann sie für unzulässig erklären, wofern sie nicht in besondern Fällen aus wichtigen Gründen die Zustimmung ertheilt.

Eine Mitwirkung bei der Untersuchung angeklagter oder strafbarer Geistlichen hat die Staatsregierung nur dann anzusprechen, wenn die Vergehen zum Theil eine Verletzung der weltlichen Ordnung oder der äussern Rechtsverhältnisse enthalten.

Blose Zurechtweisungen, auch Ahndungen mit blos geistlichen Busswerken gegen geistliche Personen gehören ausschliesslich zur bischöflichen Gewalt. Suspension vom Amt oder Entsetzung soll aber nur mit Zustimmung der Staatsregierung geschehen. Eine geregelte Untersuchung muss jedenfalls vorhergegangen sein. Betreffen die Beschwerden blos die rein geistliche Disciplin, so werde die Untersuchung dem Bischof und seinem Senat überlassen. Schlägt aber ein Theil der Beschwerden ins Weltliche, oder berührt er die öffentliche Amtsverwaltung oder das Verhältniss des Seelsorgers zu seiner Gemeinde, so ist die Untersuchung vom Bischof und der Regierung gemeinschaftlich vorzunehmen. Der Antrag über ihr Ergebniss ist aber vom Bischof zu stellen.

Fällen heilbringend sein. Dies werden sie aber auch dann schwerlich sein, wenn man sie zu einem Monopol gewisser Orden erwachsen lässt. Jeder Pfarrer ist schuldig, seine Amtsverrichtungen, namentlich den Unterricht und die Spendung der Sakramente selbst, allenfalls mit Beizug nöthiger Gehilfen, zu besorgen. Genügt er dieser Schuldigkeit, so bedarf er keiner Missionäre, die ihm ohne sein Begehren zugeschickt werden. — Ich kannte einen würdigen Bischof, der die Zulassung fremder Missionäre aus dem Grunde verweigerte, weil er dadurch seinem Curatclerus ein Zeugniss der Untauglichkeit ausstellen würde.

Die gute und erbauliche Zuchtordnung erfordert in jedem Bischofssprengel die Einrichtung einer zweckmässig geordneten geistlichen Besserungs-(Corrections-)Anstalt. Hier muss Alles auf eine innere sittliche Wiedergeburt des Individuums abzielen. Die Regierung ist befugt, von der Einrichtung dieser Anstalt genaue Kenntniss zu verlangen. Das Wichtigste ist die gute Auswahl des Vorstehers der Anstalt und seiner Gehilfen. Sein Amt erheischt einen nicht gewöhnlichen Verein von Menschenkenntniss, weisem Ernst und christlicher Liebe. Die Anordnung, Leitung und Beaufsichtigung gehört zum Wirkungskreis des Bischofs. Doch muss der Regierung stets die Einsichtsnahme frei und offen stehen, sowie es ihr auch zusteht, Anträge desshalb an den Bischof zu richten und thunliche Berücksichtigung derselben zu begehren.

h) Was die literarische Thätigkeit und Fortbildung der angestellten Geistlichkeit betrifft, so muss es nicht nur den Kirchenobern, sondern auch der Staatsregierung daran liegen, dass die Fürsorge dafür mit Weisheit angeordnet, geleitet und betrieben werde. Nichts ist geeigneter, einen würdigen Berufsgeist in dem Clerus zu unterhalten und zu beleben, als die Liebe zu wissenschaftlicher und geistbildender Beschäftigung. Durch diese wird auch die erbauliche Regelmässigkeit seiner Sitten ganz vorzüglich bewahrt.

Als ein sehr bewährtes Mittel zu diesem Behuf dient die Anordnung von Pastoralconferenzen, welche von den Geistlichen gewisser Bezirke jährlich von Zeit zu Zeit zu halten sind, wo wichtige Fragen, die Seelsorge, die Volksschule u. a. betreffend, erörtert und berathen und die schriftlichen Arbeiten über solche und verwandte Gegenstände vorgetragen werden. Von der guten Leitung dieser Conferenzen durch den Bischof und seinen Senat hängt freilich ihr guter Erfolg wesentlich ab. Zweckmässige Lesezirkel wären damit zu verbinden. Die Auswahl der dafür anzuschaffenden Schriften wäre in den Conferenzen zu beschliessen. Auch die Bildung von ständigen Dekanats- und Pfarrbibliotheken wäre zu wünschen.

i) Auch die Kirchenhirten haben die Pressfreiheit, wo sie in neuester Zeit gesetzlich eingeführt wurde, zum Theil mit Beifall aufgenommen; doch besteht in den meisten Kirchsprengeln die Uebung, dass jeder Geistliche vor der Veröffentlichung von Schriften religiösen Inhalts sie der Censur

seines Bischofs zu unterstellen habe. Diese Uebung, so ferne sie mit keinen Zwangsmaassregeln verbunden ist, steht mit den Staatsgesetzen, welche die Freiheit der Presse aussprechen, nicht im Widerstreit. Sie bietet den Geistlichen blos eine Gelegenheit, sich gegen Verstösse zu sichern, die ihnen selbst nachtheilige Urtheile zuziehen oder gegen ihr Wollen ein Aergerniss in den Gemeinden veranlassen könnten. Der Bischof handelt weise, wenn er in Hinsicht der Presse und ihrer Erzeugnisse die Regel in Geltung erhält: dass nur im Wesentlichen der sittlich-religiösen Ordnung strenges Urtheil, im Unwesentlichen Freiheit, in Allem aber ein liebreiches Verfahren beobachtet werde, wenn er demnach mit strengem Tadel und ernster Rüge möglichst sparsam, mit Aufmunterung der literarischen Thätigkeit seines Clerus hingegen freigebig ist, und einen Abscheu vor Verketzerungssucht und lieblosen Urtheilen an den Tag legt. Was kann nächst den gewissenhaft ausgeübten Amtspflichten der Religion dienlicher sein, und das Band der Liebe und Verehrung zwischen dem Bichof und seinem Clerus besser befestigen, als Förderung der vom Geist der Wahrheit durchdrungenen Wissenschaft und Literatur? Wie erbaulich ist es nicht für den ganzen Kirchsprengel, dort die Seelenhirten in Allem, was des Geistes ist, mit geläutertem, ächt christlichem Sinn voranleuchten zu sehen!

k) In allen bürgerlichen Rechtssachen und in Hinsicht aller bürgerlichen Vergehen und aller Verbrechen gegen den Staat sind heut zu Tage fast überall durch das Gesetz die Geistlichen ohne Ausnahme den Weltlichen vollkommen gleichgestellt, und alle Befreiungen in dieser Hinsicht aufgehoben. Wenn Todes- oder entehrende Strafen gegen einen Geistlichen erkannt werden, ist vor der Vollstreckung dem Bischof das Erkenntniss mitzutheilen, damit von ihm die Degradation oder Verstossung aus dem geistlichen Stand ausgesprochen werde.

l) Zu den wesentlichen Pflichten der Kirchenhirten gehört es, durch Wort und Beispiel die Ehrfurcht vor der weltlichen Obrigkeit und die Folgsamkeit gegen die Gesetze des Staats zu befördern. Dies ist Christi Vorschrift selbst und musste daher von der Kirche jederzeit anerkannt werden.

m) Obgleich aber zur Versicherung der Treue und des Gehorsams gegen den Staat (seine Verfassung, Gesetze und

Regierung) von Seite der Bischöfe das blose Wort, das mündliche oder schriftliche Versprechen genügen sollte, so ist doch vorlängst (seit Carl dem Grossen) ein förmlicher Eid der Treue in den meisten Ländern von ihnen gefordert worden, und die Bischöfe haben so wenig als irgend ein Mitglied des Clerus ein Recht, ihn zu verweigern. Fordert in einem Staat dessen Verfassung von allen Unterthanen, dass sie die Folgsamkeit gegen ihre Anordnungen eidlich versprechen, so ist der Geistliche nicht befugt, eine Ausnahme davon anzusprechen,* wobei es sich von selbst versteht, dass jene Anordnungen nichts enthalten, was der Religion und der Sittlichkeit zuwiderläuft, mithin nichts, wozu sich auch Weltliche nicht verpflichten dürften.

n) Wenn im Staat politische Parteien sich bilden oder bestehen, die sich wegen eigenen weltlichen Vortheilen oder wegen Reform der Verfassung, wegen Freiheiten des Landes u. s. w. bekämpfen, so ziemt es den Kirchenhirten, eine Stellung einzunehmen, in welcher sie, einer Einmischung zu

* Wenn katholische Bischöfe in Preussen im J. 1850 die Geistlichen mit Androhung kirchlicher Strafen anwiesen, den allen Unterthanen abgeforderten Eid auf die neue Staatsverfassung nur mit der beigefügten Clausel: Salvis ecclesiae juribus abzulegen (vergl. Allgem. Zeitung von 1850, Nr. 113 und Nr. 118), so waren sie offenbar im Unrecht, und gaben den Weltlichen ein höchst bedenkliches Beispiel. Zur eidlichen Verpflichtung auf die Verfassung sind alle Unterthanen, welchem Stand oder Religionsbekenntniss sie angehören, bei Strafe des Verlusts aller Staatsbürgerrechte verbunden. Von dieser Verbindlichkeit findet keine Ausnahme statt. Würde dem Clerus der Vorbehalt der Rechte seiner Kirche oder seines Standes gestattet, so müsste der gleiche Vorbehalt allen Andern in Hinsicht der Rechte ihres Standes oder ihrer Berufsclasse auch gestattet werden, ein Vorbehalt, der jeglicher Verweigerung des Gehorsams gegen das Gesetz zum Vorwand dienen könnte. Der Bischof von Breslau wollte die Gefahr, die aus dem Vorbehalt dem Staat erwachsen könnte, dadurch in Abrede stellen, dass im vorkommenden Falle nicht dem einzelnen Geistlichen, sondern nur dem Episcopat die Befugniss zustehen würde, zu entscheiden, ob eine Verletzung der Kirhenrechte stattfinde. Allein dadurch würde die Gefahr für den Staat nur vergrössert, indem das Episcopat sich das Recht zusprechen würde, in der Sache des Staats zu entscheiden, Der Bischof spricht von Verletzung des priesterlichen Gewissens, als ob es in Staatssachen einen Unterschied zwischen einem priesterlichen oder Laien-Gewissen geben könne. Uebrigens ist in der preussischen Verfassung, von der es sich handelte, nicht Ein Satz enthalten, der als Eingriff in die Rechte der Kirche mit Grund gedeutet werden könnte.

Gunsten der einen oder der andern Partei sich enthaltend, dem Nachtheil entgehen, mit einer oder der andern oder mit der Staatsregierung sich zu verfeinden. Ihr Beruf ist es, bei solcher Lage ganz besonders gegen Jedermann den Wunsch auszusprechen, dass der Gerechtigkeit, dem Geist der Mässigung und der Versöhnlichkeit Gehör gegeben werde. Die Lehre des Christenthums befiehlt allgemein Achtung vor dem Gesetz und untersagt jede Verletzung der unter den Schutz der Gesetze gestellten Freiheit durch Willkür. Sie will aber, dass diese Freiheit nur durch sittliche Mittel verfochten und gefördert werde. Sie verlangt daher von den Organen der Kirche, ihrerseits zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Freiheit dadurch beizutragen, dass sie ihren Pflegempfohlenen zur innern Freiheit (zur Selbstbefreiung vom Joche des Irrthums und der Sünde) verhelfen. Denn wo diese innere Freiheit (die Freiheit der Kinder Gottes) bei einem Volke stattfindet, da wird auch die äussere, gesetzliche Freiheit am kräftigsten gedeihen und am besten gegen Anfechtungen gesichert sein.

o) Vaterlandsliebe lässt sich weder gebieten noch erzwingen. Aber eine kirchliche Anstellung kann von ihr nicht entbinden und soll sie auch nicht schwächen. Gerade weil sie Aufopferung verlangt, darf der Kirchenhirt sich weniger als ein Anderer von ihr lossagen. Er, berufgemäss der Diener Aller, wie hätte er nicht die heiligste Pflicht, in der Liebe zu dem Lande, das ihn geboren und nährt, das Beispiel zu geben? Der Geistliche hört nicht auf, Bürger zu sein, vielmehr soll er der Ausübung der Bürgerpflichten eine höhere Weihe verleihen. Kläglich bestellt muss der Zustand eines Landes und seiner Kirche sein, wo das Herz des Priesters für dessen Wohl und Weh, für seine Nöthen und Freuden erstarrt ist, wo er es verschmäht, durch Gottes Wort die schöne Glut der Vaterlandsliebe in der Brust seiner Mitbürger anzufachen und zu läutern. Je inniger der Clerus vom christlichen Geist durchdrungen war, desto muthvoller sah man ihn auch jeder Zeit den Völkern da vorangehen, wo das Vaterland zur Hingebung, zur hilfreichen That aufrief. Hier hat der Geistliche nicht die Gefahr der Verweltlichung zu befürchten. Seine aufopfernde Theilnahme ist hier vielmehr eine schöne Probe, dass die Gesinnung, die ihn beseelt, aus Gott ist.

Ein grosser Missstand für den Clerus ist die Einseitigkeit

einer engherzigen Auffassung der Dinge, die in der Welt vorgehen. Sie versetzt ihn in ein schroffes Missverhältniss zu einer Zeit, die er nicht versteht. Auch dem sollte der Unterricht des Clerus begegnen. Dem Geistlichen geziemt das weiteste, empfänglichste Herz für alle Nöthen und Bedürfnisse der Menschheit.

§. 14. Fortsetzung.

C) In Betreff der äussern kirchlichen Lebensordnung der Gemeinden und ihrer Glieder.

In diese Kategorie gehören die Vorschriften 1) über Verpflichtung zum Besuch des Gottesdienstes und insbesondere über Empfang der Sakramente, 2) über eine würdige Feier der Sonn- und Festtage, 3) über die Anzahl solcher Festtage, 4) über Fasten und Enthaltung vom Genuss gewisser Speisen und Lustbarkeiten an bestimmten Tagen, endlich 5) über Begräbnisse.

In Ansehung der ersten Art von Vorschriften hat der Staat einzig das Recht zu fordern, dass keine das Weltliche berührenden Kirchenstrafen gegen die Uebertreter kirchlicher Anordnungen angewendet werden. Wenn zweitens die Kirche die Mitwirkung des Staats für die Handhabung der Sonntags- und Festfeier überhaupt, die in der Unterlassung von öffentlichen Arbeiten, Märkten und Lustbarkeiten, sodann in Schliessung der Kaufläden während des Gottesdienstes besteht, in Anspruch nimmt, so thut sie nur, was die Forderung und Belebung des religiösen Sinnes und die Fernhaltung von Störungen desselben erheischt. Es kann aber nur dem Staat zustehen, gegen Verletzungen der Sonntagsfeier gesetzlich weltliche Strafen zu bestimmen und solche in vorkommenden Fällen nach gepflogener Untersuchung zu vollziehen. Der Staat verfährt hierin aus dem Gesichtspunkt der Handhabung öffentlicher Ordnung und Ruhe.*

* Das Verbot knechtischer Arbeiten an Sonn- und Festtagen bezweckte ursprünglich auch eine Erleichterung der dienenden Classen, und war besonders eine Wohlthat für Sclaven und Leibeigene. Auch wurde die Zahl der Festtage gerade in den Zeiten am meisten vermehrt, wo die Arbeitslast am schwersten das Landvolk drückte. Montalambert sagte 1835 in seinem Kammerbericht über die Herstellung der Sonntagsfeier in Frankreich ganz richtig: »Die Entweihung des Sonntags ist ein Angriff zumal auf die Freiheit, die Gleichheit und die Würde der Menschen; der grösste Feind des Volksunterrichts ist die Sonntagsarbeit; sie macht

Was die Anordnung neuer gebotener Festtage und die Bestimmung ihrer Zahl betrifft, so ist die Staatsregierung berechtigt, zu fordern, dass hierin nichts ohne ihre Zustimmung geschehe, weil Vieles dabei das Staatsinteresse berührt. Die grosse Vervielfältigung der Kirchenfeste hat selbst der so heilsamen Sonntagsfeier und auch der Arbeitsamkeit (die unstreitig zu den Bürgerpflichten gehört und eine Hauptquelle der bürgerlichen Wohlfahrt ist), ferner der Sittlichkeit und dem ächten Andachtssinn, überhaupt der wahren Frömmigkeit durch Hegung des Hangs zu Müssiggang und Schwelgerei vielfältig nicht geringen Abbruch gethan. Sowie nach dem Urtheil des heil. Bernard, wenn Gott Landplagen und schwere Zeiten den Menschen zuschickt, Feier- d. i. Ruhetage nicht sehr schicklich sind, so müssen sich auch diese billig vermindern, wenn die übrige Zeit nicht mehr hinreicht, die sich täglich mehrenden Lasten zu bestreiten.* Aus solchen Gründen liess die Kirche schon in grauer Vorzeit Festtage wieder eingehen. In neuesten Zeiten ist in den meisten Ländern die Zahl der gebotenen Feiertage durch Uebereinkunft zwischen der Staats- und Kirchengewalt bestimmt worden. Ueberhaupt aber kann kein geistlicher Oberhirt befugt sein, neue Festtage eigenmächtig einzuführen. Dagegen kann es der Ordnung und öffentlichen Erbauung nur zuträglich sein, wenn die Staatsregierung sich mit der obern Kirchenbehörde über die Vorschriften zur Fernhaltung dessen, was die würdige Begehung der Sonn- und Festtage stören könnte, in genaues Einverständniss setzt.

Obwohl der Staat kein Recht hat, irgend ein Mitglied der Kirche zu blos religiösen Handlungen durch Zwangsmittel anzuhalten, so hat er doch Pflicht und Recht, die Kirchenglieder von Handlungen, welche die äussere Kirchenordnung stören und verletzen, abzuhalten.

So liegt es auch in der Befugniss der Staatsregierung, in Hinsicht von öffentlichen Bittgängen und Wallfahrtsconcursen solche Beschränkungen zu fordern, welche zur Verhütung von Unordnungen nothwendig erscheinen. Bekanntlich haben sich

die fruchtbarste Unterweisung, die Unterweisung des Worts Gottes unmöglich. Man darf nicht glauben, dass mehr gerarbeitet wird, wenn man am Sonntag arbeitet. Die Sonntagsruhe erneut die Kräfte der Arbeiter, und erlaubt ihnen, während der Woche mehr zu vollbringen.

* Justus Möser, Patriot. Phantasieen II, Nr. 29, S. 147 fg.

hierin mancherlei Missbräuche eingeschlichen, welche sowohl der ächten Gottesverehrung und Frömmigkeit, als der bürgerlichen Ordnung und auch der Sittlichkeit nachtheilig sind. Ihre Beseitigung liegtgleich sehr im Interesse der Kirche, wie auch des Staats.

Die kirchlichen Aufforderungen zum Fasten (d. i. zur Enthaltung von gewissen sonst erlaubten Genüssen) berühren an sich das Staatsleben nicht. Die Untersagung des Genusses gewisser Speisen kann jedoch zuweilen die Staatsregierung zur Einsprache veranlassen. Das Verbot von öffentlichen Lustbarkeiten zu gewissen Zeiten unterliegt aber jeder Zeit der Zustimmung des Staates.

Findet die Staatsregierung angemessen, dass mit bürgerlichen Festbezeugungen eine Kirchenfeier verbunden oder wegen öffentlichen Nöthen oder Anliegen Kirchengebete veranstaltet werden, so hat sie von der Kirchenbehörde die zweckdienlichen Anordnungen zu begehren.

Die bischöflichen Behörden und die Staatsregierung handeln gewiss in weisem Einverständniss, wenn die Geistlichen angewiesen werden, in jedem Fall, wo für angeblich Besessene der Exorcismus begehrt wird, dem weltlichen Amt die Anzeige zu machen, damit beeidigte Aerzte die Sache untersuchen und über den Befund Bericht zu erstatten, damit hiernach das Geeignete vorgekehrt werde.

In Ansehung der Begräbnisse gehört Einiges zum Bereich der kirchlichen Anordnung, Anderes zum Bereich der Staatspolizei. Hierüber ist schon früher, wo von der Anlegung der Friedhöfe die Rede war, das Nöthige bemerkt worden.

Canonische Vorschriften haben längst, um ärgerlichen Missbräuchen zu begegnen, allen Geistlichen und Mönchen unter schwerer Strafe untersagt, irgend Jemand zu bereden, dass er sein Begräbniss in oder bei ihrer Kirche wähle. Die Staatsregierung ist berechtigt, die Beobachtung dieses Verbots zu fordern und auch aus Fürsorge gegen Gefährdung der Gesundheit das Begraben in den Kirchen zu verbieten, und die Verlegung der Gottesäcker ausserhalb der Ortschaften anzuordnen.

§. 15. Fortsetzung.

D) In Hinsicht der Sittlichkeit überhaupt.

In Bezug auf die Förderung der Sittlichkeit steht der Kirche für ihre Wirksamkeit ein weites und herrliches Feld offen, und

der Staat hat kein Recht und keinen Grund, sie hierin zu behindern, sofern sie sich dabei auf die Anwendung geistig-religiöser Mittel beschränkt; er kann sich in manchen Fällen verpflichtet erkennen, durch seine Anordnungen mit Nachdruck die Kirche zu unterstützen.

Je mehr die Zustände der Gesellschaft verderbt sind, desto mehr wächst die Zahl von Solchen, die ihre Befriedigung in Täuschungen, in Untugenden und Lastern suchen, und sich hiezu durch die leidige Thatsache berechtigt wähnen, dass die Wahrheit und die Tugend gemeinhin nicht die Wege sind, die zur Ehre, zum Ansehen, zum Wohlstand zu verhelfen pflegen. Diesem ungeheuern Uebelstand muss gesteuert werden, wenn der sittliche Zustand der Gesellschaft gründlich verbessert werden soll. Dies kann vorzüglich nur durch Erziehung und Unterricht geschehen, und der Einfluss, den die Kirche auf Erziehung und Unterricht ausübt, kann in Bezug auf den bezeichneten Uebelstand das Meiste wirken, wenn er sich die Begründung der Sittlichkeit auf innige Religiosität und ungeheuchelte Gewissenhaftigkeit zur Aufgabe macht. Noch immer geschieht viel zu wenig, um in jungen Leuten, zumal in solchen, die den gelehrten Studien sich widmen, die Triebe der Eitelkeit und des Ehrgeizes zu zügeln und zu mässigen, die nur auf Selbsterhebung ausgehen, aber den Sinn für das Gemeinwohl und die Bereitwilligkeit, ihm zu dienen, völlig ersticken.

Da indessen der Kirche auch die Bewahrung ihrer Angehörigen vor äussern Anfechtungen zum Bösen eine wichtige Angelegenheit sein muss, so steht es ihr zu, dafür den öffentlichen Staatsschutz in denjenigen Fällen anzurufen, wo die Sittlichkeit durch äussere Erscheinungen, welche die Regierung zu beseitigen das Recht und die Macht hat, gefährdet wird. Die Staatsbeamten sind zu verpflichten, dass sie den Seelsorgern alle zweckdienliche Unterstützung leisten, damit jeder ärgerlichen Unsittlichkeit begegnet und der Besuch des religiösen Unterrichts und die ungestörte Andacht und Erbauung bei der öffentlichen Gottesverehrung befördert werde. — Viel zur Förderung guter Sitten und zur Abwehr ihrer Ausartung und Verderbniss kann die Einrichtung von Sittengerichten (hin und wieder auch Kirchenconvente benannt) in jeder Kirchgemeinde beitragen. Sie werden am füglichsten aus freigewählten Kirchenältesten bestehen, die unter dem Vorsitz des Pfarrers regelmässig (etwa

in jedem Vierteljahr einmal) ein Sitzung halten, und die angemessenst scheinenden Maassregeln berathen, um (sei es durch Zurechtweisungen, Mahnungen, Vorstellungen oder durch Anträge an die Staatsbehörden auf Wegräumung von äussern Anlässen zur Unsittlichkeit) offenkundigen Verstössen gegen die Sittlichkeit zu steuern. — Auch erfüllt die Kirche nur eine heilige Pflicht, wenn sie von der Staatsregierung begehrt, dass sie Bordelle, Spielhäuser und andere dergleichen privilegirte Anstalten zur Unsittlichkeit* unbedingt verbiete. Nichts schwächt und vergiftet den sittlichen Charakter eines Volkes mehr, als die Weckung und Steigerung des Triebes und der Neigung, den Erwerb des Unterhalts und zeitlicher Güter vom blosen blinden Zufall zu erwarten, anstatt ihm durch unverdrossene redliche Arbeitsamkeit und Sparsamkeit nachzustreben. Man kann dies in allen Ländern wahrnehmen, wo allerhand Arten von Lotterien unter dem Schutz der Regierung die Gewinnsucht aller Volksclassen beständig aufstacheln. Da füllt der Gedanke daran (vorzüglich in den ärmern Classen) die ganze Seele, die zur Erfüllung ihres Wunsches zu allen Künsten des Aberglaubens ihre Zuflucht und selbst die Uebungen der Frömmigkeit gerne dafür in Anspruch nimmt. Unsägliches Elend wird dadurch gehegt und verbreitet, während jede häusliche Tugend dahinwelkt. Die Kirche handelt daher im Sinn ihres Stifters, wenn sie unermüdet auf Einstellung aller Glücksspiel-

* Man hat neulich wieder eine, wenngleich bedauerliche Nothwendigkeit der Gestattung von dergleichen öffentlichen Häusern, die zur verbotenen Wollust und Spielsucht einladen, jedoch unter strenger obrigkeitlicher Aufsicht und Beschränkung darzuthun gesucht, weil sonst noch ärgere unsittliche Ausschweifungen unvermeidlich eintreten würden. Allein die Kirche hat den Beruf und mithin auch das volle Recht, allen ihr zustehenden sittlich-religiösen Einfluss anzuwenden, damit jener ärgerliche Schandfleck der Gesellschaft verschwinde, dass einerseits die Staatsregierungen den der Prostitution und Spielsucht dienstbaren Anstalten den öffentlichen Schutz entziehen und die Errichtung solcher Anstalten durch Privaten nachdrücklich bestrafen, und dass anderseits die Seelenhirten es sich angelegen sein lassen, ihren Heerden einen tiefen Abscheu vor allen Verführungen zur Unzucht und Spielsucht einzuflössen, deren Folgen für Jeglichen und für das häusliche Leben so grundverderblich sind. Alle Quellen des Lasters zu verschütten, vermögen Staat und Kirche freilich nicht. Dennoch wird durch das Aufhören des Schutzes, den der Staat gewissen Pflanzstätten des Lasters gewährt, ein grosses Aergerniss beseitigt, auf welches Viele sich berufen, um ihre Liederlichkeit zu beschönigen.

anstalten dringt. — Gleiche Bewandtniss hat es mit den Ausschweifungen und Entartungen der öffentlichen Schauspiele. Mit vollem Recht richtet die Kirche an die Regierungen die nachdrücklichsten Mahnungen, damit sie das, was die sittliche Gesinnung und die Sitten überhaupt verdirbt, nach Thunlichkeit von der Schaubühne entfernen. Sie hat vormals ihre Stimme gegen die grausamen Menschen- und Thiergefechte, dann gegen den Unfug der gefährlichen Turniere erhoben. Sie thut wohl daran, wenn sie jetzt auch die Reinigung der Schaubühne begehrt. Es kann der Kirche nur Achtung erwerben, wenn sie darauf anträgt, dass die Schaubühne von dem, was Unsittlichkeit nährt und dazu reizt, gesäubert werde. Sollte denn die Kunst nicht selbst wesentlich dadurch gewinnen, wenn die Bühne mehr und mehr zur Schule der ächten, nicht der gleisnerischen Tugend, zur lebendigen Warnerin vor Verführungen zu Lastern und Thorheiten erhoben würde?

Wo die übermässige Vervielfältigung von Schenkhäusern die Anlockungen zum Trunk, zur Schlemmerei, zum Müssiggang und Spiel in einem für die Sitten gefährlichen Grad vermehrt, liegt es gleichfalls im Beruf der Kirchenbehörde, bei der Staatsregierung auf Abhilfe zu dringen.

Die Regelung der Freiheit der Presse überhaupt gehört zu den Berechtigungen der Staatsgewalt. Gegen Missbrauch der Presse zum Nachtheil der sittlich-religiösen Lebensordnung hat die Kirche keine andern Waffen als Belehrung und Ermahnung an die Kirchengenossen und Vorstellungen an die Behörden des Staats. Nur über Druckschriften, mögen Geistliche oder Weltliche die Verfasser sein, in soferne sie sittlich-religiöse Gegenstände behandeln, sind die Bischöfe von Amtswegen befugt, ein öffentliches Urtheil abzugeben. Sie sollten aber gemäss den Canonen keinen Tadel von Amtswegen über eine Schrift öffentlich aussprechen ohne Beirath und Zustimmung ihres Presbyteriums (Capitels, Senats). Dies bringt schon die Gerechtigkeit mit sich, die jeden Act der Willkür untersagt; es wird dies aber auch von der Würde des Bischofsamtes gefordert, damit sie nicht durch ein übereiltes oder unbegründetes Urtheil gefährdet werde. Werden mit dem bischöflichen Urtheile Kirchencensuren, die auf irgend eine Art öffentliche Folgen haben, verbunden, so kann die Regierung verlangen, dass das Urtheil vor seiner Kundmachung und Vollziehung ihr

zur Einsicht vorgelegt werde, um sie nach Umständen zuzulassen, oder damit sie nöthigenfalls Vorstellungen dagegen geltend machen könne. Durch die Gestattung der Kundmachung und Vollziehung übernimmt jedoch die Regierung keine Verantwortlichkeit in Hinsicht des innern Gehalts und Werthes des bischöflichen Urtheils, sondern erklärt nur, dass sie nichts den Staatsgesetzen Zuwiderlaufendes darin wahrgenommen habe. Ist jedoch Entsetzung von einem Amt oder einer Pfründe mit diesem Urtheil verknüpft, so erhält diese Entsetzung erst durch die Bestätigung der Staatsregierung Rechtskraft.

Die Kirchenbehörde kann zwar kein Recht ansprechen, Gesetze, Anordnungen und Rechtsübungen, die von der Staatsgewalt ausgegangen sind, aus dem Grund eigenmächtig einzustellen oder abzuändern, weil sie überzeugt ist, dass sie mit dem Geist und den Grundsätzen des Christenthums nicht übereinstimmen. Sie hat aber volles Recht, 1) der Regierung ihre diesfällige Ueberzeugung freimüthig darzustellen und auf Abschaffung oder Abänderung zu dringen; 2) die Kirchengenossen zu belehren, wie sie sich in Ansehung solcher Gesetze, Anordnungen oder Rechtsübungen zu benehmen haben, um nicht gegen die Vorschriften und Lehren des Christenthums zu verstossen. Wo z. B. das Strandrecht, der Concubinat, Zauberei oder Schwarzkunst, Wucherei u. s. w. noch unter dem Schutz der Gesetze im Schwung gehen, kann die Kirche ohne Ungerechtigkeit nicht abgehalten werden, sie in sittlich-religiöser Hinsicht öffentlich zu missbilligen und ihre Angehörigen ernstlich zu ermahnen, sich der Theilnahme daran zu enthalten. — In Ansehung der Sclaverei und Leibeigenschaft, wo sie noch unter dem Schutze der Gesetze stehen, ist zwar die Kirche nicht befugt, die Sclaven und Leibeigenen ihrer gesetzlichen Obliegenheiten im Gewissen zu entbinden, wohl aber ihren Herren die Gewissenspflicht ans Herz zu legen, dass sie von ihrem äussern Recht nur einen solchen Gebrauch machen, der mit der christlichen Liebe vereinbarlich ist, und jeder ihr widerstreitenden Härte sich enthalten.

Das Kundmachen weltlicher Anordnungen in der Kirche, wohl gar von der Kanzel ist ein Missbrauch. Kirche und Kanzel sind hiefür nicht geeignet. Die Thatsache, dass jenes Kundmachen in alten und neuen Zeiten von der Staatsregierung in manchen Gegenden verlangt wurde und in Uebung

kam, beweist nur, dass die Grenzen des Geziemenden und Schicklichen oftmals übersehen wurden. Der Clerus handelt pflichtgemäss und berufsgetreu, wenn er dergleichen Zumuthungen mit aller Ehrfurcht ablehnt. Seines Amtes ist es nicht, Verfügungen des Staats, selbst nicht politische Verfassungen, von geweihter Stätte zu verkünden, die einzig dem Worte Gottes und dem Gebet vorbehalten bleiben soll, wohl aber mit Berufung auf Gottes Wort zur Folgsamkeit gegen Obrigkeit, Gesetze und Verfassung zu ermahnen. Welch' ein Widerspruch, wenn die Regierung, woran sie ganz recht thut, keine Einmischung der Kirche und ihrer Organe in die weltlichen Dinge gestattet, und dann doch die Forderung an diese stellt, die Kundmachung ihrer Anordnungen in der Kirche zu übernehmen oder zu gestatten! Das Ansehen der Regierung und ihrer Gesetze wird durch die Kirche am besten befördert, wenn diese aus freien Stücken zum Gehorsam gegen sie auffordert, und jeder Schein vermieden wird, als ob sie ein Werkzeug der weltlichen Macht sei, das sich durch ihren Anstoss bestimmen lasse.

§. 16. Fortsetzung.

E) Insbesondere in Bezug auf die Ehe.

Die Ehe (bei christlichen Völkern) ist zugleich ein bürgerlicher Vertrag und eine sitttlich-religiöse Verbindung. Diese Doppelnatur der Ehe in Beziehung auf ihr zweifaches Verhältniss zum sittlich-religiösen und zum bürgerlichen Verein muss beachtet werden und in ihren Folgen zur Geltung kommen. Wegen ihres Einflusses auf das bürgerliche sowohl als das religiöse und kirchliche Leben nimmt sie die Fürsorge zugleich des Staats und der Kirche in Anspruch, und es liegt im wahren Interesse beider, dass diese doppelte Fürsorge nicht in Widerstreit gerathe, sondern den Zweck und das Glück der Ehen im Einklang befördere. Dem Staat muss wesentlich daran liegen, dass das wohlgeordnete Familienleben, welches den heilsamsten Einfluss auf die öffentliche Wohlfahrt ausübt, gegen jede Störung und Trübung gesichert werde. Dies kann aber nicht nur dadurch geschehen, dass das äussere Rechtsverhältniss der Ehe durch die Gesetze zweckmässig geregelt, sondern auch vorzüglich dadurch, dass der sittlich-religiöse Charakter der Ehe mit Rücksicht auf die kirchlichen Zuchtvorschriften bewahrt werde. Hierbei ist die Selbständigkeit der Kirche und die des Staats gegenseitig

gewahrt, wenn sich die Wirksamkeit der erstern auf den sittlich-religiösen Charakter der Ehe, die des andern auf den mit ihr verbundenen bürgerlichen Vertrag beschränkt.

Dass von der Zufriedenheit, sittlichen Reinheit und Eintracht der Ehe das Wohlergehen der Familien und das Gedeihen des öffentlichen und Privatlebens vorzüglich abhänge, wurde schon im Heidenthum anerkannt.* Aber keine Religion hat die Heiligkeit der Ehe höher gehoben und ist für ihre Bewahrung sorgfältiger und besser bedacht, als das Christenthum.

Die Kirche behauptet mit Recht, dass es ihr zustehe, über die sittlich-religiöse Gültigkeit und Zulässigkeit einer Ehe zu entscheiden. Es ist Sache des Staates, gemäss der Natur der Ehe Bestimmungen zu treffen, und folglich die gültige Schliessung einer Ehe von seinen Gesetzen, also von seiner Sanktion abhängig zu machen. Die Kirche darf erwarten, dass von der Staatsregierung keine Ehe zugelassen werde, welcher die kirchliche Sanktion zur Wahrung ihres sittlich-religiösen Charakters mit Grund verweigert werden muss.

Das Sittliche und Religiöse der Ehe hat die Kirche durch christliche Belehrung und durch Vorschriften, die das Gewissen berühren, zu regeln. Hingegen die Bestimmung über die äusserlich rechtliche Gestaltung der rechtsgültigen Erfordernisse und bürgerlichen Wirkungen der Ehe liegt allein in der Berechtigung des Staats, der sie aus dem Gesichtspunkt einer auf einem freiwilligen bürgerlichen Vertrag beruhenden, für die Wohlfahrt der Familien, und folglich der Gesammtheit des Staats höchst wichtigen Verbindung zwischen Individuen beider Geschlechter zu betrachten hat.

Von dem sittlich-religiösen Gesichtspunkte steht es der Kirche zu, alle geistigen und rechtlich zulässigen Mittel anzuwenden, damit das Band der Ehe so viel als möglich befestigt und vor leichtfertiger Lockerung bewahrt werde. Denn gute Ehen sind die Grundfeste des sittlichen Wohls der Familien, und des häuslichen Lebens überhaupt. Die Kirche wird durch Belehrungen und Vorschriften dieses Ziel zu erreichen suchen. Aeussere Zwangsmittel kann sie auch hierbei für ihre Wirksamkeit nicht

* Fecunda culpa sæcula nuptias
Primum inquinavere et genus et domos;
Hoc fonte derivata clades
In patriam populumque fluxit. (Horat.)

ansprechen. Solche ist nur der Staat anzuordnen und anzuwenden berechtigt, in so weit es erwiesen ist, dass die öffentliche Ordnung und Wohlfahrt sie fordern.

Für die Kirche ist die Ausübung der äussern Gerichtsbarkeit durch eigene geistliche Gerichtshöfe in Ehesachen eine schwierige, mit grossen Verlegenheiten verknüpfte Last. Sie hat ihr Ansehen mancherlei Vorwürfen blosgestellt und nur selten zur Förderung der Heiligkeit des Ehebandes verholfen. Sie hat endlich viele Zwiste zwischen Staat und Kirche hervorgerufen, die weder erbaulich, noch dem Wohl der Gesellschaft förderlich waren. Die Kirche dürfte mithin, ohne ihrer Würde und ihrer Amtsgewalt etwas zu vergeben, der Verhandlung streitiger Ehesachen, bei denen Vieles in's bürgerliche Leben eingreift, vor eigenen Gerichtshöfen entsagen, wofern nur sichernde Fürsorge getroffen wird, dass das Band gültig geschlossener Ehen unverletzt bleibe, ungültige Ehen aber verhindert und beseitigt, und Scheidungen von Tisch und Bett nur aus wichtigen Gründen zum Vortheil der Sittlichkeit des Familienlebens verwilligt werden. Seinerseits sollte das bürgerliche Ehegericht verbunden sein, jedes Urtheil vor dessen Bekanntmachung und Vollziehung der bischöflichen Behörde zur Einvernehmung mitzutheilen: ob und was sie in Hinsicht des sittlich-religiösen Charakters der Ehe zu bemerken für nöthig erachte. Dann allerdings steht es der Kirche zu, die Bedingungen festzusetzen, von deren Erfüllung die für das Gewissen verbindliche Gültigkeit der Ehe abhängt, wogegen es der Staatsregierung allein zukommt, die Erfordernisse zu bestimmen, an welche die äussere Rechtsgültigkeit der Ehe gebunden ist.

Zu Dispensen über kirchliche Ehehindernisse als solche ist nur die Kirche, zu Dispensen über bürgerliche Ehehindernisse als solche ist nur die Staatsregierung berechtigt. Wenn das nemliche Hinderniss sowohl von dem bürgerlichen Gesetz als von der Kirche festgesetzt ist, so muss die Dispense bei der Staats- und auch bei der Kirchenbehörde nachgesucht werden.

Wenn auch gleich jetzt in den meisten Ländern das Staatsgesetz die Aburtheilung alles dessen, was den bürgerlichen Ehevertrag betrifft, dem vom Staat bestellten Richteramt zuweist, so bleibt es doch zur Verhinderung vieler dem Gemeinwohl nachtheiligen Irrungen und Reibungen in hohem Grad wünschenswerth, dass Kirche und Staat sich mit einander in

Hinsicht der Bedingungen der Gültigkeit der Ehe in bürgerlicher und kirchlicher Beziehung vereinigen mögen, damit nicht der Fall sich ereigne, wo die nemliche Ehe bürgerlich gültig und kirchlich ungültig oder umgekehrt erkannt werde.

Nach katholischen Grundsätzen ist jede gültig geschlossene Ehe unauflöslich. Sie erhält den Charakter der Unauflöslichkeit nicht durch die Einsegnung, sondern durch die mit gewisser Förmlichkeit erklärte freiwillige Uebereinkunft beider Contrahenten.

Zur Aufrechthaltung des Grundsatzes der Unauflöslichkeit des Ehebandes, welche die Kirche durch die ihr zu Gebot stehenden geistlichen Mittel zu befördern berufen ist, hat auch die Staatsregierung die wichtigsten Gründe, durch die bürgerlichen Gesetze so viel als thunlich mitzuwirken.

Wo das Staatsgesetz das von der Kirche festgesetzte Ehehinderniss ewiger Gelübde und der höhern Weihen im geistlichen Stand anerkennt, ist es folgerecht, dass von Seite des Staats keine Person, der dieses Hinderniss im Wege steht, zur Ehe zugelassen werde, so lange dasselbe nicht für sie von der Kirche auf dem Wege der Dispense aufgehoben ist.

Da die katholische Kirche geschehen liess, dass die unirten Griechen wegen des Ehebruchs das Eheband für gelöst erklären, und das Concil zu Trient sich desshalb darauf beschränkte, diejenigen zu verdammen, welche die Kirche des Irrthums zeihen, weil sie sich (im Allgemeinen) gegen die Auflösung der Ehe durch den Ehebruch erklärt habe, so steht einer Uebereinkunft zwischen Kirche und Staat, wonach die Auflösbarkeit einer Ehe wegen Ehebruchs unter gewissen Umständen beiderseits anerkannt würde, nichts im Wege, zumal wenn der schuldige Theil für unfähig erklärt würde, bei Lebzeiten des andern zu einer weitern Ehe zu schreiten.

In neuester Zeit ist in mehreren Staaten (zuerst in Frankreich) die bürgerliche Ehe von der kirchlichen Einsegnung in sofern getrennt worden, dass die Staatsbehörde die Rechtsgültigkeit der erstern ausspricht, ohne dass dafür die letztere gefordert wird, welche vielmehr erst nach der Schliessung der bürgerlichen Ehe von der Civilbehörde ertheilt werden darf. Der Kirche muss es allerdings daran liegen, dass mit jeder rechtsgültigen Ehe die kirchliche Einsegnung verbunden werde, und auch dem Staat muss es erwünscht sein, dass jede von ihm für

rechtsgültig erkannte Ehe die Weihe der Religion erhalte. So lange es aber in einem Staate Fälle gibt, wo das Staatsgesetz eine Ehe für rechtsgültig erkennt, während die Kirche die Einsegnung derselben verweigern zu müssen erklärt, wird der Staat auf der Absonderung der Civilehe und der kirchlichen Einsegnung bestehen. Zu diesem Missstand, dessen Aufhebung sehr zu wünschen wäre, hat ohnlängst die Weigerung der Kirchenbehörden neuen Anlass gegeben, die kirchliche Einsegnung von gemischten Ehen zu gestatten, wenn nicht vorher die Erziehung aller Kinder im katholischen Bekenntniss zum voraus zugesichert wird. Den Wunsch einer solchen Erziehung auszusprechen, hat die Kirche das volle Recht, und ebenso den katholischen Theil von einer andern Erziehung abzumahnen. Gleiches Recht kann man aber auch den andern Kirchen nicht absprechen. Wenn nun der Staat seinerseits die Abforderung eines förmlichen Versprechens der katholischen Erziehung vor der Einsegnung für gesetzwidrig erklärt, so dürfte die Kirche ihr religiöses Interesse wohl am besten fördern, wenn sie von jener Forderung absteht und sich damit begnügt, *a)* vor der Einsegnung von dem katholischen Ehetheil das Versprechen abzuverlangen, dass er dem katholischen Glauben in allen Stücken treu verbleiben und auch die Vorschriften der Kirche pflichtgemäss beobachten wolle; *b)* bei der Einsegnung das Ehepaar zur Erziehung der zu erwartenden Kinder in wahrer Religiosität aufzufordern, und dem katholischen Theil auch in der Folge diesen ihren Wunsch an's Herz zu legen. Durch die Verweigerung des kirchlichen Segens hingegen, der in blosem Gebet und in Ermahnung zur Erfüllung aller mit dem Ehestand verknüpften Pflichten besteht, wird die Ehe, welche die Kirche doch für gültig erkennt, der religiösen Weihe beraubt, und das Band zwischen dem katholischen Theile und dessen Kirche gelockert, mithin der letztern Einfluss auf denselben geschwächt und geschmälert.

Mit der Einführung der bürgerlichen Ehe wurde auch die Führung der Rechtskraft habenden Standesbücher (Ehe- und Geburtsverzeichnisse) an die Civilbehörden übertragen. Dies benimmt jedoch dem Pfarrer weder das Recht noch die Pflicht, eigene Ehebücher zu führen. Da die Trauungs-, Tauf- und Sterbebücher und die denselben entnommenen Auszüge oder Zeugnisse sowohl für die bürgerlichen als kirchlichen Verhältnisse wichtige Beweisurkunden sind, so fordert das Gemeinwohl,

dass ihre Form so geregelt und vorgeschrieben werde, dass sie ihrem Zweck entspreche. Dies ist nöthig, mögen mit der Abfassung die Pfarrämter oder Staatsbehörden beauftragt sein.

Die Verlöbnisse (Eheversprechen, sponsalia de futuro) wurden, wo ihnen Rechtsverbindlichkeit zuerkannt war, besonders wenn diese nicht an bestimmte Förmlichkeiten gebunden ist, eine fruchtbare Quelle nicht nur von Rechtshändeln, deren Entscheidung oft wegen Ermanglung der Beweismittel höchst schwierig war, sondern auch von leichtsinnigen Verbindungen, von Betrügereien und Aergernissen; auch wurden oft gezwungene Ehen durch sie veranlasst. Desswegen hat das Gesetz in mehrern Staaten den Verlöbnissen mit Recht alle Rechtsverbindlichkeit genommen.* Die Gründe für die Abschaffung der Verlöbnisse sind solcher Art, dass sie auch die Kirche bestimmen dürften, ihnen ihre Sanktion dergestalt zu entziehen, dass sie künftig keine Folgen oder Wirkungen solcher Verlöbnisse auf die Verbindlichkeit zur Abschliessung von Ehen mehr anerkennen würde.

§. 17. Fortsetzung.

F) In Betreff besonderer religiöser Vereine, namentlich der Mönchsorden, Klöster, Bruderschaften u. a.

Alle besondern religiösen Vereine, namentlich die der *Mönchsorden,* und jede Errichtung eines Klosters kann nur durch die Staatsbewilligung einen äussern Rechtsbestand erhalten. Dies liegt in der Natur der Sache, und war auch von den frühesten Zeiten an ausser Zweifel. Ueberdies galt in der Kirche von jeher der Grundsatz, dass für das berechtigte Dasein eines religiösen Vereins, eines Mönchsordens, eines Klosters u. s. w. die Bewilligung der Kirchengewalt, und zwar in jedem Kirchsprengel die des Bischofs erforderlich sei. Dies verlangte die kirchliche Ordnung und ist die klare Vorschrift vieler

* F. Walter bemerkt in seinem Lehrbuch des Kirchenrechts, §. 312, S. 568: Man sollte den Verlöbnissen gar keine bürgerliche Wirkung zuerkennen, weil ein Zwang auf wirkliche Eingehung der (versprochenen) Ehe unanwendbar, ein Ersatz in Geld aber unpassend und unzureichend ist. Daher entstand auch bei den Römern aus einem Verlöbniss nie ein Klagrecht auf Eingehung der Ehe (c. 1, C. de Sponsal. s. 1), und selbst beigefügte Conventionalstrafen waren, um nicht die Freiheit der Ehe zu hindern, ohne Wirkung.

Concilien, auch des Concils von Trient (Sess. XXV de Regularibus, c. 3). Hieraus ergibt sich:

a) Dass es dem Zweck des Staates und dem der Kirche am besten entspreche, wenn beide gegenseitig den Grundsatz anerkennen und festhalten, dass religiöse Vereine irgend einer Art nur durch die Zusammenstimmung der Kirchen- und der Staatsgewalt rechtliche Geltung erhalten können. Beide sind berechtigt, ihre Bewilligung an Bedingungen zu knüpfen, welche die Erhaltung der guten Ordnung in der Kirche und im Staat als nothwendig oder räthlich darstellt. Die Thatsache, dass das religiöse und politische Wohl oftmals durch Vereine, die insgeheim unter religiösem Schein den Samen der ärgsten Verderbnisse ausstreuten, im höchsten Grade gefährdet worden ist, fordert, dass obiger Grundsatz mit unerlässlicher Strenge gehandhabt werde.

b) Auch ist die Staatsregierung berechtigt, darauf zu bestehen, dass die Zahl der Glieder jedes Klosters nicht das Maass übersteige, welches nach einem anerkannten Bedürfniss im Einverständniss zwischen Bischof und Staatsregierung bestimmt worden ist.

c) Mehrere Concilien haben die Errichtung neuer Mönchsorden verboten, weil man sich von der Schädlichkeit ihrer Vermehrung überzeugt hatte.* Zweckmässig war es übrigens, dass die Bestätigung neuer Mönchsorden dem päpstlichen Stuhle vorbehalten wurde. Dieser Vorbehalt enthält jedoch nicht das Recht, einen solchen Orden in irgend einem Land oder Kirchsprengel einzuführen. Dies kann überall mit Recht nur mit Zustimmung sowohl des Sprengelbischofs als der Staatsregierung geschehen. Die Aufhebung oder Unterdrückung eines bestehenden Ordens in der ganzen Kirche ist ebenfalls ein Vorrecht des Papstes. In einzelnen Ländern und Sprengeln lässt sich aber der Regierung und den Bischöfen das Recht nicht absprechen, aus wichtigen Gründen der Wohlfahrt des Staats und der Kirche Orden und Klöster aufzuheben. In neuesten Zeiten geschahen solche Aufhebungen meist einseitig von der Staatsregierung. Billig sollten aber die Bischöfe dabei nicht übergangen, sondern

* Die Kirchenversammlung im Lateran vom J. 1210, can. 13 de relig. domib, und die Kirchenversammlung zu Lyon im J. 1245, cap. un. de relig. domib.

dieselben auch über die neue Verwendung des Klosterguts für kirchliche und wohlthätige Zwecke einvernommen werden. Die Aufhebung sollte übrigens nur aus dem Grunde geschehen, weil der Orden oder das Kloster anerkanntermaassen seine wohlthätige Bestimmung nicht mehr zu erfüllen vermöge.

d) Von Seite der Staatsgewalt ist es ein offenbarer Eingriff in die kirchliche Gewalt, wenn sie es unternimmt, der Kirche ohne oder gegen ihr Gutfinden und ihren Willen einen Mönchsorden aufzudringen. Ein solches Aufdringen ist auch dem wahren Interesse des Staats ganz entgegen, und hat ihm, so oft es geschah, nur böse Früchte getragen. In der Regel geschah die Aufnahme von Mönchsorden auf den Antrag der obern Kirchenhirten. Aber die Geschichte der Bettelorden und des Jesuitenordens belehrt uns, dass in verschiedenen Ländern die Regenten es waren, die ihr Aufkommen betrieben und förderten, während die Bischöfe aus Besorgniss vor Störungen der kirchlichen Ordnung und Eintracht lange Zeit widerstrebten. In Frankreich war der Widerstand der Bischöfe um so bedeutender, als er durch den der Parlamente und der Universität von Paris verstärkt wurde. Nur mit Mühe konnten die Könige diesen Widerstand besiegen. Die Bedingungen aber, welche die Bischöfe, die Universität und die Parlamente bei der Zulassung feststellten, gereichten nicht nur der kirchlichen, sondern auch der politischen Ordnung zum Vortheil, und wären die Orden nachdrücklicher zur Erfüllung dieser Bedingungen von Seite der Staatsregierung angehalten worden, so wäre mancher verderbliche Uebelstand unterblieben.

e) In einem Staate, wo das Kirchenwesen gut geordnet ist, haben die Regenten und Kirchenvorsteher gleiches Interesse, keine Befreiungen (Exemtionen) von der ordentlichen kirchlichen Obrigkeit zu gestatten. Diese wurden immer eine fruchtbare Quelle von Unordnungen nicht nur in den Klöstern selbst, sondern auch im ganzen kirchlichen und bürgerlichen Leben.

f) Um dem Leichtsinn und der Bethörung bei Ablegung von Ordensgelübden zu begegnen, ist der Staat um so mehr berechtigt, ein gewisses Alter zu bestimmen, vor welchem sie nicht stattfinden dürfe, als dies auch mit dem wahren Interesse der Kirche zusammenstimmt. Die Ablegung solcher Gelübde ist nicht nur eine grosse Beschränkung der individuellen Freiheit einer Person, sondern hat auch die Natur eines Vertrags mit dem betreffenden Kloster.

Der Staat hat demnach fürzusorgen, dass dabei Ueberraschung und Ueberredungskünste so viel möglich ferngehalten werden. Dem vorgerückten Zustand gesellschaftlicher Bildung dürfte es vielleicht am zuträglichsten sein, wenn Kirche und Staat übereinkämen, die Ablegung aller Ordensgelübde auf gewisse Jahre zu beschränken,* nach deren Umlauf es wieder freistehen müsste, in die gemeinen Rechte des bürgerlichen und kirchlichen Lebens zurückzutreten oder das Gelübde wieder auf gewisse Jahre zu erneuern.

Ein Uebermaass in der Zahl der Mönchsorden und Klöster hat für die Kirche wie für den Staat grosse Nachtheile. Beide haben das Interesse, diesem Uebermaass entgegen zu treten. Sowohl der Erwerb durch Bettel (das Terminiren) als die grosse Bereicherung kann für die sittlich-religiöse Ordnung und eine wahrhaft gemeinnützige Thätigkeit der Klöster gleich verderblich werden, und verdient von der Kirchengewalt ebenso wenig als von der Staatsregierung begünstigt und ermuntert zu werden.

g) Auch die Oekonomie (Wirthschaft) der Klöster kann sich der Staatsaufsicht nicht entziehen; diese Controle kann vorzüglich dazu beitragen, sie vor Verfall zu bewahren, wenn sie sich darauf beschränkt, Verschwendung und Ueppigkeit ferne zu halten, zu gemeinnützigen Unternehmungen für Landwirthschaft, für Künste und Wissenschaften, für Unterricht und Armenpflege u. s. w. zu ermuntern. Müssiggang und Schwelgerei sind die gefährlichsten Klippen für das Gedeihen solcher kirchlichen Anstalten.

h) Das Wohl des Staats und der Kirche wird gefördert, wenn vermögliche Klöster und Stifte Pflanzstätten der Wissenschaften werden, wo tüchtige Lehrer und Schriftsteller sich ausbilden. Wenn Regierung und Bischöfe hiefür ihre Wirksamkeit vereinigen, so kann in manchen Fächern der Gelehrsamkeit

* Die Einwendung, dass die Ablegung verbindlicher Ordensgelübde zu den geistlichen Dingen gehöre, kann dem Recht der Staatsregierung, das Alter zu bestimmen, unter welchem keine solche Ablegung stattfinden dürfe, nichts benehmen. Denn nicht nur hat diese Handlung unvermeidlich gewisse Wirkungen auf bürgerliche Verhältnisse, sondern der Staat ist auch verbunden, seine Angehörigen gegen Leichtsinn und Ueberraschung bei Handlungen, die für ihre Zukunft so entscheidend sind, so viel als möglich zu schützen.

Grosses geleistet werden, wozu es sonst an hinreichenden Mitteln gebricht.*

Die Studien- oder Lehranstalten in Klöstern, sowohl in Beziehung auf ihren eigenen Nachwuchs als auf sonstige Jugendbildung stehen selbstverständlich unter der Aufsicht sowohl der Regierung als des Bischofs.

i) Auch eine Reform der Mönchsorden und Klöster hat die Staatsregierung zu fordern das Recht, wenn sie dieselbe für nothwendig erachtet, damit diese Vereine durch Beseitigung vorliegender Hindernisse in Stand gesetzt werden, der bürgerlichen Gesellschaft und der Kirche erspriesslichere Dienste zu leisten.

Wenn in einer Klostergemeinde die äussere Disciplin eine solche Störung erleidet, aus welcher öffentliche Aergernisse und Unordnungen hervorgehen, so liegt es in der Befugniss und Pflicht der Staatsregierung, darauf zu bestehen, dass dem Unwesen durch eine gemeinsame bischöfliche und staatliche Untersuchung gesteuert und zu diesem Behuf gemeinsame Anordnungen getroffen werden. Sollte die Kirchenbehörde ihre Mitwirkung hiefür versagen, so ist der Staat berechtigt, das Fortbestehen der Klöster von ihrer Reform abhängig zu machen.**

So geschah es in Hinsicht des Jesuitenordens. Aber einen auffallenden Beweis, wie man zu Rom die Ausübung der päpstlichen Gewalt in solchen Dingen, woran doch der Staat so sehr betheiligt ist, von der Zustimmung der weltlichen Mächte unabhängig erachte, gab 1815 die Herstellung des auf das Verlangen dieser Mächte aufgehobenen Jesuitenordens, ohne dass zuvor die Zustimmung derselben wäre eingeholt worden. Ohne sie ist die Herstellungsbulle kundgemacht und in derselben ist die frühere, auf Verlangen der Mächte erlassene Aufhebungsbulle Clemens XIV. ausdrücklich widerrufen worden. Höchst auffallend ist es, dass der Regent von Portugal und Brasilien der einzige war, der, nachdem er davon Kenntniss erhielt, dem Papst eine förmliche Protestation (vom 1. April 1815) gegen die Gültigkeit seiner Bulle übergeben liess.*** Hier war wenn jemals der Fall, wo die Würde sowohl als das Staatsinteresse der

* Die östreichische Regierung hat sich dafür in neuerer Zeit mit gutem Erfolg verwendet. v. Barth-Barthenheim, Oestreich. geistl. Angelegenh., §. 394.

** Van Espen, Jus eccles. univ. T. 1, Tit. 32, c. 2, no. 7, 8, 9, 11, 12.

*** Tübinger Theolog. Quartalschrift 1819, S. 513 fg.

katholischen Regierungen von ihnen eine gemeinsame oder doch gleichförmige Erklärung gefordert hätte, dass sie nie und nimmermehr die Herstellung des Ordens, der mit der Ordnung und dem Frieden in Kirche und Staat für unvereinbarlich war erklärt worden,* gestatten könnten, mithin von Sr. Heiligkeit die Rücknahme der Herstellungsbulle verlangen müssten. Die Mächte wären dazu nicht nur vollkommen berechtigt gewesen, sondern sie waren auch im Besitz der Mittel, um ihrer Forderung den Erfolg zu sichern. Doch Portugal blieb allein stehen. Die Diplomatie wollte die wichtigen, bedenklichen Folgen, welche das Stillschweigen der Mächte in dieser Sache haben könnte, oder vielmehr unvermeidlich nach sich ziehen würde, nicht einsehen, und erwiderte am Congress zu Wien denjenigen, die darauf aufmerksam machten: die Bulle gehe die Mächte nichts an, da es diesen unbenommen bleibe, ihr in ihren Staaten keine Folge zu geben. Wer aber den Geist des Ordens kannte, konnte ohne besondere Scharfsicht vorhersehen, dass er, einmal wieder hergestellt, sich wie vordem durch die längst geübten Künste wieder in alle Länder einzuschleichen wissen werde. Die Richtigkeit dieser Voraussicht hat sich leider nur zu bald zum grossen Nachtheil der Ordnung und Ruhe in Kirche und Staat, wie insbesondere ächter Bildung und christlicher Duldsamkeit erwahrt. Auf Portugals Protestation verschob der römische Hof die Antwort geflissentlich bis nach dem Schluss des Wiener Congresses, nachdem der Cardinal Staatsekretär Consalvi dort in Erfahrung gebracht hatte, dass die andern Mächte sich stillschweigend verhalten würden. Seine Antwort an Portugal erfolgte von Rom erst am 22. October 1816. Sie begnügt sich mit der Erklärung: Der heil. Vater habe sich zu der Herstellung des Ordens blos auf vielfältiges, inständiges und nachdrückliches Andringen entschlossen, indem beinahe der allgemeine Wunsch seines Volkes

* Wichtige Aufschlüsse über die Gründe, welche die Aufhebung des Ordens durch Clemens XIV. rechtfertigen und über die Ränke, welche die Ordensvorsteher sich dagegen erlaubten, enthält das Werk: Histoire du Pontificat de Clement XIV d'après les documents inédits des archives sécrets du Vatican par Augustin Theiner. Paris (Didot) 1852. — Stiftsprobst Leu zu Luzern hat sich der verdienstlichen Arbeit unterzogen, einen zweckmässigen Auszug des weitläufigen Werks von Theiner zu veröffentlichen. Er erschien unter der Aufschrift: Clemens XIV. und die Jesuiten. Luzern 1853.

und auch der andern Staaten (?) denselben zurückrief; dennoch habe man sich enthalten, desshalb irgend ein besonderes Ansinnen (an Portugal und andere Mächte) zu stellen.* Das hiess mit andern Worten: Wir fragen eurer Protestation nichts nach. Seitdem sah Portugal selbst, Spanien, Frankreich, Neapel, Sardinien, Modena, selbst Oestreich und die Schweiz u. a. den Orden in ihrem Schooss sich einnisten, ohne dass die entgegenstehenden Gesetze wären beachtet worden.

Auch die religiösen Brüderschaften (von Laien) erlangen erst durch die Staatsgutheissung rechtlichen Bestand. Das Streben, durch dergleichen Vereine den Eifer für wohlthätige Zwecke zu beleben, welches vorzüglich im Mittelalter sich in vielen Richtungen bethätigte,** verdiente um so weniger Tadel, als der Staat damals seine Wirksamkeit auf das Allernothwendigste beschänkte. Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, dass die vielen einzelnen Brüderschaften der grossen Verbrüderung, welche das Christenthum begründet hat, zuweilen mehr Nachtheil brachten als Vorschub, und Kaiser Joseph II. hatte daher guten Grund, einzig der Brüderschaft der christlichen Liebe für alle wohlthätigen Zwecke den Staatsschutz zu verleihen.*** Andere Brüderschaften stiften dagegen nicht selten Trennungen und Spaltungen.

* Tübinger Theol. Quartalschr. 1819, S. 515 fg.

** Vor Alters zählte man in Köln achtzig Brüderschaften, in Lübeck siebzig, in Hamburg mehr als hundert.

*** Diese Brüderschaft der Liebe des Nächsten kann als ihren Zweck die Sorge für Krankenpflege, für Beschäftigung und Unterstützung der Armen, für ihr ehrbares, christliches Begräbniss, für Unterricht und Erziehung ihrer Kinder, für Kleinkinderschulen, für Besserung der Sträflinge u. dergl. umfassen. Einen schönen Zweig dieser Brüderschaft stiftete Carl v. Borromä, Erzbischof von Mailand in der Brüderschaft für Beilegung gehässiger Parteien und Zwiste. Ein anderer Zweig besteht unter dem Namen Misericordia zu Florenz, mit der Bestimmung, überall, wo Hilfe nöthig ist, augenblicklich zu helfen. Auch der Verein des hl. Vinzenz von Paul, der sich zuerst in Paris gebildet, und alle Zweige der christlichen Barmherzigkeit in seinen Bereich gezogen, vorzüglich aber dem Elend der Verarmung zu steuern sich vorgesetzt hat, gehört hierher; ebenso die Mässigkeitsvereine, die gegen den Hang zu ausschweifendem Genuss von geistigen Getränken, gegen die Spielsucht und das Unmaass im Wirthshausbesuch gerichtet sind. — Einer recht liebenswürdigen Brüderschaft erwähnt schon ein Capitular Carls des Grossen von 779, §. 16, deren Mitglieder sich verbindlich machten, einander, wenn Einer sein Haus durch Feuer oder sein Schiff verlieren würde, mit einem Balken oder einer Diele auszuhelfen.

in den Christengemeinden, legen den Hauptwerth leicht auf Nebendinge und vernachlässigen dadurch die Hauptsache. Brüderschaften, die mit geistlichen Dingen ein Gewerbe treiben, oder nur eine Prahlerei mit Prunkschaustellungen bezwecken, oder Nebenandachten einführen, die den allgemeinen Anstalten der Gottesverehrung Abbruch thun, verdienen weder den Schutz des Staats, noch die Gunst der Kirche.*

§. 18.

G) In Hinsicht der kirchlichen Strafen und Bussen gegen Uebertretungen der Kirchenvorschriften überhaupt.

Obgleich die Verwaltung und Leitung der kirchlichen Angelegenheiten nach der Weisung des Stifters nicht des Zwangs sich bedienen, sondern das Gebot der Liebe zum Leitstern nehmen sollen, so können sie doch solcher Maassregeln nicht entbehren, welche den ernsten Willen ausdrücken, dass keiner der Genossenschaft der Kirche sich beizähle, der ihren Vorschriften beharrlich die Achtung und Folgsamkeit verweigert. Aber jede Willkür und jeder Schein derselben soll von der Ausübung der kirchlichen Strafgewalt ausgeschlossen bleiben und sie soll nie den Geist christlicher Liebe verleugnen.

a) Die Kirchenstrafen und Kirchenbussen müssen daher die Besserung Desjenigen, dem sie aufgelegt werden, beabsichtigen, nicht blose Furcht und Abschreckung.

b) Dem Urtheil, das eine solche Strafe oder Busse ausspricht, muss eine Zurechtweisung und mehrmalige Warnung vorhergehen.

c) Keiner darf ungehört verurtheilt werden.

d) Die Vorschriften Christi in Beziehung auf brüderliche Zurechtweisung entfliessen ganz seinem Gebot der Liebe; sie sind unübertrefflich, und würden, gewissenhaft befolgt, die Fälle selten machen, wo eine Kirchenstrafe nothwendig wird.

e) Niemals kann die Staatsgewalt irgend einem Mitglied der Kirche rein kirchliche Handlungen unter Androhung einer

* Schon der Erzbischof Hinkmar eiferte gegen die Missbräuche solcher Brüderschaften. Labbé Concilia T. VIII. Auch der Cardinal Nicolaus von Cusa erklärte sich als päpstlicher Legat in Deutschland nach dem Concil von Basel gegen Einführung von Brüderschaften und ihrer Beförderung durch Ablässe, weil dergleichen Absonderungen der christlichen Einheit keineswegs entsprechen. (S. Binterim Gesch. der deutschen Concilien, B. VII, S. 262).

weltlichen Strafe zur Pflicht machen, weil Religionspflichten keine äussern Rechtspflichten sind. Mit Recht würde auch der Staat sich widersetzen, wenn eine Kirchenbehörde körperliche Strafen oder Geldbussen einem Mitglied auflegen wollte. Eine Ausnahme findet jedoch für Cleriker in den Fällen statt, wo die Canones mit Zustimmung des Staats vorschreiben, dass die Vernachlässigung der Residenzpflicht oder eine Hintansetzung der geistlichen Amts- und Berufspflichten, welche die Absetzung vom Amt zur Folge hat, mit Entziehung des ganzen kirchlichen Einkommens oder eines Theils desselben bestraft werde.

f) Sonst kann die Kirchenstrafe nur entweder 1) in Auflegung geistlicher Uebungen, oder 2) in zeitweiser Entziehung der Theilnahme an einzelnen kirchlichen Handlungen, oder 3) im äussersten Fall im Kirchenbanne (Ausschliessung von der kirchlichen Gemeinschaft) bestehen.

Die zwei erstern Arten von Kirchenstrafen kommen zwar in der Regel in keine unmittelbare Berührung mit dem Staatsleben. Doch können sie es mittelbar berühren, weil sie nicht wie das Beichtgericht der Oeffentlichkeit entzogen bleiben, sondern vielmehr ihr Zweck erfordert, dass sie öffentlich bekannt werden.

Die Ausschliessung von dem Empfang der Sacramente (wäre es auch nur auf beschränkte Zeit) ist für den wahrhaft Gläubigen eine empfindliche Kirchenstrafe, und kann ihn zu einem ernstlichen Streben nach gründlicher Besserung antreiben. Manche solche Strafe, z. B. die Verweigerung der ehelichen Einsegnung, kann aber auch auf das äussere Familienleben nachtheiligen Einfluss üben, und dem Staat liegt daran, dass eine solche Verweigerung nicht geschehe, ohne dass ein anerkanntes Vergehen gegen die Kirche erwiesen ist. Das Nemliche findet auch bei der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses statt.

Was sodann die Ausschliessung von dem christlichen Unterricht und von der Geist und Herz erhebenden gemeinsamen Gottesverehrung betrifft, so hat sie das Bedenkliche, dass sie Mittel zur Besserung vorenthält, die oft selbst auf verderbte Gemüther noch guten Eindruck machen können. Und dann wie will die Kirche Jemanden verhindern, am Gottesdienst und am kirchlichen Unterricht sich zu betheiligen?

Was endlich den förmlichen Kirchenbann betrifft, so sind dabei nach der alten und bewährten kirchlichen Gesetzgebung folgende Grundsätze zu beachten:

Anerkannt gültige Gründe für den Ausspruch eines Kirchenbanns sind: 1) erwiesene offenkundige Abweichungen von der Glaubens- oder Sittenlehre Christi und seiner Apostel; 2) erwiesene offenkundige grobe Vergehen gegen die Sittlichkeit und die Zuchtvorschriften der Kirche, nachdem wiederholte Abmahnungen fruchtlos geblieben.

Niemand darf aber mit dem Kirchenbann belegt werden, bevor er nicht über die gegen ihn erhobenen Anklagen verhört und von dem Presbyterium oder bischöflichen Gericht schuldig erfunden worden ist. Hiernach geziemt es sich, dass der Bischof nur nach Einvernehmung und mit Zustimmung des Presbyteriums oder des geistlichen Gerichts einen Kirchenbann ausspreche und kundmache.

Auch soll die Kundmachung des Kirchenbanns nicht geschehen, bevor die Termine von drei Aufforderungen an den Schuldigbefundenen zum Abstehen von seinem Beginnen fruchtlos verstrichen sind.

In frühern Zeiten übernahm die Staatsgewalt die Vollziehung des Kirchenbanns, wenn nicht gegen den Ausspruch desselben von dem geistlichen Richter an Synoden oder an den Papst berufen wurde. Damals waren aber mit dem Kirchenbann durch Staatsedicte und canonische Satzungen zugleich schwere bürgerliche Nachtheile verbunden. Diese Verbindung hat heutzutage, namentlich in Deutschland und Frankreich, alle Geltung verloren. Da indessen dem Staat daran liegt und liegen muss, dass keine solche Verbindung wieder aufkomme, so ist die Regierung berechtigt und hat guten Grund zu verlangen, dass ihr von der Kirchenbehörde, bevor sie einen Kirchenbann ausspricht, jedesmal davon dem Inhalt und der Form nach Kenntniss gegeben werde. Die Vollziehung des Kirchenbannes ist jetzt lediglich ein kirchlicher Act. Sie mit äusserm Zwang zu verhindern, ist die Staatsregierung nicht berechtigt, wofern der Bannspruch auf blos religiöse oder rein kirchliche Thatsachen begründet ist.* Sollte er aber ganz oder zum Theil auf

* Anders war es damals bestellt, als mit dem Kirchenbann auch weltliche Strafen verbunden waren. Kaiser Justinian verbot die Vollziehung eines kirchlichen Bannspruchs, bevor nachgewiesen worden, dass dazu ein in den Kirchengesetzen bestimmter Grund wirklich stattfinde. Er befahl, dass im Fall ein Bischof oder Priester ohne solchen erwiesenen Grund Jemanden zu bannen sich anmaassen würde, sein kirchlicher Vor-

auf politischen oder weltlichen Gründen beruhen, z. B. darauf, dass ein Individuum den Gesetzen des Staats oder den Anordnungen der Regierung in Beziehung auf äussere Kirchensachen nachgekommen ist, oder in einem Conflict zwischen Kirche und Staat Partei für den Staat genommen hat, so ist die Regierung befugt, dem Kirchenbann die Geltung abzusprechen. * Selbst im Fall, wo dessen Gründe blos religiös oder rein kirchlich sind, kann die Regierung, wenn der Gebannte um Verwendung des Staats nachsucht, sich veranlasst finden, bei der Kirchenbehörde auf eine Revision der Sache anzutragen, ohne desshalb eines Eingriffs in die Kirchengewalt bezüchtigt werden zu können.

Die Kirche hat ihrerseits keine Verbindlichkelt, Aussprüche der weltlichen Regierung durch geistlichen Bann zu unterstützen. Die Kirche hat aber auch kein Recht, zu fordern, dass die Staatsgewalt ihre Aussprüche durch weltliche Strafen unterstütze. Hingegen ist die Kirche befugt, erwiesene, Aergerniss gebende unsittliche Handlungen (z. B. Duelle, Hurenwirthschaft u. dgl.) als solche mit dem Kirchenbann zu belegen.

gesetzter ihn selbst von der Gemeinschaft ausschliesse, bis er von seinem Unrecht abgestanden sei. (Nov. 123, c. 2.) — Pipin verordnete zwar im Jahr 755, dass ein dem Kirchenbann Verfallener, wenn er sich nicht innerhalb einer gewissen Frist über die Lossprechung ausweise, durch königliches Urtheil werde verbannt werden. (Capit. Synodi vernensis, act. 9.) Auch wurde im J. 1228 von der Regentschaft Frankreichs in Bezug auf die Albigenser beschlossen: nach Umfluss eines Jahres nach dem Bannspruch sollten alle Güter der Gebannten mit Beschlag belegt und ihnen nicht zurückgestellt werden, bevor sie der Kirche würden Genüge gethan haben. Als jedoch später der Bischof von Auxerre Ludwig IX. (dem Heiligen) klagte, dass der Kirchenbann sich kraftlos erweise, und ihn bat, die Gebannten durch Androhung des Verlusts aller ihrer Güter zur Aussöhnung mit der Kirche zu zwingen, gab er die Antwort: er sei dazu willig und bereit, wenn man ihm durch Darlegung der Beweggründe des Bannes dessen Rechtmässigkeit darthun würde. Der Bischof versetzte zwar: dem Könige komme nicht zu, über die Beweggründe eines kirchlichen Ausspruchs zu urtheilen. Doch nun erklärte Ludwig: Das wäre Gott und der Vernunft zuwider, wenn er die Laien zwingen wollte, wo ihnen von dem Clerus Unrecht geschähe. (Joinville.)

* Des Kaisers Carl V. Edict vom 1. Oct. 1549 spricht den geistlichen Gerichten die Befugniss ab, gegen königliche Richter mit Censuren in solchen Dingen, die ihre Amtspflichten betreffen, einzuschreiten.— Van Espen bemerkt (Jus eccl. univ. T. II, P. III, tit. 11, n. 17) über solche Censuren: Ob conflictus jurisdictionis plus contentionis et turbationis in Rempublicam et populum parere quam ædificationis.

Dem Christenthum ist es aber zuwider, dass der einer Kirchenstrafe, selbst dem Bann Unterworfene gleichsam als Feind und als ausgeschlossen von dem Gebot der Nächstenliebe behandelt werde.* Dieses tritt aber ein, wenn mit dem Kirchenbann eine Execration verknüpft wird, welche dem Gebannten den zeitlichen Untergang anwünscht. Einer solchen Schärfung und Ausdehnung des Kirchenbanns sowohl in der Form seiner Verkündung als in seiner Vollziehung hat der Staat volles Recht, sich zu widersetzen.**

Kein Kirchenbann ist unwiderruflich. Seine Wirkung soll aufhören, sobald ihr Grund beseitigt ist (2. Corr. II, 5 fg.). Wenn der, gegen welchen ein Kirchenbann oder eine Suspension ausgesprochen ist, sich dadurch beschwert findet, dass der Bischof die Aufhebung dieser Censuren ohne gültigen Grund verweigert, so kommt die Entscheidung der Synode zu.

Als einen offenbar verletzenden Eingriff in das Recht der Kirche bezeichnet ein Theil des Clerus in einigen Ländern (wie in Frankreich) jede Dazwischenkunft der Regierung gegen das Verweigern der Sacramente auf dem Sterbebett und des kirchlichen Begräbnisses Solcher, welche der Clerus deren unwürdig erachtet. An sich und in der Regel sind allerdings die von der Kirche ordnungsmässig bestellten Organe zur Beurtheilung berechtigt: ob einem Glied der Kirche die Sacramente oder das kirchliche Begräbniss zu verweigern hinreichenden Grund vorhanden sei. Aber um als ein solcher Grund anerkannt zu werden, können doch nur solche erwiesene Thatsachen Anspruch machen, welche die geltenden Kirchengesetze dafür bezeichnen. Den unbussfertig Verstorbenen hat die Kirche das Recht, das kirchliche Begräbniss zu verweigern, weil sie sich desselben unwürdig gemacht haben. Damit aber diese Verweigerung keinen der Kirche selbst nachtheiligen Scandal veranlasse, muss die Unbussfertigkeit ausser Zweifel gesetzt sein.—

* 2. Corinth. II, 6—10.

** Der Apostel will (2. Thessal. III, 15), dass auch ein beharrlich Fehlender, dessen Gemeinschaft gemieden werden soll, nicht als Feind behandelt, sondern als ein Bruder zurechtgebracht werde. Später wurden zwar die Excommunicirten von den öffentlichen Kirchengebeten ausgeschlossen. Indem aber die Kirche öffentliche Gebete selbst für Ketzer und Schismatiker anordnete, so gilt dies gewiss auch für Gebannte. Van Espen, Jus eccl. univ. T. III, tit. 11, c. 5.

Keinem, auf dem nicht ein gemäss geltender Kirchengesetze ausgesprochener Kirchenbann lastet, sollte die Zulassung zu den Sterbesacramenten oder zum kirchlichen Begräbniss verweigert werden. Selbst dem Gebannten bewilligen die Canones, dass er, wenn er auf dem Todbette Reue bezeugt, vom Bann losgesprochen werde. Indessen kann die Staatsbehörde sich nicht für berechtigt halten, die Kirchenbehörde zur Verwilligung der Sterbesacramente oder auch der kirchlichen Begräbnissfeier zu zwingen. Wenn aber einer ganzen Berufsclasse, deren bürgerliche Ehre unter den Schutz der Gesetze gestellt ist, wie z. B. früher in Frankreich den Schauspielern das Versehen mit den Sterbesacramenten oder die kirchliche Todtenfeier blos desshalb versagt wurde, weil sie diesem Beruf angehören, so erscheint dies der christlichen Liebe ebenso wenig als der öffentlichen Erbauung entsprechend. Wenn auch die Diener der Kirche in ihrer innern Ueberzeugung gewisse Personen der Theilnahme an kirchlichen Handlungen nicht für würdig halten, so sollten sie doch noch Bedenken tragen, diese innere Ueberzeugung öffentlich auszusprechen, so lange sie sich nicht dazu durch kundbare Thatsachen und durch die Anforderung, ein Aergerniss der Gemeinde zu verhüten genöthigt sehen. Das Gericht des Gewissens und das der Oeffentlichkeit muss hier billig geschieden bleiben. Die Kirchenbehörde handelt mithin dem Geist Christi am gemessensten, wenn sie Keinen von dem kirchlichen Begräbniss ausschliesst, der nicht bei Lebzeiten schon von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen worden ist, oder sich selbst thatsächlich von ihr ausgeschlossen hat. Obgleich übrigens der Kirche das Recht unstreitig zusteht darüber, ob eine Person des katholisch-kirchlichen Begräbnisses auf geweihter Erde und mit Anwendung des vorgeschriebenen Ritus würdig sei, zu entscheiden, so spricht sie doch durch die Ausschliessung davon keineswegs das Urtheil der ewigen Verdammung des Ausgeschlossenen aus, welches nur dem göttlichen Richter zusteht. Sie thut dies ebenso wenig, als sie behauptet, dass Jemand durch das kirchliche Begräbniss die ewige Seligkeit erlange, sondern sie verordnet vielmehr, dass für alle Verstorbenen ohne Unterschied gebetet werde.

Mit gutem Grund hat die Kirche den Selbstmörder, in so fern er sich im vollen Besitz seiner Vernunft selbst entleibt hat, von dem kirchlichen Begräbniss und der Bestattung auf

geweihter Erde ausgeschlossen, weil er selbst vorsätzlich das Band zerrissen hat, das ihn auf Erden mit der Kirche in Gemeinschaft setzte.* Zur Classe solcher Selbstmörder zählt aber die Kirche diejenigen nicht, die in hitzigem Fieber oder ähnlichem Zustand, wo sie offenbar des freien Vernunftgebrauchs beraubt waren, die That vollbrachten.

In vielen Ländern hat die Staatsregierung die Untersuchung über die Beweggründe und Ursachen des Selbstmords ihren Behörden zugewiesen. Fällt nun der Ausspruch der Staatsbehörde dahin aus, dass der Selbstmord in einem Zustande begangen worden sei, der die Annahme einer freien Willensentschliessung nicht zulässt, so kann die Kirchenbehörde ohne Besorgniss eines Aergernisses das Begräbniss auf geweihter Erde gestatten. Doch können auch in diesem Fall Umstände vorwalten, wo die Pastoralklugheit eine stille Bestattung auf dem Friedhof zur Vermeidung alles Aufsehens empfiehlt.

Schwieriger ist die Frage in Hinsicht der im Zweikampf Gefallenen, weil dieser zwar nicht nur sittlich verwerflich, sondern auch vom Staatsgesetz als Verbrechen bezeichnet ist, anderseits aber das Vorurtheil noch fortbesteht, dass die Weigerung, den Zweikampf anzunehmen, entehre. Die Anordnung des Kirchenraths von Trient (Sess. XXV, c. 19 de ref.) stand mit den damaligen Staatsgesetzen im Einklang. So lange aber der strengen Vollziehung der letztern grosse Hindernisse im Wege stehen, wird auch die Kirche in der Regel einige Milderung ihrer Vorschriften in so weit gestatten können, dass der im Zweikampf Gefallene auf dem Gottesacker, jedoch ohne die kirchlichen Ceremonien, blos mit allgemeiner Fürbitte beigesetzt werden möge.

Auch den öffentlich Hingerichteten ist das kirchliche Begräbniss abgesprochen worden, und Criminalgesetze verschärften die Todesstrafe dadurch, dass sie den Hingerichteten ein ehrbares Begräbniss versagten. Vielleicht könnte ihnen aber in gewissen Fällen von der Kirche das Begräbniss zugestanden werden, wenn sie vor der Hinrichtung Zeichen der Busse ge-

* Just. Möser (Patriot. Phantasien III, Nr. 21) bemerkt: dass dadurch dem Urtheil Gottes gar nicht vorgegriffen werde. Aber indem die Kirche ihren Abscheu vor dem vorsätzlichen Selbstmord öffentlich kundgibt, wünscht sie den Christen einen neuen Beweggrund dagegen vorzuhalten.

geben haben. Das feierliche Begräbniss mit Sang und Klang und den gewöhnlichen Ceremonien mag ihnen jedoch immerhin versagt bleiben.

In Bezug auf alle solche Fälle, wo es sich von Verweigerung oder Verwilligung der Sacramente und des kirchlichen Begräbnisses handelt, ist es dem Verhältniss des Staats zur Kirche am angemessensten, sich allen Zwangs zu enthalten, um das Verfahren der letztern zu bestimmen. Doch handelt eine Regierung ihrem Recht und ihrer Pflicht gemäss, wenn sie

a) die Kirchenvorsteher alles Ernstes und mit Darlegung der Gründe von einem Verfahren abmahnt, dessen unpassende Strenge das Ansehen der Kirche selbst gefährdet und Vielen zum Stein des Anstosses gereicht; wenn sie ferner

b) die Bischöfe auffordert, dem Clerus ein der evangelischen Weisheit und Milde entsprechendes Betragen vorzuschreiben, und in solchen Fällen, wo einzelne Seelsorger sich von blindem Eifer zu einer die Grenzen der Pastoralklugheit überschreitenden Strenge hinreissen liessen, eine missbilligende Zurechtweisung auszusprechen.

Halten einzelne Laien sich durch einen kirchlichen Vortrag in ihrer Ehre, ihrem guten Leumund verletzt, so haben sie ihre Klage an die kirchlichen Vorsteher zu bringen. Glauben sie aber, dass ihnen durch deren Ausspruch nicht Genüge geschehen sei, so muss es ihnen freistehen, die Dazwischenkunft der Regierung anzurufen.

Dem Staat muss es in hohem Grad erwünscht sein, dass das Volk, dass alle Gemeinden und Stände den Organen der Kirche aufrichtiges Zutrauen und wahre Achtung zuwenden. Dieses Zutrauen und diese Achtung ist aber vorzüglich durch das berufsgemässe Benehmen der Kirchenorgane bedingt. Der Regierung liegt mithin ob, ihr Mögliches beizutragen, damit dieses Benehmen tadelfrei und erbaulich sei.

§. 19.

Die Herstellung einer wohlgeordneten und dem Zeitbedürfniss entsprechenden Organisation der Synoden könnte dem Interesse des Staats wie dem der Kirche höchst förderlich werden und zur Befestigung ihrer Eintracht nicht wenig beitragen.

a) Synoden zum Behuf einer gemeinsamen Berathung und Regelung der kirchlichen Angelegenheiten sind von der Kirche

selbst von jeher als die Hauptnerven und Schlagadern ihres Lebens und als das ohne Vergleich angemessenste und wirksamste Organ, um dieses vor Verderbnissen zu bewahren und von allem Ungehörigen und Ungesunden rein zu erhalten, anerkannt, und desswegen ihre regelmässige Abhaltung angeordnet und oftmals betrieben worden. Alle Kenner der Kirchengeschichte stimmen darin überein, dass die Verschlimmerung der kirchlichen Zustände mit der Vernachlässigung der Synoden immer gleichen Schritt hielt, und auch jetzt dürften nur wohlgeordnete Synoden ihren Bedürfnissen gründlich abzuhelfen, die brüderliche Einigkeit, welche die Religion verlangt, herzustellen, und dem Ansehen der Kirche wieder eine feste und würdige Grundlage zu verschaffen vermögen.

b) Die katholischen Staatsregierungen haben vorlängst der für die Kirchenverwaltung so erspriesslichen Anordnung wegen regelmässiger Abhaltung von Synoden, wie dies durch die allgemeinen Concilien von Basel und Trient geschah, die volle Zustimmung ertheilt; sie sind mithin verpflichtet, zur Vollziehung dieser heilsamen Anordnung beförderlich mitzuwirken, aber eben desshalb auch berechtigt, 1) die Oberhirten dazu aufzufordern, 2) Vorkehrungen zu treffen, um dabei jede Störung der Ruhe und Ordnung in der bürgerlichen Gesellschaft fern zu halten und 3) den Synoden für die ungestörte Ordnung ihres Geschäftsgangs den Staatsschutz zu verleihen.*

c) Die Kirche hat auch den Königen nie das Recht abgesprochen, Nationalsynoden zusammen zu berufen** und es

* In der sogenannten Kirchenpragmatik der Oberrheinschen Kirchenprovinz (Freiburg) haben die Landesfürsten die Abhaltung von Provinz- und Bisthums-Synoden in den §§. 9 und 18 ausdrücklich zugestanden, und der Clerus hat es an Bitten um ihre Verwirklichung nicht fehlen lassen. Am Ende des J. 1848 ist sie auch von den Oberhirten in Deutschland in nahe Aussicht gestellt worden, wobei es freilich geblieben ist.

** An Chlodowig, der im J. 541 ein Concil nach Orleans berief, richteten die Glieder dieses Concils die Worte: Domino suo catholicæ ecclesiæ filio Clodovico glorissimo regi omnes sacerdotes quos ad concilium venire jus sistis. Gregor der Grosse trug kein Bedenken, das Königsrecht, Synoden zu berufen, anzuerkennen. Zum Behuf der Abstellung des schändlichen in Burgund und Austrasien eingeschlichenen Missbrauchs, für die Weihen Geld zu fordern, ermahnte er mehrere Bischöfe zur Abhaltung einer Synode, richtete aber zugleich an die Königin Brunhild und ihre Enkel, die Könige Theoderich und Theodebert, die

leidet keinen Zweifel, dass ein National- oder Reichsconcil, in welches alle Erz- und Bischöfe einer ganzen Nation berufen sind, an Ansehen über den Provinzsynoden stehe. Ueberhaupt ging die Berufung der grössern Synoden frühzeitig von den Kaisern und den Königen aus. Später, besonders zur Zeit der grossen Kirchenspaltungen und hernach zur Zeit der Reformation, verwendeten die Kaiser und mehrere Könige und Fürsten alle ihnen zu Gebot stehenden Mittel, um die Päpste und andere kirchliche Oberhirten zur Berufung und zum Besuch von Concilien und Synoden zu bewegen, von deren Wirksamkeit man die Rettung, Einigung und Reform der Kirche in Haupt und Gliedern erwartete. *

d) Den grossen Einfluss, den die Regenten seit Constantin dem Grossen auf viele Synoden ausübten, anzusprechen, liegt heut zu Tage nicht mehr im Interesse des Staats. Doch kann ihnen das Recht nicht abgesprochen werden, 1) zu verlangen, dass ihnen vor Abhaltung einer Synode davon die Anzeige gemacht und ihre Zustimmung dafür eingeholt werde; ** 2) Be-

Bitte, die Abhaltung einer solchen Synode anzuordnen und ihren Zweck zu unterstützen. Gregorii M., Epist. L. VII, n. 113 und L. VII, n. 114. Der Fürst der Franken, Karlmann, berief 742 die Erz- und Bischöfe mit ihren Priestern zu einem Concil, damit sie ihm ihren Rath ertheilen, wie Gottes Gesetz und die heilige Religion, welche unter der Regierung der vorigen Fürsten vernachlässigt worden und zu Grunde gegangen seien, wieder erhalten und das christliche Volk zum Seelenheil gelangen und, durch falsche Priester hintergangen, vom Untergange gerettet werde. Hartzheim, Concilia Germaniæ I, p. 48. — Carl der Grosse und sein Sohn Ludwig der Fromme beriefen mehrere Nationalconcilien.

* Die Berufung des allgem. Concils von Pisa geschah von den Cardinälen auf Betrieb der Könige, die Berufung des allg. Concils von Constanz von Johann XXIII. auf starkes Andringen des röm. Königs Sigmund. Gegen die Behauptung: ein allg. Concil könne nur vom Papst berufen werden, schrieb Gerson (Opp. T. II, 135): O ridenda et irrationalis nimium ratio! Neque vero ad quatuor illa concilia quæ actibus apostolicis describuntur, Petrus vocasse memoratur. Neque Synodus Nicea jussu Sylvestri sed Constantini convenisse legitur. Ad quintum universale Patrum concilium contra Theodorum Nestorii discipulum, nemine convocante, sese certatim patres exhortati sunt. Fuerunt ergo conventicula? Cave dixeris! Coluntur a Gregorio (M.) tanquam evangelia.

** Sigbert, König von Austrasien, als er vernahm, dass eine grössere Synode gehalten werden wolle, ohne dass ihm die Anzeige davon gemacht worden, erklärte, dass er, so sehr er die Beobachtung der Canones wünsche, doch nicht die Abhaltung der Synode gestatten könne, bevor ihr Zweck

vollmächtigte zur Ueberwachung der äussern Ordnung und zur Beschützung der Freiheit in der Berathung und Verhandlung an die Synoden abzuordnen; 3) die Vorlegung ihrer Beschlüsse vor ihrer Kundmachung und Vollziehung zu fordern.*

e) Um Synoden im Ausland zu besuchen, bedürfen die inländischen Bischöfe und Geistlichen die Bewilligung der Staatsregierung, welche Bewilligung nur aus wichtigen Gründen soll verweigert werden.**

f) Ohne Zustimmung der Staatsregenten kann auch in Zukunft kein allgemeines Concil zu Stande kommen. Damit ein solches seinem Zweck vollständig entspreche, können sie vorzüglich dazu beitragen, dass sie sich über einträchtiges Benehmen in Hinsicht des Concils vorher einverstehen und gemeinsam für die vollkommene Freiheit der Verhandlungen Fürsorge treffen.

Dass sie berechtigt sind, das allgemeine Concil zu beschicken, versteht sich von selbst.

g) Auch lässt sich den Staatsregenten das Recht nicht absprechen, darauf zu dringen, dass die kirchlichen Gemeinden bei allen Synoden gehörig vertreten werden; dass mithin nicht blos Glieder des Clerus mit Stimmberechtigung darin erscheinen, sondern auch eine bestimmte Anzahl von Laien, deren Wahl von den Gemeinden nach einer gesetzlichen Ordnung dergestalt ausginge, dass von den kirchlichen Gemeinderäthen kirchliche Bezirksräthe und von diesen Abgeordnete an die Synode gewählt würden. Diesen wäre die Berechtigung zuzugestehen, in freien Vorträgen über die kirchlichen Zustände zu berichten und gutächtliche Vorschläge zu machen.

Den Bevollmächtigten aber, mit denen die Staatsregierung eine Synode beschickt, muss es billig freistehen, ihre Ansichten,

ihm eröffnet worden und die Zustimmung von ihm ertheilt sei. De Marca de Concordia L. VI, c. 19, n. 5. Van Espen hat in seinem Jus eccles. universum T. I, tit. 20 die Gründe zusammengestellt, warum die Zustimmung der Regenten zur Abhaltung von Synoden eingeholt werden soll.

* Dies entspricht auch dem allgemeinen Herkommen. De Marca de Concord. L. III, c. 22, n. 1, 2, 3, 4, 6, 7.

** Nikolaus I. hat den Regenten das Recht, aus wichtigen Gründen den Besuch auswärtiger Synoden zu untersagen, nicht in Abrede gestellt. Nicolai I., Ep. 26 ad Ludov. germ. De Marca de Concord. L. VI, c. 14, n. 10.

Wünsche und Anträge in Beziehung auf solche Gegenstände, die die öffentliche Wohlfahrt berühren, vorzulegen und zur Berücksichtigung zu empfehlen. Hingegen ist es der Stellung solcher Bevollmächtigten angemessen, sich der Einmengung in die Verhandlungen der Synode selbst zu enthalten.

Zur Handhabung der äussern Ordnung, damit die Synode in ihren Verhandlungen keine Störung erleide, hat die weltliche Macht in dem Staate, wo sie abgehalten wird, die geeignete Fürsorge zu treffen das Recht und die Pflicht. Diese Fürsorge möge sich jedoch auf die Polizei ausserhalb den Räumen, wo die Verhandlungen stattfinden, beschränken, wofern für die Ordnung in diesen Räumen selbst durch die Synode die erforderlichen Anstalten getroffen sind. So oft aber diese Anstalten sich unzulänglich zeigen und die Vorstände der Synode die Ordnung gehörig zu handhaben nicht vermögen, liegt es im Interesse der Kirche, dass die weltliche Macht dafür einschreite. *

h) Die Disciplinarbeschlüsse eines Concils, auch eines allgemeinen, erhalten erst verbindende Kraft durch förmliche Kundmachung und Annahme mittelst Zustimmung der Kirchensprengel oder durch Uebergang in die Uebung derselben. **

Bevor die Disciplinarbeschlüsse eines allgemeinen Concils in Vollzug gesetzt werden, welcher Vollzug den Provinz- und Bisthumssynoden zukommt, muss die Zustimmung (das Placet) der Staatsregierung vorhergehen. Am zweckmässigsten dürfte vielleicht diese Zustimmung in grössern Staaten auf einer Nationalsynode erfolgen. Diese könnte dann auch die geeignete Weise anordnen, wie die Provinz- und Bisthumssynoden gleichmässig den Vollzug vornehmen und betreiben sollen. ***

* Ehedem war es als zur Amtsgewalt des Kaisers und der Könige gehörig anerkannt, auch für die Beobachtung canonischer Ordnung in der Geschäftsbehandlung der Synoden ihr Ansehen geltend zu machen. Daher sagt Nikolaus de Cusa (Concordantia catholica L. III, c. 18): »Des Kaisers Sache ist es, den formellen Gang der Verhandlungen eines allgemeinen Concils streng nach den canonischen Vorschriften leiten und überwachen zu lassen, damit jeder Zeit die heilige und rechte Ordnung bewahrt, nichts voreilig, oder eilfertig, oder leidenschaftlich, oder durch Erregung von Furcht, oder durch Bearbeitung behandelt, vielmehr Alles der Reihe nach mit genauer Beobachtung der canonischen Regeln vorgebracht und gemeinsam erwogen werde.«

** Nikolaus de Cusa, Concordantia catholica L. II, c. 9, 10 u. 11. De Marca L. II, c. 16, n. 5.

*** Ein merkwürdiges Beispiel, wie Disciplinarbeschlüsse selbst eines

Wenn gewisse Termine für die Abhaltung der Provinz- und Bisthumssynoden zum Voraus bestimmt sind, so kommt es den Erz- und Bischöfen zu, sie, ohne vorher eine besondere Gutheissung der Staatsregierung einholen zu müssen, zu berufen. Doch ist es nothwendig, dass diese jedes Mal vorher davon in Kenntniss gesetzt werde, damit sie, wofern etwa Anstände vorwalten, solche eröffne oder beseitige, und allenfalls auch Wünsche und Anträge in Hinsicht der zu verhandelnden Gegenstände mittheilen könne.

Bisthumssynoden wären heut zu Tag, wo die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten besser geordnet und sachkundigen Behörden übertragen ist, nicht alle Jahre (wie frühere Vorschriften anordneten) Bedürfniss, sondern es würde ihre regelmässige Abhaltung alle drei oder fünf Jahre genügen. Zu diesen Synoden wären 1) alle Glieder des Domcapitels, 2) alle Vorsteher (Dekane, Erzpriester) der Landcapitel, 3) nebst diesen noch ein Gewählter von dem Clerus eines jeden Landcapitels, 4) die ersten Vorsteher der Mannsklöster, 5) die ordentlichen Lehrer der theologischen Fakultäten, 6) die Bürgermeister der grössern Städte und 7) eine bestimmte Zahl gewählter Abgeordneter aus den Provinzen oder Amtsbezirken der Diöcese zu berufen.*

Die regelmässige Abhaltung der Provinzsynoden sollte, wenn auch nicht, wie das Concil von Trient Sess. XXIV, cap. 2 de ref. verlangt, alle drei Jahre, doch wenigstens alle fünf Jahre stattfinden. In dieselbe zu berufen und beziehungsweise zum Erscheinen verpflichtet wären: 1) Alle Bischöfe, Bisthumsverweser und Weihbischöfe in der Provinz, 2) ein gewählter Abgeordneter eines jeden Domcapitels, 3) ein gewählter Abgeordneter jeder theologischen Fakultät, 4) ein Paar gewählte Abgeordnete der Landcapitel einer jeden Diöcese, endlich 5) eine

allgemeinen Concils durch Nationalsynoden eine den besondern Umständen und Bedürfnissen angemessene Modifikation erhalten können, liefert das unter Carl dem Grossen im J. 794 abgehaltene Concil zu Frankfurt, welches einen grossen Theil der Beschlüsse des zweiten Concils zu Nicea in Betreff der Bilderverehrung verwarf und andere Vorschriften beschloss.

* Ueber die der Jetzzeit angemessene Einrichtung der Bisthumssynoden verweise ich hier auf meine Schrift: Die Bisthumssynode und die Erfordernisse und Bedingungen einer heilsamen Herstellung derselben. Stuttgart u. Tübingen 1849.

gewisse Zahl in bestimmten Bezirken zu wählender Laien, die mit den nöthigen Kenntnissen in kirchlichen Dingen eine wahre Theilnahme an ihrem Gedeihen verbinden.

§. 20.

Der päpstliche Primat in der katholischen Kirche ist auch für den Staat von hoher Wichtigkeit; hier kommt Alles darauf an, dass von den Staatsregierungen gewisse Grundsätze festgehalten und aufrecht erhalten werden.

Der päpstliche Primat bildet den Schlussstein des katholischen Kirchengebäudes, der bestimmt ist, zwischen den wohl zusammengefügten Bestandtheilen seines Organismus die Einigkeit zu erhalten. Die Aufrechthaltung dieses Mittelpunkts der kirchlichen Gemeinschaft ist für die Gesammtheit der katholischen Christenheit von einflussreicher Bedeutung, aber auch für die Staatsregierungen selbst, mag deren Haupt persönlich ein Glied der Kirche sein oder nicht. Darin, dass der päpstliche Stuhl den Mittelpunkt der kirchlichen Gemeinschaft bildet, besteht seine oberste Würde und Gewalt. Der Papst ist nicht der allgemeine Bischof in der Kirche, d. i. die Bischöfe sind nicht blose Statthalter des Papstes, sondern behalten ungeachtet ihrer Unterordnung unter diesem die Selbständigkeit ihrer Würde und Gewalt. Episcopatus est unus. Im Alterthum wurden auch die Bischöfe Vicare Christi genannt. Bingham Origin. ecclesia. T. I, d. 81. Das hohe und wohlthätige Ansehen, welches ein Papst auch jetzt noch ausüben kann, beruht nicht auf der Anerkennung der Gewaltsfülle oder des Inbegriffs an oberherrlichen Gerechtsamen, deren Behauptung und Erweiterung sich viele Päpste seit dem Mittelalter vor Allem angelegen sein liessen, sondern vorzüglich auf dem ehrenvollen Vermittleramt zur Befestigung der Einigkeit, zur Friedensstiftung und zur Beseitigung alles Anstössigen, das Zwiespalt, Sektirerei und Unordnungen in der Kirche veranlassen und die kirchliche Eintracht mit den Staatsgewalten stören kann. In der weisen Ausübung dieses väterlichen Vermittlungsamtes könnte in unsern Tagen die Würde des Papstes sich im höchsten Lichte zeigen.

Das Rechtsverhältniss zwischen den Staatsregierungen und dem Oberhaupt der katholischen Kirche (dem Papst oder dem römischen Stuhl) ist im Wesentlichen allezeit das gleiche, wie das zwischen den Regenten und den Bischöfen ihrer Länder.

Der Umstand, dass der Papst in einem seiner eigenen weltlichen Gewalt unterworfenen Staat residirt, hat in diesem Verhältniss nichts ändern können. Obgleich der Papst in keinem Staatsverband mit den einzelnen Regenten steht, so ist er doch verpflichtet, die in der Natur ihrer Stellung begründeten Rechte dieser Regenten ebenso anzuerkennen und zu beachten, wie der Landesbischof selbst. Es gelten daher hier folgende Grundsätze.

a) Aller äussere Einfluss des Papstes auf die Landeskirchen unterliegt ebenso wie die äussere Amtswirksamkeit der Bischöfe der Aufsicht und den Gesetzen des Staats. Die Bischöfe können allerdings mit Grund das Recht ansprechen, dass ihr christlicher Verkehr mit dem Oberhaupt der Kirche über kirchliche Dinge vom Staat keiner Beschränkung unterworfen werde. Dagegen ist die Staatsregierung berechtigt, zu verlangen, dass in so ferne dieser Verkehr das Verhältniss zwischen Kirche und Staat berührt, kein Beschluss veröffentlicht werde, ohne dass man sich kirchlicher Seits mit der Regierung in's Einvernehmen gesetzt hat.

Ferner hat jede Staatsregierung das Recht, keinem Ausfluss der päpstlichen Amtswirksamkeit in äusserlichen Dingen Geltung zu gestatten, bevor sie sich nach genommener Einsicht überzeugt hat, dass nichts darin enthalten sei, das den Staat gefährde. Die Staatsregierung kann daher anordnen: 1) dass keine Bulle, kein Breve, Rescript und Dekret des Papstes oder seiner Behörden oder Vollmachtträger (mit Ausnahme der Ausfertigungen der Pönitentiarie in blosen Gewissenssachen) im Staate Geltung oder verbindende Kraft erhalten soll, bevor die Regierung nach genommener Einsicht die Zustimmung ertheilt hat.* Ferner 2) kann

* De Marca, L. II, c. 11, n. 6, L. III, n. 1. Bossuot, Defensio Cleri Gall. T. III, L. XI, c. 15. Pithou, Les libertés de l'église gallicane, Art. 44 u. 77. Van Espen, Jus eccles. univ. T. II, L. 24, c. 6. Die Nothwendigkeit dieser fürsorgenden Maassregel wurde vorlängst in allen Staaten anerkannt, um Unordnungen zu begegnen, denen, wenn sie einmal eingetreten sind, nicht leicht abgeholfen werden kann. Die römische Curie hat zwar die Behauptung aufgestellt, alle päpstliche Beschlüsse erhielten schon Verbindlichkeit durch ihre Kundmachung zu Rom. Dies wird aber nirgendwo anerkannt. Urban VI. machte, nachdem ein Gegenpapst war erwählt worden, seinen Anhängern das Zugeständniss, dass seine Constitutionen erst dann zu vollziehen seien, wenn die Bisthumsvorsteher ihnen nach vorgängiger Untersuchung würden zugestimmt haben. Sein Nachfolger Bonifaz IX. rief dieses Zugeständniss zurück und Martin V. hat diesen

die Staatsregierung verlangen, dass kein päpstlicher Abgeordneter (Legat, Nuntius, Commissär u. dergl.) in ihrem Land amtlich auftrete oder irgend eine Handlung vornehme, bevor er die Gutheissung des Regenten erhalten hat. Auch kann er vorher von ihm die Vorlegung seiner Vollmachten verlangen, und der päpstliche Abgeordnete darf diese nur in so weit und so lange vollziehen, als sie von der Staatsregierung anerkannt sind.*

Widerruf erneuert (Benedicti, XIV. de Synodo diœcesano L. IX, c. 1, n. 2). Die deutschen Bischöfe hielten sich jedoch ferner an Urbans VI. Statut, und Erzbischof Theodorich zu Mainz verordnete noch 1450 dessen Beobachtung. Er nahm zwar seine Verordnung zurück, nachdem ihn Nicolaus V. dazu aufgefordert hatte, der darin eine Verletzung des päpstlichen Ansehens erblickte. Nachher aber erneuerte Theodorich in der Provinzsynode von 1462, welcher der päpstliche Legat Nicolaus von Cusa beiwohnte, die Vorschrift wenigstens in Hinsicht der päpstlichen Ablassbriefe, dass das Vidimus der Bischöfe zu ihrer Vollziehung erforderlich sei. (S. Binterim, Geschichte der deutschen Concilien, B. VII, S. 278). In Frankreich aber liessen die Bischöfe nie davon ab, vor der Kundmachung einer päpstlichen Vorschrift oder Erklärung über einen wichtigen Gegenstand ihren Inhalt genau zu untersuchen, um sich zu vergewissern, ob sich nichts darin finde, dass den Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten der gallicanischen Kirche oder den Gesetzen des Reichs zuwiderlaufe. Vergl. Fleury, Insitut. juris eccles. T. III, c. 25, §. 8.

* Pithou, Libertés de l'eglise gall. Art. II, 12, 58—60. De Marca, Concordia, L. VI, c. 31, n. 3—8. Van Espen, Jus eccles. univ., P. 1, tit. 21, c. 4, n. 4—6. Der König Heinrich I. von England und Paschal II. kamen überein: künftig solle kein Legat ausser auf ausdrückliches Begehren des Königs nach England kommen. — Ueberhaupt erkannten die Staatsregenten frühzeitig die Nothwendigkeit, die amtliche Wirksamkeit der päpstlichen Legaten von ihrer Zustimmung abhängig zu machen und seit vielen Jahrhunderten ist es ausser Frage, dass kein Legat ohne Zustimmung des Regenten in seiner Eigenschaft auftreten dürfe, und dass seine Vollmachten ohne diese Zustimmung keine Geltung im Staate erhalten. De Marca, L. V, c. 56, 57, 58. Friedrich der Rothbart versagte einst den Legaten den Eintritt in Deutschland, und als Hadrian IV. sich darüber beschwerte, schrieb der Kaiser an ihn zurück: Allerdings sind euern Cardinallegaten die Kirchen geschlossen, die Städte verwehrt, aber nur, weil wir in ihnen nicht Prediger, sondern Räuber erblicken, nicht Befestiger des Friedens, sondern Zusammenraffer des Goldes, nicht Ordner der Welt, sondern unersättliche Beutelschneider. Sobald wir sie als Solche sehen, wie sie die Kirche erfordert, nemlich Frieden bringend, das Vaterland erleuchtend, den Armen beistehend, dann werden wir nicht zögern, ihnen Unterhalt und Wegzehrung zu geben. Radevicus in Append. und Baronii Annal. ad ann. 1159, n. 5, 6. Weislich ward es noch durch das französische Concordat von 1801 angeordnet, dass der

Durch feste Handhabung dieser Rechte, aber auch durch sie allein ist der Regent in den Stand gesetzt, von seinem Staat und seiner Landeskirche die Nachtheile fern zu halten, welche ihnen von missbrauchter Wirksamkeit oder Anmaassung der römischen Curie zugehen könnten. Insbesondere ist die Staatsregierung berechtigt, päpstliche Legaten oder Nuntien nur mit dem Vorbehalt aller Rechte der Landeskirche und ihrer Bischöfe zuzulassen und jeder Beeinträchtigung derselben sich zu widersetzen, mithin auch keinem Legaten oder Nuntius concurrente Jurisdiction mit den Bischöfen oder einen Eingriff in die Metropoliten- oder bischöfliche Gewalt zu gestatten.*

b) Jede Versäumung in dieser Hinsicht setzt der Erfahrung nach die Staaten und Landeskirchen mancherlei Gefährdungen blos, denen nachher nur mit Mühe und selten ohne Aergerniss für die Christengemeinde abgeholfen werden kann.** Selbst das wohlgegründete Ansehen des päpstlichen Stuhls und die seinen Inhabern gebührende Ehrerbietung finden die beste Gewähr und Schutzwehr in der genauen und folgerechten Ausübung jener wesentlichen und unveräusserlichen Regentenrechte. Hätten die Könige sie stets gehandhabt, so wäre es nie zur Ausdehnung des kirchlichen Bannfluchs bis zur Verdrängung der Fürsten und zur Entbindung der Völker vom Eid der Treue gekommen. Hätten die Fürsten sich vereint und standhaft jeder Anmaassung widersetzt, so hätte nie das Volk beirrt und gegen seinen eigenen

päpstliche Legat vor dem Antritt seines Amtes eidlich versprechen müsse: se constitutionem, leges, Statuta et consuetudines Reipublicæ servaturum, nec ullo modo gubernii Reipublicæ et jurisdictioni, juribus, libertatibus et privilegiis ecclesiæ gallicanæ derogaturum.

* Van Espen a. a. O. c. n. 1, 8, 11. Vergl. Conc. Trident. Sess. XXIV, c. 20. Der dem römischen Stuhl sehr ergebene Anselm von Canterbury hielt doch die Bestellung von ständigen päpstlichen Legaten für einen Eingriff in die Selbständigkeit seiner Landeskirche. Anselmi, Epistolæ L. III, 35. Vergl. Decret. c. 25, qu. 2, can. 5 und Pithou Traité des libertés de l'eglise gallicane Art. II.

** M. s. (Moser), Geschichte der päpstlichen Nuntien in Deutschland, 2 Bände 1788. Pragm. Geschichte der zu München neu zu errichtenden Nuntiatur, Frankfurt 1787. Ferner die Schriften über die Streithändel mit der Nuntiatur zu Cöln. Kaiserl. Wahlcapitul. Franz II, Art. XIV, §. 1, 2, 3, 4, 5. Gärtner, Corpus Juris ecclesiast. Germ. 1799, T. II, p. 68 fg. Jeder Anspruch auf Concurrenz mit der Amtswirksamkeit der Metropoliten und Bischöfe ist unzulässig.

Landesfürsten aufgewiegelt werden können. Allein statt eines solchen vereinten Widerstandes sah man Könige selbst jenen Bann zum Sturz eines Nebenbuhlers oder Gegners anrufen und zu dessen Vollstreckung die Hand bieten. Die Ultramontanen sagen (ihrerseits): „da die gute Ordnung verlangt, dass alle Gewalt auf Eine zurückgeführt werde, so muss es die geistliche, als die vorzüglichere sein, und es muss, um die Souveräne bei ihrer Pflicht zu erhalten, Jemand auf Erden geben, dem sie Rechenschaft über ihr Verhalten schuldig sind.“ — Dies würde in der That den Papst zum Monarchen der Welt erheben, und es fehlt zur Unwiderstehlichkeit dieser obersten Weltmacht nichts, als dass es den Ultramontanen gelänge, deren Unfehlbarkeit zu decretiren und dem Volke als Glaubenssatz hinzustellen. Denn was liegt daran, ob die päpstliche Gewalt über das Weltliche unmittelbar oder mittelbar sei, wenn sie sich zuletzt bis dahin erstreckt, über Alles, was das menschliche Leben betrifft, unfehlbar und darum endgültig zu entscheiden. Noch Cardinal Du Perron bediente sich zum Erweis der Papstgewalt, selbst Könige abzusetzen, des sophistischen Arguments: dass aus der Ableugnung dieser Gewalt folgen würde, der päpstliche Stuhl, ja die Kirche selbst sei in Behauptung solcher Gewalt Jahrhunderte lang im Irrthum befangen gewesen. Glücklicher Weise ist es aber grundfalsch, dass jemals die katholische Kirche eine solche extragrante Ausdehnung der päpstlichen Gewalt gelehrt und behauptet habe. Nur einzelne Päpste, Bischöfe und Lehrer haben solche Behauptungen aufgestellt. Aber nie haben sie als Glaubenslehre in der Kirche Geltung erhalten; sie galten immer nur als das, was sie sind, eitle Schulmeinungen von Menschen, welche die göttliche Anordnung der Dinge auf Erden umkehren und ihre eigene Meinung zur Befriedigung ihres Ehrgeizes und ihrer Herrschsucht an deren Stelle setzen wollen. In solchen Dingen kann einige Zeit eine irrige Ansicht die Oberhand gewinnen und dann manches Unheil stiften. Der göttliche Geist, der der Kirche verheissen ist, wird sie aber stets wieder zur Wahrheit zurückführen.*

* Um abenteuerliche Ansprüche der römischen Hierarchie zu begründen, haben die Curialisten die Behauptung der Unfehlbarkeit und der unbeschränkten Machtsfülle (Plenitudo potestatis) des Papstes erfunden. Die Grundlosigkeit und Unzulässigkeit dieser Behauptung

c) In Bezug auf alle die Religion und die blos geistliche Kirchenverwaltung betreffenden Gegenstände unterliegt die Verbindung der Bischöfe mit dem kirchlichen Oberhaupt (dem Papst) keiner Beschränkung von Seite des Staats. Der kirchlichen Ordnung, an deren Aufrechthaltung auch der Staatsregierung, nicht blos den Bischöfen, gelegen sein muss, ist es jedoch gemäss, dass die sämmtlichen geistlichen und weltlichen Angehörigen eines Kirchensprengels sich in kirchlichen Angelegenheiten in der Regel nur durch den Sprengelbischof an den päpstlichen Stuhl oder dessen Behörden zu wenden haben. Der Bischof jeder Diözese ist das verfassungsmässige Organ für den Geschäftsverkehr mit dem päpstlichen Stuhle. Eine Ausnahme kann nur dadurch gerechtfertigt werden, dass eine erwiesene Pflichtversäumung des Sprengelbischofs stattfindet oder der Fall eintritt, in welchem gegen ihn eine gegründete Beschwerde oder Klage erhoben werden kann. In letzterm Fall darf jedoch nach den Kirchengesetzen die erste Instanz beim Metropoliten von Niemand übergangen werden.

d) Der Vasalleneid, den die Päpste von den Bischöfen abfordern, ist ohne Zustimmung der weltlichen Gesetzgeber und Regenten eingeführt worden.* Die Verleihung des Palliums und die allmälige Verdrängung der Metropoliten und der Provinzialsynoden aus ihrem Rechte der Bestätigung der Bischöfe haben die Einführung des Vasalleneides begünstigt. Nicht nur

ist aber vorlängst und in neuester Zeit am gründlichsten von Bossuot (Defensio Declarat. Cler. Gall.) dargethan worden. Die Kirche kann nie in der Person oder in dem Stuhl des obersten Bischofs (des Papstes) aufgehen; wäre dies möglich, so wäre es mit der Unversehrtheit und dem Fortbestand der Kirche übel bestellt. Mit der Proclamirung der päpstlichen Unfehlbarkeit würde in der That eine Omnipotenz des römischeu Stuhles an die Stelle des göttlichen Geistes gesetzt, und die Kirche nicht mehr auf göttlichem Grunde, sondern auf einem sehr menschlichen ruhen; die katholische Kirche würde aufhören, die Kirche Christi zu sein, sie hätte sich in eine rein päpstliche verwandelt.

* Die Formel dieses Vasalleneides (S. bei Gärtner: Corp. Juris eccles. cath. Germaniæ T. II, p. 433) rührt im Wesentlichen von Gregor VII. her. Es wird darin unter Anderm versprochen: die reservationes, provisiones et mandata apostolica aus allen Kräften zu befolgen, und zu ihrer Befolgung auch von Andern beizutragen; die Ketzer, Schismatiker, überhaupt Alle, die gegen den Papst sich auflehnen, soviel thunlich zu verfolgen und zu bekämpfen u. s. w.!!

die ganz veränderten Weltzustände, sondern das canonische Recht selbst, vorzüglich aber die Förderung der Eintracht zwischen Kirche und Staat enthalten mächtige Gründe dafür, die Abänderung dieses Vasalleneides zu verlangen. Wie wenig stimmt derselbe mit dem achten Canon des Concils von Konstantinopel von 869 (vorzüglich gegen den Patriarchen Photius gerichtet und von Papst Hadrian II. veranlasst) überein, welcher die Sitte, dass der Patriarch von Byzanz von den einzelnen Bischöfen des Reichs schriftliche Versprechungen, nie etwas wider ihn zu unternehmen, als verderblichen Missbrauch verdammte!* Der bischöfliche Eid sollte 1) nichts enthalten, was nicht wesentlich durch das von der Kirche allgemein bestimmte Verhältniss der katholischen Bischöfe zu dem Primat des römischen Stuhles vorgeschrieben ist, und 2) mit dem Eid der Treue, den jeder Bischof seiner Staatsregierung leisten muss, in genauer Uebereinstimmung und nicht im Widerstreit steht. Demnach hätte der Eid in dem Versprechen zu bestehen, dem Papst und seinen Nachfolgern den durch allgemein verbindliche Canones vorgeschriebenen Gehorsam zu leisten.

e) Zur Bestellung der besondern Behörden, denen die Besorgung von einzelnen Zweigen der äussern päpstlichen Wirksamkeit anvertraut wird, ist der Papst selbstverständlich selbst berechtigt. Diese Behörden sind ihm allein verantwortlich; sie können aber in den einzelnen katholischen Staaten und Kirchensprengeln für sich keine Befugniss auf Ausübung einer eigenen Amtsgewalt ansprechen. Dies gilt insbesondere nicht nur von dem römischen Inquisitionsgericht, sondern auch von der Congregation des Index, welcher die Censur von Büchern übertragen ist. Kein Staat und keine Kirchenprovinz hat eine Verpflichtung, ihren Urtheilen dergestalt verbindende Autorität zuzuerkennen, dass die Nichtbefolgung ihrer Aussprüche eine Kirchenstrafe zur Folge hätte. Auch kann der römische Index dem Recht der Bischöfe zur Beurtheilung von Büchern in Hinsicht der Reinheit ihrer Glaubens- und Sittenlehre keinen Eintrag thun.**

Zur Regelung der oftmals streitig gewordenen Rechtsverhältnisse zwischen den Staatsregierungen und dem päpstlichen

* Mansi Concilia XV, 161.

** Vergl. Van Espen, Jus eccles. Univ. T. I, P. I, tit. 22, c. 4, n. 34 u. 35.

Stuhl hat man seit dem fünfzehnten Jahrhundert den Weg von Concordaten gewählt. Der Zulässigkeit solcher Uebereinkünfte steht an sich nichts im Wege, wofern sie der wahren Bestimmung von Kirche und Staat nicht entgegen sind und Niemand's Rechte verletzen. Gegen ihre Zweckmässigkeit aber haben sich mancherlei Bedenken erhoben. Die Wichtigkeit der Gegenstände solcher Concordate für die Ordnung und Wohlfahrt der Kirche und des Staats erheischte nemlich, dass sie nicht blos durch Verabredungen zwischen den Regenten und dem päpstlichen Stuhl, auf welche oft sehr fremdartige und vorübergehende Nebenrücksichten Einfluss erhalten, sondern durch die Zusammenstimmung der Staatsregenten mit den in einem Concil versammelten Stellvertretern der Kirche nach reiflicher Berathung geregelt würden. Zu dieser Regelung wären nicht sowohl besondere Verabredungen für einzelne Länder, sondern allgemein für die Staatsregierungen wie für die Kirchenorgane gleich verbindliche Gesetze geeignet, wobei immerhin diejenigen Ausnahmen, die den besondern Verhältnissen eines jeden Landes angemessen sind, vorbehalten werden könnten. Solche Gesetze würden den Stempel bleibender Geltung tragen, wogegen blose Verträge zwischen zwei Personen stets der Abänderung durch eine andere Uebereinkunft ausgesetzt bleiben. Daher sollte wenigstens den fraglichen Concordaten nur einstweilige Geltung zugeschrieben werden, bis ihre Gegenstände durch allgemeine Uebereinstimmung mittelst zweckmässiger Gesetze endgültig und bleibend geordnet würden.

f) So wenig es dem Wohl der Staaten frommte, dass gewaltige Fürsten, wie Ludwig XIV. von Frankreich, sich an die Stelle des Staats setzten und sich mit ihm verwechselten, so konnte es noch weit weniger das Gedeihen der Kirche fördern, als Päpste in sich oder ihrem Stuhl die Kirche wollten aufgehen lassen, und wie jener stolze Monarch erklärte: „Der Staat bin ich," — in gleicher Ueberhebung in ihren Bullen verkündeten: — „Die Kirche sind wir."* Sehr treffend sagt

* Mazzolini, Magister sacri Patii unter Leo X., behauptete in seiner Schrift: De juridica et irrefragili veritate Romanæ ecclesiæ Romanique Pontificis (in der Biblioth. maxima T. XIX, p. 264): Romanum Pontificeum esse ecclesiam catholicam virtualiter und orbis caput et consequenter orbis totus in virtute.

Augustin: Claves non homo unus, sed unitas accepit Ecclesiæ.* Hätten die Inhaber der Papstgewalt ihren wesentlichen Beruf stets darein gesetzt, die Einheit der Kirche im Glauben und im christlichen Leben durch gewissenhafte und unparteiische Handhabung der durch die Gesammtheit beschlossenen Gesetze (der canonischen Ordnung) zu erhalten, so wären sie nie in eine Stellung gerathen, in welcher sie den Staaten begründeten Anlass hätten geben können, von ihnen eine Schmälerung oder Gefährdung ihrer weltlichen Gewalt zu besorgen. Die Verkennung der Grenzen ihrer geistlichen Gewalt gegenüber der Kirche haben die Päpste unvermerkt auch zur Verkennung dieser Grenzen gegenüber der weltlichen Gewalt verleitet. Dies brachte Unheil über Kirche und Staaten. Ohne dies wäre über den grossen, unverkennbaren Werth des päpstlichen Primats für die gesammte Christenheit nie ein Zweifel entstanden. Da die Kaiser in der Christenheit die weltliche Rechtsordnung, wie die Päpste die geistliche Kirchenordnung, den Gesetzen gemäss aufrecht zu halten berufen waren, so hätte ein für die Völker und für das ganze christliche Gemeinwesen höchst wohlthätiges Verhältniss zwischen dem Kaiserthum und dem Papstthum fortbestehen können, wäre nicht durch einen unseligen Zusammenfluss von Umständen in dem Getriebe menschlicher Dinge eine stets zunehmende Verweltlichung des kirchlichen Lebens herbeigeführt worden, wodurch die dem schönen und heilsamen gesetzlichen Organismus der Kirche inwohnende Kraft dermaassen geschwächt wurde, dass sie, als das furchtbare Wachsthum der Verderbnisse und Ausartungen allseitig nach Reform an Haupt und Gliedern rief, des erforderlichen Nachdrucks ermangelte. Was jedoch Concilien und vereinzelte Bestrebungen des Reformeifers nicht zu bewirken vermochten, wird (wir dürfen es hoffen) die ewig wachende Vorsehung mittelst des zusammenhängenden lebendigen Gewebes der Weltereignisse in dem nie stillstehenden Fortgang der Zeit der Verwirklichung immer näher bringen. Heut zu Tage kann man aber dem römischen Stuhl keinen schlechtern Dienst leisten, als wenn man die Umgriffe und Anmaassungen seiner Inhaber im Mittelalter als im Recht be-

** Sermon. 195. Petra enim erat Christus, super quod fundamentum etiam ipse ædificatus est Petrus. S. August. Tractat. 124 in Johann. Serm. 13.

gründet in Schutz nehmen will. Dies heisst eben soviel, als die Vorwürfe seiner Gegner bekräftigen, welche den wesentlichen Unterschied zwischen dem päpstlichen Primat für die Einheit der Kirche und den ausschweifenden Ansprüchen mancher seiner Inhaber anzuerkennen sich weigern; es heisst behaupten, diese Ansprüche können wohl einige Zeit wegen Ungunst der Umstände schlummern, aber nie aufgegeben werden. Sicherlich würde Rom in seinem eigenen Interesse am besten thun, das Wort Machtfülle (Plenitudo potestatis) gar nicht mehr zu gebrauchen, ausser wenn von Christus selbst die Rede ist. Nicht die Fülle der Macht, wohl aber die Fülle der für ihre Einigkeit und Heiligkeit sorgenden Liebe ist es, was die Kirche im römischen Stuhl erblicken will. Was kann sein Ansehen mehr und besser sichern, als wenn man ihn nichts aussprechen noch gutheissen hört, was nicht jeder frommgesinnte und erleuchtete Christ als Wahrheit anerkennen muss? Will Rom, dass die Welt es glaube, Christus spreche aus seinem Munde, so muss dieser nichts sprechen, was nicht Christus selbst gesprochen hat oder hätte sprechen können. Der Fischerring hätte dann freilich nur wenige Urkunden zu besiegeln, aber sie wären um so eindringlicher und gehaltreicher, voll Geist und Wahrheit wie des Petrus und Paulus apostolische Briefe.

g) Je mehr die Kirche in allen ihren Einrichtungen sich der Verweltlichung entledigt, desto zuversichtlicher darf die Christenheit dem Tag entgegensehen, wo die geistige Wirksamkeit der Kirche, stets erfrischt von der siegreichen Kraft christlicher Wahrheit und Liebe, den ihr verheissenen Beistand von oben in vollem Maass bewähren, und von ihrer Seite jedes Hinderniss hinwegfallen wird, welches dem einträchtigen Zusammenwirken von ihr und den Staatsregierungen für die Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft noch entgegentritt.

Was die Stellung der verschiedenen Staaten gegenüber der kirchlichen Hierarchie und dem römischen Stuhl insbesondere betrifft, so ist ihr wohlverstandenes Interesse ein gemeinsames. Sie werden aber wie bisher, so auch künftig immer im Nachtheil bleiben, so lange sie ihr Interesse vereinzelt und nicht nach gemeinsam gepflogener reiflicher Erwägung und Berathung auch durch gemeinsames Auftreten betreiben und handhaben. Freilich muss dieses gemeinsame Benehmen von dem Grundsatz ausgehen, mit der Abwehr der den Rechten

und der Wohlfahrt der Staaten zuwiderlaufenden Uebergriffe von Seiten der Kirchenbehörden den aufrichtigen und kräftigen Schutz der Selbständigkeit der Kirche selbst in ihrer rein geistlichen Verwaltung zu verbinden. Hingegen war das isolirte, abgesonderte, verschiedenartige Verhalten der Regierungen jeder Zeit der vorzügliche Grund, der dem römischen Hof auch bei ungebührlichen Ansprüchen und beim Widerstand gegen gerechte und billige Forderungen des Staats den Sieg versichert hat. Gegen die Einheit der Macht kann die zersplitterte (im geistigen wie im weltlichen Gebiete) nie aufkommen. Dies liegt in der Natur der Sache. Wie lässt sich aber eine rechte Entschiedenheit auf Seite der Staaten erwarten, so lange eine jede Regierung sich in einer solchen Allen gemeinsamen Angelegenheit, wie es das Verhältniss des Staats zur Kirche wirklich ist, sei es aus Misstrauen, sei es in der Hoffnung eines Privatvortheils, absondert, und in dieser Absonderung ihre Ansprüche formulirt?

h) Was nun das Besondere betrifft, so können die Staatsregierungen verlangen: 1) dass in Disciplinarsachen keine Berufung an den römischen Stuhl stattfinden und angenommen werden dürfe, bevor darüber von dem Sprengelbischof und dem Metropoliten oder von der Diözesan- oder Provinzsynode ein Spruch erfolgt ist,* und 2) dass Streitigkeiten in Disciplinarsachen gemäss den Canonen innerhalb jeder Kirchenprovinz durch Synodalrichter, die in den Provinz- und Bisthumssynoden gewählt und etwa von dem päpstlichen Stuhl bestätigt sind, in letzter Instanz abgeurtheilt werden.**

i) Die päpstlichen Vorbehalte der meisten Dispensen von canonischen Vorschriften haben vorlängst viele Beschwerden hervorgerufen. Die zeitweisen Ermächtigungen der Bischöfe zu Dispensen in mehreren der vorbehaltenen Fälle haben diese

* Articuli de reform. in Gärtner's Corp. Juris eccles. germ. T. II, §. 130.

** Concilii Basiliensis Decreta Gärtner, T. I, p. 56 u. 57, §. II u. §. IV. Concil. Trident. Sess. XXV, c. 10, de ref. Ueber den Sinn der Anordnungen von Trient S. Binterims Schrift: Die geistlichen Gerichte in der Erzdiözese und Kirchenprovinz Cöln, Düsseldorf 1849, S. 34—49. Der langen Unterlassung der Provinz- und Bisthumssynoden ist es zuzuschreiben, dass in so vielen Gegenden bisher auch die Bestellung der Synodalgerichte als oberste Instanz für canonische Displinarhändel unterblieben ist.

Beschwerden nicht gehoben. Statt solcher Indulte wäre zu wünschen, dass der päpstliche Stuhl jedem Bischof die Gewalt wieder zugestände, innerhalb seinem Sprengel Dispensen zu ertheilen, jedoch 1) nur dann, wenn sie von ihm (dem Bischof) aus wichtigen Gründen für das Seelenheil nöthig oder nützlich erachtet werden, und 2) in jedem Fall und immer unentgeltlich.*

k) Viele, wenn gleich nach und nach sehr verminderte, doch zum Theil noch fortbestehende Abgaben oder Taxgebühren, welche die Päpste der Vorzeit den Landeskirchen aufgedrungen haben, wurden längst durch Synodalbeschlüsse und die Stimmen der ehrwürdigsten Hirten und Lehrer der Kirche missbilligt. Es bedarf heut zu Tage nur einer ernsten vereinigten Erklärung der Regierungen katholischer Staaten, damit Rom selbst sich zur Verzichtung auf die in seinen Canzleiregeln zusammengestellten Geldforderungen an die Landeskirchen, namentlich auf die Annaten, Palliengelder, Peterspfennige, sowie auf die Taxansätze für Bullen und Breven, für Bestätigung von Bischöfen und Prälaten, für Ablassbriefe, für Dispensen, für Beurkundung der Aechtheit von Reliquien, für Heilig- und Seligsprechungen u. s. w. für die Zukunft gutwillig verstehe. Wichtige Gründe dafür liegen in den Jahrhunderte lang nie ganz verstummten Beschwerden der verschiedenen Nationen, sodann in den veränderten Umständen der meisten Landeskirchen, wonach ihr Einkommen auf das Maass eines anständigen Unterhalts herabgesetzt wurde, und in der nicht in Abrede zu stellenden Thatsache, dass das überzahlreiche römische Canzleipersonal, das sich auf gemeinsame Kosten der katholischen Christenheit in Rom angesammelt hat, ohne irgend einen Nachtheil für Religion und Kirche grösstentheils entbehrt werden könnte.** Dazu gesellt sich die hochwichtige Betrachtung, dass das Ansehen der Kirche und die Würde des päpstlichen Stuhls vorzüglich dadurch würde gehoben werden, dass derselbe Alles von dem

* Dies wäre der Ansicht des Concils von Trient Sess. XXIV, c. 5, de matrim. entsprechend, wo ausdrücklich verordnet ist, dass die Dispensen nur selten und unentgeldlich ertheilt werden sollen.

** Schon in den Aschaffenburger und Wiener Concordaten mit Deutschland wurde die Festsetzung einer neuen Taxordnung mit Beistimmung der Nation versprochen. Doch das Versprechen blieb unerfüllt.

Kreise seiner Wirksamkeit entferne, was sie mit einem Schein von Eigennutz trüben und bemackeln, und ihr den Vorwurf oder Verdacht unlauterer Beweggründe zuziehen kann.*

Die Ausstattung des päpstlichen Stuhles mit einem ansehnlichen Fürstenthum sollte ihn in den Stand setzen, die erforderlichen Ausgaben für die ihm zukommende Oberleitung der kirchlichen Angelegenheiten zu bestreiten. Sollte jedoch wirklich ein Missverhältniss hierin jemals eintreten und der päpstliche Stuhl der Unterstützung durch Beiträge der einzelnen Kirchsprengel bedürfen, so würde er sich mit einer offenen Darlegung dieses Bedürfnisses nicht vergebens an die Kirchsprengel wenden, sondern diese stets bereitwillig finden, nach Kräften zur Bestreitung weltkundiger allgemeiner Kirchenbedürfnisse beizutragen, und die Staatsregierungen werden, wenn sie von den wahren Verhältnissen in Kenntniss gesetzt sind, der Entrichtung solcher freiwilligen Beiträge sich keineswegs entgegenstellen. Hingegen lässt sich den Staatsregierungen nicht zumuthen, unbedingt zu gestatten, dass ohne ihre Zustimmung Abgaben oder Beiträge von Rom ausgeschrieben und von den Kirchsprengeln dahin entrichtet werden.

l) Das Collegium der Cardinäle bildet den kirchlichen Senat des Papstes, und ihm allein ist auch die Erwählung desselben übertragen. Daher sind die Staatsregenten berechtigt, zu verlangen, dass darin ihre besondern Landeskirchen durch eine angemessene Zahl von Mitgliedern repräsentirt, und dass zu dieser Würde nur Solche erkoren werden, die durch ihre Kenntnisse, Erfahrungen und erprobte Fähigkeiten in den Stand gesetzt sind, die Interessen der Landeskirchen würdig zu vertreten. **

Obgleich dieses Verlangen durch das Interesse der Gesammtkirche und ihre eigenen Vorschriften gerechtfertigt ist, so hat

* Zur Zeit Innozenz VIII. urtheilte der schlichte Sinn des Hirtenvolks von Appenzell auf seiner Landsgemeinde: Was der Papst Reichern um Geld verwillige, müsse jedem Appenzeller unentgeldlich erlaubt sein. Johann von Müller, Geschichte der Eidgen., B. II, Thl. I, S. 294.

**) Dies war schon auf dem Concil zu Constanz verlangt worden, und im Wesentlichen ist es in der 23. Sitzung des Concils von Basel verordnet worden. Damit stimmt auch der Beschluss des Concils von Trient in seiner XXIV. Sitzung, c. 11 de ref. und der seiner XXV. Sitzung, c. 1 de ref. überein.

doch die Verbindung eines bedeutenden weltlichen Staats mit dem Papstthum bisher bewirkt, dass das Collegium in der grossen Mehrheit aus Italienern besteht. Dies war um so begreiflicher, als bisher alle Staatsämter im Kirchenstaat mit Geistlichen (zum Theil mit wirklichen Cardinälen) besetzt wurden, und die Verwaltung der Staatsämter durch Geistliche diesen den Weg zur Cardinalswürde bahnte und ihnen einen Anspruchstitel auf Beförderung zu derselben verlieh. Dadurch kamen immer viele Individuen in das heilige Collegium, welche sich nur mit weltlichen Geschäften bekannt gemacht hatten, den geistlichen Kenntnissen und Geschäften hingegen fremd waren. Hierin liess der Umschwung der Dinge im Kirchenstaate, welchen Pius IX. eingeleitet hat, eine für Staat und Kirche gleich heilsame Veränderung erwarten. Sollte diese Erwartung auch nicht in Bälde in Erfüllung gehen, so wird es doch wohl nicht an neuen Veranlassungen fehlen, um ihre Verwirklichung herbeizuführen. Dies brächte der Kirche den Vortheil, dass dem Papst kein Hinderniss mehr im Wege stände, *a)* die Zahl der Cardinäle auf das Maass des Bedürfnisses für die zum Wirkungskreis des päpstlichen Primats gehörigen geistlichen Geschäfte herabzusetzen; *b)* bei der Auswahl zur Cardinalswürde hauptsächlich auf wissenschaftliche und sonstige Befähigung für geistliche Geschäfte Rücksicht zu nehmen, und *c)* in das Collegium immer ausgezeichnet fähige und verdiente Männer von umfassender Einsicht und Tugend aus allen Nationen und Landeskirchen zu berufen. Die Cardinalswürde wird dann auch nicht mehr als bloser Ehrentitel verliehen, sondern immer mit bestimmten Geschäften verbunden werden. Bisher waren die Auswärtigen, denen der Papst diese Würde verlieh, meist Bischöfe, welche durch ihre Residenzpflicht verhindert wurden, in Rom zu verweilen, und höchstens zu einer Papstwahl sich dahin begaben. Solche Cardinäle hatten an der obersten Leitung der kirchlichen Angelegenheiten keinen Antheil und konnten mithin auch keinen ihrer Landeskirchen vortheilhaften Einfluss ausüben.

m) Was das Amtsverhältniss zwischen dem Papst und dem Collegium der Cardinäle betrifft, so hat Nicolaus von Cusa (in seiner Concordantia catholica L. II, c. 2) dasselbe ganz richtig in der Art festgestellt, dass der Papst in allen wichtigen Angelegenheiten, namentlich in den Fällen, wo die Anwendbarkeit der Canones allgemeiner Concilien in Frage

gestellt ist, nichts ohne den Beirath jenes Collegiums entscheide oder verfüge. *

Würden die vorstehenden Grundsätze durch redliches Zusammenwirken der Betheiligten zur Geltung gebracht, so bekäme die Eintracht zwischen Kirche und Staat durch das freundliche Verhältniss zwischen den Regierungen und dem päpstlichen Stuhl eine wohlthätige Befestigung. Der einzige würdige Zweck für beide Theile kann doch nur darin bestehen, dass die religiöse Gesinnung und das religiöse Leben der katholischen Völker gegen ungeziemende Störungen geschützt werden, indem hierdurch das wahre Interesse des Staats sowohl als der Kirche gefördert wird.

Alle hier aufgestellten Grundsätze setzen freilich voraus, dass man eine wahre Eintracht zwischen Staat und Kirche ernstlich wolle. Sie können hingegen denjenigen nur verwerflich erscheinen, die entweder die Beherrschung der Kirche durch den Staat oder die des Staats durch die Kirche verlangen.

§. 21.

Da der Staat allen seinen Angehörigen zum Rechtsschutz gegen Jedermann verbunden ist, so kann er einen solchen von Rechtswegen auch gegen den Missbrauch der kirchlichen Gewalt nicht versagen, muss ihn aber mit dem Rechtsschutz, welcher der Kirche gebührt, in Uebereinstimmung bringen.

a) Die Gerechtigkeit fordert daher, 1) dass Jedem im Staate gestattet sei, gegen einen Missbrauch der kirchlichen Gewalt, nachdem er vergeblich die canonischen Wege zur Abhilfe, welche die Kirchenverfassung darbietet, versucht hat, bei seiner Regierung Schutz zu suchen, aber auch 2) dass die Regierung in allen Fällen, wo ein solcher Schutz bei ihr nachgesucht wird, nach gesetzlicher Rechtsordnung verfahre, und nur dann gegen den Missbrauch einschreite, wenn dieser sich nach gepflogener Untersuchung als erwiesen darstellt, und dar-

* Der nämliche Nicolaus von Cusa (Cardinal und Bischof von Brixen) stellt in Bezug auf die päpstliche Gewalt in seinem Buche de Concordantia catholica folgenden Grundsatz auf: »Damit eine Verordnung des Papstes bindende Kraft erhalte, dazu genügt ihre Kundmachung nicht; sie muss auch acceptirt und durch den Gebrauch gutgeheissen werden.« (L. II, c. 11.)

über von dem dafür eigens bestellten Gerichtshof ein Rechtsspruch erfolgt ist.*

b) Die Fälle, wo dergleichen Recurse an den Staat im Recht begründet erscheinen, sind dreierlei: 1) wegen einer Ueberschreitung der zu Recht bestehenden canonischen Regeln und Ordnung, die für ein Individuum oder eine Körperschaft mit zeitlichen Nachtheilen verbunden ist; 2) wegen Beeinträchtigung von Privatrechten des Bürgers; 3) wegen Eingriffen in die Rechte oder die gesetzmässige Gewalt des Staats.

Verlangt die Kirche vom Staate Schutz für ihre rechtmässige Amtswirksamkeit, so kann sie ihm auch nicht das Recht absprechen, gegen ungerechte Beschlüsse, die von ihren Behörden ausgehen, Schutz zu verleihen. Kann der Kirchenvorsteher in dem Falle, wenn ein angestellter Geistlicher oder eine Gemeinde der Handhabung der kirchlichen Ordnung sich widersetzt, oder wenn ein Geistlicher aus diesem Grunde vom Bischof mit Beobachtung der canonischen Vorschriften entsetzt oder sonst zu einer Strafe verurtheilt wird, auch dann, wenn die Gemeinde in solchem Fall für den Geistlichen Partei nimmt, den Schutz des Staats verlangen, so kann dieser auch einem Geistlichen und einer Gemeinde seinen Schutz nicht versagen, wenn es sich nach gepflogener Untersuchung herausstellt, dass der gegen sie ergangene Ausspruch des Bischofs mit Umgehung der durch die Canones bestimmten Formen geschehen, oder dass das Vergehen, gegen welches der Ausspruch gerichtet ist, nicht begangen worden sei. Die kirchenrechtlich gültigen und bindenden Straferkenntnisse müssen auch im Staate Geltung haben. Aber Straferkenntnisse, von denen nachgewiesen würde, dass ihnen die Erfordernisse kirchenrechtlicher Gültigkeit abgehen, können auf diese Geltung im Staate keinen Anspruch machen.**

* Dupin in s. Manuel du droit public ecclésiastique français (Introd. XXXI und p. 110) äussert den Wunsch, die Berufungen comme d'abus möchten wieder, wie vormals, den königlichen Gerichtshöfen zugewiesen werden, anstatt, wie jetzt dem Staatsrath, weil die Entscheidung freier und unabhängiger erscheinen und die Regierung jeder Anschuldigung oder Verdächtigung enthoben würde. (Vergl. Van Espen, Jus eccles. univ. P. III, tit. 10, c, 4, n. 41, 43.) Berührte die Berufung den Papst, so bediente man sich aus schonender Achtung der Form, nur gegen den Vollzug zu berufen.

** Van Espen, Tract. de recursu ad principem. Die Berufung an den Staatsregenten wegen Missbrauch der Kirchengewalt fand insbeson-

Uebrigens fordert die Gerechtigkeit, dass auch den kirchlichen Vorstehern und Behörden die Befugniss eingeräumt werde, gegen den Missbrauch der weltlichen Gewalt durch die Verwaltungsbehörden des Staats an den von der politischen Vollziehungsgewalt unabhängigen Staatsgerichtshof zu berufen.

c) Dass Geistliche, die von ihren kirchlichen Vorstehern oder Behörden widerrechtlich (gegen die Vorschriften der canonischen Satzungen) behandelt zu sein glaubten, den Schutz des Staates nachgesucht haben, lehrt die Geschichte von der Zeit Constantins an; auch steht das Recht der Staatsregenten, den wirklich Gekränkten Schutz zu verleihen, über allen Zweifel.

d) Wohl steht es der Kirche, und zwar nur ihr, zu, den Inhaber einer Kirchenstelle derselben verlustig zu erklären. Die Staatsregierung kann aber mit Recht darauf bestehen, dass eine solche Entsetzung nur wegen erwiesenen schweren Vergehen, welche die Canones mit der Strafe der Entsetzung belegen, ausgesprochen werde.* Sie ist daher befugt, 1) vor der

dere im deutschen Reiche statt. (S. Kammergerichtsordnung von 1614, Th. II, tit. 1, §. 1.) In den kais. Oesterr. Verordnungen vom 18. April 1850 ist verfügt: »dass in dem Falle, wenn die Kirche ihre Strafurtheile durch äussere Zwangsmittel vollziehen will, die bürgerliche Gewalt ihr nur dann Mitwirkung gewähren soll, wenn ihr vorher die Untersuchungsacten mitgetheilt wurden, und sie daraus die Ueberzeugung geschöpft hat, dass das Verfahren der geistlichen Behörde im vollen Einklang mit den kirchlichen, vom Staate anerkannten Gesetzen ist.

* De Marca, Concord. L. IV, c. 2, c. 5 n. 2, c. 7 n. 9. Selbst gegen Aussprüche grosser Synoden fanden Berufungen an den Staatsregenten statt. So berief Athanasius von Alexandrien gegen das Urtheil der Synode von Tyrus an den Kaiser Constantin und Chrisostomus an den Kaiser Arcadius. Vergl. Van Espen, de recursu ad Principem. Das Concil zu Frankfurt von 794 unter Carl dem Grossen, welchem ein Legat Hadrians I. beiwohnte, verordnete (can. 6): dass wenn sich Betheiligte mit dem Ausspruch des Bischofs und des Metropoliten nicht zufrieden geben, sie mit dem Bericht des Metropoliten vor dem König erscheinen mögen, damit dieser der Wahrheit auf den Grund zu kommen suche. Labbé, Concil VII, 1059. De Marca, L. IV, c. 7, n. 1, 2. Der Erzbischof von Paris (D'Affri in s. Schrift: De l'Appel comme d'abus, 1845, p. 43) will uns weiss machen, es handle dieser Canon blos von weltlichen Sachen; aber ohne allen Grund. Das Concil zu Paris von 829 (T. I, c. 26) klagte auch nicht, wie er vorgibt, gegen Einmengung in geistliche Dinge, sondern gegen Recurse an den Kaiser, ohne Vorwissen des Metropolitans. Davon lag aber die Schuld in der Unterlassung der Synoden. Selbst wenn eine Synode Jemanden verurtheilt, und der Ver-

Vollziehung eines solchen Ausspruchs die Einsicht desselben zu verlangen, um zu beurtheilen, ob der Rechtsordnung Genüge geschehen sei, und 2) Beschwerden gegen einen solchen Ausspruch anzunehmen, um durch Verhandlung mit der Kirchenbehörde, die ihn gegeben, über den Grund oder Ungrund der Beschwerde Gewissheit zu erhalten, und sodann nach Umständen den Beschwerdeführer wegen Ungrund seiner Beschwerde zur Ruhe zu verweisen, oder ihn erst noch zur Berufung an den Metropoliten zu veranlassen, oder zur Vollstreckung des Ausspruchs die Zustimmung zu verweigern, oder eine neue Untersuchung zu verlangen.

e) Der Staat hat Recht und Pflicht, Jeden gegen äussere Gewalt zu schützen, auch wenn solche von einer Kirchenbehörde ausgeübt werden wollte. Auch kann der Landes- und Volksvertretung, in welcher Gestalt sie gemäss der Staatsverfassung geordnet sein mag, das Recht nicht abgesprochen werden, den Schutz der Regierung gegen Missbrauchung der Kirchengewalt zu begehren.* Uebrigens fordert die katholische Kirche zwar von ihren Gliedern Gehorsam, aber keinen blinden. Vielmehr entbindet der Gehorsam, den sie verlangt, Niemanden von der Pflicht, gewissenhaft seine Ueberzeugung gegenüber den Kirchenobern auszusprechen. Nur können die letztern verlangen, dass dies in einer Weise geschehe, welche die Achtung für das Ansehen der Kirche nicht verleugnet. Die Pflicht hierzu wird jeder gutgesinnte Katholik, vorzüglich jeder gutgesinnte katholische Geistliche anerkennen, da er auch stets geneigt sein wird, seine persönlichen Interessen der Einigkeit und dem Frieden der Kirche zum Opfer zu bringen.

f) Inquisitionsgerichte jeder Art und Gestalt verwirft das Evangelium ebenso entschieden wie die Vernunft. Der Eifer, welcher sie vordem errichtet hat, war ein leidenschaft-

urtheilte sich an den König wendet, sollte dieser befugt sein, wenn er es nach veranstalteter Untersuchung für angemessen findet, von der Synode die nochmalige Prüfung und Erwägung der Sache zu begehren. De Marca, L. VI, c. 22, n. 1, 2. 3, 6, 7, L. VII, c. 1, n. 7—11. Schon der zwölfte Canon des Concils zu Antiochia vom J. 341 verordnet: dass ein verurtheilter Bischof oder Geistlicher sich an den Kaiser wenden dürfe, um durch seine Dazwischenkunft die Versammlung eines höhern Concils zur neuen Untersuchung seiner Sache auszuwirken.

* Die Stände von Brabant begehrten im J. 1451 die Abstellung der grossen Missbräuche der geistlichen Gewalt, und Philipp der Gute ver-

licher, dem heiligen Geist ganz entfremdeter, vom Wahn erzeugt, dass die Sache Gottes, das Reich der Wahrheit und Liebe durch Zwangsgewalt mit Feuer und Schwert verfochten werden dürfe und müsse.

g) Das Interdict, d. i. ein auf ganze Gemeinden, Länder und Völkerschaften ausgedehnter Bannfluch, mit Einstellung aller öffentlichen Gottesdienste und kirchlichen Amtsverrichtungen, wird künftig wohl keine Regierung mehr für zulässig und mit der Gerechtigkeit und der gesetzlichen Ordnung und Wohlfahrt vereinbarlich erkennen. Auch die Kirche hat alle Ursache, diese Zuchtruthe längst verschwundener Jahrhunderte der Vergessenheit zu überliefern.

§. 22.

Aeussere Ehrenbezeigungen gehören zu den blos weltlichen Dingen, über welche dem Staat, d. i. der Regierung der bürgerlichen Gesellschaft allein die Bestimmung zukommt.

Die Kirchenvorsteher können kein Recht in dergleichen äussern Dingen für sich in Anspruch nehmen, das ihnen nicht vom Staat ertheilt worden ist. Wahres Ansehen kann jedoch dem Clerus kein Staatsgesetz verleihen oder sichern. Dieses Ansehen beruht einzig auf der Heiligkeit und Ehrwürdigkeit seines Berufs und der Erfüllung desselben, ist mithin vom Staat unabhängig. Dieser hat jedoch, sobald er den Schutz der Kirche übernahm, es angemessen finden müssen, die Achtung des Volks für seine Kirchenhirten zu befördern, und zur Beseitigung dessen, was ihr Abbruch thun kann, mitzuwirken. — Billig hält die Staatsregierung auf Beobachtung des Unterschiedes zwischen der Amtswürde und der individuellen Person des Geistlichen, und auf den Grundsatz, dass bei der Ausführung der Maassregeln, welche Gesetze und Ordnung gegen fehlbare Glieder des Clerus erheischen, die Amtswürde so viel thunlich geschont werde.

Die Abnahme des Ansehens der Geistlichkeit kann verschiedene Ursachen haben. Sie kann daher rühren, dass Unglaube überhand genommen hat, dass die religiösen Wahrheiten verdunkelt, entstellt oder misskannt werden, aber auch daher, dass der Clerus, seines hohen geistigen Berufs uneingedenk, in

sprach ihnen Schutz gegen jeden ungerechten und ungesetzlichen Act dieser Art. Van Espen, Jus eccles. univ. IV, 296.

weltliche Gesinnung und Regellosigkeit der Sitten oder auch in Unwissenheit, Trägheit und Fanatismus versunken ist. In beiden Fällen liegt es zwar der Kirche selbst zunächst ob, den Quellen solcher Verderbnisse nachzuforschen und die geeigneten Mittel zu ihrer Verstopfung anzuwenden. Aber auch der Staat kann vernünftiger Weise hier nicht gleichgültig bleiben. Auch ihm kommt es zu, sich mit Ernst und Nachdruck für die Verbesserung von Zuständen zu verwenden, aus denen die Verachtung des Clerus hervorgeht, die wieder selbst auf die Religiosität des Volkes nachtheilig zurückwirkt. Nur durch eine solche Theilnahme kann die Regierung hoffen, dem Clerus die hohe Stellung zu sichern, welche sie in allen christlichen Ländern ihm öffentlich zuerkannt hat. — Die Einreihung der geistlichen Aemter und Würden in die weltliche Rangordnung der Staatsanstellungen erscheint dagegen ganz unschicklich. Der Geistliche bedarf keines Rangs im Staate. Mit dieser weltlichen Rangordnung haben die Aemter der Kirche nichts gemein. Die Stufenordnung des Ansehens und der Gewalt, welche den kirchlichen Organen in blos geistlichen Dingen zukommen sollen, hat die Kirche anzuordnen. Sie darf aber dabei nach der Lehre ihres Stifters nie ausser Acht setzen, dass in ihrem Bereich in sittlich-religiöser Hinsicht der Vorderste ist, welcher der Diener Aller zu werden am eifrigsten und thätigsten sich bestrebt. — Würden die Geistlichen auf jeder Amtsstufe jeder Zeit der Worte Christi, Math. 23, 8, 9 eingedenk sein, so müssten sie in Hinsicht des Anspruchs auf äussere Ehrenbezeigungen grosse Bescheidenheit üben. Verbietet doch der Heiland mit Nachdruck seinen Jüngern, sich Rabbi oder Vater oder Lehrmeister nennen zu lassen, indem der Name Vater nur Gott im Himmel, die Benennungen Rabbi und Lehrmeister aber dem Einen, Christus, gebühren. Das glänzendste Kleinod im Schmucke des christlichen Priesters und Hirten ist ungeheuchelte Demuth. Fernsein von der Eitelkeit und den Gelüsten der Welt, von Stolz und Herrschbegierde, wie von Niederträchtigkeit soll ihn von allen Andern auszeichnen. Zeigen sich die Geistlichen in diesem einfachen Schmuck, so wird ihnen jeder Gutgesinnte, jeder Vernünftige unaufgefordert mit Ehrerbietung begegnen. Unverzeihlich wäre es aber, wenn ein christlicher Priester sich zu dem Hochmuth der Brahmanen in Indien verstiege. Mit Recht hat sich aber die Kirche auch gegen Wegwerfung der geistlichen

Berufswürde aus niederträchtiger Gesinnung gegen die Macht und deren Träger erhoben. *

Ueber die weltliche Herrlichkeit der Kirche und des Clerus ist besonders seit der französischen Umwälzung ein strenges Gericht ergangen, und es erwahrte sich auch hier: „wo ein Aas ist, da sammeln sich die Adler.“ Ob aber dieser Geschickswechsel in Hinsicht des irdischen Besitzthums der Kirche zum geistigen Vortheil gereiche, hängt wesentlich davon ab, welche Belehrung der Clerus dem Ereigniss für sich und das kirchliche Leben entnehmen will. Vielen zeitlichen Sorgen und Zerstreuungen und der Nothwendigkeit einer Einmischung in die politischen Dinge enthoben zu sein, kann die Kirche für kein Unglück ansehen. Da ihre Diener und Anstalten überall, wo ein grosser Theil des Kirchenguts vom Staat eingezogen worden ist, eine, wo nicht reiche, doch anständige Ausstattung erhielten, so wäre es nicht zu entschuldigen, wenn jetzt nicht auf die geistige und sittliche Vervollkommnung des Clerus das Hauptaugenmerk gerichtet würde. Wenn der Clerus an ächt christlichem Geist wirklich zunimmt, so erhält er für alle welt-

* Nur ist dies von den Kirchenhäuptern nicht immer in dem reinen Sinn geschehen, den Christus von seinen Aposteln gegenüber den Machthabern im Staate verlangt. Der 14. Canon des (vorzüglich gegen den Patriarchen Photius gerichteten) Concils von Constantinopel vom J. 869, dessen Seele Papst Hadrian II. war, besagt: »Kein Bischof erniedrige sich so weit, Fürsten oder grossen Herren entgegen zu gehen (wie oft thaten dies Päpste nicht auch?), vor ihnen vom Pferde abzusteigen oder auf die Erde niederzufallen. Stets sei er eingedenk, dass ihm die Pflicht obliegt, Statthalter, Fürsten und alle weltlichen Gewalthaber zu strafen, wo diese Unrecht thun. Ein Bischof, der diese Vorschrift verletzt, soll ein Jahr lang, ein Fürst dagegen im gleichen Fall zwei Jahre vom Genuss des Abendmahls ausgeschlossen sein (Mansi, Conc. XV, 162). Wie weit würdiger der Stellung der Kirche gegen den Staat ist die Verordnung des Concils von Trient (Sess. XXV, c. 17 de ref.): Die Bischöfe sollten sich wohl hüten, durch unziemliche Niederträchtigkeit in ihrem Betragen gegen die Grossen und Mächtigen der Erde oder durch Uebernahme persönlicher Dienstämter ihre Würde hintanzusetzen. Damit ist die Mahnung verbunden, den Fürsten und Jedermann die gebührende Achtung zu erweisen. In dem ersten Entwurf war die Forderung des Vortritts für die Bischöfe bei allen öffentlichen und Privathandlungen vor allen weltlichen Personen enthalten. Kaiser Ferdinand bemerkte darüber: Diese Forderung sei keine Reform, sondern eine Verschlimmerung, da sie der Hoffahrt, nicht der Demuth diene (Buchholz, Gesch. Ferdinands I. B. 609) und sie blieb weg.

lichen Verluste die reichlichste und edelste Entschädigung. Schon dies ist ein wesentlicher Gewinn für ihn und sein Ansehen, dass die Schwärme müssiger und allen Folgen des Müssiggangs hingegebenen Cleriker, die vom Kirchengut zehrten und schwelgten, nicht mehr wie früher aufkommen können. Auch darf nicht unbemerkt bleiben, dass seit dem Untergang des grossen Kirchenreichthums in den Stürmen der jüngstvergangenen Zeit eine bessere Vertheilung des kirchlichen Einkommens eingetreten ist, indem nicht mehr wie vordem der im Schweisse des Angesichts thätige Arbeiter im Weinberge des Herrn darbt, während Solche, welche die Last der Arbeit nicht drückte, des Ueberflusses sich erfreuten.

§. 23.

Die Pflicht zum Kirchengebet für die Inhaber der obersten Staatsgewalt und die Obrigkeit überhaupt ist in einer allgemeinen christlichen Vorschrift begründet.

Das Kirchengebet für die Inhaber der obersten Staatsgewalt und für die Obrigkeit überhaupt finden wir schon in den ersten Christengemeinden durch apostolische Anordnung (1. Timoth. 2, 1, 2) eingeführt, welche im Geiste der Lehre des Erlösers selbst begründet ist. Jene Anordnung ist auch jeder Zeit beobachtet worden und erhielt durch eine Menge Beschlüsse der obersten Kirchenbehörden immer neue Anerkennung.

Von den dunkeln Zeiten roher Barbarei berichtet uns die Geschichte freilich viele Fälle, wo denjenigen Regenten, auf welche der Kirchenbann geschleudert worden war, das Kirchengebet entzogen wurde. Aber solche Erscheinungen können heut zu Tage nach den allgemein geltenden Grundsätzen von dem Verhältniss zwischen Staat und Kirche keine Autorität mehr ansprechen. Dennoch war es unserer neuesten Zeit, in welcher kein noch so ehrwürdiger und bewährter Grundsatz oder Gebrauch von spitzfindiger Sophistik unangefochten blieb, vorbehalten, auch die Christenpflicht des öffentlichen Gebets für den Staatsregenten in Abrede zu stellen. So hat die Geistlichkeit in Frankreich nach der Revolution vom Juli 1830 an vielen Orten das Kirchengebet für den König Ludwig Philipp zu verrichten sich geweigert. Diese Weigerung hat nicht nur auf Seite der Gegner der neuen politischen Ordnung der Dinge, sondern sogar zum Theil auch von Solchen Billigung erhalten,

die in die Rechtmässigkeit dieses Königs keinen Zweifel setzten. Es ist dabei zur Frage gekommen: ob und wiefern der Staatsregierung ein Recht auf das Kirchengebet zustehe? Welcher Mittel sie sich zur Handhabung dieses Rechts bedienen dürfe? und wem eigentlich die Anordnung des Kirchengebets zukomme?

Das Kirchengebet für die Obrigkeiten ist für alle Christen eine religiöse Pflicht, gemäss der klaren Vorschrift des Apostels (1. Timoth. 2, 1—3): „Vor allen Dingen ermahne ich nun, dass Bitten, Gebete, Fürbitten und Danksagungen geschehen für alle Menschen, für Könige und alle Obrigkeiten, damit wir ein stilles und ruhiges Leben führen, in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit. Denn dies ist gut und Gott unserm Heiland wohlgefällig." — Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Obrigkeiten, auch die ungerechten und diejenigen, welche die Christen verfolgen. Auch beteten die Christen in den frühesten Zeiten jedes Mal in ihren Versammlungen für die Kaiser und ihre Beamten, für die Mächtigen der Erde, für die Ruhe und den Bestand des Reichs.* Womit konnten nun die Geistlichen in Frankreich ihre Verweigerung des Kirchengebets für den neuen König beschönigen? Etwa durch die Besorgniss, durch das Kirchengebet die Rechtmässigkeit dieses Königs anzuerkennen? Woher käme aber der Geistlichkeit, als solcher, die Befugniss zu, über jene Rechtmässigkeit zu entscheiden? Wie kann sie ein Recht ansprechen, der Rechtmässigkeit eines Königs die Anerkennung zu versagen, welchen die Nation für rechtmässig anerkennt? Wer hat sie hierüber zum Richter bestellt? Doch es ist nicht einmal wahr, dass das Kirchengebet für den König eine Anerkennung seiner Rechtmässigkeit in sich schliesse. Das Kirchengebet ist nur ein Bekenntniss, dass man der bestehenden Obrigkeit den Gehorsam schuldig sei (Röm. 13, 1 ff.), und zugleich die Erfüllung einer Christenpflicht, die von der rein politischen Frage über die Rechtmässigkeit der Obrigkeit ganz unabhängig ist. Wohl wird es durch die Geschichte bezeugt, dass die christlichen Kaiser, Könige und Fürsten frühzeitig das Kirchengebet für sich als eine Anerkennung ihrer Rechtmässigkeit ansahen, und eben desswegen dasselbe streng gefordert haben. Dies beruhte aber auf einer Vermischung des Geist-

* Tertullian, Apolog. c. 39.

lichen und Weltlichen, die in den heiligen Schriften keinen Grund hat. — Gleiches Bewandtniss, wie mit dem Kirchengebet, hatte es später mit der kirchlichen Salbung der Kaiser und Könige. Allerdings that die Kirche dadurch kund, dass sie den Kaiser, den König, das Staatsoberhaupt, dem man Gehorsam schuldig sei, anerkenne. Aber nach richtigen Begriffen des Staatsrechts kann das Kirchengebet ebenso wenig als die Salbung die Rechtmässigkeit des Regenten erst begründen. Des Königs von Frankreich Rechtmässigkeit konnte bestehen, wenn gleich das Kirchengebet für ihn unterblieb. Aber diejenigen, die das Kirchengebet für ihn verweigerten, sind schlechte Christen, indem sie die Erfüllung einer *wesentlichen* Vorschrift des Christenthums, und zwar keineswegs aus religiösen, sondern handgreiflich weltlich-politischen Motiven unterliessen.

Soll nun die weltliche Gewalt die das Kirchengebet verweigernden Geistlichen durch Zwangsmaassregeln, z. B. durch Entziehung des Gehalts, zur Verrichtung des Gebets anhalten? Dadurch würde sie ihr Ansehen unnöthiger Weise compromittiren; sie würde glauben machen, dass sie das Kirchengebet für die Anerkennung ihrer Rechtmässigkeit nothwendig erachte; sie würde endlich die Erfüllung einer allgemeinen Christenpflicht durch Gewalt erzwingen wollen, deren Erfüllung nur der Ausfluss, die Frucht der Gewissenhaftigkeit sein soll. — Allein es bedarf auch gar keines unmittelbaren Einschreitens der Regierung, um jenem Aergernisse ein Ende zu machen. Sie kann sich dabei ruhig auf den Ausspruch der öffentlichen Meinung verlassen. Diese wird sich zuverlässig dahin aussprechen: dass die Geistlichen, die das Kirchengebet für den Träger der obersten Staatsgewalt, gleichviel ob er diese erblich oder durch Wahl erhalten, verweigern, sich ihres Amtes unwürdig zeigen, indem sie das Beispiel der Unterlassung einer Christenpflicht geben.

Wenn übrigens mehrere Bischöfe und viele Geistliche in Frankreich ihre Pflicht zum Kirchengebet für den König von einer Weisung des Papstes abhängig machten, und sie so lange verweigerten, bis der Papst sie dazu aufgefordert hat, so zeugt dies von einer traurigen Verwirrung der Begriffe und von einer Unkenntniss des Christenthums, die diesen Herren nicht zur Ehre gereicht, und ist ein neuer Beweis, wie sehr ein besserer Unterricht in den geistlichen Seminarien von Frankreich nothwendig wäre.

Auf der andern Seite steht es ausser Zweifel, dass in dem Begriff der Staatsgewalt kein Recht begründet ist, das Kirchengebet für sich zu erzwingen. Was würde auch der Staatsgewalt aus einem so erzwungenen Gebet für ein Vortheil hervorgehen? Der Werth des Kirchengebets für die Obrigkeit liegt gerade darin, dass es ungezwungen, als ein Ausfluss religiöser Ueberzeugung verrichtet wird. Daraus erhellt auch, wie wenig es der Natur der Sache angemessen wäre, wenn die Regierung selbst Kirchengebete anordnen wollte. Durch solch einen Willküract würde offenbar Geistliches und Weltliches vermengt, und nur zu leicht der Missbegriff veranlasst, als ob das Kirchengebet mit der Steuer- und Milizpflichtigkeit auf einer Linie stehe. Jeder Unbefangene wird daher gestehen müssen, dass die Anordnung der Kirchengebete nur der Kirchenbehörde zustehe, und dass die Staatsgewalt nichts ihren Rechten vergebe, wenn sie sich damit begnügt, die Kirchenbehörden zu veranlassen, dass sie, gemäss den Vorschriften des Christenthums, das allgemeine kirchliche Gebet für die Wohlfahrt des Regenten, der Staatsverwaltung und des Landes überhaupt anordnen.

§. 24.

Eine kirchliche Trauerfeier beim Hintritt des Landesfürsten ist der Lehre Christi von dem Verhältniss seiner Kirche zur Staatsgewalt und von der ihren Inhabern gebührenden Ehrfurcht angemessen, selbst dann, wenn der Landesfürst nicht Mitglied der katholischen Kirche ist.

Unstreitig kommt es der Kirche zu, diese Trauerfeier anzuordnen. Da indessen es zur allgemeinen Erbauung dienlich ist, dass sie im ganzen Lande, überall gleichzeitig und im Wesentlichen in gleichem Sinne gehalten werde, die Staatsregierung aber im Fall sein kann, eigene Verfügungen wegen der Theilnahme und Mitwirkung der öffentlichen Behörden und Staatsbeamten, auch wegen der polizeilichen Ordnung zu treffen, so erscheint es angemessen, dass die Bischöfe sich mit der Regierung wegen Zeit und Ort der Abhaltung ins Einverständniss setzen.

Der allen Bekenntnissen im Lande gemeinsame Zweck dieser Trauerfeier besteht darin, der Achtung, welche dem Träger der obersten Staatsgewalt gebührt, auch im Falle seines Hinscheidens in allen Gemeinden des Landes einen geziemenden religiösen

Ausdruck zu geben. Diesem Zweck soll die Todtenfeier auch in den katholischen Kirchen entsprechen, der Verstorbene mag dem katholischen oder einem nicht katholischen Bekenntnisse zugethan gewesen sein. Es kommt hier nach der Lehre Christi in beiden Fällen nur derjenige in Betracht, der bei Lebzeiten nach Gottes Ordnung bestellt war, die Heiligkeit des Gesetzes und dessen gerechte Vollziehung darzustellen. Der dogmatische Unterschied der religiösen Bekenntnisse begründet hierbei keinen Unterschied. Es hätte für das Herz, den eigentlichen Sitz der Religiosität, etwas Unheimliches, wenn das gemeinsame Gefühl, welches ein Volk bei der Todtenfeier, zumal für einen verehrten und geliebten Regenten vereinigen soll, durch die Erinnerung an Glaubenszwiste getrübt und gestört würde, die sich hoffentlich nicht in das Jenseits fortpflanzen werden. Dagegen kann es nur zur allgemeinen Erbauung dienen, wenn die Gemeinden jeder Confession diese Feier in der Form begehen, welche durch ihre Kirchenliturgie vorgeschrieben ist. Wenn in den katholischen Kirchen damit, auch bei der Todtenfeier eines nicht katholischen Regenten, das Messamt verbunden wird, wie dies bei einer Todtenfeier im vormittägigen Gottesdienst die Regel ist, so steht dies mit der dogmatischen Lehre von der Application des Messopfers für die Seele von Verstorbenen in keiner Berührung, sondern das Messamt ist hier blos die allgemein vorgeschriebene Form, in welcher die Katholiken ihren vormittägigen Gottesdienst begehen. Durch das Unterlassen des Messopfers bei dieser Gelegenheit würden die katholischen Gemeinden den nicht katholischen in der Liturgie gleichgestellt werden, was für jene jedenfalls höchst auffallend wäre. Uebrigens ist es der katholischen Lehre keineswegs zuwider, dass ihre Bekenner die Bitte für das Heil der Seele auch Nichtkatholischer zu Gott richten.* Auch ihre Seele ist dem Gericht Gottes anheimgefallen, welchem vorzugreifen keinem Sterblichen zustehen kann. Das Urtheil der Menschen betrifft jedenfalls nur das Aeussere der Handlungen, nicht die innern Gesinnungen, welche Gott allein offenbar sind.** Dies

* Nach des Weltapostels Mahnung (1. Timoth. 2, 1) sollen die Christen für alle Menschen beten, auch für die Heiden; denn Gott ist auch der Heiden Gott (Röm. 3, 29—30).

** Das höchste Gesetz nach der Lehre des Stifters unserer Religion für alle seine Jünger ist die Liebe. Er selbst erklärte in der Erzählung

gilt auch von der Beurtheilung verstorbener Regenten. Der gerechte und gute Regent lebt im gesegneten Gedächtniss fort, während der schlechte und ungerechte der Vergessenheit und der Verachtung verfällt. Die kirchliche Todtenfeier enthält sich billig des Richteramtes über das öffentliche Thun des Verstorbenen, auch der Regenten. Sie überlässt dies einerseits dem, der allein gerecht richtet, anderseits dem Urtheile der öffentlichen Meinung, welche freilich nicht auf gleiche Unfehlbarkeit Anspruch machen kann.

§. 25.
Die geistlichen Personen sind wegen Vergehen gegen den Staat, seine Gesetze und Regierung den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Alle Kirchenvorsteher ohne Ausnahme sind den Staatsgesetzen gleichen Gehorsam schuldig, wie Andere im Staat, mithin auch wie diese den Strafgesetzen gegen Handlungen wider den Staat und seine bestehende gesetzliche Ordnung unterworfen, ebenso den Gerichten, denen die Vollziehung dieser Strafgesetze obliegt. Nach den richtigen Grundsätzen der bürgerlichen Rechtsordnung kann Niemand im Staat eine Ausnahme in Hinsicht der Anwendung der Gesetze mit Recht ansprechen; der Staat ist daher berechtigt, keine privilegirten Gerichtshöfe in bürgerlichen Rechtssachen zu gestatten, und alle Personen, mithin auch die Geistlichen, dem nämlichen Gerichtshofe unterzuordnen und zuzuweisen, gleichwie er berechtigt ist, jede Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen der Kirchengewalt, wo sie dieser früher war zugestanden worden, wieder zu entziehen.

Heut zu Tage fällt in Staaten, wo eine gute Rechtsverwaltung eingerichtet ist, jeder Grund hinweg, der in frühern Zeiten die Regierungen veranlasste, einzelne Theile der Gerichts-

von dem Reisenden, den Strassenräuber halb todt auf dem Wege liegen liessen (Luk. 10, 30 fg.), dass nicht die rechtgläubigen Priester und Leviten, die ohne Mitleid vorüberzogen, wohl aber der nicht rechtgläubige Samariter, der dem Unglücklichen voll Theilnahme alle mögliche Hilfe leistete, das Gebot der Liebe erfüllt habe. Daraus geht klar und ganz unzweideutig hervor, dass Gott dem Irrgläubigen, der das Gebot der Liebe gewissenhaft erfüllt, vor dem Rechtgläubigen, der es nicht erfüllt, weit den Vorzug gebe.

barkeit in bürgerlichen Dingen den Bischöfen und auch andern Geistlichen zu übertragen. Durch die gesetzliche Aufhebung oder Entziehung dieser Gerichtsbarkeit werden die Bischöfe einer schweren Bürde entledigt, die ihnen in ihrem wesentlichen Beruf oft nicht wenig hinderlich war.

Das Nämliche gilt von der peinlichen Gerichtsordnung. Die geistlichen Personen können an und für sich hierin kein Vorrecht verlangen, und müssen sich die Aufhebung solcher Privilegien, wenn die Staatsgewalt sie mit der öffentlichen Wohlfahrt unvereinbarlich findet, gefallen lassen. Doch kann die Staatsgewalt in der Form der Ausübung der peinlichen Rechtsverwaltung einige Rücksichten zugestehen, die zur Wahrung des dem geistlichen Stand und Beruf gebührenden Ansehens angemessen erachtet werden, ohne dass die Rechtsverwaltung selbst und die Gleichheit Aller vor dem Gesetze dadurch einen Abbruch erleiden.

Zu solchen Rücksichten gehört: 1) dass, so oft die persönliche Verhaftung eines Geistlichen für nöthig befunden wird, gleichzeitig dem Kirchenvorsteher davon Nachricht gegeben werde; 2) dass die Verhaftung mit möglichster Vermeidung öffentlichen Aufsehens und nicht in dem Augenblick geschehe, wo die geistliche Person in einem kirchlichen Act begriffen ist; 3) dass dem Kirchenvorsteher, wann die Untersuchung geschlossen und die Sache zum Spruch reif geworden ist, die Einsicht der Acten gestattet werde, damit er den Richter auf etwaige Mängel im Rechtsgang aufmerksam machen könne.*

Wird eine Todesstrafe oder eine solche Strafe über einen Geistlichen ausgesprochen, die mit Infamie verbunden ist, so muss dem Bischof freigestellt sein, vor der Vollziehung der Strafe die Entsetzung vom Kirchenamt und die Degradation oder Entweihung und Ausschliessung vom geistlichen Stand vorzunehmen.

* Kaiser Justinian verordnete in der 125. Novelle, dass wenn ein Geistlicher in eine peinliche Untersuchung geräth, und zwischen dem Bischof und Civilrichter über das Verfahren Streit erwächst, der Fall von Beiden an den Kaiser gebracht werden solle.

§. 26.

Das Bedürfniss kirchlicher Reformen ist ein Gegenstand, welcher weder von der Kirchenverwaltung noch von der Staatsregierung ohne Gefahren für Kirche und Staat unbeachtet gelassen und vernachlässigt werden darf, dessen zweckmässige Erledigung aber die einträchtige Zusammenwirkung des Staats und der Kirche in Anspruch nimmt.

Kein Organismus auf Erden, auch der vortrefflichste, ist gegen die Möglichkeit einer Ausartung und Verderbniss gesichert, keiner bleibt für alle Zustände und Zeitverhältnisse dergestalt geeignet, dass er nicht zuweilen einer Ergänzung und Abänderung bedürfte. Wo irgend ein schadhafter Organismus sich der Verbesserung entzieht, da wird auch das Gesunde an ihm zuletzt vom Krankhaften ergriffen. Auch für die Kirchenzustände tritt zuweilen ein Zeitpunkt ein, wo Reformen Noth thun, damit sie der Gefahr des Zerfalls und der Verachtung entgehen. In der Kirche ist ihre äussere Disciplin, wie im Staat die Gesetzgebung, der Abänderung unterworfen. Diese soll nach der Forderung von Zeit und Umständen geschehen, und kann in Hinsicht der Kirchendisciplin Gegenstand einer Vereinbarung zwischen Kirche und Staat abgeben. Wenn in der Vorzeit die Nothwendigkeit von wesentlichen Reformen in den kirchlichen Zuständen zur Sprache kam, so drang sich das Bedürfniss auf, dass die Reformen, damit sie gelingen und durchgreifend sein mögen, da sie nicht nur das Geistlich-Kirchliche, sondern auch das Weltlich-Staatliche berühren, im Einverständniss und unter Zusammenwirkung der Staats- und der Kirchengewalt vorgehen müssen. Dies zeigte sich vorzüglich auffallend zur Zeit der Concilien von Konstanz und Basel, und dann wieder im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts.*

* Merkwürdige Belege liefern insbesondere für Deutschland die Acten und Verhandlungen der Reichstage, so auch der Reformationsentwurf, der auf Veranlassung des römischen Königs Sigmund in Umlauf kam; noch mehr der Reformationsentwurf, den Kaiser Friedrich III. im Jahr 1441 dem Reichstag zu Mainz (nachher zu Frankfurt) vorlegen liess. (S. Kaiser Friedrich's III. Entwurf einer Magna Charta für Deutschland vom J. 1441 von G. W. Böhmer. Göttingen 1818). Dieser freisinnige (wahrscheinlich von Dr. Thomas Haselbach, Prof. der Philosophie und Theologie zu Wien, und einem der kaiserlichen Vollmachtsträger beim Reichstag abgefasste) Entwurf stellt zu einer Zeit, wo, wie er sich

Seit dem Kirchenrath von Trient und der Formulirung des Augsburg'schen Bekenntnisses haben die Zustände der katholischen wie auch die der protestantischen Kirche sich in vielfacher Beziehung verändert. Wie Vieles ist seither nicht in's Leben getreten, wie Vieles abgestorben und verwelkt! Wie Manches in Einsichten und Ansichten, Gewöhnungen und Sitten ist anders geworden, wovon auch die kirchlichen Zustände mehr oder weniger berührt worden sind! Wie viele Anfechtungen hatten und haben nicht noch jetzt die Einrichtungen der Kirche, ihre Leiter, Organe und Wächter, überhaupt alle ihre Glieder zu bestehen, welche sie beständig ihrem geistigen sittlich-religiösen Zweck zu entfremden und zur Verweltlichung hinüberzuziehen streben! Nichts Aeusserliches unter den Menschen kann auf völlige Unwandelbarkeit Anspruch machen, und eine Ausnahme von dem allgemeinen Weltgesetz verlangen, welches die Ordnung darauf begründet, dass in veränderlichen Dingen das Einzelne sich mit dem Ganzen in Uebereinstimmung setze. Nur ein Blinder oder Verblendeter kann dermalen im Ernst das Bedürfniss von durchgreifenden kirchlichen Reformen in Abrede stellen. Nur noch von dem Maass und von der Art und Weise ihrer Verwirklichung kann jetzt die Frage sein. Ihr Verlangen liegt im Interesse der Kirche selbst. Oder gibt es wohl ein anderes Mittel, um den bedrohlichen Fortschritten des Unglaubens (der Verneinung Alles dessen, was über die Sinne hinausreicht) zu wahren und den Strom der Leichtfertigkeit zu dämmen, um uns vor dem Zurücksinken in heillose Barbarei zu bewahren? Um die Gefahr abzuwenden, dass die kirchlichen Parteiungen, so leicht durch fremdartige Einflüsse missleitbar, die religiösen und kirchlichen Dinge in unabsehliche Verwirrung stürzen, muss jeder Besonnene und Christlichgesinnte wünschen, dass eine Macht, die über den Parteien steht, sich in's Mittel lege, damit wir durch weise Maassnahmen auf gesetzlichem Wege heilsamen Reformen entgegengeführt werden.

Eine des Namens würdige Reform in der Kirche muss jedoch wesentlich eine grössere Annäherung zur christlichen Vollkommen-

ausdrückt, alle Welt den Eigennutz für Weisheit achten will, und des gemeinen Nutzens ganz vergessen war, in 13 Artikeln die Hauptgebrechen im Staats- und Kirchenleben dar, und dringt auf Beseitigung derselben durch eine gesetzliche Ordnung, welcher Alle, Hohe wie Niedrige, sich fügen müssten.

heit zur Absicht und zum Augenmerk haben. Sie setzt daher vor Allem eine richtige Erkenntniss von dieser Vollkommenheit und von dem Abstand der wirklichen Zustände von ihr voraus. Sie setzt ferner eine klare Einsicht von den Ursachen voraus, in denen dieser Abstand begründet ist. Es muss ihr endlich eine gründliche, umfassende und gewissenhafte Erwägung der im Schooss und in der Verfassung der zu reformirenden Kirche sich befindenden Mittel vorangehen, wodurch die vorhandenen Mängel und Gebrechen beseitigt werden können. Denn diese Mittel sind es doch vor allen, welche in Anwendung kommen müssen, wenn die Reform dergestalt gelingen soll, dass sie nicht der Kirche Umsturz bringe, sondern eine wahre Verbesserung ihrer Zustände bewirke. Allerdings kann eine von Menschen ausgehende Kirchenreform nur Formen verändern, durch welche das ewige Grundwesen des christlichen Glaubens und der christlichen Gesinnung belebt werden soll, wogegen eine Abänderung dieses Grundwesens einer Zernichtung gleichkäme, indem sie die Ableugnung ihres göttlichen Ursprungs enthielte. Jede Abänderung aber in den Formen, soll sie hier als heilsam sich erweisen, lässt sich nur dadurch rechtfertigen, dass mit Zuverlässigkeit dargethan wird, die alte Form sei dem ächt christlichen Sinn und Leben hinderlich, die neue hingegen sei zu ihrer Förderung geeignet. Die Zweckmässigkeit einer jeden kirchlichen Reform ist durch ihre Früchte, durch ihre wirksame Kraft zur Förderung christlichen Sinnes und christlichen Lebens bedingt. Alles Reformiren, das hiezu nicht taugt, und dahin nicht führt, ist eitles Thun und Flickwerk, ein Gebäude auf Sand errichtet. (Matth. VII, 26 p.) Jede Reform, die mit selbstgefälligem Prangen und grossem Lärmgeräusch auftritt, hat den Nachtheil, sich der Unlauterkeit in den Beweggründen und in der Tendenz verdächtig zu machen, und sich der Missleitung in Bahnen bloszustellen, die dem Wesen des Christenthums und der christlichen Kirche fremd sind oder vielmehr zuwiderlaufen. Anstatt der Verweltlichung der Religion abzuhelfen, ändert sie nur die äusssern Gestalten dieser Verweltlichung; anstatt der Religion zu dienen, wird sie die Dienerin profaner Bestrebungen. Die unerlässlichen Vorbedingungen einer wahren und nachhaltigen Verbesserung der kirchlich-religiösen Zustände sind eine tiefe und klare Ueberzeugung und eine innige christliche Liebe. Wo man diese zwei Vorbedingungen

im Allgemeinen noch vermisst, wie lässt sich da das Gelingen einer gedeihlichen Reform erwarten? Ohne sie ist alles Geräusch von Reformbestrebungen eine tönende Schelle, eitel und nichtig. Selbst Heiden haben dies eingesehen. Als Phalaris den Pythagoras einlud, die gottesdienstlichen Gebräuche zu Agrigent zu reinigen, erwiderte ihm dieser: „Reinige vorerst dein Herz."

In verschiedenen Zeitpunkten, wo das Bedürfniss einer Grundreform der Kirchenzustände zur Anerkennung gelangte, drang sich allen Unbefangenen die Nothwendigkeit auf, dass diese Reform nicht nur alle untergeordneten Glieder, sondern auch und zwar ganz vorzüglich die Häupter, die Oberhirten der Kirche umfasse. Man forderte daher mit Recht eine Reform in Haupt und Gliedern. Sehr treffend bemerkt der Cardinal Nicolaus von Cusa:* „Sind die Augen am Kirchenleibe finster, so ist es der ganze Kirchenleib. Nun ist es allbekannt, dass gegenwärtig der Kircnenleib sich sehr von dem Tageslicht abgewendet habe und sich in dunkle Wolken hülle, und zwar zuvörderst desswegen, weil die Augen, die sein Licht sein sollten, sich in Finsterniss verwandelt haben. Das Schlimmste ist, dass das Auge, das am Andern die Flecken sieht, die eigenen nicht sieht. Das Auge kann sich sonach nicht selbst untersuchen, es muss sich einem Andern zum Untersuchen, zum Heilen und Reinigen vertrauen." Darauf gründet Nic. v. Cusa den Vorschlag, dass jeder Bischof und auch der Papst sich und ihre Curien einer geregelten und genauen Visitation unterwerfen sollen. — Die beste Gelegenheit hiezu bieten die Synoden, wofern sie wohlgeordnet sind. Denn hier sollen mit christlicher Freimüthigkeit alle Gebrechen, Mängel und Schäden, sie mögen an Hohen oder Niedern sich zeigen, aufgedeckt und wirksame Mittel zu ihrer Beseitigung im Geist demüthiger Selbsterkenntniss erörtert und mit unbefangener Selbstverleugnung beschlossen werden.

Die Liebe muss hier das rechte Maass bezeichnen und alle Glieder der Kirchengemeinde ohne Unterschied ihrer theilnehmenden Fürsorge würdigen. Sie muss sich aber ganz besonders Derjenigen annehmen, die noch der Einsicht von dem Bedürfniss einer gründlichen Reform ermangeln oder aus selbst-

* S. J. M. Düp: Nicol. von Cusa und die Kirche seiner Zeit II, 91, 454, 460.

süchtigen Gründen ihr abhold sind. Es liegt vorzüglich viel daran, dass diese für die Reform gewonnen werden. Desswegen muss das Reformbestreben von einem von aller Eitelkeit und Herrschbegierde entfernten Herzen ausgehen. Sie muss mit dem offenen Geständniss anheben: dass wir Alle vom Obersten bis zum Niedrigsten arme, fehlbare, mangelhafte und hilfsbedürftige Wesen sind, dass wir Alle, damit es besser werde, bei uns selbst anfangen, unsern eigenen weiten Abstand von christlicher Vollkommenheit und unsere Mitschuld an den Mängeln und Gebrechen des christlichen Lebens anerkennen müssen. Alle Schuld auf Andere, nur auf gewisse Personen, Körperschaften oder Parteiansichten wälzen, zeugt von grosser Befangenheit. Dem eiteln Selbstdünkel wird freilich dadurch geschmeichelt, aber zu einer tiefgreifenden Verbesserung werden so die Gemüther nicht zubereitet.

Eine von den Banden der bestehenden gesetzlichen Ordnung sich losreissende Revolution erschwert eine nachhaltige gedeihliche Reform weit mehr, als sie dieselbe fördern kann; sie hat immer, besonders im Religiösen, den ungeheuern Nachtheil, dass sie auch in dem Fall, wo sie als Thatsache durchgesetzt wurde, einer sichern, zuverlässigen Grundlage und einer Autorität für die selbständige Durchführung einer wirklichen wahren Verbesserung ermangelt, wesshalb sie sich unausweichlich den Strömungen von vielen wechselnden Zeitumständen preisgegeben sieht. Sie kann der von unlautern Triebfedern bewegten Helfershelfer und der blinden Aufregung der Massen weder entbehren noch sich erwehren. Sie wird vielmehr sich gezwungen sehen, zu allen, auch den elendesten Künsten der Proselytenmacherei die Zuflucht zu nehmen, welche, je mebr sie die Schaaren oder den Schwarm der Anhänger vergrössern, desto mehr die Keime der religiösen Gesinnung und die Ouellen des religiösen Lebens verunreinigen und vergiften. Wie reich an verführerischen Lockungen ist nicht in dieser Beziehung unsere Zeit, wo blendender Schimmer und Aufsehen erregendes Geräusch so viele Geltung haben! Sie liebt Erschütterungen; aber von welcher Art? Bloss äusserliche, in die Augen fallende, nicht aber eine innere, welche die Tiefen der Herzen ergreift und durch Aufrüttelung aus den Träumen der Selbstsucht und der Selbsttäuschung zur klaren Selbsterkenntniss und mittelst dieser zur wahren Selbstverbesserung aufruft und drängt. Durch kühnes Absprechen und

wegwerfende Urtheile Aufsehen erregen, ist leicht. Aber dies ist der Weg nicht, die Wahrheit und ihre Anerkennung zu fördern. — Jeder bedenke doch nur, dass, so oft es von kirchlicher Reform sich handelt, die Frage: was zu den Uebelständen und Missbräuchen zu zählen sei, je nach den Einsichten und der Bildungsstufe der Leute verschieden beantwortet werde, und dass hier nur zu oft die grellsten Gegensätze sich zeigen. Eine nicht mindere Verschiedenheit in den Ansichten wird sich an den Tag legen, wenn die Mittel zur Bewirkung eines bessern Zustandes bestimmt werden sollen. Wie unbillig wär' es, wenn Einer oder Wenige sich das Recht zueignen wollten, ihre Privatmeinung allen Andern als maassgebendes Gesetz aufzudringen? Darin liegt ja eben das Eigenthümliche der Kirche, dieser grossen christlichen Verbrüderung, dass in der Behandlung ihrer Angelegenheiten die Ueberzeugung und das Bedürfniss der Gesammtheit erwogen und berücksichtigt, und dass das Angemessene nur nach gemeinsamer Berathung beschlossen und angeordnet werden soll.

Manche sind zwar noch immer geneigt, das Religiös-Kirchliche mit dem Politischen zu vermengen, und daher der Ansicht zu huldigen, dass jenes auf ähnliche Weise wie dieses zu behandeln sei. Diese Ansicht widerstreitet aber geradezu dem Geist und der Vorschrift Christi, der sich deutlich und mit Nachdruck gegen seine Jünger aussprach, dass es so unter ihnen nicht sein soll. (Matth. 20, 25, 26). Unerlässliches Erforderniss einer heilsamen Kirchenreform ist es, dass sie dieser evangelischen Weisung getreu, vor jeder Ausgleitung in eine politische Bahn und Manier, wobei das Religiöse zur Seite geschoben und gemeine Interessen an die Stelle gerückt werden, sich behüte. Damit sie Gedeihliches hervorbringe, und Verirrungen ausweiche, wozu die menschliche Natur auch bei Bestrebungen nach gutem und edlem Ziel nur zu geneigt ist, muss sie 1) von den anerkannten Grundlagen der christlichen Kirche ausgehen, und 2) in ihrem Vorschreiten sich mit besonnener, weiser Beurtheilung derjenigen Mittel bedienen, welche durch die Verfassung und Grundgesetze und den allgemeinen und unveränderlichen Geist des Christenthums vorgezeichnet sind. Der grosse Vorzug des Christenthums besteht aber darin, dass es nicht nationell, sondern weltumfassend ist. Die Kirche kann und soll allerdings die Zeitbedürfnisse und auch die natio-

nellen Verhältnisse und Bedürfnisse berücksichtigen, aber doch nur so, dass dem weltumfassenden, unveränderlichen Wesen des Christenthums kein Abbruch geschehe.

Niemand wird die grosse Schwierigkeit einer tüchtigen Kirchenreform auf dem eben bezeichneten Wege verkennen. Allein so schwierig sie ist, so ist sie doch die einzige, die mit Zuversicht einem wahrhaft und nachhaltig wohlthätigen Erfolg entgegen gehen kann. Was ihr Gelingen am meisten bedingt und voraussetzt, ist die über alle Selbstsucht, Eitelkeit, über blos weltliche, zeitliche und persönliche Absichten erhabene Gesinnung und Willensrichtung derjenigen, die berufen sind, zu dem gottgefälligen Werk den Anstoss zu geben, und es dem Ziele zuzuführen. Der göttliche Heiland hat allen Denen, die in ungetrübter Richtung nach seinem Gebot der Liebe zu diesem Zweck sich vereinigen, aber auch nur Solchen, den Beistand des heiligen Geistes verheissen.

Der Staatszweck macht es auch den Regierungen zur Pflicht, das Begehren und das Bedürfniss von Kirchenreformen in Erwägung zu ziehen, und die geeigneten Wege einzuschagen, damit diesem Begehren und Bedürfniss befriedigend entsprochen werde. Es liegt ihnen ob, dies um so weniger zu versäumen, als darin das einzige Mittel gegeben ist, um einerseits der wühlerischen Pfuscherei in kirchlichen Reformen durch Unberufene zu begegnen, und anderseits einen bedenklichen Umsturz der kirchlich-religiösen Einrichtungen zu verhindern.

Wenn eine Staatsregierung wahrnimmt, dass das kirchliche Leben durch den Mangel an geistiger Thätigkeit des Clerus in Schlaf versinkt, dass sein Geist unter zeitlichen Sorgen, weltlichen Zerstreuungen und dem Mechanismus seiner Verrichtungen sich abschwächt und verliert, dass die Bildung des Clerus weit mehr das Aeusserliche seines Berufslebens als seine geistige Befähigung zum Augenmerk nimmt, und wenn sie nun bei solchen gemeinschädlichen Wahrnehmungen an die Oberhirten die Aufforderung richtet, durch passende Reformen hierin eine dem kirchlichen Leben vortheilhafte Abänderung zu bewirken, gäbe dies wohl der Kirche den mindesten Grund, sich über anmaassliche Eingriffe in ihre Rechte und Freiheit zu beschweren? — Selbst dann wäre eine solche Beschwerde unstatthaft, wenn die Regierung bestimmte Vorschläge zur Reform den Oberhirten zur Erwägung vorlegen und empfehlen würde. Sobald von Reformen

die Rede ist, werden unter Geistlichen, wie unter Laien die einen sich dafür, die andern dawider erklären, und es wird gewiss die gute Sache am besten fördern, wenn der öffentlichen Erörterung darüber der möglichst freie Spielraum gelassen wird. Für jede Reform müssen die Geister vorbereitet werden.

Alle Gründe vereinigen sich dafür, dass auch jetzt wie in der Vorzeit nur von wohlgeordneten Synoden eine gute, nachhaltige Reform der Kirchenzustände erwartet werden könne.* Die Regierungen können daher ihren Kirchenschutz nicht besser ausüben, als wenn sie den Kirchenbehörden eindringlich die Nothwendigkeit darstellen, solche Versammlungen in's Leben zu rufen, und ihnen eine ihrem Zweck und dem Zeitbedürfniss entsprechende Einrichtung zu geben, damit dort nach reiflicher Berathung für die Kirchenzustände das Zweckmässige eingeleitet und angeordnet werde.

Dieser Weg der Selbstreform der Kirche durch die Kirche ist ohne Zweifel dem Weg einer Kirchenreform durch die Staatsregierung weit vorzuziehen. Reformen der letztern Art sind auch immer nur dadurch hervorgerufen worden, dass die Kirchenbehörden sich beharrlich weigerten, an die für nothwendig erkannten Reformen ernstlich Hand anzulegen.**

Schlussbemerkung.

Die dargestellten Grundsätze von dem Verhältnisse zwischen Kirche und Staat sollen nur die Grenzen bezeichnen, innerhalb denen beide mit Behauptung ihrer Selbständigkeit in gegenseitiger Eintracht den Kreis ihrer Wirksamkeit ausfüllen können. Die Möglichkeit von Missverständnissen, Reibungen und zwiespältigen

* Viel Beherzigungwürdiges hierüber enthält die Schrift von J. B. Hirscher: Die kirchlichen Zustände der Gegenwart. Tübingen 1849.

** Ganz richtig bemerkt Binterim (Pragm. Geschichte der deutschen National-, Provinz- und Diözesanconcilien 1835, I, 12): »Zuweilen schläft die eine Gewalt, entweder weil es Nacht geworden, oder weil die trägen Wächter auch beim hellen Tage die Augen nicht öffnen wollen; wie gut ist es dann, wenn die andere Gewalt die ganze Pflicht übernimmt, die trägen Wächter aufweckt und sie auf ihren Posten hinweiset, oder wenn gemeinschaftlich ein Licht angezündet wird, um die Nacht zu verscheuchen.« —

Ansprüchen wird dadurch freilich nicht völlig abgeschnitten. Dergleichen wird es wohl immer geben, weil Kirche und Staat sich ihrer Bestimmung gemäss in verschiedenen Kreisen bewegen und beide von Menschen geleitet werden, die der Leidenschaft und dem Irrthum, und folglich dem Einfluss zufälliger und wechselnder Umstände zugänglich sind. Dies gereicht aber weder dem Wesen noch der Würde des Staates und der Kirche zum Abbruch. Die Möglichkeit von Entzweiungen hat ihren tiefsten Grund in der menschlichen Unvollkommenheit, enthält aber auch den Beweis von Freiheit und Selbständigkeit, und ist zugleich ein starker Beweggrund für Kirche und Staat zu steter Wachsamkeit, Mässigung und Geneigtheit zu gegenseitiger Verständigung. Die Verschmelzung der kirchlichen und politischen Gewalt und ihre Vereinigung in Einer Hand könnte allerdings mit Einem Schlag aller Zwietracht ein Ende machen. Aber wie könnte solch eine Begründung der Eintracht mit dem Wesen und mit dem Geist des Christenthums sich vertragen? Würden nicht alle die Nachtheile, welche die heidnischen Religionen über die Menschheit gebracht haben, sich erneuern? Würde die Religion nicht neuerdings zum Werkzeug der Willkürherrschaft sich hergeben müssen? — Bei unbefangener und gründlicher Erwägung aller Verhältnisse und Erfahrungen wird man eingestehen müssen, dass die auf dem Grundsatz der Selbständigkeit beruhende Eintracht zwischen Kirche und Staat zu gleicher Zeit der sittlichen Menschenwürde, der vernünftigen Freiheit der Völker, der Stärke der auf gesetzliche Ordnung sich stützenden Regierungsgewalt und dem wohlthätigen Einfluss der Religion auf das ganze gesellschaftliche Leben die sicherste und kräftigste Bürgschaft und Schutzwehr gewähre, welche sich denken lässt.

Betrachtet man mit prüfendem Blicke, wie seit Constantin's Zeit in verschiedenen Ländern die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche sich ausgebildet haben, und welche Folgen daraus für die Wohlfahrt Beider hervorgegangen sind, so sprechen diese Folgen durch unleugbare Thatsachen den oben dargelegten Grenzbestimmungen das Wort und enthalten die stärksten Abmahnungen von der Befolgung entgegengesetzter Ansichten, die sich von Zeit zu Zeit sowohl in der Theorie als in der Praxis Geltung zu verschaffen gesucht haben.

Soll überhaupt ein heilsames und nachhaltiges Zusammenwirken der weltlichen und kirchlichen Gewalt Statt finden, so

müssen ihre Inhaber von der Ueberzeugung durchdrungen sein, dass sie zum Besten der Gesellschaft einander bedürfen, sie müssen daher vor Allem sich gegenseitig den Willen und die Fähigkeit zutrauen, zur Erfüllung ihres Berufs einander aufrichtig und treu beizustehen. Wo jene Ueberzeugung und dieses Zutrauen von der einen oder von beiden Theilen abgeht, da steht die Eintracht auf schwachen Füssen. Grenzbestimmungen durch Gesetze und Vereinbarungen können allein sie nicht ersetzen.

Anhang.

Prüfende Beleuchtung verschiedener Theorien zur Begründung der Rechtsverhältnisse zwischen Kirche und Staat.

Uebersicht.

Den Grundsätzen, welche die Nothwendigkeit einträchtigen Zusammenwirkens der Staats- und Kirchengewalt auf die genaue Beobachtung des Zwecks und der Bestimmung der politischen und kirchlichen Lebensgemeinschaft begründen, stehen verschiedene andere Auffassungen entgegen, welche sich auf vier Theorien zurückführen lassen. Die eine derselben stellt den Staat ganz unter die Beherrschung der geistlichen Gewalt (der Kirche) entweder als Theokratie oder als Hierokratie; die zweite lässt die Kirche im Staat aufgehen; die dritte setzt durch Feststellung einer Staatsreligion Kirche und Staat in ein solches Verhältniss, dass beide einander als Mittel zu gebrauchen angetrieben werden, und ein Theil den andern zu beherrschen streben muss, um nicht selbst beherrscht zu werden; die vierte endlich behauptet die Nothwendigkeit einer völligen Scheidung und Trennung von Staat und Kirche, so, dass beide ihre Angelegenheiten ohne Verpflichtung zur Rücksichtnahme auf einander und zum Zusammenwirken und gegenseitigen Beistand zu verwalten und zu betreiben hätten.

I.

Die theokratische und die hierokratische Theorie.

Als höchste Idee einer vollkommenen Regierung könnte ohne Zweifel die Theokratie, d. i. eine Regierung menschlicher Dinge, welche Gott selbst führte, erscheinen. Gott allein

ist es vorbehalten, die ganze Vollgewalt in sich zu vereinigen, um sowohl das geistige als das materielle Element der Welt ihrer Bestimmung entgegen zu führen. Um eine Vollgewalt solcher Art auch nur annäherungsweise auf unserm Erdplaneten im Namen Gottes auszuüben, müsste ein Mensch eine besondere Ermächtigung dazu von Gott vorweisen, ohne die er von Jedermann des Betrugs verdächtigt werden dürfte. Ausser Moses hat sich nie Jemand als einen solchen Bevollmächtigten auf überzeugende Art auszuweisen vermocht. Seine ganze Staatseinrichtung war eine eigentliche Theokratie. (II. Mosis 19, 3. 5. 6.) Die mosaischen Religionsvorschriften waren zugleich Gesetze des Staats und beherrschten diesen, und zwar mit tiefem Verständniss und Berücksichtigung der zeitlichen Volkswohlfahrt. * Die heidnischen Religionen dagegen wurden vom Staate beherrscht; sie bequemten sich ganz nach den verschiedenen Anforderungen des Staats, und liessen diesen mit äusserm Zwang auch dort eingreifen, wo eigentlich nur dem Gewissen und dem sittlich-freien Willen die Entscheidung zusteht.

Indessen war auch die mosaische Theokratie in ihrer ursprünglichen Lauterkeit nur von kurzer Dauer. Moses selbst schon übertrug die Besorgung der religiösen Anstalten einer Abtheilung des Volks, der Zunft Levi, an deren Spitze er seinen Bruder Aaron stellte. Dem obersten Rath blieb jedoch die Bestellung des Hohenpriesters und das Richteramt über ihn vorbehalten. Die viel spätere Vereinigung des obersten Richteramts mit der Hohenpriesterwürde war eine Abweichung von Mosis Anordnung. Doch Samuel erkannte die Nothwendigkeit, beide Aemter wieder zu trennen, indem er auf ungestümes Volksverlangen wider Willen die Wahl eines Königs zugab. Von dem an schieden sich beide Gewalten immer mehr, jedoch so, dass das Weltliche sowohl wie das Geistliche als dem Gesetze Jehova's unterworfen gedacht wurde. Die Könige sollten sich nur als Statthalter Jehova's betrachten und benehmen. (I. Samuel c. 8, 5; c. 9, 14, 2; vergl. II. Sam. c. 4, 3.)**

* Die äussere mosaische Theokratie war ein Schattenbild des geistig-sittlichen Reichs Gottes, das Christus geoffenbart und dessen Gesetze er verkündigt hat.

** Auch bei andern und zwar weit grössern Völkern bildete sich eine Art theokratischer Herrschaft aus. So in Indien, in China, in Peru etc.

Christus zuerst hat es als wesentliche Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung und Wohlfahrt ausgesprochen, dass die wahre Gottesverehrung keine Vermengung mit irdischen Interessen gestatte, und dass die Leitung der auf die Gottesverehrung sich beziehenden Dinge von der Leitung der weltlichen Angelegenheiten ihrem Wesen nach als abgesondert betrachtet werden müsse. Zwar hat Christus durch Uebereinstimmung von That und Lehre sich als den wahren Sohn des Einen Unendlichen und Vollkommenen dargestellt, dem im Himmel und auf Erden alle Macht verliehen ist. Aber dennoch gab er uns selbst das Beispiel der freiwilligsten Unterwerfung unter die politischen Gewalten, und untersagte seinen Aposteln und Jüngern jede Einmischung in Dinge des weltlichen Regiments, und sogar jede Nachahmung von diesem in der Behandlung der geistlichen Dinge; sie sollten sich auf die Verkündung und Verbreitung der Gesetze des unsichtbaren sittlich-geistigen Reichs Gottes beschränken, wodurch die Wahrheit und Tugend auf Erden freie Anerkennung und durch die ihnen inwohnende Kraft die oberste Geltung erhalten sollten. — So klar es nun jedem Kenner des Christenthums einleuchten muss, dass jede Abweichung von diesem Grundsatz der Scheidung des Göttlichen und Weltlichen sein Wesen gefährden müsse, so zog doch die Macht der Welt und ihre Reize die das Kirchenwesen leitenden Organe, nachdem sie zu hohem Ansehen unter den Völkern sich gehoben hatten, nach und nach und bald immer mehr in die Gedankenrichtung hinein, welche die Beherrschung der weltlichen Dinge durch die Kirche oder ihre Geistlichkeit als in der ewigen Weltordnung begründet betrachten möchte, vermöge welcher das Niedrigere dem Höhern dienen müsse. Dieses System, das selbst die Ausgeburt eines bereits verweltlichten Sinnes ist, verdient aber nicht den Namen einer Theokratie, sondern einer Hierokratie.

Bald sah man überall die Vorsteher der Kirche überwiegenden Einfluss in weltlichen Dingen gewinnen, und mitunter sogar sogenannte geistliche Staaten sich ausbilden, deren Häupter mit dem geistlichen und weltlichen Stabe zugleich die irdischen und ewigen Angelegenheiten leiten sollten. So zuvörderst in Rom und dann in dem heiligen römischen Reich deutscher Nation. In Deutschlands geistlichen Staaten blieben die beiden Gewalten Jahrhunderte lang in einer Person vermengt, doch

war ihre Ausübung dem Reichsoberhaupt untergeordnet, und die Verwaltung der kirchlichen und der politischen Dinge blieb immer im Wesentlichen von einander geschieden und abgesondert behandelt. Dabei kam es allerdings auf die Persönlichkeit des Fürstbischofs an, ob in seiner Verwaltung der Gesichtspunkt des Kirchenhirten oder der des Staatsregenten das Uebergewicht erhielt. Zuweilen sah man hierbei auch, wie anzuerkennen ist, die Staatsweisheit und die christliche Weisheit im schönsten Verein das weltliche Wohl des Volks wie das geistliche in gleichem Maasse befördern.* Noch weit mehr sah man hingegen Missbräuche oder Missgriffe in beiden Sphären sich vermengen, wodurch die Zustände sich um so mehr verschlimmerten, als beide Gewalten, in einer Person vereinigt, in ihrer verkehrten Richtung zusammenstimmten. Von einer Theokratie konnte man jedoch hier kaum eine Spur wahrnehmen. Hingegen einen auffallenden Versuch einer solchen sah man zuerst, doch nur auf kurze Zeit, in dem zum Christenthum bekehrten Paraguay auftauchen, und dieser Versuch war künstlich organisirt und scheinbar so wohlwollend ausgeführt, dass Viele ihn als einen für das Wohl der Untergebenen gelungenen priesen. Die kirchliche Zuchtgewalt und die politische Polizeigewalt waren hier von dem weltklugen Jesuitenorden so künstlich vermischt und verwebt, dass sie harmonisch ohne Reibung für den Zweck einer milden geistlichen Beherrschung zusammenwirkten. So manche Vortheile diese Verwaltung einem auf sehr niederer Bildungsstufe stehenden, von Natur gutmüthigen aber schwachsinnigen Volke bringen mochte, so würde sie doch in der Folgezeit seiner gesellschaftlichen Entwicklung eben sowohl als seiner sittlich-religiösen Ausbildung mehr hinderlich als förderlich geworden sein. Die beste Apologie der jesuitischen Verwaltung Paraguay's war übrigens die Schlechtigkeit der nachherigen Verwaltung seiner Eroberer, die das Land nur für selbstsüchtige Zwecke auszubeuten bedacht waren.

Am unbeschränktesten ist die Idee einer Hierokratie in den Bullen mehrerer mittelalterlicher Päpste, besonders von Gregor VII.

* Das Bedenkliche der Vereinigung der kirchlichen und der politischen Gewalt in der nämlichen Person, besonders vom christlich-religiösen Gesichtspunkt, hat Fleury (Dissert. in Hist. ecclesiast. Nr. IV, §. 10) besonders unbefangen dargestellt.

bis Bonifaz VIII., ausgesprochen. Viele römisch gesinnte Schriftsteller, namentlich Bellarmin, in neuester Zeit aber Le Maistre, eine Zeit lang auch La Mennais haben versucht, diese Theorie theils durch die Autorität der Thatsachen und Urkunden, theils mittelst speculativer Dialektik zu rechtfertigen.* Der Grundstein ihres ganzen Gebäudes ist die Behauptung, dass der Primat des römischen Bischofs eine unbegrenzte Fülle einer von Gott ihm übertragenen Gewalt über die ganze Kirche und alle Reiche enthalte. Diesen längst verwitterten Grundstein hat aber neben Andern die beredte Gelehrsamkeit eines Bossuet, dessen katholische Rechtgläubigkeit über jeden Angriff erhaben ist, mit Zustimmung der ganzen gallicanischen Kirche vollends zermalmt, und das Truggewebe, womit eine willkürliche Deutung der Schriftsteller und die Fälschung der Geschichte die Lehre von der Unbeschränktheit der Papstgewalt zu stützen oder zu beschönigen gesucht, kann vor dem Lichte der jetzt verbreiteten Einsicht nicht mehr bestehen. Mit ihr fällt aber die ganze Theorie der Hierokratie zusammen. Das glänzende Talent der Herren Le Maistre** und La Mennais*** hätte sich um den päpstlichen Stuhl und die Kirche weit verdienter gemacht, und zugleich besser für die Dauer ihrer eigenen Berühmtheit gesorgt, wenn sie anstatt des eiteln Bestrebens, die Uebergriffe der mittelalterlichen Päpste zu rechtfertigen, gezeigt hätten, dass die katholische Lehre vom Primat der Nachfolger Petri mit solchen Uebertreibungen nichts gemein habe. Denn eben darauf beruht die Wahrheit jener Lehre, dass sie zu ihrer Begründung keines künstlichen Aufwandes von Scheinbeweisen und keiner Anmaassungen bedürfe, sondern dergleichen auf's Entschiedenste verschmähe. Einen schlechtern Dienst könnte man fürwahr Rom nicht erzeigen, als durch den Versuch, die veraltete Meinung, als ob der Primat in dem Rechte, alles Weltliche und Geistliche zu beherrschen, bestehe, wieder

* Schon der Mystiker St. Martin schrieb: »L'institution sacrée et l'institution politique ne devraient avoir que le même but, le même guide et la même loi. Aussi devraient elles toujours être dans la même main, et lorsqu'elles se sont séparées, elles ont perdu de vue l'une et l'autre leur véritable esprit, qui consiste dans une parfaite intelligence et dans l'union.« St. Martin, De l'Erreur et de la Vérité. Edinbourg 1775, p. 228.

** Du Pape, II. Vol. 1819, und Les Foirées de St. Petersbourg, II. Vol. 1821.

*** L'Avenir.

aufzufrischen. Die Unternehmer eines solchen Versuchs bedenken nicht, dass jeder Unbefangene darin das stille Bekenntniss erblicken müsse: der Fortbestand des römischen Stuhles sei mit der Selbständigkeit der Staaten und Throne überhaupt unvereinbarlich.

In des Herrn W. v. Ketteler Predigten über die socialen Fragen der Gegenwart (Mainz 1849) wird S. 86 als eine unwiderlegliche Wahrheit, auf der die Würde des Menschen beruhe, der Satz aufgestellt: dass der Mensch sich keiner menschlichen Autorität unterwerfen könne und dürfe. Nun könne jedoch der Mensch, heisst es weiter, in seiner Entwicklung einer Autorität nicht entbehren; diese Autorität müsse daher eine übermenschliche, unfehlbare sein; es gebe aber in der ganzen Weltgeschichte und auf dem ganzen Erdenrunde nur Eine Anstalt, die es wagen dürfe, zu behaupten, dass ihr die wesentlich göttliche Eigenschaft der Unfehlbarkeit verliehen worden sei, und diese Anstalt sei die römisch-katholische Kirche. — Wenn Herr v. Ketteler vermeint, in dieser Schlussfolge das Wesen der Lehre Christi richtig und vollständig ausgedrückt zu haben, so hat ihn sein theokratischer Eifer für das Ansehen der Kirche in einen gefährlichen Irrthum verstrickt. Christus lehrt uns zwar, dass alle Gewalt auf Erden von Gott herrühre, er lehrt aber auch, dass Gott zwei Gewalten bestellt habe, nämlich die rein geistige der Kirche und die weltliche des Staats, und dass es Gewissenspflicht sei, sowohl der einen als der andern dieser Gewalten aus Liebe zu Gott zu gehorchen. Zugleich hat Christus auch den Kreis genau bezeichnet und gesondert, innerhalb welchem jede jener beiden Gewalten zu wirken und Anerkennung und Befolgung anzusprechen habe. Nirgendwo hingegen hat er die Staatsgewalt in weltlichen Dingen der Kirchengewalt untergeordnet. Die Behauptung einer solchen Unterordnung wäre mit der gesellschaftlichen Ordnung unvereinbarlich, indem ihr zufolge der Kirchengewalt, deren Organe gleichfalls Menschen sind, die Befugniss und die Macht eingeräumt wären, die von Gott bestellte Staatsgewalt in ihrer Wirksamkeit zu controliren, zu stören und zu behindern, was mit dem Sinn und der Vorschrift Christi im offenbarsten Widerspruch steht.

Von Unfehlbarkeit kann in weltlichen und politischen Angelegenheiten gar keine Rede sein, weil keine solche denkbar

ist. Auch eine Staatsregierung kann eine solche durchaus nicht ansprechen und bedarf ihrer auch nicht, um Folgsamkeit für ihre Anordnungen zu fordern. Aber auch der Kirche hat Christus keine Unfehlbarkeit in irgend einer weltlichen Sache (z. B. Wissenschaft oder Kunst) zuerkannt. Am wenigsten kann sie solche in Sachen des Staats ansprechen, dessen von Gott gesetzter Gewalt nach der Lehre Christi Jeglicher ohne Ausnahme unterworfen und Folgsamkeit schuldig, auch dann schuldig ist, wenn der Träger dieser Gewalt sich im Irrthum befände.

Man liest in Schellings Vorlesungen* die Bemerkung: „Es stund nicht in der Macht der römischen Kirche, jene grosse Stellung (die mittelalterliche) in der Welt einzunehmen oder nicht. Die Kirche musste die leere Stelle der nothwendigen politischen Macht einnehmen.“ „Ich bin nicht gekommen, den Frieden zu bringen, sondern das Schwert (Matth. 10, 34).“ — Aber wem springt hier nicht die ganz verkehrte Anwendung der angeführten Schriftstelle in die Augen? Diese deutet gar nicht auf weltlichen Einfluss, sondern bezeichnet einzig den tiefen sittlichen Kampf, den das Wort Gottes, Warheit und Lüge, Gut- und Schlechtgesinnte scheidend, hervorrufen werde. Ferner dass im Mittelalter die Stelle der politischen Macht leergestanden, ist eine grundlose Behauptung. Niemals vielleicht standen reicher begabte Regenten an der Spitze vieler Staaten, die sie einem bessern Zustand politischer Ordnung und Gesittung entgegenzuführen strebten, und hierin wurden sie gerade durch die Anmaassungen herrschbegieriger Päpste am meisten behindert. Auch damals hätten die Päpste eine ihrem Berufe würdigere Stellung eingenommen, wenn sie den Einfluss und das Ansehen des göttlichen Wortes zur Verbesserung der sittlichen Zustände der Völker und Regenten anzuwenden sich zum einzigen Geschäft gemacht hätten.

Die Päpste des Mittelalters und ihre Hofjuristen (die Canonisten) gründeten ihr ehierokratische Theorie lediglich auf rein willkürliche Auslegungen von Stellen der hl. Schrift.** Le

* Paulus: Die endlich offenbar gewordene positive Philosophie der Offenbarung 1848, S. 719.

** Sie bestritten dadurch nicht die Rechtmässigkeit der Staatsgewalt, behaupteten aber die Unterordnung desselben und die Gewalt der Kirche und ihres Oberhaupts. Die frühern Päpste, wiewohl sie schon nach Unbeschränktheit ihrer Gewalt in Kirchensachen strebten, hielten jedoch fest

Maistre und La Mennais suchten sie aber vorzüglich durch den dialectischen Beweis zu rechtfertigen, dass die rechtliche Ordnung in der menschlichen Gesellschaft nur durch die unbeschränkte Papstgewalt eine feste Grundlage und sichere Schutzwehr erhalten könne.* Ihre Schriften waren auf die Zeitumstände klug berechnet, indem nach der gewaltigen Erschütterung der monarchischen Staatsgewalt und der Kirchengewalt durch die französische Revolution jeder Versuch einer neuen theoretischen Begründung dieser Gewalten Aufsehen erregen und Vielen höchst erwünscht erscheinen musste. Le Maistre bestrebte sich vorzüglich, die Regierungen von der Nothwendigkeit einer absoluten Kirchengewalt für die Aufrechthaltung einer absoluten Staatsgewalt zu überzeugen, wobei er von der Voraussetzung ausging, dass jede Regierung, um ihren Zweck zu erreichen, absolut unbeschränkt sein müsse.** La Mennais hat anfangs seine Theorie von der Unbeschränktheit der Papstgewalt blos in Bezug auf die kirchlichen Dinge aufgestellt, ohne damit eine politische Tendenz zu verbinden.*** Später gab er jedoch seiner Theorie das Eigenthümliche, dass er sie mit dem Receht

an dem Grundsatz der Trennung der weltlichen und der geistlichen Gewalt. So schrieb Niclaus I. an den Kaiser Michael von Byzanz: »Ehe Christus erschienen, sind zwar Einige, wie Melchisedech als Vorbilder des Künftigen mit Recht Könige und Priester in einer Person gewesen, andere auch mit Unrecht, wie denn der Teufel, der stets das Göttliche durch Nachäffung zu verdrehen liebt, es dahin gebracht, dass die Beherrscher des heidnischen Rom's sich zugleich den Titel Oberpriester des Reichs anmaassten. Aber seit Christus auf Erden erschien, sei königliche Gewalt und Priesterthum für immer getrennt.« (Mansi Concilia XV, 214.)

* Le Maistre: Le Pape T. I, Liv. 2, ch. 3, 4, 5 will darthun, dass in der Macht des Papstes, die Könige abzusetzen, ein Gerichtshof bestellt war, der die Könige sowohl als die Völker besser als jede andere Anstalt gegen willkürliche Verletzung ihrer Rechte gesichert habe. — Schon der Abbate Nicol. Spadalini suchte in seinem 1799 zu Assisi erschienenen Buch: Dei Diritti dell'homo Lib. VI aus dem Grundsatz der Volkssouveränität, die er als die Ouelle aller Staatsrechte ansieht, zu erweisen, dass die Regenten sowohl als die Regierten der Oberherrschaft des römischen Stuhls unterworfen sind.

** Le Pape T. I, p. 2: Tout gouvernement est absolu, et du moment ou l'on peut lui résister sous prétente d'erreur ou d'injustice, il n'existe plus.

*** Vorzüglich in dem Buche: Des Progrès de la Révolution et de la guerre contre l'Eglise. Paris 1829.

der Völker auf unbedingte Freiheit in jeder Beziehung* in die engste Verbindung setzte, so dass unbedingte Volksfreiheit und unbeschränkte Papstgewalt gegenseitig die stärkste Unterlage und Stütze finden sollten. Wer sieht nicht, dass hier Unvereinbarliches in engen Bund gebracht werden will? Wer kann sich den grellen Widerspruch zwischen der unbedingten Volksfreiheit und der unbeschränkten Papstgewalt und zwar in weltlichen wie in geistlichen Dingen verhehlen? Wie lange könnten Beide neben einanderbestehen? Wie kann man sich auch nur im Traum vorstellen, dass die eine die treue Beschützerin der andern sein und bleiben werde? Wenn La Mennais die unbedingte Volksfreiheit und die unbeschränkte Papstgewalt einander zur Stütze geben will, so hat er nur zwei Chimären neben einander gestellt, die sich mit herber und ironischer Miene in's Gesicht lachen. Der römische Hof hat zu viel Scharfsicht, als dass der Fallstrick, welchen La Mennais' Theorie verdeckt, sich seinem Blick hätte entziehen können. Er weigerte sich auch mit grossem Ernst, die neue Methode oder Manier der Vertheidigung seiner vormaligen Allherrschaft gutzuheissen. Wie hätte Rom anders verfahren können, ohne die mühsam geretteten Ueberbleibsel seiner Gewalt und sogar die allgemein anerkannten Primatsrechte der Gefahr bloszustellen, in einer demokratischen Anarchie unterzugehen.**

Die Päpste des Mittelalters gebrauchten zur Erweiterung und Befestigung ihrer Oberhoheit bald die Gewalt der Fürsten

* In der Zeitschrift: L'avenir (seit 1830) ging der Verfasser p. 235 so weit, die in den vier von Bossuet entworfenen und von allen Bischöfen Frankreichs 1682 anerkannten Grundsätze aufgestellte Behauptung: »Christus habe der Kirche nur über die geistlichen, und nicht auch über die zeitlichen und bürgerlichen Dinge Gewalt ertheilt,« für irrig und ketzerisch zu erklären. Auch folgert er (p. 2577) mit stirnloser Sophistik aus dem dort aufgestellten Satz: »Die Souveräne seien in weltlichen Dingen der Kirche nicht unterworfen«: sie wären also zur Haltung des göttlichen Gesetzes nicht verpflichtet.

** Vergl. La Mennais Affaires de Rome 1837, p. 128 fg., 131 fg. Uebrigens gehört zu den vielen Widersprüchen, in die der Verfasser, was bei der Schroffheit seines Systems unvermeidlich war, verfällt, auch der, dass er in seiner Darstellung des Zustands der katholischen Kirche S. 205 ihn gerade in den Ländern als den mangelhaftesten und kläglichsten schildert, wo die Gewalt und der Einfluss der Kirche und besonders des Papstes am wenigsten beschränkt ist, während ihr Zustand hier am blühendsten sein müsste, wenn seine Theorie die richtige wäre.

selbst, bald die Freiheiten und Freiheitsbestrebungen der Völker als Hebel. Sie waren aber weit entfernt, weder in der Volksfreiheit noch in der Fürstenmacht die Grundlage ihrer Herrschaft selbst zu suchen.

Zuletzt gab noch die neueste politische Bewegung in Italien, welche die Einigung und Unabhängigkeit der Staaten der Halbinsel anstrebt, Veranlassung, dass die Herstellung einer Hierokratie als das geeignetste Mittel dazu in Antrag kam. Gioberti's Vorschlag (in seinem Buche Del Primato) zu einer Conföderation der italienischen Staaten unter dem Vorsitz des Papstes hat nemlich zur Endabsicht, eine vollendete Hierokratie in's Leben zu rufen. Die Befreiuung der italienischen Völker (besonders von jeder Fremdherrschaft) bezeichnet er als den Weg zu ihr. „Die Hierokratie, bemerkt derselbe, müsse aller staatlichen Ordnung zu Grunde liegen, das Priesterthum müsse das Element der Macht sein; eine solche Ordnung der Dinge sei schon im alten Testament geboten, durch Christus im neuen Gesetz bestätigt (!?) und vervollkommnet; die Priesterschaft müsse entweder mit dictatorischer Gewalt oder als Schiedsgericht herrschen, ihre unbedingte Selbstherrlichkeit sei bei einem unvollkommenen Zustande der Civilisation eine Nothwendigkeit; es gebe daher nichts Legitimeres als die Herrschaft, welche die Päpste im Mittelalter ausübten; mit dem Fortschritt der Zeit mache das politische Gewissen der Völker diese dictatorische Gewalt allerdings unnöthig; dann lerne die Welt dem Schiedsrichteramt oder dem moralischen Einfluss der Kirche gehorchen. Alsdann werde der Papst das Organ des Weltfriedens und der Welteinheit, der Beschützer des Völkerrechts." Diese Modifikation der hierokratischen Theorie hat indessen noch keine Aussicht, dass weder die Fürsten noch die Völker sich zu ihrer Ausführung vereinigen werden. Die Staaten sind heutzutage weniger als je geneigt, sich eine Vormundschaft, die in Beherrschung ausarten könnte, gefallen zu lassen. Die Uebertragung einer weltlichen Vormundschaft dieser Art an das kirchliche Oberhaupt liegt den jetzigen Geistesrichtungen und Interessen eben so fern, als die Anstrebung oder Uebernahme derselben dem wahren Vortheil der Kirche und der Religion zuträglich wäre. Dieser verlangt Sicherung der Selbständigkeit ihrer geistlichen Wirksamkeit. Diese Sicherung ist aber nur dadurch erreichbar, dass auch die Staaten gegen jede Beein-

trächtigung ihres Zwecks, nemlich der Beförderung der Volkswohlfahrt, sicher gestellt werden.

II.

Theorie der Verschmelzung der Kirchengewalt in die Staatsgewalt.

Die christliche Religion wollte weder den Staat beherrschen, noch sich vom Staat beherrschen lassen. Jede Theorie, nach welcher Kirche und Staat wechselweis nach Beherrschung streben, ist dieser Religion fremd. Die ersten Spuren eines Versuchs, einer solchen Vergewaltigung in dem Schooss des Christenthums Eingang zu verschaffen, finden sich in der Ausbildung des morgenländischen Kaiserthums zu Byzanz, das sich mit seiner Landeskirche in Gefolge langwieriger Streitigkeiten zuletzt von der geistlichen Suprematie des Stuhls zu Rom losgetrennt hatte.

Doch gelangte die Verschmelzung der Kirchengewalt mit der Staatsgewalt in der Christenheit nirgendwo zur vollen Ausbildung, bevor die von Luther begonnene und von Calvin weiter ausgeführte Reformation vollbracht war. Da diese den Umsturz der bestehenden Verfassung und Hierarchie der Kirche in mehrern Ländern zur Folge hatte, die Aufstellung einer sie ersetzenden organischen Kirchengewalt aber nur um so grössern Schwierigkeiten und Bedenken begegnete, als es einerseits dafür an einem festen Grundsatz, der der Bibel oder der Observanz zu entnehmen gewesen wäre, ermangelte, und anderseits die Besorgniss einer blosen Vertauschung der alten geistlichen Hierarchie mit einer neuen obwaltete, so nahmen die Reformatoren in ihrer Verlegenheit um so lieber ihre Zuflucht zu dem Auskunftsmittel, die Oberleitung des Kirchenwesens den Landesherren zu überlassen, als sie von ihnen den einzigen oder doch wirksamsten Schutz für das vielseitig angefeindete neue Kirchengebäude erwarten durften. Calvin jedoch, der die Einheit im Glauben und in der Lebensordnung mittelst inniger Durchdringung von Staat und Kirche zu erreichen strebte, brachte mit der ihm eigenen Energie und Folgerichtigkeit seines Charakters zu Genf eine kirchliche Einrichtung zu Stande, die die weltliche Obrigkeit in eine dem geistlichen Ministerium untergeordnete Stellung versetzte, und dem Wesen nach das ganze kirchliche und weltliche Regiment in jenem vereinigte. Diese Einrichtung war aber nur vorübergehend, und erlangte auch nirgends in den reformirten Ländern gesetzliche Geltung.

Die vollendetste schärfste Ausbildung erhielt dagegen die lutherisch-protestantische Kirchentheorie, nach welcher die Kirche im Staat aufging oder vielmehr mit diesem verschmolzen wurde, von Hobbes,* Thomasius** und Shaftesbury.*** Hobbes stellt den Grundsatz auf: In dem Bekenntniss des Glaubens müsse die einzelne Vernunft sich der allgemeinen oder dem Souverän, der Gottes Stellvertreter sei, unterwerfen.† Thomasius erkannte in dem Staat die einzig berechtigte Gewalt, von welcher, wie im Weltlichen, so auch im Geistlichen eine äussere Ordnung bestimmt und gehandhabt werden könne.†† Und der Skeptiker Shaftesbury behauptete: die Autorität der Gesetze sei für uns die einzige Schutzwehr gegen den Irrthum.††† Auch der jüdische Denker Spinoza wurde durch seine in allem Gesellschaftlichen auf Einheit hinsteuernde Speculation auf ähnliche Ansichten geführt. „Weil die Menschen, sagt er, meist von Begierden ohne Vernunft geleitet werden, so könne Sünde nur im Staat gedacht werden, wo nach gemeinsamem Recht beschlossen wird, was gut und was böse sei; das, was der Staat für gerecht und gut erklärt, müsse Jeder so ansehen, als ob es von jedem Einzelnen dafür erklärt worden wäre; das Recht über geistliche Dinge müsse auch den höchsten Staatsgewalten zustehen; die Religion erhalte nur durch den Beschluss Derjenigen, die zu regieren haben, Rechtskraft; der äussere Religionscultus stehe unter ihnen, wogegen die innere Gottesverehrung im Rechtsbereiche jedes Einzelnen stehe, und dieses Recht auf keinen Andern übertragen werden könne.*† Spinoza wirft sodann**† die Frage auf: warum in christlichen Reichen immer über das Recht in Hinsicht

* Im Leviathan und Elementa philosoph. divin.

** Cautelæ circa præcognita jurisprudentiæ ecclesiasticæ.

*** Caracterist. I, 231—360.

† Leviathan S. 238.

†† Dreifache Rettung des Rechts evangelischer Fürsten in Kirchensachen, 1701. De jure Principis circa Hæreticos, 1697. Thomasius war der eigentliche Begründer des sogenannten Territorialsystems, welches sich an die Stelle des Episcopalsystems setzte, und nachher von dem ebenso unhaltbaren Collegialsystem bestritten wurde, das die Kirchengewalt der Gemeinde beilegte, welche sie an den Regenten einstweilen übertragen habe.

††† Ueber Politik, C. II, §. 18, 19. C. III, §. 5.

*† Teolog. polit. Tractat. C. XIX.

**† Ebendaselbst. Uebersetzung von Spinoza's Werken von Auerbach, B. II, S. 512—514.

der Geistlichen gestritten wurde, während es unter den Hebräern nie zweifelhaft gewesen sei?, und er erklärt dies so: „Die ersten Lehrer der christlichen Religion waren nicht Könige, sondern Privatmänner, die gegen den Willen derer, die die Regierung führten, und deren Unterthanen sie waren, private Kirchenversammlungen zu halten, geistliche Aemter einzusetzen und zu verwalten, und Alles allein anzuordnen und zu beschliessen, ohne sich dabei um die Regierung zu bekümmern, lange gewohnt waren. Als aber erst nach Verlauf vieler Jahre die Religion in das Reich eingeführt zu werden begann, mussten die Geistlichen die Kaiser selbst in derselben, sowie sie sie bestimmt hatten, unterrichten, wodurch sie dann leicht erhalten konnten, als Lehrer und Ausleger und zudem als Hirten der Kirche und gleichsam als Gottes Statthalter anerkannt zu werden u. s. w.“ — Man sieht leicht, dass Spinoza, im Begriff einer engherzigen Nationalreligion befangen, sich nicht darüber erheben kann, und daher das Religiöse, sofern es äusserlich sich kund gibt, von dem Politischen nicht abzusondern weiss. Eben desswegen geräth seine Ansicht, von dem ausschliesslichen Rechte der Staatsgewalt das Religiöse zu bestimmen und zu leiten, mit seiner strengen Verfechtung der Gewissensfreiheit gegen Zwang und Verfolgung* in den schroffsten Widerstreit, den er nur dadurch zu lösen weiss, dass die Staatsgewalt die Lehrmeinungen völlig freizugeben und die Religionsübungen blos in Handlungen des Wohlwollens und der Gerechtigkeit zu setzen habe.** — Wie könnte aber die Staatsgewalt die äussere Religionsübung in einer bestimmten Ordnung festhalten, wenn keine Behörde die Vollmacht hätte, die Glaubenslehre zu bestimmen, deren Einfluss die Religionsübung beseelen muss, wofern sie nicht zur blosen mechanischen Verrichtung und zur Gleisnerei werden soll. Nur eine rein geistliche Gewalt kann das Religiöse ohne Zwangsgebrauch so leiten, dass das Aeussere mit dem Innern, und dieses mit jenem übereinstimme. Einheit der Kirche und des Staats führt unvermeidlich zur Verstellung der innern Ueberzeugung und zur Erheuchelung einer solchen, die man nicht hat. —

Die Kirche erstreckt sich wie die christliche Religion über die Grenzen der einzelnen Staaten, hat jedoch in allen die

* Ebendas. S. 526, 530.

** Ebendas. S. 488, 529.

nemliche Bestimmung auf gleiche Weise zu erfüllen. Wäre aber ihre Gewalt der weltlichen Gewalt jedes einzelnen Staats als ein Bestandtheil einverleibt, so könnte sie in jedem Staat anders ausgeübt und zu verschiedenen Zwecken verwendet werden.

J. J. Rousseau, der vom protestantischen Bekenntniss zum katholischen und von diesem zu jenem überging, blos um der vollen Bürgerrechte theilhaftig zu werden, die das Gesetz in dem einen Lande den Reformirten, in dem andern den Katholischen verweigerte, stellt, um dies zu entschuldigen, gleichfalls die Ansicht auf: nur der Staatsregierung komme es zu, über den Glauben Bestimmungen zu treffen. Weil das Evangelium nur wegen verschiedener Erklärung des Unbegreiflichen darin zu verschiedenen Bekenntnissen geführt habe, so könne nur der Staat Dogmen und Cultus festsetzen.* Welche unlogische Schlussfolgerung! Gesetzt auch, die Verschiedenheit der christlichen Bekenntnisse rühre davon her, dass man das Unbegreifliche erklären wolle, wie folgte daraus, dass es der Staatsregierung des Landes zukomme, das Dogma und den Cultus zu bestimmen? Wie konnte Rousseau im Ernst dem Staat eine Herrschaft über Meinungen und Gewissen einräumen, die ihn berechtige, darin Zwang auszuüben? Ihm ist freilich der Staat Alles in Allem. Von der Beschaffenheit der Verfassung und Regierung scheint ihm die ganze Wohlfahrt der Völker, auch in sittlich-religiöser Beziehung, abzuhängen. Die Kirche fällt daher in seiner Vorstellungsart als etwas Ueberflüssiges weg. Er überschätzt aber offenbar den Einfluss der Regierungsformen, besonders auf die geistige und sittliche Bildung der Völker. Ein verderblicher Einfluss hierauf ist allerdings von Seite der Despotie, die alle gesetzlichen Formen verschmäht, nothwendig und gewiss; denn da sie, um ihr willkürliches Regiment zu bemänteln, zur Gewalt und Täuschung ihre Zuflucht nimmt, so muss sie die Keime besserer Gesinnungen ersticken, die Moral vergiften und es zuletzt dahin bringen, dass die Gesellschaft nur aus Betrügern und Betrogenen besteht. Hingegen setzt auch in den bessern Staatsverfassungen die Kraft und die Wirksamkeit derselben eine tüchtige sittliche Bildung des Volkes und diese wieder wahre Religiosität voraus. Keine Regierungsform vermag aber diese erst zu erzeugen.

* Confessions II, 208.

Es gibt auch in unsern Tagen noch Manche, die das gänzliche Verschmelzen der Kirche in den Staat, ihr Aufgehen in ihm, oder vielmehr das Verdrängen der Kirche durch den Staat als das Endziel politischer Weisheit sich denken. In unserer Zeit, wo die Speculation mit ihrer Dialectik nicht nur eine rücksichtslose Kritik über Alles in Anspruch nimmt, und durch Erfindung von Gegensätzen die Wahrheitserkenntniss auf Verneinungen zurückzuführen strebt, sondern sich auch das Vermögen, Alles neu zu schaffen (oder zu construiren), zutraut, ist es nicht zu verwundern, dass sie auch auf den Einfall gekommen ist, die Einheit von Staat und Kirche mittelst einer Reorganisation der letztern in einer dem Staat gleichförmigen Weise zu verwirklichen. Alles Unheil, das die Vermischung des Religiösen mit dem Politischen über die Menschheit gebracht hat, wird rein vergessen, und im Wahn, das Christenthum habe sich überlebt, scheut man sich nicht, das erloschene Heidenthum wieder als die rechte Bildungsanstalt der Menschheit zurückzufordern.

So hat ein Herr von Beaufort schon im Jahre 1806 an den Kaiser Napoleon einen Vorschlag gerichtet,* wonach dieser sich zum Haupt der Kirche erklären und durch Verschmelzung ihrer Hierarchie mit der des Staats die Vereinigung aller christlichen Bekenntnisse bewirken möge. Dieser Vorschlag (man wusste nicht, sollte man ihn für Ernst oder Ironie nehmen) zerfloss wie eine Seifenblase, weil er, alles Bodens ermangelnd, in den Wolken sich verlor. Man hielt ihn kaum der Widerlegung oder Beleuchtung werth. Ein Glück für die Menschheit, dass so ein Unterfangen, seitdem die Sonne der Christuslehre über der Welt leuchtet, selbst die Macht des glücklichsten und selbstsüchtigsten Eroberers übersteigt. In der Christenheit ist ein Mahomed unmöglich. Heiden der verschiedensten Art und Farbe können einen Monarchen als Oberpriester erkennen, weil alle Götterdienste national und mit dem Staat in Eins verwachsen sind. Würden aber Christen dies thun, so gäben sie ihren Glauben preis und stürzten sich auf den Weg zur Umkehr in das Heidenthum.

* Projet de Réunion de toutes les communions chrétiennes mit dem Motto: Unus Deus, unus Imperator, una religio, 1806. Verdeutscht mit Anmerkungen von Bruch. Cöln 1809.

Stephani hat in seinem Buch: „Die Einheit des Staats und der Kirche“, die verschiedenen Systeme, die man zur Begründung dieser Einheit ausgesonnen hat, beleuchtet und ihre Vorzüge und Schwächen mit einander verglichen, ohne sich für das Eine oder das Andere zu entscheiden. Seine eigene Ansicht geht jedoch dahin: dass in dem Staat alle Mittel zur Erreichung des Gesammtzwecks der Menschheit vereinigt seien, mithin ein getheiltes, gesondertes Interesse von Staat und Kirche aufhöre. Durch eine Vertheilung der Bestrebungen nach jenem Gesammtzweck unter zwei Vereinen, dem Staat für das physische und der Kirche für das sittliche Wohl der Gesellschaft, würde aber nach Stephani's Ansicht nie erreicht. Vereinige aber der Staat alle Mittel zur Beförderung der physischen und sittlichen Ausbildung und Wohlfahrt der Menschen in sich, dann stehe nichts im Wege, dass die Kirche unter der Obhut des Staats durch sittlich-religiöse Mittel dazu mitwirke. Dieser Theorie steht aber schon von vorneherein das wirkliche Bestehen der zwei Vereine Staat und Kirche im Wege. Dazu kommt, dass diese abgesonderten Vereine in der Doppelnatur des Menschen einen tiefen Grund haben, und ihr am Besten zusagen, wogegen die Verschmelzung Beider in Einen unvermeidlich die freie, sittlich-religiöse Entwickelung und Ausbildung der Menschheit gefährden würde, weil diese dadurch einer Macht unterstellt und überliefert wäre, welche mit dem Rechte zur Anwendung äusserer Zwangsmittel ausgerüstet ist, die Religion aber durch jeden äussern Zwang ihres wahren Wesens verlustig ginge, welches auf der innern selbsteigenen Ueberzeugung beruht. Sobald die Religion unter die Zwangsherrschaft des Staats gestellt ist, liegt es in der Gewalt der Regierung, sie nach ihrem Gutbefinden zu gestalten, mithin auch sie ihrem Zweck zu entfremden, und zur Förderung von blos weltlichen Zwecken zu gebrauchen.

Hegels Religionsphilosophie lässt die Kirche im Staat aufgehen. Nach ihr ist der Staat in sich selbst unendlich, und braucht für seine Unendlichkeit nichts von der Religion zu borgen; er ist das wahrhaft gegenwärtige Reich der Vernunft auf Erden. Dass der Staat dies in Bezug auf äusseres Recht sein sollte, ist schon früher von Andern behauptet worden, dass er aber das Reich der Vernunft in jeder Beziehung darstelle, ist eine der Hegel'schen Schule eigenthümliche Idee, deren Verwirklichung jedoch durch die Zwangsübung, wozu der Staat berechtigt ist,

sich nicht denken lässt. Nach dieser Idee wäre die Kirche blos ein Ausfluss des Staats und ganz ihm unterworfen. Ph. Marheineke möchte zwar die Hegel'sche Ansicht dadurch annehmlicher machen, dass er verlangt, die Kirche solle durch den Staat zur Selbständigkeit und freien Selbstbestimmung dergestalt gelangen, dass die durch die Reformation politisch bewirkte Vereinigung von Kirche und Staat als die Macht des Anfangs und des Ziels die Kirche in sich aus sich entlassen muss, so dass die Kirche im Staate, jedoch nicht vom Staate frei sei. Es soll nemlich der Organismus der so durch den Staat befreiten Kirche auch nur vom Staat ausgehen. „Der Staat," sagt er, „hat wesentlich die Bestimmung, aus und in dem Geiste des Volks zu wissen, was das Bessere und das Beste sei."* — Wer sieht aber nicht, dass hier dem Staat eine Allgewalt eingeräumt wird, die selbst für die Vernunft (geschweige für die Religion) im höchsten Grad bedenklich wäre?**

Nach allen derartigen Theorien, die die Kirche im Staat aufgehen lassen, würde folgerecht das Christenthum wieder entweder in das theokratische Judenthum oder in ein pantheistisch-vielgötterisches Heidenthum umschlagen müssen, wobei die Kirche blos als Werkzeug des allmächtigen Staats wirksam sein dürfte.

Alle Beherrschung des Glaubens, sie komme woher sie wolle, dient nur dazu, anstatt ihn zu beleben und zu befestigen, vielmehr jenes edelste Gut des Menschen zur todten Formel und zum blosen Vehikel oder Werkzeug für Andere herabzuwürdigen. Nichts ist mit Zwang unverträglicher als der Glaube. Wohl kann ihm die Anerkennung einer Autorität zu Grunde liegen. Aber diese Anerkennung muss eine freiwillige sein, und ist um so nachhaltiger und fester, je mehr sie auf innere Ueberzeugung sich stützt.

Wenn Tocqueville (in seinen Betrachtungen über Nordamerika) vom politischen Gesichtspunkt aus die Behauptung aufstellt, es sei für die Ideen in Beziehung auf Gott am unge-

* Marheineke. Die Reform der Kirche durch den Staat. Leipzig 1844, bes. S. 103—106.

** Diese Bedenklichkeit wird durch Marheineke's dunkeln Satz: »der Staat sei die sich wissende sittliche Wirksamkeit des Geistes,« fürwahr nicht gehoben. Eine solche ganz willkürliche Definition vom Staat kann unmöglich gegen das Dasein der Kirche und ihre Bestimmung, das religiöse Leben zu pflegen, etwas beweisen.

fährlichsten und vortheilhaftesten, wenn sie der individuellen Vernunft entzogen und einer Autorität unterworfen werden,* so ist dies nur insofern wahr, als es von Seite der speculirenden Vernunft eine Anmaassung ist, wenn sie aus sich allein die Ideen in Beziehung auf Gott bestimmen will, ohne auf das sittliche Bewusstsein, die Stimme des Gewissens, die Thatsachen des Weltalls und die Ueberlieferungen und Erfahrungen des Lebens zu achten, unwahr hingegen, sofern der Gebrauch der Vernunft vom religiösen Glauben ausgeschlossen werden wollte. Religiöse Vorstellungen, die blos auf dem blinden Glauben an eine Autorität beruhen, können für den Denkfähigen keine zuverlässige Grundlage eines sittlich-wohlgeordneten Lebens abgeben. Wenn der Mensch, der bei den geringsten Dingen des täglichen Lebens seine Vernunft gebraucht, und gebrauchen muss, um sich vor Irrthum und Schaden zu bewahren, bei den göttlichen Dingen den Vernunftgebrauch ausschliessen würde, so müsste der religiöse Glaube nothwendig gegen alles Uebrige im Nachtheile stehen; er käme in Gefahr geistlos zu werden, in Wahn auszuarten, oder jedem aufsteigenden Zweifel, jedem trüglichen Einwurf zu erliegen. Grübeln taugt freilich nichts; aber der Vernunftgebrauch, der Alles der Prüfung unterzieht, ob es wahr oder falsch, gut oder böse sei, ist üserall nützlich (1. Thessal. 5, 21. 1. Joh. 4, 1).

III.

Die auf dem Begriff der Staatsreligion beruhende Theorie setzt ein solches Verhältniss zwischen Staat und Kirche fest, nach welchem sie sich gegenseitig als Mittel zu gebrauchen, folglich Eines das Andere zu beherrschen streben. Auch diese Theorie, die zwischen Staat und Kirche einen gewissen Spielraum offen lässt, findet noch jetzt Verfechter.

A) Der eifrigste Vertheidiger der blos durch eine Erbaristokratie beschränkten Monarchie Cardinal von Bonald sucht darzuthun, dass nur in einer solchen Staatsverfassung die katholische Religion einen ganz gesicherten Bestand haben

* De la Démocratie en Amérique III, 37: »Les idées générales relatives à Dieu et à la nature humaine sont parmi toutes les idées celles qu'il convient le mieux à soustraire à l'action individuelle et pour lesquelles il y a le plus à gagner et le moins à perdre, en reconaissant une autorité.«

könne.* Es hält zwar schwer, aus den in seinem weitläufigen Werke zerstreuten Aeusserungen eine zusammenhängende Theorie von dem Verhältniss zwischen Staat und Kirche zu erbauen. Die Wesenheit seiner Ansichten davon ruht aber auf seiner Vorstellung von der engen Verwandtschaft und Verbindung des Kirchlichen und des Politischen, aus welchen beiden Elementen er sich die bürgerliche Gesellschaft zusammengesetzt denkt. Er hat immer nur eine Staatsreligion im Auge, und ihm erscheint eine Religion, die nicht der bürgerlichen Gesellschaft zur Grundlage dient, als ein Unding. Mit Folgerichtigkeit müsste er daher die Grundsätze anerkennen, welche in der mosaischen Theokratie, oder die, welche in den heidnischen Staaten des Alterthums befolgt wurden. Weil aber die Grundlehren des Christenthums dem zu offenbar widerstreben, so werden des Cardinals Gedanken vom Verhältniss zwischen Staat und Kirche schwankend und blos von Ansichten der gegenseitigen Convenienz bestimmt, die sich aber bei ihm mehr seiner ganz eigenen Vorstellung von der besten Staatsverfassung als einer klaren und richtigen Idee vom Wesen des Christenthums anbequemen. Seine Theorie ist im Grund theokratisch; aber die höchste ausübende Gewalt räumt sie doch eigentlich der Staatsregierung ein. Sie gereicht daher nur scheinbar der Kirche zum Vortheil, und kann nur zur Verwirrung der Grenzen der Wirksamkeit von Staat und Kirche führen, wäre mithin für Beide in der Anwendung gleich unbefriedigend. Sie lässt der Willkür einen unermessenen Spielraum.

Die Grundsätze der politischen Verfassung müssen nach ihr ** auch auf die religiöse Anwendung finden, oder vielmehr beide Verfassungen der Gesellschaft in Eine zusammenfallen. Auf der Anerkennung dieser Einheit beruht nach Bonald die ganze Wohlfahrt der Gesellschaft. *** Da seine Vorstellung von

* In seiner Theorie Du pouvoir politique et religieux, 1843. »On vous propose de rester catholiques en consentant à vivre republicains; il n'en résultera jamais que l'athéisme et l'anarchie.« Diese Worte (II, 344) richtet H. v. Bonald an die Geistlichen. Woher kömmt es aber diesen zu, die politische Regierungsform zu bestimmen und die Treue und den Gehorsam gegen den Staat und dessen Obrigkeit, worin sie Andern das Beispiel geben sollen, von einer Form der Regierung abhängig zu machen?

** Ebend. T. I, p. 4.

*** Ebend. T. I, p. 5.

Religion und Kirche von einem politischen Gesichtspunkt ausgeht, so ist ihre wahre geistige Würde bei der Bestimmung ihres Verhältnisses zum Staat nicht sein leitendes Princip, und obgleich er die Religion und die Macht der Priesterschaft zum vorherrschenden Element der Gesellschaft machen möchte, so setzt er doch die Kirche zur Dienerin, zum Lebensorgan einer politischen Maschine herab, deren Wesen er in der durch Erbadel gestützten Monarchie erblickt.

Nach ihm ist die religiöse Gesellschaft die Seele, die politische der Körper. Die Vereinigung Beider bildet die bürgerliche Gesellschaft, sowie die Vereinigung der Seele und des Leibes das Wesen bildet, welches wir Mensch nennen. Der Zweck der politischen Gesellschaft ist die Erhaltung und Freiheit des physischen, der Zweck der religiösen die Erhaltung und Freiheit des geistigen Menschen.* Jede dieser Gesellschaften muss eine Gewalt haben, um ihren Zweck zu erreichen. Diese Gewalt kann aber in jeder nur Ein Wesen inne haben; in der religiösen Gesellschaft — Gott, in der politischen — der Monarch. Wie aber im Menschen die Seele und der Leib unzertrennt zusammen bestehen, so auch die religiöse und politische Gesellschaft. Und so wie die Seele über dem Leibe steht, so die religiöse Gesellschaft über der politischen. Mithin befindet sich die oberste Gewalt der bürgerlichen Gesellschaft in Gott.** Der höchste Zweck von dieser ist die Erhaltung des physischen und geistigen Menschen durch Zusammenwirkung der religiösen und politischen Gewalt. Nun haben aber die unbeschränkte Gewalt eines Einzigen und die reine Demokratie (wo Jeder gleiche Gewalt hat) dies mit einander gemein, dass sie sich selber zerstören.*** Nur eine solche Verfassung kann demnach gut sein, welche diesen beiden Aeussersten fremd bleibt. Hieraus zieht v. Bonald den Schluss, dass nur eine durch einen Erbadel beschränkte Monarchie eine gute Verfassung sei, die dem Zweck der politischen Gesellschaft wahrhaft entspreche, und dass ebenso nothwendig die Verfassung der

* Theorie T. II, p. 125. 435.

** Ebend. T. II, p. 126. Der Verfasser beruft sich hier auf Rousseau, welcher sagt: Jamais état ne fût fondé, que la religion ne lui servit de bâse.

*** Ebend. T. I, p. 59.

religiösen Gesellschaft eine selbständige Priesterschaft erfordere.* Nur da, wo die politische und die religiöse Gesellschaft in dieser Weise bestellt sind, kann nach ihm die bürgerliche Gesellschaft ihren Zweck vollständig erreichen. Jede politische Gesellschaft ohne Monarchie und Erbadel und jede religiöse Gesellschaft ohne selbständige Prieserschaft und ohne Gottmensch als höchstes vollkommenes Opfer, sagt er,** ist unvollkommen, So gross das Ansehen und der Wirkungskreis ist, den er der Kirchengewalt einräumt, so betrachtet er doch dieses Ansehen und diesen Wirkungskreis nur als nothwendige Erfordernisse der bürgerlichen Gesellschaft zu ihrem Wohlergehen. Die religiöse Gewalt hält die verkehrten Willen nieder, welche die politische Gewalt gefährden, wogegen diese die äussern Handlungen niederhalten soll, die die Vernichtung der religiösen Gewalt erstreben. Die Regierung soll demnach die Religion beschirmen, weil diese die Regierung vertheidigt. Der Schutz der Regierung erstreckt sich auf die Diener der Religion und auf ihre Güter. Weil indessen die Diener der Religion Menschen sind, mithin selbst verkehrten Willen haben können, so muss die politische Gewalt auch Mittel haben, diesem verkehrten Willen zu begegnen. Dies geschieht durch Gesetze, deren Vollziehung die Regierung beschützt, und durch die gute Auswahl der Religionsdiener.*** Um diese Auswahl zu sichern, hält v. Bonald vier Dinge für nothwendig, nämlich die zweckmässige Einrichtung 1) der Erziehung der geistlichen Personen, 2) der gutächtlichen Beantragung der zu Kirchenstellen zu Ernennenden, 3) der Ernennung selbst und 4) der Bestätigung oder Gutheissung derselben. Die Erziehung müsse, sagt er, dem Zweck und Bedürfniss der bürgerlichen sowohl als der religiösen Gesellschaft entsprechen; die Ernennung der Bischöfe solle vom Monarchen auf den Vorschlag eines von Bischöfen zusammengesetzten Raths geschehen, welcher Rath am füglichsten in der Versammlung der Bischöfe jeder Provinz unter dem Vorsitz des Metropoliten bestünde; die Bestätigung komme dem Papste zu, jedoch so, dass er gegen eine schlecht befundene Wahl Vorstellungen machen könne; seien diese begründet, so sei der König verpflichtet, ihnen Ge-

* Theorie T. II, p. 212.
** Ebend. T. II, p. 438.
*** Ebend. T. III, p. 92. 93.

hör zu geben, im widrigen Falle sei es das Interesse des Papsts, dem allgemeinen Willen, der sich in den gesetzlichen Formen kund gibt, nachzugeben.* Für die Besetzung der Pfarrstellen hat v. Bonald eine ganz eigene Idee. Er räumt nämlich jedem Inhaber einer Pfarre die Ernennung seines Nachfolgers ein, weil Niemand besser als er die Bedürfnisse seiner Gemeinde und die Eigenschaften der Person, die er wählt, kennen kann. Dieser Antrag beabsichtigt die Begründung von Priester-Familien (gleich den Königs- und Adels-Familien), indem der Pfarrer seinen Verwandten für den geistlichen Beruf und sich zum Nachfolger heranzöge. So könne sich ein Gewohnheitsberuf für den geistlichen Stand gewisser Familien heranbilden.** Das Kirchengut gehört nach Herrn v. Bonald nicht dem Clerus, sondern der bürgerlichen Gesellschaft, die aus der religiösen und politischen zusammengesetzt ist, daher die Verwaltung dem Clerus, die Aufsicht aber zur Fürsorge gegen zweckwidrige Verwendung dem Staat zustehe.***

Eine gewisse Consequenz lässt sich der Theorie des Herrn v. Bonald, der die mittelalterliche Hierokratie mit den politischen Anschauungen einer gewissen modernen Schule versöhnen will, nicht absprechen. Sie kann aber den Forderungen des Christenthums schon desshalb nicht entsprechen, weil sie die Kircheneinrichtung seiner Lieblingsform der politischen Gesellschaft anzubequemen bestrebt ist.

B) Auch Professor Stahl hat in seiner Philosophie des Rechts (Heidelberg 1837, B. II, Abth. 2, K. 16) den Begriff der Staatsreligion dadurch zu rechtfertigen gesucht, dass der Staat den letzten Grund seiner Ermächtigung und Verpflichtung von der Religion erhalte. Indem er nun den Staat für verpflichtet erklärt, alle bürgerlichen und politischen Einrichtungen nach den Anforderungen der bestehenden Religion anzuordnen, und ausschliesslich ihren Bekennern öffentliche Aemter zu übertragen, glaubt er ohne Zweifel, der Religion (er hat die christliche im Auge) grossen Vortheil zuzuwenden, bedenkt aber nicht, dass gerade dadurch die Religion den grössten Gefahren einer innern Verderbniss blosgestellt würde. Nicht nur geriethe die

* Theorie T. III, p. 96.
** Ebend. T. III, p. 101. 102.
*** Ebend. T. III, p. 108. 110. 111.

Religion in eine ungebührliche Abhängigkeit vom Staate, sie hörte auch auf, das reine Erzeugniss der freien, zwangslosen Ueberzeugung zu sein, und würde bei Vielen nur zu leicht in eine blose Maske der Heuchelei verwandelt. Wo wahres Christenthum bestehen soll, kann von keiner National- noch Staatsreligion mehr die Rede sein. Das ist ja eben sein strahlender Vorzug. Sobald die Staatsreligion des einen Landes der Staatsreligion des andern als äussere Macht der äussern Macht gegenüber steht, so ist der Erkenntniss der wahren Religion und ihrem Bekenntniss ein gewaltiges Hinderniss gesetzt. Die Religion wird zur Leibeigenen von Boden und Luft (globæ adscripta). Wenn Stahl behauptet, die christliche Religion habe objective Wahrheit, und objective Wahrheit könne doch allein dem Staat festen Bestand sichern, so kann der Bekenner jeder andern Religion das Nämliche von der seinigen behaupten, und somit ist für die christliche nichts gewonnen. Wenn übrigens dem Staat als solchem zustände, über die Wahrheit in religiösen Dingen zu urtheilen, so wäre die Menschheit vor der Erneuerung aller Verfolgungen und fanatischen Bewegungen keinen Augenblick gesichert, welche schon so oft die Religion zum Werkzeug und Deckmantel der gehässigsten Leidenschaften herabgewürdigt haben. In die Jahrbücher der Völker ist es mit schauderhaften Zügen eingeschrieben, welche tiefe Wunden die Vermengung des Politischen und des Religiösen sowohl der Religion wie dem Staat und der Menschheit überhaupt geschlagen hat. Und jetzt (in der Mitte des 19. Jahrhunderts) treten unsere speculativen Schöpfer von Rechtstheorien mit dialectischen Beweisführungen auf, dass in dieser Vermengung die einzig haltbare Grundlage von Staat und Religion bestehe!

Mit dem Begriff von Staatsreligion steht der von Staatskirche in enger Verbindung. Auch findet Herr Stahl den Begriff einer Staatskirche so im Rechte begründet, dass nach ihm eine oder mehrere Staatskirchen in einem Lande bestehen müssen, je nachdem eine oder mehrere Staatsreligionen dort in den Volksmassen bestehen. Die Staatskirche ist nach ihm ein wesentlicher Bestandtheil der Einrichtung des Staats, und er erblickt in ihr die unentbehrliche Stütze und Schützerin der politischen Einrichtungen. Zwar kann er nicht in Abrede stellen, dass der nordamerikanische Staat ohne Staatsreligion und ohne Staatskirche bestehe. Desswegen ermangelt aber auch in Herrn Stahls

Augen dieses grossartige Staatswesen der Nationaleinheit. Dass die letztere Behauptung, wenigstens im Verhältniss zum Ausland, eine Unwahrheit sei, müssen die europäischen Staaten aus Erfahrung bezeugen. Doch übler noch ist Herr Stahl gegen Frankreich gestimmt, weil dessen neueste Verfassungen keine Staatsreligion annahmen.

Uebrigens will Herr Stahl durch die Staatsreligion die Glaubensfreiheit und die politische Toleranz nicht ausgeschlossen wissen. Er gibt zu, dass die Religion nicht den einzelnen Menschen durch Zwang aufgenöthigt werden dürfe; dass Jeder bei seinem Religionsbekenntnisse den vollen Schutz der Menschen- oder Privatrechte geniessen müsse, und dass selbst andern Religionen oder Secten ein gemeinsamer Privatgottesdienst zu gestatten sei. Aber so grossen Beifall auch diese Zugeständnisse des Herrn Stahl als Beweis von der Unstatthaftigkeit des strenggefassten Begriffs einer ausschliessenden Staatsreligion verdienen, so hängt es doch in einem Lande, wo eine solche besteht, lediglich von dem Ermessen der Staatskirche und der Staatsregierung ab, ob und in wie weit sie solchen Zugeständnissen Aufnahme gestatten wollen. Jedes Mal wird der grössere oder geringere, mehr oder minder folgerechte Eifer für die angenommene objective Wahrheit der herrschenden Religion darüber entscheiden. Wie schwankend war nicht das Benehmen der heidnischen römischen Kaiser in Hinsicht solcher Zugeständnisse an die Christen! Jedenfalls konnten sie nicht hindern, dass dieselben sich immer zahlreicher in allen Ländern des Reichs vermehrten, bis ihre Massen den Massen der Heiden gegenüber standen. Und wie stand es nun mit der Staatsreligion?

Das Unhaltbare der ganzen Theorie des Herrn Stahl zeigt sich darin, dass 1) ihr das Wesen des Christenthums geradezu widerstrebt, und 2) dass ihr ein durchaus willkürlicher Begriff vom Staate unterlegt ist. Christus wollte das sittliche Gottesreich von dem Reiche dieser Welt rein geschieden wissen und erklärte jede Vermischung von Beiden für unzulässig. Der Staat aber ist eine Anstalt zum äussern Schutz aller Rechte Derjenigen, die sich zu diesem Zwecke vereinigen. Das Gebiet des Gewissens ist daher ganz von seinem Gebiet abgesondert. Allerdings ist Gewissenhaftigkeit der Einzelnen dem Gedeihen des Staats sehr förderlich, und er ist daher auch berechtigt, ja verpflichtet, Störungen der Gewissenhaftigkeit, soweit dies durch

äussere Einrichtungen geschehen kann, abzuwenden. Eben desswegen aber liegt es ihm ob, sich selbst jeder Entscheidung über religiöse Wahrheit zu enthalten, da diese Anmaassung gerade die schlimmste und in ihren Wirkungen verderblichste Störung der Gewissenhaftigkeit wäre. Jeder Einzelne hat ein unveräusserliches Recht auf Freiheit seines Gewissens, und Jedem dieses Recht gegen äussere Antastung zu schützen, ist unbedingte Verpflichtung des Staats. Auch die Kirche hat vollen Anspruch auf seinen Schutz in Bezug auf die ungestörte Ausübung ihres Rechts, ihre Lehre zu verkünden und die Weise der Gottesverehrung ihrer Angehörigen zu bestimmen, zu überwachen und festzuhalten, woferne keine andern wohlbegründeten Rechte dadurch verletzt oder gefährdet werden. Damit aber der Staat jenes Schutzrecht gehörig ausüben könne, ist die Kirche dem Staate nicht nur Anerkennung seiner rechtmässigen Gewalt zum Schutz aller Rechte, sondern auch offene Darlegung ihrer Handlungen und Vorschriften schuldig, und sie hat keinerlei Recht, dem Aufsichtsrechte des Staats sich zu entziehen.

Man wird nicht Einen Fall in der Geschichte nachweisen können, wo die Beobachtung dieser einfachen Grundsätze der Kirche und der Religion, deren Bewahrung ihre Bestimmung ist, Nachtheil gebracht hätte. Hingegen ist die Geschichte reich an Beweisen, dass jede Abweichung davon Störungen der Ordnung und Wohlfahrt der Kirche und der gesellschaftlichen Zustände überhaupt zur Folge hatte.

Staat und Kirche haben allen Grund, den Künsten und Sophismen zu misstrauen, die die Religion zur Trägerin der Politik oder diese zur Trägerin der Religion machen möchten. Was dabei herauskommt, hat uns die Geschichte sattsam gelehrt. Zerrüttung der bürgerlichen Wohlfahrt und der religiösen Gesinnung war das Ergebniss davon. Das Christenthum wurde zur Losung für alle Frevel und Unmenschlichkeit entweiht. Wie oft sah man den blindwüthenden Eifer fanatischer Aufrührer, wie den herzlosen Tyrannen nur den für einen Christen ansehen, der ins Joch seiner herrischen, selbstsüchtigen Leidenschaft sich fügte!

Man hört Verfechter der Staatsreligionen sagen: der Staat müsse, um eine menschenwürdige Anstalt zu sein, ein Gewissen und Sittlichkeit haben, und eben desswegen auch eine Religion. Allerdings! aber nur insofern, als der Staat aus einzelnen Men-

schen besteht, die auf einem gewissen Boden vereinigt leben. Gewissen, Sittlichkeit und Religion sind ihrem Wesen nach etwas Subjectives und Individuelles. Niemand, auch keine Körperschaft, kann Gewissen, Sittlichkeit und Religion für einen Andern haben; so auch der Staat nicht für die einzelnen Bürger in seinem Schoosse. Vielmehr kann von dem Gewissen, der Sittlichkeit, der Religion eines Staats nur insofern die Rede sein, als dessen Glieder — Regierende und Regierte — solche inne haben. Legt sich der Staat die Macht und Befugniss bei, zu bestimmen: welche Religion seine Glieder haben sollen, so verfällt er äusserster Thorheit und begeht wahren Unsinn. Eigentlich ist es in diesem Fall nicht der Staat, sondern nur die Personen, welche die Regierung führen, sind es, welche sich herausnehmen, allen übrigen Personen die Religion vorzuschreiben, die sie haben sollen, wodurch sie das heiligste Recht der Persönlichkeit zerstören.

C) In England findet die Ansicht von der Nothwendigkeit einer Staatsreligion als Grundlage eines festen Staatsgebäudes noch immer die zahlreichsten Vertheidiger. Unter diesen machte sich noch neuerlich Gladstone* bemerklich. Er geht dabei von einem höhern Gesichtspunkt aus, indem er die Behauptung voranstellt: dass die Staaten durch unumgängliche Nothwendigkeit die religiöse Wahrheit oder Falschheit erkennen müssen, und zur Aufrechthaltung und Verbreitung der erstern verbunden sind.** „Es ist," sagt er weiter, „Aufgabe des Staats, in seiner Persönlichkeit das sociale Leben der Menschen zu entwickeln, welches wesentlich sittlich ist in seinen Zwecken, seinem Inhalt und seinen Beweggründen, welches aber auch nur dann mit Erfolg sittlich sein kann, wenn es religiös ist.*** Der Staat ist ein sittliches Wesen und muss seiner Natur nach Gott verehren, in dieser Weise ist er innerlich berufen, die Zwecke der Religion zu fördern, und äusserlich hat er wirksame Mittel, sie zu unterstützen; in beiden Beziehungen ist er zu dieser Hilfsleistung sittlich verpflichtet. Ebenso ist auf der andern Seite der Dienst der Religion sowohl ihrer allgemeinen wie ihrer christlichen Idee nach geeignet, vielfach die Zwecke des Staats zu

* Der Staat in seinem Verhältniss zur Kirche (übers.). Halle 1843.
** S. 9. 23.
*** S. 75. 76.

fördern, dieselben mögen einen blos negativen (äussere Gefahr abwehrenden) oder blos materiellen Charakter haben, oder auch eine allgemeine Entwicklung in sich schliessen.* Es ist traurig, wenn zwei Personen widerstreitende Ansichten über Religionswahrheiten haben, noch trauriger aber ist es, wenn eine Person sich in jeder dieser widerstreitenden Ansichten völlig beruhigt, weil, wenn sie auch nicht wüsste, welche die Wahrheit ist, sie doch wissen muss, dass die Wahrheit nur Eine ist. Der Staat aber ist — ein einzelnes menschliches Wesen (?). Hat er nun sittliche Wirksamkeit, so muss er auch der sittlichen Wahl fähig sein; diese Wahl mussaber auf die Wahrheit allein sich stützen, muss sich wenigstens auf die nächste Annäherung an die Wahrheit stützen, und darf durchaus nicht in engem Verband mit Systemen stehen, die von Grund aus oder ihrem Wesen nach sich mit ihr im Widerspruch befinden. Darum müssen wir jeder Zeit, sobald der Staat nicht in dem Zustande ist, ein klares und erkennbares Bekenntniss seiner Einheit im Glauben und Gemeindeleben ablegen zu können, behaupten, dass das nationale Leben in demselben Maass in seiner sittlichen Bestimmung verkümmert sein muss, denn es waltet in der leitenden vornehmsten Kraft seines Wesens eine zwieträchtige Thätigkeit.** Diese setzt die Beamten des Staats in eine schwierige Stellung. Sie müssen sich fragen: Wie soll ich meine persönliche Thätigkeit dazu hergeben, ein Princip ins Leben zu setzen, von dem ich sagen muss, es entspringt aus dem Uebel und führt zum Uebel? Indem ich dem Staat diene, soll ich verpflichtet sein, seinen Maassregeln mit Anwendung aller meiner Kräfte den grösstmöglichen Erfolg zu verschaffen; kann ich nun dazu beitragen, ein System zu errichten, das fehlerhaft und zwar in sittlicher Beziehung fehlerhaft ist?" ***

Durch die letzte Bemerkung gesteht Herr Gladstone selbst, in welche unentwirrbare Verlegenheit eine Staatsregierung sich verwickle, die mit Folgerichtigkeit den Gesichtspunkt festhalten will, dass die Religion die Sache des Staats sei, dieser mithin zu entscheiden habe, was in ihrem Gebiete als religiöse Wahrheit gelten soll.

* S. 98.
** S. 101.
*** S. 102.

Es ist schwer zu begreifen, wie ein denkender Geist, wie Gladstone, dem Staat oder der Staatsregierung die Fähigkeit und den Beruf zueignen kann, die Wahrheit und Falschheit in Bezug auf Religion zu unterscheiden und darüber einen allein geltenden Ausspruch zu thun. Wie konnte ihm denn das Furchtbare der nothwendigen Folgerung entgehen, dass, wenn der Staat hiezu fähig und befugt wäre, er auf Unfehlbarkeit in Religionssachen Anspruch machen müsste? Sonst würden ja, wenn der Staat in seiner Entscheidung einen Irrthum beginge, alle Staatsangehörigen in die Nothwendigkeit versetzt, seinen Irrthum zu theilen. Vergebens sucht Herr Gladstone (S. 126 fg.) das Recht des Staats, in Religionssachen zu entscheiden, auf seine Befugniss und Verpflichtung, die Geistesbildung des Volks zu fördern, zu begründen. Denn obgleich die Religion einen sehr grossen Einfluss auf die Volksbildung ausübt, so kann doch der Staat mit ebenso wenig Grund den Ausspruch thun: was in der Religion, als was in irgend einer Wissenschaft die Wahrheit sei. Seinem Recht nach hat sich der Staat lediglich auf den Schutz zu beschränken, den er sowohl den kirchlichen als den wissenschaftlichen Behörden ertheilt, damit sie ungestört die Wahrheit erforschen, bekannt machen und verbreiten können.*

* Muss man sich aber nicht verwundern, Religionszwang und Verfolgung des religiösen Irrthums von Seite des Staats, selbst von einem Protestanten, noch im 19. Jahrhundert verfechten zu hören? Herr Gladstone sagt: Wenn gleich der Zwang durch sein eigenes unmittelbares Wirken eine Ueberzeugung nicht hervorzubringen vermöge, könne er doch die Menschen zum Forschen in der Wahrheit führen, und sie in dieser Weise zur Ueberzeugung bringen, und sie auf den Weg stellen, der zu ihr führt; — der Zwang könne zweckmässig sein zur Unterdrückung des Irrthums; weniger zwar vermöge er die Aufnahme der Wahrheit wirksam zu fördern, doch möchte es sich schwer bestreiten lassen, dass er unter vielen möglichen Gestaltungen der Verhältnisse das negative, aber grosse Verdienst haben könne, die Verbreitung des Irrthums zu hemmen und dadurch die Seelen vor der Ansteckung zu bewahren, die bei ungehinderter Bewegung desselben seinem Einflusse nicht entgehen würden. — Der Verfasser gesteht jedoch selbst S. 259 fg., dass nach der hl. Schrift das Recht der Verfolgung wegen Religionsgegenständen uns von Gott nicht ertheilt sei, mithin uns nicht zustehe. Aber §. 55, S. 262 behauptet er wieder: dass unter gewissen Verhältnissen dem Staate die Unterdrückung von Glaubensverschiedenheiten erlaubt sein könne. Wenn dem Staate, sagt er, die Handhabung einer göttlichen Gewalt anvertraut ist, so müssen die Normen und Gesetze seiner Thätigkeit dem offenbarten

Obgleich aber der Staat kein Recht hat, die Religion zu bestimmen, so ist er doch ganz befugt, sie zu fördern; er kann dies auch dadurch thun, dass er gewisse politische Handlungen mit religiösen Feierlichkeiten umgibt. Dadurch anerkennt er die Oberherrschaft des höchsten Wesens über die menschlichen Angelegenheiten und verstärkt den Eindruck, den er bei jenen Handlungen (z. B. Eröffnung oder Schliessung gesetzgebender Versammlungen, Kundmachung eines Friedensschlusses, Thronbesteigungen, Verpflichtung höherer Beamten u. dgl.) beabsichtigt. Dies ist keine Entweihung der Religion, sondern eine Huldigung, die ihr dargebracht wird.

D) Einige Verwandtschaft mit Gladstone's Schrift hat die eines Deutschen,* worin die Frage erörtert wird: wie die Autonomie der Kirche auf ihrem Gebiete gerettet und doch zugleich verhütet werden könne, dass sie zu einem Staat im Staate erwachse, der die Staatsgewalt lähmt und vernichtet? „Bis jetzt," sagt der würdige Verfasser, „kennen Wissenschaft und Leben nur einen wirksamen und erprobten Schutz gegen Missbrauch der obersten Staatsgewalt (nämlich): Theilnahme an der Staatsgewalt und deren Ausübung. Die Kirche, meint er, werde, wenn ihr Rechtszustand und ihre Freiheit ausreichenden Schutz geniessen sollen, zu einem selbständigen Zweig der Staatsgewalt erhoben, zur Mitvertretung bei der bürgerlichen Gesetzgebung berufen werden müssen." Hierüber müssen wir Folgendes bemerken: Aus dem Rechte der Kirche auf den Schutz

Willen Gottes gemäss bestimmt und gestattet sein. Dieser offenbarte Wille nun wird im Gesichtspunkte des Staates durch die Kirche repräsentirt; wie könnte es also ein gleichgültiger Punkt sein, ob die, welche die Thätigkeit des Staats regeln sollen, vom Geiste der Kirche erfüllt sind oder nicht? u. s. w. — Das ganze Werk von Gladstone ist, wie man aus dem Mitgetheilten ersieht, nichts weiter als ein Versuch, das Verhältniss der bischöflichen Kirche in England zum Staate zu rechtfertigen, wobei aber die Selbständigkeit der Kirche mit der Behauptung des königlichen Rechts der Suprematie und der Entscheidung im Kirchlichen (cujus est regio, illius est religio) so ins Gedränge kommt, dass von jener Selbständigkeit kaum ein Schatten übrig bleibt. — (Dass der britische Staatsmann seine frühern Ansichten aufgegeben und von deren Irrthümlichkeit durch Erfahrung, d. i. durch die Macht der Entwicklung der Dinge überzeugt wurde, ist bekannt, und hat er es durch seine Bill über Abschaffung der irischen Staatskirche selbst bekannt.)

* P. A. Pfizers Gedanken über Recht, Staat und Kirche. Stuttgart 1842.

des Staats für ihre äussern Einrichtungen und Handlungen, die den Charakter der Rechtmässigkeit tragen, folgt noch nicht, dass sie eine Mitwirkung bei der bürgerlichen Gesetzgebung anzusprechen habe. Sie kann ein Recht zu solcher Mitwirkung nur und erst dann erhalten, wenn der Staat ihr ein solches zuerkennt. Mag es ihr aber zuerkannt werden oder nicht, so kann dies die Stellung ihrer Amtswirksamkeit gegen die Staatsgewalt nicht verändern. Das Wesen dieser Wirksamkeit bleibt dasselbe, wenn sie auch ein Glied des Staatsorganismus zu werden berufen wird. Ob dies aber zur Sicherung derselben zuträglich sei, kann nach Umständen und von verschiedenen Standpunkten aus bejaht oder verneint werden. Jede unmittelbare Verflechtung in die Triebwerke des Staatslebens hat für die Kirchenhirten immer etwas Missliches. Sie setzt dieselben der Gefahr der Verweltlichung und des Verlusts der Unabhängigkeit vom Getriebe politischer Parteiungen aus. Hingegen kann ihr eine gute Staatsverfassung den Schutz für ihre geistliche Amtswirksamkeit sichern, wenn sie desshalb klare, festbindende Verpflichtungen der Staatsverwaltung auflegt, ohne dass es nöthig wäre, dass die Kirchenhirten selbst sich mit der Theilnahme an der Staatsgesetzgebung befassen. Letzteres mag in gewissen Zeiten und Umständen erspriesslich sein, woferne fürgesorgt wird, dass dadurch die wesentliche, sittlich-religiöse Bestimmung der Kirche keinen Abbruch erleidet.* Da jedoch eine solche Fürsorge sehr schwer hält, so wird es überhaupt für die ächt christliche Wirksamkeit der Kirche immer am zuträglichsten sein, wenn sie allem Politischen fremd bleibt.

E) Auch die Ansicht ist unrichtig und grundlos, die den Unterschied von Staat und Kirche darein setzt, dass ersterer das Gebiet für Ausbildung der Form, letztere das Gebiet für Ausbildung des Wesens (des Geistes) sei.** — Wohl ist der

* In Hinsicht des Vortheils einer solchen Einrichtung für die Völker bemerkt Gibbon (Gesch. des Verfalls des römischen Reichs Th. 6, Cap. 3): »Der Einfluss der Geistlichkeit konnte in den Zeiten des Aberglaubens mit Nutzen gebraucht werden, um die Rechte der Völker zu behaupten, aber die Verbindung zwischen dem Thron und der Kirche ist (gewöhnlich) so stark, dass man die Fahne der Kirche selten auf der Seite des Volks gesehen hat.«

** Diese Ansicht entwickelt die Schrift von H. Hottinger: Aristokratie und Demokratie in der alten Zeit, Kirche und Staat in der neuen. Zürich 1843. S. 35 fg.

Zweck des Staats zunächst Handhabung äusserer Gerechtigkeit durch Rechtsschutz, der der Kirche aber Begründung innerer Gerechtigkeit (Heiligkeit der Gesinnung), und jenem Zweck steht dafür vorzüglich die Anwendung äusserer, diesem die Anwendung innerer Mittel zu Gebot. Aber doch soll es dem Staate nicht blos um die Formen zu thun sein, und die Kirche, um in der Aussenwelt zu wirken, kann auch der Formen nicht entbehren. Man darf hier den Unterschied zwischen der idealen und der wirklichen (streitenden) Kirche nie aus dem Auge verlieren.* Wie die Kirche in irdischen Verhältnissen besteht und wirksam ist, so kann sie auch die Beobachtung des Gesetzes Gottes nur durch Vorschriften und Anstalten befördern, welche theils den Unterricht in diesem Gesetze, theils die Ausübung oder Uebertretung desselben betreffen. Blos als Vereinigung der Geister zur Erfüllung des göttlichen Gesetzes ist die Kirche nichts Aeusserliches; Das Reich Gottes ist in uns. Allein soferne diese Vereinigung in der sinnlichen Welt sich darstellt und wirksam ist, hat sie die Aufgabe, auch mittelst äusserer Anordnungen und Anstalten das Reich Gottes zu fördern. Die äussere, auf Zwangsrecht und Zwangsgebot beruhende Ordnung (im Staat) erhält dagegen erst dann ihren vollen, ganz gesicherten Bestand, wenn sie durch gerechte Gesinnungen unterstützt wird. Dahin zu wirken ist vorzüglich Sache der Kirche. Diese muss aber, damit ihre Genossen ungestört einer auf Heiligkeit der Gesinnung gegründeten Lebensweise nachstreben mögen, wünschen, dass die äussere Gerechtigkeit und die dadurch gesicherte Ordnung auch ihre auf innere Heiligung abzielenden Einrichtungen beschütze. Hierin besteht die Eintracht zwischen Staat und Kirche. Durch eine Vereinigung und Verschmelzung von beiden Lebenskreisen würde das Wesen von beiden nothwendig gefährdet und untergehen. Was ist unnatürlicher, die Religion herabwürdigender, für die Menschheit unheilvoller, als eine Verweltlichung der Kirche, die diese zum Staat im Staate macht, oder auch eine solche Verkirchlichung des Staats, vermöge welcher die Regierung den Zweck der Kirche durch äussere Künste und durch mit Zwang verknüpfte Mittel zu betreiben sich unter-

* Dies geschieht aber von H. Hottinger, wenn er sagt: »Die Kirche bedarf keiner von Menschen ausgehenden oder von ihnen gehandhabten Gesetze, da für alles innere Leben der Gesetzgeber und auch der Vollstrecker des Gesetzes Gott selbst ist.«

fängt? Der Menschheit ist es gleich verderblich, wenn der Staat sich zur Kirche, als wenn die Kirche sich zum Staat aufwirft. In beiden Fällen gehen des Menschen edelste Güter verloren.

F) Einer der neuesten Schriftsteller über das Verhältniss von Staat und Kirche* hat darzuthun gesucht, dasselbe müsse einer vollkommenen Ehe gleichen.** Sein Beweisgrund liegt in der Vorstellung, die er sich bildet, dass der Staat und die Kirche entsprechend dem Wesen ihres Organismus und ihres Zweckes die Mannheit und die Weibheit darstelle, welche zusammen den ganzen Organismus der Menschheit ausmachen. Diese Vorstellung ist aber ganz willkürlich, sie ist weder in dem Begriff von Staat und Kirche, noch in den ihren Ursprung und ihren Bildungsgang betreffenden Thatsachen begründet. Man kann einer solchen Vorstellung höchstens eine sinnbildliche Bedeutung zugestehen, die aber durchaus nicht geeignet sein kann, die Grundlage abzugeben, auf welcher das wirkliche Verhältniss von Staat und Kirche in ihrem Zusammenleben gebaut werden könnte. Staat und Kirche sind Menschenvereine, man mag sie blos idealisch oder als Wirklichkeiten betrachten, die beide Geschlechter in gleichem Maasse umfassen. Die Kirche gehört so gut dem Manne als dem Weibe, und der Staat so gut dem Weibe als dem Manne. Der Staat soll die Rechte Aller ohne Ausnahme gegen Beeinträchtigung beschirmen, die Kirche die religiöse Gesinnung und ihren Einfluss auf das Leben in allen ihren Gliedern fördern. Der Mann wie das Weib sind Glieder Christi. (1. Cor. 4, 15.) Die Eigenthümlichkeiten des Geschlechts kommen in Beiden nur insofern in Betrachtung, als die geistige und leibliche Organisation des weiblichen Geschlechts und sein naturgemässer Beruf dasselbe bei vollständiger Theilnahme an dem Zweck und an den wohlthätigen Wirkungen von Staat und Kirche von der Leitung ihrer Angelegenheiten in der Regel fern hält. Ueberall und immer sehen wir diese Leitung, die geistige sowohl als die amtliche, von Männern besorgt, und den Einfluss der Frauen in dieser Beziehung gemein-

* Joh. Kasp. Bluntschli, psychologische Studien über Staat und Kirche. Zürich und Frauenfeld 1844.

** »In der Ehe des Staats und der Kirche,« sagt der Verfasser S. 86, »wird die Lösung des grossen Räthsels gefunden, wird das wahre Verhältniss beider gefunden werden.«

hin dem Einfluss der Männer untergeordnet. Dies ändert aber in dem Wesen und in der Natur des Staats und der Kirche und den Beziehungen zwischen beiden nicht das Mindeste. In dieser Hinsicht liegt es weder der Kirche ob, einen weiblichen, noch dem Staate, einen männlichen Charakter zu entfalten, sondern der wesentliche Charakter, welcher dem Staat geziemt, ist der einer durchgängigen Rechtlichkeit, und der, welcher die Kirche auszeichnen soll, der einer lautern religiösen Gesinnung. Wenn Christus seine Kirche als eine Braut bezeichnet, so ist dies lediglich ein Bild, das sich auf ihn als Stifter und Oberhaupt, keineswegs aber auf den Staat bezieht. In den Beziehungen zwischen Kirche und Staat hat es jener nie mit Grund zum Vorwurf gereichen können, wenn sie mit männlicher Würde auftrat, so wenig als der Staat dadurch seinem Wesen etwas vergeben würde, dass er der Kirche die Ehrerbietung bezeigt, welche der Religion, zu deren Bewahrung sie berufen ist, gebührt. Dass auf Seite der Kirche mehr das Gemüth, beim Staat mehr der denkende Geist vorherrschen soll, wird gerne zugestanden. Aber doch darf die Kirche den Gebrauch des denkenden Geistes ebenso wenig versäumen, als es der Staatsregierung erlaubt sein kann, das Gewissen zu verleugnen, mit Rohheit und Härte zu verfahren. — Die Wirkung der Ehe ist, dass Mann und Frau Ein Leib sind. Eine solche äusserliche Vermengung von Staat und Kirche fand wohl im Heidenthum statt, aber dem Christenthum entspricht sie keineswegs.

IV.

Noch haben wir die Theorie einer völligen Trennung der Kirche vom Staate zu betrachten.

Die Begriffsverwirrung und Gemüthszerrissenheit unserer Tage hat die Feststellung einer Ordnung, wodurch die Wirksamkeit von Kirche und Staat in Einklang gebracht und ein harmonisches Zusammenwirken beider in ihren Sphären begründet würde, als ein unlösbares Problem hingestellt und so zuletzt den Gedanken hervorgerufen: dass eine völlige Lostrennung von beiden sowohl dem Staat als der Kirche am zuträglichsten wäre.

A) Am unumwundensten und kühnsten hat La Mennais, der nämliche, der früher die Suprematie der Kirche über den Staat auf die unbeschränkte Freiheit der ersten zu begründen

versuchte, auch den Gedanken einer völligen Lostrennung vom Staate ausgesprochen und ihm Geltung zu verschaffen sich bemüht. Er hatte bemerkt, dass Rom in neuerer Zeit vorzüglich im Bündnisse mit der Fürstengewalt eine Stütze für seine kirchliche Gewalt zu suchen bemüht war, und darin erblickte er einen Irrthum, der die Kirche allmälig immer mehr dem Staate unterwerfen müsse. Er forderte daher in dem Augenblick, wo eine Revolution in Frankreich den Forderungen und Erwartungen von öffentlicher Freiheit eine weite Ausdehnung und einen hohen Schwung gegeben hatte (im Juli 1830), Rom auf, die Bande, wodurch es sich mit den weltlichen Regenten verstrickt habe, zu zerbrechen, und sich an die Spitze der Völker zur Erringung der ihnen von Rechtswegen zustehenden Freiheiten blos dadurch zu stellen, dass es zur unbeschränkten Ausübung der Kirchengewalt ohne irgend eine Theilnahme an der Staatsgewalt greife. Zugleich bestrebte er sich, dem Clerus darzuthun, dass die Kirche nur in völliger Lostrennung und Abgeschiedenheit vom Staate recht gedeihen, und den Volksmassen, dass diese Unabhängigkeit der Kirche vom Staat ihnen ihre Freiheit gegenüber der Regierung am besten und sichersten verbürgen würde. Für Clerus und Volk hatte die neue Theorie, die mit allem Glanz hinreissender Beredtsamkeit und Dialektik ausgeschmückt wurde, einen verführerischen Reiz.*

Auf Manchen im Clerus und Volk machte sie gewinnenden Eindruck, und sogar vor weltlichen Gerichten fand sie Vertheidiger, während die durch das Gesetz gesicherte Pressfreiheit jedes Hinderniss ihrer Entwicklung und Verbreitung beseitigte. Doch zu Rom erregte ihre Kühnheit anfangs Entsetzen, und bald auch entschiedene Missbilligung; vergeblich waren die Bemühungen ihres Schöpfers und seiner Gehilfen, die sich in Person nach Rom begaben, den Papst und seinen Senat zu einem günstigen Urtheil zu bewegen. Die Lehre von der Lostrennung der Kirche von ihren bestehenden Verhältnissen zum Staat wurde als irrig und gefährlich verworfen. La Mennais stellte seine Zeitschrift „L'Avenir" ein, die bis dahin das Organ

* »C'était l'Ultramontanisme, appelé au secour de la liberté, c'était le despotisme (eigentlich le pouvoir des rois) immolé, par l'ordre de Dieu, à ces deux grandes puissances, le pape et le peuple.« Louis Blanc, Hist. de dix ans 1830—1840, II. 271.

seiner Ansichten war, und nach einigem Sträuben gab er sogar eine Erklärung von sich, wonach er der Entscheidung, wie sie in einem weitläufigen päpstlichen Rundschreiben an alle Bischöfe der Christenheit ausgesprochen war, sich unterwarf.* Dessen ungeachtet beharrte er nach wie vor auf der Behauptung, der Papst habe zu entscheiden, ob die Kirche sich mit dem Staat einige oder von ihm sich lossage.** Sein Bruch mit Rom wurde aber durch eine andere Schrift, welche die Päpste als Mitschuldige der Throne in der Unterdrückung der Völker brandmarkte,*** vollendet, und der Verfasser verwendete seitdem sein ausgezeichnetes Talent fast ausschliesslich der Verfechtung seiner Ansichten von unbeschränkter Volksfreiheit.

B) Der grossen Mehrheit des französischen Clerus gab indessen jene im Jahr 1830 mit einem Wechsel der regierenden Dynastie verbundene Revolution, welche der Volksfreiheit eine breitere Grundlage zu geben beabsichtigte, die Losung zum Beginn eines neuen Kreuzzugs, um für die Kirche die völlige Unabhängigkeit vom Staat zu erringen. In den Freiheiten, welche die neue Charte der Nation zusicherte, erblickte die grosse Mehrheit des Clerus die Berechtigung für seine Wirksamkeit, die Unabhängigkeit vom Staat zu verlangen. Der Clerus stellte sich zu diesem Behuf die doppelte Aufgabe: einerseits der Regierung die gläubige Annahme seiner Religionslehre als die alleinige Schutzwehr einer guten politischen Ordnung darzustellen, und anderseits für sich selber der Regierung gegenüber unbeschränkte Freiheit als nothwendige Bedingung des gedeihlichen Erfolgs seiner Wirksamkeit zu fordern. Zum gewaltigen Mauerbrecher, um alle entgegenstehenden Schranken nieder zu werfen, wählte er den Artikel 69 der neuen Charte, welcher der Regierung aufgibt, wegen der Freiheit des Unterrichts bald möglichst gesetzliche Fürsorge zu treffen. Diese Freiheit, welche der Clerus bisher aus allen Kräften bekämpft hatte, nahm derselbe jetzt auf einmal für sich selbst im weitesten Vollmass in Anspruch, und unterlegte jenem Verfassungsartikel für die Freiheit des Unterrichts den Sinn, dass nach ihm die Regierung

* Affaire de Rome par M. de La Mennais, 1837, p. 166.

** Ebendaselbst p, 165 und an andern Stellen.

*** Les paroles d'un Croyant. Der Papst erklärte sich darüber höchst missbilligend in einer neuen Encyclica.

sich der obersten Leitung desselben zu begeben habe, während er doch nach der Absicht der Gesetzgeber nur die Regierung ermächtigen und verpflichten sollte, den Unterricht von anmaasslichen und willkürlichen Beschränkungen zu befreien. Auch säumten viele Bischöfe nicht, die angesprochene Freiheit in Ausübung zu setzen, ohne die in Aussicht gestellten Gesetze abzuwarten. Sie betrachteten die bereits von Carl X. im Jahr 1828 gegebenen Verordnungen, welche die bischöflichen Schulen gewissen Regeln unterwarfen, die sie mit den andern unmittelbar von der Universität abhängigen Schulen in Uebereinstimmung bringen sollten, und insbesondere von der Leitung der bischöflichen Schulen alle nicht durch ein Gesetz berechtigten Congregationen ausschlossen, für aufgehoben und ausser Geltung gesetzt. Den Gliedern des Jesuitenordens, der ohne solche Berechtigung sich wieder in Frankreich eingenistet hatte, wurde von den Bischöfen der Unterricht in ihren Seminarien (den grossen und kleinen) wieder übertragen. Dieses gesetzwidrige Unterfangen erfuhr von Seite der Universität, das ist derjenigen Staatsanstalt, welche seit Napoleons Herrschaft gesetzlich mit der obersten Leitung des ganzen Unterrichtswesens betraut worden war, und ohne deren Ermächtigung keine Lehranstalt ins Leben treten durfte, heftigen Widerspruch. Und nun brach der Kriegssturm des Clerus gegen die Universität los. Die ganze Rüstkammer der gegen sie gerichteten Waffen enthielt das Buch: Monopole universitaire. Auf die höchste Spitze trieb aber den Angriff eine von dem Abbé Combalot veröffentlichte Schrift.* „Jeder weltliche Unterricht,“ heisst es hier, „ist eine Usurpation der Rechte der Kirche, eine Beleidigung gegen Gott, ein an der Familie und an der Gesellschaft verübtes Unrecht. Der Priester allein ist fähig, zu unterrichten und zu erziehen, den Menschen und den Christen, den Bürger und den Katholiken zu bilden. Nur die Kirche und ihre Diener verstehen die Geschichte mit Wahrheit, die Poesie, die schöne Literatur mit Glanz, die Naturwissenschaft mit Gewissheit vorzutragen. Ebenso ist nur der Priester Bewahrer der Lehren der wahren Moral, und blos dadurch, dass er sie mit den Dogmen der Religion, deren Diener

* Mémoire adressé aux Evêques de France et aux pères de Famille sur la guerre déclarée à la Religion et à la société par le Monopole universitaire.

er ist, identificirt, vermag er sie den jugendlichen Intelligenzen einzuprägen, die er zugleich für die Welt und den Himmel bilden soll. Diese weit umfassende Aufgabe zu lösen, sollen erstens in sämmtlichen Kirchsprengeln, besonders zu Paris, alle religiösen Körperschaften, auch die, welche das Gesetz noch verbietet, als da sind: Dominikaner, Franziskaner, Jesuiten, Redemtoristen, Philippiner, Benedictiner und Karthäuser zurückgerufen und mit dem Jugendunterricht beauftragt werden; zweitens den Kirchen von Paris 150 Capellen, jede zur Aufnahme von 12—1500 Gläubigen, beigegeben und gleichfalls den Orden überwiesen werden. Das Monopol," behauptet Combalots Schrift weiter, „lasse nur die Wahl zwischen wilder und gelehrter Barbarei." — Wegen der vielen und kränkenden Ausfälle gegen die Universität und ihre Glieder wurde jedoch der Verfasser vor Gericht gefordert und verurtheilt. Anstatt ihrerseits denselben zurechtzuweisen, richteten die Bischöfe der Kirchenprovinz von Paris eine Eingabe an den König, worin sie mit dem Schein einer gewissen Mässigung das Bestreben der Eiferer im Clerus zu beschönigen suchten, und in den Mantel der Freisinnigkeit sich hüllend, das angebliche Monopol der Universität bestreiten, um dem wirklichen Monopol des Clerus die Bahn zu öffnen. „So gut und nützlich," heisst es hier, „die administrative Centralisation sein mag, so schlimm und unheilvoll ist die intellectuelle. Der Grund dieses Unterschiedes ist leicht begreiflich. Die Verwaltung hat zu ihrem Lebensprincip Ordnung und folglich Einfachheit der Mittel und Einheit der Thätigkeit; die Intelligenz lebt von erkannten Wahrheiten, erworbenen und verbreiteten Einsichten; daher sie sich nie besser befindet, als wo Wetteifer oder Gegenstoss und Kampf der Geister statt hat. Der Wetteifer gelehrter Körperschaften ist der Entwicklung der Studien stets günstig gewesen." Wie freisinnig klingen nicht diese Sätze! Nun folgt aber der Antrag, dass die Regierung entweder verordne, dass alle Schulen der Universität zur Grundlage ihres Unterrichts die Lehren der katholischen Religion nehmen sollen, oder völlige Unterrichtsfreiheit bewillige. Die Verfasser fühlten jedoch selbst, dass der Regierung durch den Grundsatz der Verfassung von 1830, der die Gewissensfreiheit ausspricht, die erstere Anordnung untersagt sei. Um so stärker drangen sie daher auf die unbedingte Unterrichtsfreiheit. — Mit Grund bemerkte dagegen Professor Cousin (in seiner Défense de l'Université et de la

Philosophie, Paris 1844): „Die Freiheit des Unterrichts ohne vorläufige Bürgschaften sei als Grundsatz der Natur der Dinge zuwider und könne, wie Alles, was an sich falsch ist, in der Ausübung nur verderbliche Folgen hervorbringen. Diese unbedingte Freigebung des Unterrichts würde den Lehrer zum Tyrannen nicht nur der Jugend, sondern der ganzen Gesellschaft aufwerfen, und ihn über die Gewalt der Regierung und der Kammern (der Stände) erheben; das Genie selbst berechtige zu keiner Erhebung über die Forderungen des Gesetzes; je grösser eine Gewalt sei, desto mehr bedürfe sie der Schutzwehren gegen Verirrung oder Unmaass. Um aber selbst zur Herrschaft zu gelangen, bezeichne man jetzt die Forderung einer vorhergehenden Staatsermächtigung als ein gegen die öffentliche Freiheit angemaasstes Monopol." —

Der Justiz- und Cultminister Martin du Nord erliess ein Umlaufschreiben an die Bischöfe, um in sehr gemässigten Ausdrücken die Missverständnisse in Hinsicht der Universität zu berichtigen. Darauf erwiderte aber eine von sechs in Paris zusammengetretenen Bischöfen an sämmtliche Amtsbrüder gerichtete Denkschrift, die ihnen den bei der fortzusetzenden Bekämpfung der Universität einzuhaltenden Gang bezeichnete. Die Denkschrift ist der Entwurf eines neuen Feldzugs, der auf Umwegen das erzielen sollte, was früher das kühne Sturmlaufen mehr gehindert als befördert hatte. — Die Grundquelle und der Zunder dieses wenig erbaulichen Kampfes zwischen Kirche und Staat lag in dem fremdartigen Element, das sich zwischen Beide gesetzwidrig eingedrängt hatte, in dem Jesuitenorden, der dadurch sein Ansehen und seinen Einfluss wieder herzustellen und zu erheben dachte, dass er Staat und Kirche in Streit zu bringen und im Unfrieden aus einander zu erhalten suchte.

Bereits im Jahr 1846 hat der Erzbischof von Lyon, Cardinal Bonald, in seinem Hirtenbriefe für die Fastenzeit eine förmliche Theorie der Freiheiten, welche die Kirche anzusprechen habe, entwickelt. Es sind ihrer vier: 1) Die Freiheit der Predigt, welche Niemand in Abrede stellt, aus welcher er aber das Recht der Bischöfe folgert, ausserordentliche Missionen zu ermächtigen und zeitweise besondere Prediger in die Pfarreien zu schicken; 2) die Freiheit der Beziehungen der Kirche zu ihrem sichtbaren Oberhaupt, dem Papst; 3) die Freiheit der Kirche

in Ausübung ihrer gesetzgebenden Autorität; 4) die Freiheit, religiöse Orden zu errichten in so grosser Zahl, als es den Bischöfen beliebt. Der Erzbischof gesteht, dass in Ansehung aller dieser Freiheiten durch die Staatsgesetze gewisse Schranken aufgestellt sind. Ueber alle diese Schranken setzt er sich aber mit dem Spruch hinweg: man müsse Gott mehr gehorchen als den Menschen. Nun ist es zwar höchst auffallend, dass in einem Hirtenbriefe zur Belehrung des Volks eine solche Theorie Aufnahme gefunden, da dieses unmöglich dadurch erbaut und zur Uebung christlicher Tugend angeleitet werden kann. Allein es war in Frankreich schon so weit gekommen, dass Jeder, der auf die Unterstützung der nicht unbedeutenden Jesuitenpartei zählen konnte, ohne Scheu mit den kühnsten Behauptungen und Ansprüchen auftreten und hoffen durfte, ein solches Wagestück von Vielen als eine Berechtigung gepriesen zu sehen.

C) In deutschen Landen wurde von einem grossen Theil der katholischen Geistlichkeit, während die französische auf den eben beschriebenen Wegen nach völliger Unabhängigkeit vom Staat trachtete, mittelst einer Umgestaltung des theologischen Unterrichts und der auf ihn sich beziehenden Literatur die Erstrebung des nämlichen Ziels vorbereitet. In dem politischen Freiheitsbegriff, der seit 1830 in Deutschland sich ebenfalls kund gab, erblickte auch hier eine Partei den erwünschten Anlass, für die kirchliche Wirksamkeit eine vom Staat unabhängige freie Bewegung in Anspruch zu nehmen. Diese Partei sah man plötzlich die Miene und die Sprache der Freisinnigkeit zur Schau tragen, und sich als beredter Anwalt der noch kurz vorher von ihr verschrieenen Freiheit des Unterrichts und der Presse geberden. Den ersten Anstoss zu einer unumwundenen Kundgebung in dieser Beziehung fand die Partei in dem Conflict, den die Frage von den gemischten Ehen zwischen der preussischen Regierung und den Bischöfen ihres Gebiets erweckte. Auch sind in der von dem Erzbischof Clemenz August Droste von Vischering zu Cöln im Jahr 1845 veröffentlichten Schrift: Ueber den Frieden zwischen der Kirche und den Staaten die Forderungen unbeschränkter Freiheit des Episcopats bereits vollständig ausgesprochen worden. Diese Schrift wurde das Orakel der für unbedingte Kirchenfreiheit eifernden Partei. Doch gab ihr erst die im Jahr 1848 mit Ungestüm erfolgte Erhebung der deutschen Völker für ihre politische Freiheit die Ermuthigung,

mit Berufung auf die von den Volksversammlungen verkündigten Grundsätze öffentlich gegenüber den Regierungen mit allen ihren Anforderungen hervorzutreten. In der deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt war auch diese Partei des Clerus zahlreich vertreten, und sie liess hier wie ein geschlossener Phalanx das fast einstimmige Verlangen nach einer Unabhängigkeit der Kirche vom Staat vernehmen, die beinahe einer völligen Lostrennung von ihm gleichkommt. Dieses Verlangen erhielt vielseitige Zustimmung. Doch wurde der Werth dieser Zustimmung in den Augen der Partei dadurch bedeutend getrübt, dass mit dem Grundsatz der völligen Unabhängigkeit aller Kirchenvereine zugleich von anderer Seite auch die Trennung der Schule, insbesondere der Volksschule, von Kirche und Clerus geltend gemacht werden wollte. Der Partei entging nicht, dass auf solche Weise ihr mit der linken Hand wieder würde genommen werden, was ihr die rechte so freigebig zugeschieden. Diese Betrachtung gab nun ihrer Politik eine etwas veränderte und bestimmtere Richtung. Zuerst sprach sich diese in einem grossen Zusammentritt der Parteigenossen aus, der zu Mainz stattfand, indem hier die Beschlüsse und Tendenzen der gesetzgebenden Versammlung in der Paulskirche zu Frankfurt mit Heftigkeit angegriffen wurden. Jener Zusammentritt sollte, wie es scheint, dem katholischen Deutschland den Puls befühlen, wie weit es geneigt sein dürfte, sich der Forderung der unbeschränktesten Freiheit der Kirche (gegenüber dem Staat) anzuschliessen. Bald nachher erhielt man Nachricht von der zwischen einer grossen Zahl deutscher Bischöfe geschehenen Abrede in Würzburg, zusammenzutreten, um sich über einen bestimmten und gemeinsamen Plan zu berathen, durch dessen Befolgung die grösstmöglichste Unabhängigkeit der Kirche erlangt werden könnte, und die Grundzüge dieses Plans sind nun in zwei Actenstücken, nämlich einer Denkschrift (vom 14. November) und in einem Sendschreiben an den gesammten deutschen Clerus (vom 15. November 1848) dargelegt, welche schleunigst nach einander veröffentlicht wurden. Der Zeitpunkt zu einem solchen Schritt war klug gewählt, indem gerade die Gewalt der Regierungen durch die allgemeine Aufregung für Volksfreiheit gelähmt war, und sie desshalb der Strömung der Meinungen freien Lauf liessen. Die versammelten Bischöfe erklärten, dass die Kirche den ihr gebührenden Antheil an der Befreiung von administrativer Be-

vormundung und Controle in Anspruch zu nehmen um so weniger versäumen dürfe, als sie dabei nur von dem Wunsch und Verlangen beseelt sei, als Hüterin des Glaubens und der in ihm wurzelnden Sitte ihre selbständige Wirksamkeit zum Schutz der Throne und Verfassungen gegen rohe Gewalt und Willkür ungehindert entwickeln zu können. Sie beriefen sich dabei auf die (in der Paulskirche zu Frankfurt) schon geschehene Zusage von uneingeschränkter Glaubens- und Religionsfreiheit, vermöge welcher jede Kirchengesellschaft ihre Angelegenheiten frei und selbständig solle zu ordnen haben. Die ganze bischöfliche Denkschrift ist dem Wesen nach ein getreuer Widerhall einer kurz vorher erschienenen Schrift des damaligen Professors Staudenmaier zu Freiburg: „Die kirchliche Aufgabe der Gegenwart“.* Wie hier wird auch in der bischöflichen Denkschrift geäussert: „Eine Trennung vom Staat liege nicht im Willen der Kirche.“ Zur Erläuterung dieser Erklärung sagt Staudenmaier:** „Da, wo die Kirche sich vom Staat und der Staat sich von der Kirche ablöst, werden von Seite des Staats auch keine Verträge mit der Kirche mehr geachtet, und der ungläubige Theil der Zeit wird den Staat nicht zwingen wollen, ein besseres Verfahren einzuhalten. Wird aber vom Staat der Rechtsschutz verweigert, welche Verwirrungen, Störungen, Verletzungen, Verkümmerungen werden da eintreten, besonders zu einer Zeit, in welcher so Vielen die rechtlichen Begriffe nicht weniger abhanden gekommen sind, wie die religiösen.“ Damit übereinstimmend sagt die Denkschrift der Bischöfe in Beziehung auf die Verträge des Staats mit dem päpstlichen Stuhl: „Wo das Verhältniss der freien Lebensäusserung der Kirche durch unverkümmert getreue Erfüllung dieser Verträge gesichert ist, da werden die Bischöfe dieselben heilig achten; wo jedoch im Einzelnen und Besondern die Bestimmungen solcher Verträge sich als Hemmnisse des kirchlichen Lebens und der freien episcopalen Wirksamkeit bereits erwiesen haben, oder wo eintretende Aenderungen in der öffentlichen Ordnung der Dinge Modificationen oder Abrufung der Verträge bedingen, da werden die Bischöfe nicht säumen, die Weisheit des hl. Stuhls um seine Vermittlung zur Abwendung

* In der Zeitschrift für Theologie, Freiburg. Band XIX, Heft II, 1848, S. 299—462.

** S. 355 fg.

alles Hemmenden anzugehen. — „Sollte, wird beigefügt, die Stellung der Kirche im Staat nicht ferner die einer bevorzugten Corporation sein, so muss und wird dieselbe ungescheut zu ihrem ursprünglichen Princip, dem der vollen Freiheit und Selbständigkeit in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zurückkehren.“ — Unbeschränkte Freiheit der Kirche verlangt die Denkschrift *a)* für ihr Recht der Lehre und Erziehung (mit Berufung auf Matth. XXVIII 20), welches erfordere, dass sie gänzlich und vollkommen freie Hand habe: in der Wahl der zum Lehren und Erziehen bestimmten Individuen, der Heranbildung und Reiferklärung der Träger und Sendboten des grossen Erziehungswerkes, sowie in deren Verwendung, Ueberwachung, Correction, oder wo es nöthig, in deren Beseitigung; ferner in deren ausschliesslicher Bestimmung, welche Vereine und Corporationen (Klöster, Orden, Congregationen) etwa dafür zu erhalten oder zu errichten, und welche nicht mehr nützlich oder zulässig sind. — „Die Kirche, „heisst es in der Denkschrift, muss jede einengende Maassregel auf diesem Gebiete als nicht vereinbar mit den gerechten Ansprüchen der Katholiken deutscher Nation ansehen.“ — Die Bischöfe erklären daher, dass sowohl die Mitbetheiligung des Staates an den Prüfungen der in den geistlichen Stand Tretenden zur Aufnahme in die Seminarien, als auch dessen Mitwirkung zu Pfarrconcursprüfungen eine wesentliche Beschränkung der kirchlichen Freiheit und eine Beeinträchtigung der bischöflichen Rechte enthalte. — Die gleiche unbeschränkte Freiheit wird *b)* für alle kirchliche Anordnungen, Verfügungen und Kundmachungen verlangt, und jede Art eines landesherrlichen Placets für eine wesentliche Verletzung des unveräusserlichen Rechts der Kirche erklärt, und ebenso *c)* wird eine jegliche Beschränkung im Verkehr der Bischöfe und Gläubigen mit dem römischen Stuhl als eine auf feindlicher Gesinnung beruhende Maassregel bezeichnet (als ob die politischen Anordnungen in Betreff dieses Verkehrs, die doch einzig die Abwehrung eines die Staatswohlfahrt gefährdenden Missbrauchs bezielten, irgendwo den Verkehr in rein geistlichen und religiösen Dingen gehindert hätten). Auch begehren die Bischöfe *d)* die Befreiung der ihnen und dem Clerus zustehenden Verwaltung und Verwendung des Kirchen- und Stiftungsvermögens von der Beaufsichtigung und Controle des Staats. Endlich wollen sie

e) kein weltliches Präsentations- oder Bestimmungsrecht zu Kirchenämtern mehr anerkennen, wenn es nicht in Verträgen oder Bestimmungen des canonischen Rechts begründet ist.*

Die nemlichen oder doch in Richtung und Gehalt ganz ähnlichen Anforderungen stellten hierauf die Bischöfe in Oestreich, in Baiern und in der oberrhein'schen Kirchenprovinz an ihre Regierungen. Sie gehen alle von der Ansicht oder dem Grundsatz aus, dass jede Betheiligung der Staatsregierung an kirchlichen Dingen, wäre sie auch nur negativ, nemlich Missbräuche und Rechtsstörungen, die der Staatswohlfahrt zuwiderlaufen, abwehrend, eine Beeinträchtigung der Kirchengewalt sei.

Das jetzige Dringen sowohl der deutschen als der französischen Bischöfe auf unbeschränkte Freiheit der Kirchenhäupter erklärt sich aus dem Begriff, den diese sich vom Staat und von der Kirche gebildet haben, ganz natürlich. Aber offenbar geht ihre Forderung von zwei Voraussetzungen aus, welche wohl kein Unbefangener anerkennen kann: 1) der Staat sei seiner Natur nach ganz untüchtig, selbständig zur gedeihlichen Förderung des Kirchenzwecks oder des religiösen Lebens mitzuwirken; dagegen seien 2) die von Gott gesetzten Kirchenhirten durch diese ihre Einsetzung gegen ein Ausgleiten von ihrem Beruf dergestalt gesichert, dass der Organismus der Hierarchie allein vollkommen hinreiche, jedem Ausgleiten dieser Art im Einzelnen zu begegnen, ohne dass es dafür einer Mitwirkung der Staatsregierung bedürfe. Sowohl jene zu niedrige Vorstellung von dem Berufe und Vermögen des Staats, als diese Verkennung der menschlichen Beschränktheit und Fehlbarkeit in den Trägern der Kirchengewalt sind von der Geschichte vielfach widerlegt, und selbst die Worte des göttlichen Stifters der Kirche stellen sich

* Noch bestimmter und genauer sind alle diese Forderungen der Bischöfe in der ebenerwähnten Schrift von Staudenmaier entwickelt. (S. 366 fg.) Der Verfasser ist sogar der Ansicht, dass im Falle diesen Forderungen der Kirche nicht willfahrt werde, die Trennung vom Staat ebenso Pflicht, wie das Beharren bei der frühern Verbindung Sünde wäre. Wir pflichten, heisst es S. 406, in diesem unsern Sinne ganz Schelling bei, wenn er sagt: »Das Christenthum kann nicht sein neben etwas Anderm. Das Christenthum kann dadurch nur bestehen, dass es Alles ist; was vom Christenthum gilt, das gilt auch von der Kirche, welche ebenso wie das Christenthum Alles ist.«

ihnen entgegen. Niemand hat die Würde und das Ansehen der Staatsregenten höher gestellt als er, der sie als von Gott gesetzt und angeordnet bezeichnet, und er auch hat die Hirten seiner Kirche so eindringlich als möglich vor Selbstüberschätzung gewarnt und zu aufrichtiger Demuth und Wachsamkeit gegen Fehltritte ermahnt (Matth. XXIII, 8 fg., XXVI, 34, 41).

D) Rosmini (Stifter der Congregation der Väter der geistlichen Liebe)* hat in seiner Schrift:) La società e il suo fine** eine neue Theorie der unbeschränkten Gewalt der Kirche über Alles, was den menschlichen Geist und seine Wirksamkeit betrifft, zu begründen gesucht. Das Gebiet der materiellen Interessen räumt er der Staatsregierung ein, und zwar mit grosser Gewalt, die er sogar mit dem Recht bekleidet, Sclaverei einzuführen, wo und so lange das Volk nicht, mittelst der Religion zur Einsicht von ihrer sittlichen Verwerflichkeit gelangt, sich ihr widersetzt.*** Die Begierden sind zweierlei: endliche und unendliche. Der Staatskunst kommt es zu, die erstere zu leiten und nöthigenfalls zu zügeln; die andern, die ganz von jenen abzusondern sind, gehören ausschliesslich in das Gebiet der Kirche. Diese allein unter allen Gesellschaften hat das Unendliche zum Ziel. Desswegen hat auch sie und ihre Gewalt keine Grenzen; sie ist selbst unendlich, (?) wogegen der Staat in Allem auf Grenzen und Schranken stösst, und daher um das Eigenthum zu handhaben, Strafen zu verhängen und Krieg zu führen genöthigt ist, was Alles bei der Kirche wegfällt, indem die Liebe das einzige Vehikel ihrer Regierung ist. Eben desshalb steht aber auch die Kirche über dem Staat. Dies fordert die edlere (geistige) Natur des Menschen. Wahrheit, Tugend und Glückseligkeit gehören zu seinen Zwecken; sie sind identisch mit Gott und können nur durch Ihn bestehen; ohne Ihn könnten sie sich in der Gesellschaft nicht erhalten. — Rosmini's Theorie wurde besonders heftig von den Jesuiten angefochten. Sie warfen ihr Leugnung der Erbsünde vor, und bezeichneten ihn selbst als Nachfolger von Luther, Calvin, Bajus, Quesnel und Jansenius. Er vertheidigte sich (in der Filosofia della Morale. Milano

* Von Rom bestätigt durch ein Breve vom 20. Sept. 1839.

** Vergl. die Revue des deux mondes 1844, III, 15. Mai p. 364 etc. etc.

*** »Ein lasterhaftes und ein unwissendes Volk, sagt Rosmini, sind der Freiheit unwürdig; ein intelligentes aber, wenn es die Sclaverei sich gefallen lässt, rechtfertigt sie eben dadurch.«

1841), und Rom gebot den Jesuiten Stillschweigen. Indessen springt das Uebertriebene in Rosmini's Theorie in die Augen. Ihr liegt ein willkürlicher und unrichtiger Begriff von Staat und Kirche zum Grunde. Irrig ist es, dass der Staat sich mit dem menschlichen Geist gar nicht zu befassen habe, und ebenso irrig, dass der Kirche die Besorgung und Regelung aller Angelegenheiten des Geistes zustehe.

E) Aus einem andern Gesichtspunkt als La Mennais suchte ein anderer Verfechter der unbedingten Kirchenfreiheit Vinet* die Nothwendigkeit der Trennung der Kirche vom Staate darauf zu begründen, dass ein Schutz, welchen der Staat irgend einem Glauben verleiht, unvermeidlich die Freiheit des Glaubens zerstöre, mit welcher dieser auch seine Kraft zu heiligen und zu beseligen verliert. Er findet jeden Staatsschutz desswegen bedenklich, weil der Staatsschutz schon die Möglichkeit einer Verfolgung in sich begreife, indem aus ihm unabweislich das Recht zu verfolgen hervorgehe.** Dieser Begriff vom Staatsschutz erhält einen Schein von Wahrheit, nemlich aus den Thatsachen der Geschichte, dass der Schutz, den der Staat einer Religion verliehen, gewöhnlich mit der Verfolgung anderer Religionen verbunden war. Dass es aber nothwendig so sein müsse, dass der Staat dem Bekenntniss eines Glaubens und einer dieses Bekenntnis bewahrenden Kirche seinen Schutz nicht verleihen könne, ohne andere Glaubensbekenntnisse zu verfolgen, ist ganz unrichtig, und wird auch durch den Thatbestand in manchen Ländern der Vor- und Jetztzeit widerlegt. Dadurch, dass die Kirche den Schutz eines Staats annimmt, wird die Religion, welche die Kirche bekennt und bewahrt, noch nicht zur Staatsreligion. Diese entsteht erst dadurch, dass der Staat an das Bekenntniss eines gewissen religiösen Glaubens den Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte bedingt. Uebrigens ist selbst dadurch die Duldung anderer Bekenntnisse noch nicht ausgeschlossen. Die Duldung liegt zwischen der Beschützung und

* Essai sur la Manifestation des convictions religieuses et sur la réparation de l'Eglise et de l'Etat. Paris 1842.

** Vinet p. 195. Nous ne voulons pas, qu'on protége, par la raison même, que nous ne voulons pas qu'on persécute. Car du droit de protéger découle irresistiblement le droit de persécuter. — Comment en bonne logique pourrait-on dénier à la société le droit de persécuter, apres lui avoir reconnu celui de protéger.

der Verfolgung in der Mitte. Das Recht, einer Kirche Schutz zu verleihen, kann dem Staat so wenig abgesprochen werden, als das Recht zur Beschützung einer andern Gesellschaft, die innerhalb der Grenzen der Gesetze im Staate sich bewegt. Hingegen das Recht, ein Glaubensbekenntniss und eine Kirche zu verfolgen, kann nur dann eintreten, wenn erwiesen ist, dass das Glaubensbekenntniss und die es bewahrende Kirche offenbare Rechtsverletzungen der Gesammtheit oder Einzelner im Staat enthalte oder beabsichtige.

F) Nur in den leeren Räumen der Speculation kann man sich einbilden, dass bei völliger Losreissung der Kirche vom Staat verhindert werden könnte, dass sie nicht in vielfachen Gegenstoss zum grossen Nachtheil von beiden gerathen würden. Staat und Kirche leben auf dem nemlichen Boden, und wirken auf das nemliche Volk. Sie haben beide dieses Volkes Wohl zum Augenmerk, der Staat sein irdisches, die Kirche sein religiöses. Zwischen ihren Zwecken ist an sich kein Widerstreit. Vielmehr kann und soll der eine den andern fördern. Wozu also eine Lostrennung? Wären mit dieser alle maassgebenden, vom Gesetz gesicherten Verhältnisse aufgehoben, wie wär' es zu vermeiden, dass nicht bald der Staat, bald die Kirche den ihnen durch ihre Bestimmung vorgezeichneten Kreis überschritte, und dass dadurch ein Kriegszustand veranlasst würde, der um so bedenklicher wäre, weil es dann ganz an Mitteln und Wegen ihn aufzuheben gebräche? Er müsste zuletzt entweder mit völliger Unterdrückung der Kirche oder mit einer die Staatsgewalt auflösenden Theokratie endigen, in welcher sie mit der geistlichen vereinigt würde. Doch so wenig Heil bei dem jetzigen Zustand der Gesellschaft von einer solchen zu erwarten wäre, so würde noch weniger die Wohlfahrt weder der Kirche noch des Staats aus einer solchen Trennung hervorgehen, nach welcher sie von einander keinen Beistand zu begehren, noch diesen einander zu leisten hätten. Man denke nur, in welche Unordnung die Kirchensachen verfallen würden, wenn sie des Rechtsschutzes der Staatsgewalt entbehrten! In wie Vielen würden nicht Gelüste, die ihnen lästige Kirchenordnung abzuschütteln, und das kirchliche Leben nach ihrem Gutfinden zu gestalten, mit anmasslicher Keckheit hervortreten, wenn der Kirche der Staatsschutz versagt wäre! Die kirchlichen Censuren, würden sie auch an Strenge auf den höchsten Grad getrieben, könnten

doch den Unordnungen nicht wirksam begegnen. Das abgedrungene Uebermaass von Strenge wäre schon für sich ein Uebel; es würde das Band der Liebe lockern und eine Menge von Gliedern der Kirche von ihr abwendig machen. Wie sehr würde dadurch ihr Ansehen gefährdet! Nichts dient zur Aufrechthaltung ihrer Würde mehr, als dass sie die äusserliche Zurechtweisung und Bestrafung derjenigen, die sich äusserlich an ihr durch Angriff auf ihren Rechtsbestand vergehen, der Staatsregierung überlässt. So erhält sie den nöthigen Schutz, ohne dem Vorwurf der Parteilichkeit und Leidenschaftlichkeit blosgestellt zu sein. Ein anderes ist es mit der Reinigkeit der Lehre. Die Bewahrung von dieser muss die Kirche ganz als ihre eigene Sache ansehen, darf aber dafür nur Unterricht, Belehrung, Ermahnungen, Warnungen und geistliche Censuren in Anwendung bringen. Doch wird sich der Erfolg auch hier sehr erschwert und behindert sehen, wenn die Staatsgewalt nicht mittelbar dafür mithilft, indem sie die bürgerlichen Lehr-, Erziehungs- und Bildungsanstalten in dem Sinne leiten lässt, dass ächt christliche Religiosität und Sittlichkeit auch durch sie gefördert werden. Schon dadurch, dass die Kirche durch Entbehrung des Staatsschutzes jeder äussern Verunglimpfung preisgegeben wäre, würde sie in den jetzigen Verhältnissen bei der Ausübung ihrer reingeistlichen Disciplinargewalt für Aufrechthaltung der Lauterkeit des Glaubens und der Sitten mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben, deren Ueberwindung einen begeisterten und felsenfesten Heldenmuth erforderte, wie er nur in Zeiten der Verfolgung sich zu zeigen pflegt. So bedenklich aber die Folgen einer Lostrennung, welche zwischen Staat und Kirche eine tiefe Kluft aufthun würde, sich für das Gedeihen der letztern darstellen, so sind es die Folgen, die daraus für die Wohlfahrt des Staats hervorgehen müssten, nicht minder. Wenngleich man zugeben muss, dass das Aufsichtsrecht des Staats über das kirchliche Leben zum Nachtheil desselben missbraucht werden könne, was verbürgte anderseits dem Staat, dass der Clerus, dieser Aufsicht entzogen, seine unbeschränkte Freiheit nicht gleichfalls, und zwar zum Nachtheil des Staats, und einer besssern Kirchenordnung selbst missbrauchen würde? Der Zerfall der Kirchenordnung wäre aber unvermeidlich mit einer Entzügelung der Leidenschaften und rohen Sinnentriebe verbunden, welche alle heiligen Bande des häuslichen und öffentlichen Lebens auflösen

würde. Diesem Unheil zu wehren, würden aber, wenn es einmal zum Ausbruche gekommen wäre, alle Straf- und Zwangsmittel der Staatsgewalt sich unvermögend erweisen. Denn wie könnten sie den in ihrem Gewissen irre geleiteten Massen einen Zügel anlegen? Nur ein bis zum höchsten Unmaass gesteigertes Schreckensystem würde vieleicht ein Schattenbild äusserer Ordnung herstellen können. Aber um eine nachhaltige Ordnung wieder zu begründen, bliebe dann der Staatsgewalt doch kein Mittel übrig, als die Rückkehr zu der seit der öffentlichen Anerkennung des Christenthums im Staate beobachteten Einrichtung, vermöge welcher die Regierung und die Kirche sich in einem ihrer Bestimmung in gleichem Maass zusagenden Bund befanden, wodurch beide sich gegenseitig innerhalb der Grenzen ihrer Wirksamkeit zum Beistand verpflichteten. Wiewohl das Christenthum seinem Wesen nach dem Politischen fremd ist, so kann doch auch der Staat und dessen Regierung sich christlichen Geist aneignen und diesen hegen und fördern, ohne desshalb sich einzubilden, blos durch die ihr zu Gebot stehenden äussern Mittel ächtes Christenthum begründen zu können.

Die grösste Kunst in der Leitung einer ausgedehnten Gesellschaft besteht darin: mit wenigen einfachen Mitteln grosse bedeutende Erfolge zu bewirken. Dies gilt von kirchlichen wie von politischen Gesellschaften. Beide verlangen Vorschriften und Gesetze. Aber je wenigere und einfachere Gesetze zureichen, desto besser ist es immer mit dem Gedeihen der Gesellschaft und dem Leben in ihr bestellt. Ihre Vervielfältigung ist für für sich schon ein Uebel, weil sie die Handhabung erschwert, und zugleich ein sicheres Zeichen von vielen vorhandenen Uebelständen ist. Die wahre Kraft der Gesetze beruht nemlich auf der Bereitwilligkeit, sie zu befolgen, diese aber auf der Wahrhaftigkeit und Treue der Gesinnung, auf dem Glauben an die Heiligkeit und Macht des Gesetzes. Diese Gesinnung, diesen Glauben rein und lebendig zu erhalten, darin liegt das wahre Geheimniss einer weisen und kräftigen Leitung. Sobald einer Obrigkeit dieses Geheimnis abhanden gekommen ist, oder sie es unbeachtet lässt, nimmt die Nichtbefolgung der Gesetze bald überhand, die dann eine Vervielfältigung derselben nach sich zieht, wodurch aber ihr Ansehen allmälig geschwächt und ihre Handhabung immer schwieriger wird. Je weitläufiger und verwickelter eine Gesetzgebung wird, desto unsicherer und geringer ist

gewöhnlich das Ergebniss. Schon die genaue, richtige, lebhaft sich vergegenwärtigende Kenntniss der Gesetze vermindert sich bei ihrer Ueberzahl, und sodann zusehends auch die Geneigtheit zur Befolgung derselben. Die Verpflichtung zu wenigen Gesetzen lässt sich der Mensch leicht gefallen, nicht so zu vielen. Dagegen wird der Reiz zum Umgehen der Gesetze, zu Ausflüchten erhöht. Der Freiheitstrieb fühlt sich durch die Vielheit der Gesetze verletzt; ihr Wohlthätiges schwindet aus den Augen; man sieht und fühlt nur noch ihr Beengendes. So erschlafft nach und nach die Bereitwilligkeit, ihnen Folge zu leisten. Man fügt sich den Gesetzen nur noch, weil und soferne man muss, nicht mehr aus treuer Gesinnung, nicht mehr im Glauben an die Güte der Gesetze und die Heiligkeit ihrer Verpflichtung. Die möglichste Vereinfachung der Gesetzgebung würde dagegen auch das einträchtige Verhältniss zwischen Staat und Kirche wesentlich erleichtern. Treue Beobachtung der Gesetze begründet die Wohlfahrt von Beiden. Das Gesetz äusserer gerechter Ordnung, dem Alle und Jeder unterworfen sind, ist das Organ, wodurch zunächst die Staatsgewalt, die geschärfte Gewissenhaftigkeit, das Organ, wodurch zunächst die Kirche die Menschheit leiten soll. Macht sich die Regierung zur wesentlichen Aufgabe, der äussern Rechtsordnung, die Kirche aber, der redlichen Gewissenhaftigkeit volle Geltung zu verschaffen, so wird die Lösung des Problems ihrer Eintracht sich auf eine Art verwirklichen, die nichts oder wenig zu wünschen übrig lässt, indem sie die wahre Selbständigkeit auf beiden Seiten aufrecht hält.

G) Mehrere verlangen jetzt nicht sowohl eine völlige Absonderung der Kirche vom Staat, als vielmehr eine grössere Unabhängigkeit der Kirche von der Regierung auch in politischer Beziehung. Sie glauben, der Zustand der Kirche würde sehr gehoben, wenn der Clerus wieder, wie vor den grossen Staatsumwälzungen der jüngsten Zeit (in Frankreich, Deutschland, Spanien u. s. w.) zu einem mächtigen Stand mit bedeutendem Grundbesitz unter eigener Verwaltung erhoben würde. Die Verfechter dieser Ansicht hegen von der Zurückgabe der frühern Unterhaltsquellen an die höhere Geistlichkeit (Bischöfe und Capitel), die jetzt zum grossen Theil aus den Staatscassen ihren Gehalt beziehen, die sanguinische Hoffnung, sie würde dadurch in den Stand gesetzt, auch die Einmischung

der Regierungen in die kirchlichen Dinge mit Erfolg hintanhalten und eine von ihrem Einfluss ganz freie Bewegung gewinnen zu können. Ob dadurch ein der bürgerlichen Gesellschaft sowohl als der kirchlichen Ordnung wahrhaft zusagendes Verhältniss würde herbeigeführt und befördert werden, ist indessen sehr zu bezweifeln. Die Meinung, dass das Beziehen eines Gehalts aus der Staatscasse für den Kirchenhirten eine Schmach sei, ist, zumal in Ländern, die nach einer gesetzlichen Verfassung regiert werden, ein grundloses Vorurtheil. Diese Einrichtung versetzt die Kirche keineswegs in die Knechtschaft des Staats. Sie ist auch für sie ebensowenig erniedrigend als die Anweisung des Unterhalts eines Königs auf die Staatscasse für diesen erniedrigend ist. Als die Kirche noch von den Gaben einzelner Gemeinden lebte, war sie von diesen weit abhängiger, als bei jener Einrichtung von Seite des Staats. Wendet man ein, die Regierung habe es bei dieser stets in ihrer Gewalt, die Gehalte einzustellen, so ist doch klar, dass dies in Staaten, die nach Gesetzen regiert werden, nur aus einer in diesen Gesetzen begründeten höchstwichtigen Ursache geschehen könnte, und dass damals, wo die Kirche mit Grundbesitz ausgestattet war, die Temporaliensperre aus wichtigen Gründen ebenfalls stattfand. Die Gehalte, welche die Kirche aus der Staatscasse bezieht, sind nicht, wie die Besoldungen der Staatsbeamten von dem Gutbefinden der Regierung abhängig. Sie sind der Kirche vertragsmässig vom Staate gesichert. Sie sind nicht wie Besoldungen der Staatsdiener der Veränderung nach dem Gutbefinden der Regierung unterworfen. Diejenigen, welche sie als Inhaber von Kirchenämtern beziehen, können nicht von der Regierung, sondern nur von der Kirchenbehörde, gemäss der canonischen Ordnung, ihres Amtes entsetzt werden. Uebrigens hat der Bezug des Unterhalts aus der Staatscasse für den geistlichen Charakter der Kirchendiener den doppelten Vortheil, sie der lästigen, ihrem Beruf nicht sehr zuträglichen Sorge und Beschäftigung mit weltlicher Güterverwaltung zu entheben, und ihnen einen von den Wechselfällen der Witterung und vieler anderer Zufälle unabhängigen Unterhalt zu gewähren, der nicht, wie das Einkommen von Grundstücken bedeutenden Schmälerungen blosgestellt ist. Es ist auch ein ganz grundloses Vorgeben, dass diese Einrichtung der Kirchenhirten in ihrer freien Pflichterfüllung und an der Vollziehung der kirchlichen Vorschriften hin-

derlich sei. Oder wodurch hindert sie denn der Gehalt aus der Staatscasse, den geistlichen Bildungsanstalten einen höhern Grad von Vollkommenheit zu geben, oder die Kirchenvisitationen erbaulicher und erfolgreicher zu machen, oder Bisthums- und Provinzsynoden nach der Anordnung allgemeiner Concilien abzuhalten? Einem Anspruch der Kirche, woferne sie für ihren Unterhalt an die Staatscasse angewiesen ist, kann man übrigens die Anerkennung seiner Gerechtigkeit nicht versagen, dem Anspruch nemlich, dass das Staatsgesetz gewisse Staatsgüter oder sichere Staatseinkünfte wegen der Leistungen der Staatscasse an die Kirche zum Unterpfand bestimme. Denn es ist billig und muss der Gesellschaft erwünscht sein, dass der Unterhalt einer bleibenden Anstalt von so grosser Wichtigkeit und Bedeutung für das gesammte gesellschaftliche Leben gegen die Unbilden des Zufalls und den Wechsel der Zeiten so viel möglich gesichert werde.

Druck von H. R. Sauerländer in Aarau.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wessenberg, Ign. Heinrich von

Die Eintracht zwischen Kirche und Staat, auf die genaue Beachtung des wahren Zweckes beider begründet Von Ign. Heinrich von Wessenberg. Aus dem handschriftlichen Nachlasse des Verfassers herausg. von Joseph Beck

Aarau 1869

J.can.p. 1154 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547298-4